

1979 -07- 10

BERICHT

ÜBER DIE

SOZIALE LAGE 1978

SOZIALBERICHT

TÄTIGKEITSBERICHT

DES

BUNDESMINISTERIUMS FÜR SOZIALE VERWALTUNG

WIEN 1979

BERICHT ÜBER DIE SOZIALE LAGE 1978

SOZIALBERICHT

TÄTIGKEITSBERICHT

DES

BUNDESMINISTERIUMS FÜR SOZIALE VERWALTUNG

WIEN 1979

I N H A L T

	Seite
VORWORT	
I. ZUSAMMENFASSUNG WICHTIGER ERGEBNISSE UND SOZIALPOLITISCHE VORSCHAU	
- Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse	2
- Sozialpolitische Vorschau	15
II. ZUR SOZIALEN LAGE	
- Bevölkerung und Erwerbstätigkeit	32
- Arbeitsmarktlage	38
- Einkommensentwicklung	50
- Sozialversicherung	84
- Sozialhilfe und Jugendwohlfahrts- pflege	112
- Wohnungsbestand und Wohnbautätig- keit	120
III. TÄTIGKEIT DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR SOZIALE VERWALTUNG	
- Allgemeine Fragen	125
- Arbeitsmarktverwaltung und Arbeits- marktpolitik	136
- Sozialversicherung	193
- Besondere und allgemeine Sozial- hilfe	222
- Arbeitsrecht	261
- Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	278
- Finanzielle und personelle Angele- genheiten	317

IV. ANHANG - BEITRÄGE DER INTERESSENVERTRETUNGEN

- Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft	321
- Österreichischer Arbeiterkammertag	328
- Österreichischer Gewerkschaftsbund	335
- Österreichischer Landarbeiterkammertag	344
- Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs	349
- Vereinigung Österreichischer Industrieller	355

V O R W O R T

Mit dem vorliegenden Bericht über die soziale Lage 1978 wurden einerseits die Bemühungen um eine aktuelle Berichterstattung fortgesetzt und andererseits konnte die Integration der beiden vormals getrennten Berichte über die soziale Lage und über die Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung abgeschlossen werden.

Den anlässlich der Debatte um den Bericht über die soziale Lage 1976 - 77 vorgebrachten Anregungen einiger Abgeordneter folgend, war ich bemüht, unter Berücksichtigung der Greifbarkeit von Daten und des Umfanges des Berichtes diesen Wünschen zu entsprechen. Daher wurde die regionale Gliederung insbesondere im Bereich der Arbeitsmarktförderung und Einkommensverteilung erweitert oder überhaupt neu aufgenommen, die Entwicklung der Versichertenstände wurde nach Arbeitern und Angestellten getrennt und die Zahl der Kleinrentner fand Aufnahme in dem Bericht. Bezüglich des Wunsches nach Aufnahme eines Kapitels über die Lage der Familie verweise ich auf den Bericht über die Situation der Familie in Österreich (Familienbericht 1979) des Bundeskanzleramtes, der dem Parlament bereits vorgelegt wurde.

Dem Kapitel über die Einkommensverteilung in Österreich liegen Berechnungen des Instituts für Höhere Studien zu Grunde. Die Beiträge der Interessenvertretungen wurden im Einvernehmen mit diesen auf den Tätigkeitsbericht des Sozialministeriums eingeschränkt - dies geht auch aus dem Untertitel dieses Berichtes hervor - und stellen ausschließlich deren Meinung dar.

Abschließend danke ich allen Mitarbeitern an diesem Bericht,

insbesondere auch jenen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und des Instituts für Höhere Studien, für ihre Mitwirkung.

Wien, im Juni 1979

Gerhard Weißenberg

I

ZUSAMMENFASSUNG WICHTIGER ERGEBNISSE

und

SOZIALPOLITISCHE VORSCHAU

ZUSAMMENFASSUNG WICHTIGER ERGEBNISSE

=====

Zur sozialen Lage

Das Brutto-Inlandsprodukt nahm 1978 nominell um 6,4 % zu, nachdem es 1977 um 8,9 % gewachsen war. Diese Verlangsamung des Wachstumstempos zeigte sich auch beim Volkseinkommen, das 1978 um 6,6 % expandierte (gegenüber 9,1 % 1977).

Die Lohnquote stieg 1978 auf 74,5 % (von 73,4 % 1977). Schaltet man die Veränderung der Erwerbstätigenstruktur (gestiegene Zahl der Arbeitnehmer) aus, ergibt sich ein Anstieg der "bereinigten Lohnquote" auf 64,1 %.

Infolge der Umstellung der Familienförderung von Steuerabsetzbeträgen auf Familienbeihilfen stiegen sowohl die Abzüge als auch die Transfereinkommen überdurchschnittlich. Bei einem Wachstum der Leistungseinkommen von 7,6 % (nach 10,3 % im Vorjahr) betrug 1978 die Steigerung der Abzüge 21,2 % (1977: 15,9 %), diejenige der Transfereinkommen 14,1 % (1977: 9,9 %). Daraus errechnet sich insgesamt eine Zunahme der Masseneinkommen (Löhne und Transfers) von brutto 9,4 % und netto 7 % (1977: 10,2 % und 9,1 %). Da aber nicht nur das Wirtschaftswachstum, sondern auch die Inflationsrate 1978 geringer war als im Vorjahr (gemessen am Verbraucherpreisindex 3,6 % gegenüber 5,5 %), erhöhten sich die Netto-Masseneinkommen im Jahr 1978 real etwa im gleichen Umfang wie 1977 (3,3 % gegenüber 3,4 %).

Die Kollektivvertragsabschlüsse der wichtigsten Arbeitnehmergruppen lagen 1978 wieder deutlich unter den Vorjahreswerten.

Die Lohnstufenstatistik 1978 zeigt gegenüber 1977 eine leichte Erhöhung der Einkommensunterschiede unter den unselbständig Erwerbstätigen (mit Ausnahme der prämatisierten Beamten der Gebietskörperschaften). Für die Gesamtheit der in der Lohnstufenstatistik erfaßten Arbeitnehmer hat der Einkommensanteil der untersten 40 % geringfügig abgenommen. Diese Anteilsverluste und eine weitere geringfügige Abnahme im gehobenen mittleren Einkommensbereich gingen zu Gunsten der obersten 10 % der unselbständig Erwerbstätigen.

Im Jahre 1978 hatten die obersten 10 % der Arbeitnehmer einen Anteil von 23,4 % des Gesamteinkommens der unselbständig Erwerbstätigen.

Nach den letzten verfügbaren Einkommensteuerstatistiken aus dem Jahr 1975 konnte das oberste Zehntel fast genau die Hälfte des Gesamteinkommens für sich beanspruchen, während das untere Zehntel nur einen Anteil von 1,2 % erreichte.

Die ungleichmäßigste Einkommensverteilung bei den Selbständigen wiesen Wien und das Burgenland sowie Salzburg auf, die gleichmäßigste Einkommensverteilung hatte Vorarlberg.

Bei den Unselbständigen wiesen nach den letzten verfügbaren Lohnsteuerstatistiken aus 1973 Wien und Tirol die ungleichmäßigste, Steiermark und Niederösterreich die gleichmäßigste Einkommensverteilung auf. Die absoluten Einkommensunterschiede in den einzelnen Bundesländern sind beträchtlich. Das höchste mittlere Einkommen hatte Wien, auch Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich hatten überdurchschnittlich hohe Einkommen, die anderen Bundesländer unterdurchschnittliche, das Burgenland das niedrigste.

Was die Soziale Sicherheit betrifft, stieg 1978 der Anteil der durch die soziale Krankenversicherung geschützten Personen an der Gesamtbevölkerung auf 99,1 %.

Die Gesamtzahl aller Pensionen und Renten aus der Unfall- und Pensionsversicherung betrug im Dezember 1978 1,569.751 und war damit um 13.661 höher als vor Jahresfrist.

Im Jahresdurchschnitt 1978 entfielen auf je 1000 Pensionsversicherte 516 Pensionen. Im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen entfielen auf 1000 Pensionsversicherte 469 Pensionen, im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen aber 819 Pensionen. Im Jahre 1977 betrugen die Vergleichswerte im Bereich der Unselbständigen 467 und im Bereich der Selbständigen 790. Im Dezember 1978 betrug die durchschnittliche Alterspension für Arbeiter S 3.979,--, für Angestellte S 6.113,--, für Gewerbetreibende S 4.157,-- und für Bauern S 2.734,--.

Seit Jänner 1977 können von den Pensionsversicherten unter bestimmten Voraussetzungen Anträge auf nachträglichen Einkauf von Versicherungsmonaten gestellt werden. In den Jahren 1977 und 1978 wurden 21.164 Anträge auf Einkauf von Versicherungszeiten gestellt. Durch Bescheid wurden 12.585 Anträge angenommen, wofür ein Betrag von 524 Millionen Schilling aufgewendet wurde.

Betrug die Pensionsanpassung im Jahre 1978 6,9 %, so wurden die Richtsätze für Ausgleichszulagen um rund 8,1 % angehoben. In der gesamten Pensionsversicherung wurden im Dezember 1978 335.668 Ausgleichszulagen ausbezahlt, um 8.329 weniger als im gleichen Monat des Jahres 1977. Da die Gesamtzahl der Pensionen anstieg, die Zahl der Ausgleichszulagen sich aber verringerte, hat sich der Anteil der Pensionen mit einer Ausgleichszulage von 24,1 % im Dezember 1977 auf 23,3 % im Dezember 1978 verringert.

Die durchschnittliche Ausgleichszulage je Empfänger erhöhte sich von Dezember 1977 auf Dezember 1978 um 9,4 %.

Die Sozialversicherungsträger konnten das Jahr 1978 mit einem Gebarungsüberschuß in der Höhe von 2.975 Millionen Schilling abschließen. Durch das mit 1. Jänner 1978 wirksam gewordene Sozialversicherungs-Änderungsgesetz einerseits und durch die günstige Entwicklung des Beschäftigten(Versicherten)standes andererseits ergab sich für die Krankenversicherungsträger im Berichtsjahr eine günstige finanzielle Situation. Es entstand ein Gebarungsüberschuß von 1.146 Millionen Schilling. Für die Leistungsposition "Ärztliche Hilfe" betrug die Ausgabensteigerung 11,2 %, bei der Anstaltspflege 23,7 %, der Heilmittelaufwand verringerte sich um 1,9 %.

Der Anteil der Versichertenbeiträge an den Gesamteinnahmen^{der Pensionsversicherung} betrug im Jahre 1978 72,2 %, in der Pensionsversicherung der Unselbständigen 81,3 % und in der Pensionsversicherung der Selbständigen 26,3 %.

Die Zahl der Beschäftigten erhöhte sich im Jahresdurchschnitt um 20.600 oder 0,8 % auf rund 2,758.000. Die Arbeitslosigkeit stieg zwar um 7.400 auf 58.600, doch blieb die Arbeitslosenrate mit 2,1 % innerhalb der Grenzen, welche der Vollbeschäftigung entsprechen.

Diese günstige Entwicklung geht unter anderem auf zwei Ursachen zurück:

Einerseits wurde das Arbeitskräfteangebot durch eine weitere Verringerung des Standes an ausländischen Arbeitskräften reduziert. Die Zahl der beschäftigten Ausländer sank im Jahresdurchschnitt um 12.200 oder 6,5 %. Andererseits nahm der tertiäre Sektor - wie schon in den vergangenen Jahren - unverhältnismäßig viele Arbeitskräfte auf, nämlich 26.200.

Das Arbeitskräfteangebot und die Beschäftigung stiegen mit Ausnahme von Wien in allen Bundesländern. Am kräftigsten war der prozentuelle Anstieg in Vorarlberg, gefolgt von Burgenland. Ausgenommen Vorarlberg verzeichneten alle Bundesländer steigende Arbeitslosenzahlen. Auch die Zahl der offenen Stellen wies mit Ausnahme von Vorarlberg und Kärnten sinkende Tendenz auf.

Die Ausstattung der Wohnungen zeigt sich gegenüber den letzten Jahren stark verbessert; verfügten im März 1974 zwei Drittel aller bewohnten Wohnungen über ein Badezimmer oder eine Duschnische, waren es im März 1978 bereits 74 %. Die Anteile der Substandardwohnungen (nur Wasserentnahme oder keine Installation) gingen im selben Zeitraum von 22 % auf 16 % zurück.

Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Sozialministeriums standen 1978 die weitere Sicherung der Vollbeschäftigung durch die Arbeitsmarktpolitik, Vorarbeiten für wesentliche sozialpolitische Vorhaben wie das Arbeiter-Abfertigungsgesetz und das Gleichbehandlungsgesetz, die Weiterführung der Kodifikation des Arbeitsrechts und die Vorbereitung von Aktivitäten im Kampf gegen die Armut, die Novelle zum Invaliden-Einstellungsgesetz sowie der weitere Ausbau des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung (Mutterschutzgesetz-Novelle, Einbeziehung von Freiberuflern in die Sozialversicherung, Beginn der Sozialversicherungskodifikation, überproportionale Erhöhung der Ausgleichszulagen). Die Finanzlage der Sozialversicherung wurde durch weitere Maßnahmen verbessert.

Zu der auch im Jahre 1978 herrschenden Vollbeschäftigung in Österreich hat die Arbeitsmarktpolitik wieder einen aktiven Beitrag geleistet. Für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wurden im Jahre 1978 insgesamt 939,7 Mio.S aufgewendet. Davon entfielen auf die Mobilitätsförderung 410,2 Mio.S; für Arbeitsbeschaffung wurden 231,5 Mio.S, für Lehrausbildung und Berufsvorschulung 123,6 Mio.S, für Behinderte 83 Mio.S, für Ausstattungsmaßnahmen 42,9 Mio.S und für Ausländer 1,2 Mio.S aufgewendet. Der Aufwand für Arbeitsmarktinformation betrug 47 Mio.S. Mit Ausnahme der Förderung von Ausstattung, die sich im wesentlichen auf bereits begonnene Projekte beschränkte, lagen die Ausgaben für alle übrigen Beihilfenarten zum Teil beträchtlich über denen des Vorjahres.

Einen Schwerpunkt der Aktivitäten im Jahre 1978 bildete das Arbeitsmarktservice. In diesem Zusammenhang wurden die Bemühungen zur Weiterentwicklung in einem auf Leistungsfähigkeit und Kundenfreundlichkeit gerichteten Sinn fortgesetzt. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang war die weitere Erprobung von EDV-Techniken zur besseren Erfassung der Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt.

Die Beratungs- und Vermittlungsdienste leisteten auch wieder einen Beitrag zur nahezu vollständigen Unterbringung des Schulentlaßjahrganges 1978 auf Lehrstellen und Ausbildungsplätzen. Von rund 185.000 von der Berufsberatung betreuten Personen waren rund 150.000 Jugendliche und Schüler.

Auch auf dem Leistungssektor wurden Verbesserungen durchgeführt, wie z.B. die mit 1. Juli 1978 wirksam gewordene Anhebung der Einkommensgrenze für die Gewährung von Individualbeihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz von S 7.700,-- auf S 8.200,--. Bei den Schulungsmaßnahmen wurde mit der Konjunkturabschwächung eine Verlagerung der Priorität vorgenommen. Die Schwerpunkte der Arbeitsmarktpolitik lagen nunmehr bei Maßnahmen mit vorrangig beschäftigungssicherndem Charakter und betrieblichen Fortbildungsmaßnahmen. In diesem Sinne war es erforderlich, in einer Reihe von exportorientierten Branchen derartige Maßnahmen als konstruktive Alternative zur Kurzarbeit oder zu Freisetzungen durchzuführen. Auch der Einsatz von Fernkursen als neue Form der Schulung ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Von Schulungsmaßnahmen wurden rund 20.000 Personen erfaßt.

Für Maßnahmen zur Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten für Arbeitslose oder für Arbeitskräfte, die in nächster Zeit infolge einer Betriebseinstellung, -einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen werden, wurde ein Betrag von rund 65 Millionen Schilling aufgewendet. Insgesamt wurden auf diese Art rund 6.600 Arbeitsplätze in 128 Betrieben gefördert. Dabei standen Betriebe der Wirtschaftsklassen Erzeugung von Textilien und Bekleidung, Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Be- und Verarbeitung von Holz sowie des Metallsektors im Vordergrund.

Zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten wurden rund 2.900 Arbeitsplätze in 39 Betrieben gefördert. Die dafür aufgewendeten 18 Millionen Schilling kamen groß-

teils Betrieben der Metall-, Bekleidungs- und Holzindustrie zugute.

Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Unterbringung jugendlicher Arbeitskräfte wurden an 23.300 Lehrlinge Ausbildungsbeihilfen gewährt. Der finanzielle Aufwand dafür betrug 68,5 Millionen Schilling. Das seit dem Jahr 1976 bestehende Sonderprogramm zur Förderung zusätzlicher Lehrstellen wurde fortgesetzt, um die Aufnahme von Schulabgängern in oder aus Problemgebieten in ein Lehrverhältnis zu erleichtern. Im zweiten Halbjahr 1978 wurde für 1.631 zusätzliche Lehrstellen ein Betrag von 27 Millionen Schilling ausgegeben.

Mit 1.7.1978 traten auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung eine Reihe von Leistungsverbesserungen in Kraft. Dazu gehören insbesondere die Anrechnung von Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling auf die Anwartschaft, die Erhöhung des Familienzuschlags, die Dynamisierung der Notstandshilfe sowie die Herabsetzung der Anwartschaftszeit für Karenzurlaubsgeld.

Nach dem am 1.1.1978 wirksam gewordenen Insolvenzentgeltsicherungsgesetz wurden an rund 9.000 Personen 260 Mio.S an Insolvenzausfallgeld ausgezahlt.

Auch im Jahre 1978 hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung seine Aktivitäten zur Verbesserung und Neugestaltung der Arbeitsrechtsordnung fortgesetzt. Eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen wurde neu geschaffen oder geändert. In einigen Fällen konnten die in früheren Jahren begonnenen Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen und Gesetzentwürfe zur Begutachtung ausgesendet oder dem Ministerrat zugeleitet werden. So wurde durch Novellierung des Mutterschutzgesetzes die Schutzfrist für Mütter nach Kaiserschnittentbindungen von 8 auf 12 Wochen verlängert und die Rückerstattung des nach dem EFZG fortgezahlten Entgelts durch

Novellierung des Entgeltfortzahlungsgesetzes auf eine neue Basis gestellt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Berichtszeitraum bedeutende sozialpolitische Vorhaben vorbereitet, die in der Folge in der Gesetzgebung ihren Niederschlag gefunden haben. So beruhen sowohl das Arbeiter-Abfertigungsgesetz als auch das Gleichbehandlungsgesetz auf Vorarbeiten des BMS. Darüber hinaus wurden die Vorarbeiten an der Kodifikation des Individualarbeitsrechts weitergeführt. Auf Grund der vorangegangenen Beratungen der Kodifikationskommission wurde der Entwurf eines Entgeltsicherungsgesetzes ausgearbeitet und bereits dem Begutachtungsverfahren unterzogen. Ein die Probleme der Beendigung des Arbeitsverhältnisses regelnder Gesetzentwurf ist in Vorbereitung. Auch die Vorarbeiten an einem Arbeitsruhegesetz sind bereits weit gediehen.

Im Jahre 1978 hat der Gesetzgeber auf dem Rechtsgebiete der Sozialversicherung eine sehr umfangreiche Tätigkeit entfaltet, die sowohl auf den Ausbau und die finanzielle Absicherung des Systems der sozialen Sicherheit, wie auch auf eine Rechtsvereinheitlichung und eine Anpassung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften an den aktuellen Stand der Familienrechtsreform gerichtet war.

Als Beispiele für den Ausbau und die Verbesserung des Systems können insbesondere eine neuerliche außertourliche Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen der Pensionsbezieher und sonstige Leistungsverbesserungen in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, aber auch die Einbeziehung weiterer, relativ umfangreicher Personengruppen in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung angeführt werden. In diesem Zusammenhang wäre vor allem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger und die dazu ergangene Verordnung zu er-

wähnen, es sollte aber auch die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf eine Reihe weiterer Personen nicht unbeachtet bleiben.

Von großer Bedeutung für eine Vereinheitlichung des Rechtes der Sozialversicherung wie auch für eine Vereinfachung der Verwaltung sind zweifellos die im Berichtsjahr vorgenommenen Zusammenfassungen verschiedener Vorschriften auf dem Rechtsgebiete der bäuerlichen Sozialversicherung durch das BSVG einerseits und auf dem der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen durch das GSVG andererseits.

Was die bereits erwähnte Anpassung des Sozialversicherungsrechtes an den aktuellen Stand der Familienrechtsreform anbelangt, so wurde diesem Erfordernis im Jahre 1978 in erster Linie auf dem Gebiete der Vorschriften über die Witwen(Witwer)pension Rechnung getragen; es kann aber als bekannt vorausgesetzt werden, daß dieser Reformprozeß noch nicht abgeschlossen ist und im besprochenen Rechtsgebiet auch in Zukunft noch seinen Niederschlag finden wird.

Schließlich konnten im Jahre 1978 auch die im Vorjahr in größerem Umfang eingeleiteten Maßnahmen zur Stabilisierung der finanziellen Gebarung im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung so erfolgreich fortgesetzt werden, daß in Anbetracht der günstigen Lage auf diesem Sektor eine einjährige Sistierung des Bundesbeitrages zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger ermöglicht und auf diese Weise der Bund finanziell entlastet werden konnte.

Am 1. Jänner 1978 ist die 3. Etappe der Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 94/1975, wirksam geworden. Sie brachte 101.733 Beschädigten und 83.305 Witwen eine Erhöhung der Grundrenten über die Anpassung hinaus.

Im Zuge der Maßnahmen zur Sicherung der Arbeitsplätze wurden durch die letzte Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 614/1977, auch die Bestimmungen über die berufliche Rehabilitation entsprechend den vergleichbaren Regelungen in der Sozialversicherung ausgebaut. Da von den rd. 102.000 Kriegsbeschädigten ca. die Hälfte das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, ist zu erwarten, daß diese Verbesserungen dazu beitragen, Beschädigten ihre Arbeitsplätze zu sichern bzw. ihnen erforderlichenfalls die Erlangung geeigneter Arbeitsplätze zu erleichtern.

Auf Grund des im Jahre 1977 erstellten Rehabilitationskonzepts kam den Arbeiten für eine Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes besondere Bedeutung zu. Die angestrebte Regelung, die im Jahre 1979 in Kraft getreten ist, geht daher von dem Grundgedanken aus, die Bestimmungen über die Rehabilitation der von diesem Bundesgesetz umfaßten Behinderten zusammenzufassen, und zwar sowohl für die auf dem Arbeitsmarkt in der freien Wirtschaft Tätigen als auch für jene Behinderten, die auf dem freien Arbeitsmarkt noch nicht oder nicht mehr untergebracht werden können.

Die Förderungsmaßnahmen für Behinderte und Dienstgeber, die Behinderte beschäftigen oder zusätzliche Arbeitsplätze für sie bereitstellen können, sollen verstärkt die Unterbringung von Schwerbehinderten auf geeigneten Arbeitsplätzen ermöglichen.

Trotz der gemeinsamen Bemühungen aller Rehabilitationsträger, Behinderte auf für sie geeigneten Arbeitsplätzen unterzubringen, ist der Erfolg - insbesondere bei geistig Behinderten - oft negativ. Für diese sollen nunmehr größere Möglichkeiten der Beschäftigung in einer geschützten Werkstätte und durch Förderungen solcher Werkstätten aus Mitteln des Ausgleichsfonds geschaffen werden.

Zur Durchführung des Rehabilitationskonzepts aus dem Jahr 1977,

mit dem der Ausbau von geschützten Werkstätten unter Wahrung des Prinzips, primär die Beschäftigung Behinderter auf dem offenen Arbeitsmarkt zu erreichen, angestrebt wird, wurde eine Arbeitsgemeinschaft konstituiert, der Vertreter des Sozialministeriums, der Sozialversicherung und der Landesregierungen angehören. Die Arbeitsgemeinschaft hat Grundlagen für die Errichtung und den Ausbau geschützter Werkstätten erarbeitet.

Im Rahmen des Kampfes gegen die Armut wurde im vergangenen Jahr eine Enquete der Bundesregierung abgehalten, auf der ein Leistungsbericht und Forschungsergebnisse vorgelegt wurden. Auf dieser Enquete wurde u.a. dargelegt, daß an die Stelle der traditionellen materiellen Armut größerer Bevölkerungsgruppen durch die getroffenen Maßnahmen, die Vollbeschäftigung und die Steigerung des Wohlstandes heute neue Formen sozialer Schwäche getreten sind, bei denen ein geringes Einkommen mit gesellschaftlicher Desintegration, gesundheitlichen Schäden usw. zusammentrifft und die sich auf kleinere Randgruppen der Gesellschaft konzentrieren. Es wurden Arbeitskreise eingesetzt, die einen Maßnahmenkatalog erarbeiteten, der im Laufe des heurigen Jahres der Öffentlichkeit vorgelegt werden soll.

Gemeinsam mit den in Betracht kommenden Stellen wurden die Arbeiten zur Neugestaltung des Jugendwohlfahrtsrechtes fortgesetzt.

Im Hinblick auf die geänderte Rechtslage auf dem Gebiete der Sozialhilfe bedarf das dzt. bestehende Abkommen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland einer Änderung. Der Entwurf eines neuen Abkommens wurde bereits erarbeitet und mit den Bundesländern abbesprochen. Mit dem Abschluß dieses Abkommens ist im Herbst 1979 zu rechnen.

Was den Arbeitsschutz betrifft, unterstehen auf Grund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes seit 1. Jänner 1978 auch

die Bundesdienststellen der Aufsicht der Arbeitsinspektion. In diesen Dienststellen sind u.a. Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes und der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung einzuhalten, sodaß für sie somit dieselben Arbeitnehmerschutzvorschriften gelten wie für Betriebe des Gewerbes und der Industrie.

Weiters wurden im Jahre 1978 die Arbeiten am Entwurf einer Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung abgeschlossen; die Verordnung ist am 1. Jänner 1979 in Kraft getreten. Durch diese Verordnung werden sowohl zum Schutz der Nachbarn als auch zum Schutz der Arbeitnehmer Sicherheitsvorschriften für Flüssiggastankstellen erlassen, die Flüssiggas als Treibstoff über Flüssiggas-Zapfsäulen an Kraftfahrzeuge abgeben.

Vom Zentral-Arbeitsinspektorat wurden im Jahre 1978 Entwürfe einer Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1974, einer Verordnung über Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen, einer Allgemeinen Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung und einer Landarbeitsgesetz-Novelle 1979 vorbereitet.

Die Arbeitsinspektion hat im Jahre 1978 u.a. annähernd 70 % der insgesamt rund 153.000 vorgemerkten Betriebe und auswärtige Arbeitsstellen, in denen rund 1,800.000 Arbeitnehmer beschäftigt waren, inspiziert. Sie war trotz eines durchschnittlichen Personalstandes von nur 196 Arbeitsinspektoren bemüht, ihre umfangreichen und vielgestaltigen gesetzlichen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen, jedoch wird eine Weiterentwicklung der Arbeitsinspektion nur durch eine entsprechende Vergrößerung des Personalstandes möglich sein.

Die Vorarbeiten für ein Institut für arbeitswissenschaftliche Forschung wurden im Jahr 1978 soweit geführt, daß dieses Institut 1979 gegründet werden konnte. Es soll die arbeitswissenschaftliche Forschung zwischen Regierungsstellen, Sozialpartnern, Sozialversicherung und Wissenschaft koordinieren.

- 15 -

SOZIALPOLITISCHE VORSCHAU

Folgende Schwerpunkte der sozialpolitischen Tätigkeit sind für die nächste Zeit geplant:

- weitere Sicherung der Vollbeschäftigung im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, insbesondere Sicherung der Jugendbeschäftigung
- Fortführung des Kampfes gegen die Armut
- Weiterführung der Kodifikation des Arbeitsrechtes unter besonderer Berücksichtigung der Gleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten
- Weiterführung der Gleichstellung von Mann und Frau im Arbeits- und Sozialrecht
- weitere Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes insbesondere der betriebsärztlichen Dienste
- Ausbau und Kodifikation der Sozialversicherung
- Verwirklichung des Rehabilitationskonzeptes
- Intensivierung der internationalen Sozialpolitik

Aus der prognostizierten Entwicklung ergibt sich für die Arbeitsmarktpolitik, daß für das Jahr 1979 als oberstes Ziel neben der Sicherung bestehender Beschäftigung die Unterbringung des zusätzlichen inländischen Arbeitskräfteangebotes sowie die Eindämmung der Arbeitslosigkeit unter den prognostizierten Wert gelten wird müssen.

Im Mittelpunkt der Aktivitäten der Arbeitsmarktpolitik werden daher folgende konkrete Maßnahmen stehen müssen:

Hilfeleistung bei der Erhöhung von Beschäftigungsmöglichkeiten;

Bereitstellung von Überbrückungsmöglichkeiten im Falle vorübergehender Unterbeschäftigung von Arbeitskräften in Betrieben, vor allem durch adäquate Fortbildungsmaßnahmen;

- 16 -

Weiterführung der durch die demographische Entwicklung bedingten Sondermaßnahmen zur Förderung der beruflichen Ausbildung von Jugendlichen;

Weitgehender Zulassungsstopp neueingereister Ausländer.

Um diese Ziele realisieren zu können, bedarf es entsprechender Maßnahmen in den Bereichen Arbeitsmarktservice, Arbeitsmarktförderung und Ausländerbeschäftigung.

Zur besseren Überschaubarkeit des Arbeitsmarktes und zur Erhöhung der Ausgleichsmöglichkeiten müssen die Kontakte zu den Betrieben und den betrieblichen Arbeitnehmervertretungen intensiviert werden. Die Anregung von freiwilligen Meldungen offener Stellen durch die Betriebe sowie die Vorbeugung gegen Beschäftigungsprobleme kann durch erhöhtes Zusammenwirken mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer begünstigt werden. Gleichzeitig kann durch Darlegung von in Betracht kommenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Kontakt zwischen den Betrieben und der Arbeitsmarktverwaltung sowie die Mitwirkungsbereitschaft der Arbeitgeber bei diesen Maßnahmen angeregt werden.

Das nunmehr in Kraft getretene Frühwarnsystem wird so eingesetzt werden, daß es als vorbeugende Maßnahme soziale Härten bei Strukturanpassung verringert, indem nunmehr durch rechtzeitige Beratungen und Gegenmaßnahmen Kündigungen vermieden werden können und, wenn dies nicht möglich ist, die Erfassung, Beratung, Vermittlung und allenfalls Umschulung von Arbeitssuchenden zeitgerecht durchgeführt werden kann.

Der Kundendienst der Arbeitsmarktverwaltung wurde bereits in den vergangenen Jahren wesentlich ausgebaut; in nächster Zeit sollen Vorschläge für eine weitere Verbesserung des Arbeitsmarktservices ausgearbeitet werden.

Die Verhandlungen über eine Bekämpfung des Mißbrauchs durch den Verleih von Arbeitskräften sollen auf der Basis des Entwurfs über ein Verbot der Leiharbeit fortgesetzt werden.

Im Bereich der Arbeitsmarktförderung werden die nicht investiven Förderungsleistungen im Vordergrund stehen.

Betriebliche Fortbildungsmaßnahmen sowie Schulungen in Betrieben und Einrichtungen zur Vorbereitung auf einen anderen Arbeitsplatz werden verstärkt einzusetzen sein, wobei besonders zu beachten ist, daß das angestrebte Schulungsziel mit einem möglichst sparsamen Einsatz von Förderungsmit-teln erreicht wird. Betriebe wären als Schulungsträger heranzuziehen, wenn sie die Kosten verbilligen helfen oder Aussicht auf eine spätere Übernahme in ein Dienstverhältnis bieten. Bietet sich keine andere Möglichkeit, steht das Instrument der Fernkurse zur Verfügung.

Zur Erleichterung der Unterbringung von Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt wurde durch Schaffung des Sonderprogramms zur Förderung zusätzlicher Lehrstellen vorgesorgt. Die Voraussetzungen für diese Förderungsmöglichkeit könnten durch geeignete Information mit Unterstützung der Interessenvertretungen den Zielgruppen dieser Maßnahme verdeutlicht werden.

Von den Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung haben jene, die zur Sicherung von Arbeitsplätzen dienen, Vorrang. Vor Einsatz der Förderung ist jedoch eine eingehende Beurteilung der Erhaltungswürdigkeit des zu fördernden Betriebes notwendig. Für die Schaffung von Arbeitsplätzen ist in erster Linie durch Sonderprogramme vorgesorgt, die den Einsatz der Arbeitsmarktförderung in strukturschwachen Räumen, wie z.B. in grenznahen Problemgebieten, vorsehen. Jedenfalls können alle arbeitsplatzsichernden und arbeitsplatzschaffenden Maßnahmen nur dann eingesetzt werden, wenn sich andere Stellen und Einrichtungen - insbesondere die Länder - finanziell an der Maßnahme in angemessenem Ausmaß beteiligen.

Einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der Arbeitsmarktproblematik werden in Zukunft auch die gesetzlich beschlossene Erleichterung der Gewährung der Sonderunterstützung und die Möglichkeit einer Haftungsübernahme in der Arbeitsmarktförderung darstellen.

Die Ausländerbeschäftigungspolitik ist nach regionalen und branchenmäßigen Notwendigkeiten zu gestalten mit dem Ziel, ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten für das inländische Arbeitskräfteangebot auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen.

Unabhängig von der Konjunkturlage finden bestimmte Gruppen wegen in ihren persönlichen Verhältnissen gelegenen Umständen nur erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt und bedürfen daher der besonderen Betreuung durch die Arbeitsmarktpolitik. Daher sollen auch 1979 die angeführten Maßnahmen besonders zur Unterbringung und Beschäftigungssicherung folgender Gruppen eingesetzt werden:

- a) Angehörige jüngerer Jahrgänge, die mit oder ohne abgeschlossene Ausbildung in das Berufsleben eintreten;
- b) Behinderte im Sinne des § 16 AMFG;
- c) Frauen, deren berufliche Besserstellung ein allgemeines gesellschaftspolitisches Anliegen ist;
- d) ältere Arbeitnehmer, die nicht nur infolge der allgemeinen demographischen Entwicklung, sondern insbesondere auch bei konjunkturellen Abschwächungen allzuleicht in die Lage kommen, ihren Arbeitsplatz zu verlieren bzw. schwieriger einen neuen finden;
- e) Bewohner von Gebieten mit ungünstiger Wirtschaftsstruktur und einer zu geringen Anzahl von Arbeitsplätzen in aussichtsreichen Branchen, deren Situation auf dem Arbeitsmarkt durch diese Umstände gefährdet ist.

Bei der Entscheidung, durch welche Maßnahmen das arbeitsmarktpolitische Schwerpunktprogramm realisiert werden soll, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die betreffenden Maßnahmen nicht nur kurzfristigen Bedürfnissen im Rahmen der aktuellen Zielsetzung der Arbeitsmarktpolitik, sondern weitestmöglich auch längerfristigen strukturpolitischen Erfordernissen Rechnung tragen sollen.

Weiters soll die Effizienz der Bestimmungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, die sich dem Grunde nach bewährt haben, verbessert werden.

Die verstärkte Inanspruchnahme der Arbeitsmarktförderung und überhaupt die Ausweitung der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden auch eine Ausweitung ihrer finanziellen Basis zur Folge haben.

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den ersten Monaten des Jahres 1979 war besser als es die ungünstigen Prognosen hätten erwarten lassen. Ende Mai waren mit 2,758.428 um 19.387 mehr Beschäftigte zu verzeichnen als zum selben Zeitpunkt im Jahre

1978, die Arbeitslosenrate lag mit 1,7 % weiterhin im Vollbeschäftigungsbereich. Trotz ungünstiger Weltwirtschaftslage, Wirtschafts- und Arbeitsmarktprognosen wird es mit den genannten Maßnahmen auch 1979 möglich sein, die Lehrstellensuchenden auf geeigneten Lehrplätzen unterzubringen und die Vollbeschäftigung in Österreich zu sichern.

Im Kampf gegen die Armut sollen die in den Arbeitskreisen erarbeiteten Vorschläge für ein Maßnahmenprogramm in einer neuerlichen Enquete der Bundesregierung besprochen und, soweit es sich um Aufgabenbereiche des Sozialministeriums handelt, im Rahmen dieses Bereiches nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten verwirklicht werden. Die restlichen Empfehlungen sollen den zu ihrer Durchführung zuständigen Stellen, also den betreffenden Ministerien, den Bundesländern und Gemeinden mit dem Ersuchen um möglichste Berücksichtigung übermittelt werden.

Die Arbeiten an der Kodifikation des Individualarbeitsrechtes werden fortgesetzt, wobei zwei Themenkreise im Vordergrund stehen: einerseits die Probleme der Entsettsicherung und Schadenshaftung der Arbeitnehmer, andererseits die mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang stehenden Fragen. Die Fortführung der Kodifikationsarbeiten erfolgt unter dem Aspekt, möglichst große Teile des Arbeitsvertragsrechtes modern zu regeln und systematisch zu erfassen.

Neben den Kodifikationsarbeiten werden Vorbereitungen zu treffen sein, um in einzelnen Bereichen arbeitsrechtliche Sondergesetze an die geänderten Bedürfnisse der von diesen Sondergesetzen erfaßten Arbeitnehmergruppen anzupassen. Dies betrifft vor allem den Bereich der Kulturschaffenden (Schauspieler, Journalisten und dgl.). Neben der Verbesserung der Rechtsstellung der in einem Arbeitsverhältnis stehenden Journalisten wird auch die sozialrechtliche Stellung jener Medienmitarbeiter (insbesondere Journalisten) zu verbessern sein, die als ständige Mitarbeiter in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Medienunternehmen tätig sind. Diesem Anliegen entspricht der neuerlich dem Nationalrat zugeleitete Entwurf eines Medienmitarbeitergesetzes. Aber auch für andere Berufsgruppen werden die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen ihrer für sie notwendigen Sonderrechte vorzunehmen sein (z.B. für Hausangestellte, Hausgehilfen, Hausbesorger).

Einen weiteren Schwerpunkt wird der Abschluß der Beratungen über den Entwurf eines Arbeitsruhegesetzes sowie der dazu gehörenden umfassenden Durchführungsverordnung (Ausnahmekatalog) bilden. Die beabsichtigte Novelle zum Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz wird Regelungen über die Nachtarbeit jugendlicher während ihrer Ausbildung und die Anrechnung von Pausen, Weg- und Unterrichtszeiten auf die Arbeitszeit berufsschulpflichtiger Jugendlicher beinhalten. Eine Novelle zum Arbeitsplatzsicherungsgesetz soll die Abgeltung des Verdienstentganges aus Anlaß der Stellung und der Ableistung von Waffenübungen auf arbeitsrechtlicher Basis vorsehen.

Die Bemühungen um eine zeitgemäße Regelung des Wohnungsbauhilfenrechtes im Einvernehmen mit den beteiligten Interessenvertretungen sollen fortgesetzt werden.

Ferner sollen Lösungen für eine überbetrieblichen Ausgleich höherer Abfertigungsbeträge, die insbesondere in Zusammenhang mit der Pensionierung anfallen, gesucht werden.

Die Anwendung des 1974 in Kraft getretenen Arbeitsverfassungsgesetzes hat eine Reihe von Problemen und Rechtsfragen aufgeworfen, die weder von der Lehre noch von der Rechtsprechung zufriedenstellend gelöst werden konnten und daher eine Novellierung des Gesetzes erforderlich erscheinen lassen. Darüber hinaus wurden zahlreiche Anregungen auf Verbesserung der Stellung der Arbeitnehmerschaft und ihrer Organe eingebracht, die ebenfalls in die Diskussion über eine Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes einzubeziehen sein werden. Nicht zuletzt werden auch grundsätzliche Überlegungen hinsichtlich eines weiteren Ausbaus der Betriebsverfassung anzustellen sein, die den Erfahrungen mit den bestehenden Vorschriften und den Vorstellungen in den verschiedenen Mitbestimmungskonzepten Rechnung tragen.

Im Jahr 1979 wird nach § 3 des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl Nr 108/79, eine Gleichbehandlungskommission zu errichten sein, die ab Juli 1979 ihre Tätigkeit im Interesse der berufstätigen Frauen aufnehmen wird. Zur Vorbereitung für die Tätigkeit dieser Kommission wird eine Verordnung über die Geschäftsführung erlassen, wodurch vor allem der Einsatz der Ausschüsse geregelt wird, die sich mit der Behandlung von Diskriminierungen im Einzelfall befassen.

Die Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung weiblicher Arbeitnehmer bleibt international und national eine Zielvorstellung, die durch Aktivitäten und Maßnahmen der Frauenabteilung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung schrittweise verwirklicht werden sollen. Um Vorurteile gegenüber der Berufstätigkeit von Mädchen und Frauen in männlich dominierten Berufen abzubauen, werden audio-visuelle Hilfsmittel vorbereitet.

Die Publikationstätigkeit wird auch 1979 weiter fortgesetzt, unter anderem mit dem Handbuch "Aktiv statt passiv", das über den Buchhandel zu einem subventionierten Preis einer Frauenzeitschrift in ganz Österreich erhältlich sein wird.

Eine stete Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes auf technischem und arbeitshygienischem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes wird auch in Zukunft im Hinblick auf ständige Fortschritte und neue Erkenntnisse in der Technik und Medizin erforderlich sein. Vor allem werden Maschinen, Anlagen, Transportmittel und Arbeitsstoffe neu entwickelt sowie neue und verbesserte Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge eingeführt. Die von den Arbeitsinspektoraten hiebei gewonnenen Erfahrungen werden der Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes zu Gute kommen, insbesondere durch eine Anpassung der Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes an den modernen Stand der Sicherheitstechnik und der Arbeitsmedizin. Daraus ergibt sich auch weiterhin die unbedingte Notwendigkeit der Förderung der Arbeitsinspektion in sachlicher und personeller Hinsicht, damit diese ihren umfangreichen gesetzlichen Aufgaben, insbesondere durch den ständig größer gewordenen Zuständigkeitsbereich, gerecht werden kann.

In Fachausschüssen der Arbeitnehmerschutzkommission werden derzeit Entwürfe einer Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung sowie einer Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche beraten. Dadurch sollen die seit über 25 Jahren in Geltung stehende Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung sowie der Anhang zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen durch moderne, den Erkenntnissen der Technik und Medizin entsprechende Regelungen ersetzt werden. Im Entwurf einer Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung soll auch von der Möglichkeit, die Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe und die Anwendung bestimmter Arbeitsverfahren zu untersagen, Gebrauch gemacht werden, wie durch Verwendungsbeschränkungen von Asbest.

- 23 -

Neuregelungen werden auch auf dem Gebiet des Maschinenschutzes und der Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen vorbereitet. Ein Entwurf einer Allgemeinen Maschinenschutzvorrichtungsverordnung und einer Arbeitsstoff-Kennzeichnungsverordnung wurde im Zentral-Arbeitsinspektorat bereits ausgearbeitet. Die Zielsetzungen auf dem Gebiet des Maschinenschutzes wurden bereits im Bericht über die soziale Lage 1977 aufgezeigt. Durch die Arbeitsstoff-Kennzeichnungsverordnung sollen Regelungen über die Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen, wie giftigen, ätzenden oder leicht entzündlichen, durch den Erzeuger oder Vertreiber sowie über die Beibehaltung dieser Kennzeichnung durch den Arbeitgeber im Betrieb getroffen werden; reine Stoffe, lösemittelhaltige Zubereitungen sowie Anstrichmittel, Druckfarben, Klebstoffe u.dgl. sollen einer Kennzeichnungspflicht unterworfen werden. Diese Verordnung soll gemeinsam von den Bundesministern für soziale Verwaltung, für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Gesundheit und Umweltschutz erlassen werden. Weiters ist beabsichtigt, die Verwendung von Klebemitteln, die als Lösemitteln-Hexan enthalten, in der Heimarbeit zu untersagen. Schließlich wurde im Zentral-Arbeitsinspektorat der Entwurf einer Landarbeitsgesetznovelle ausgearbeitet und bereits dem Begutachtungsverfahren zugeleitet. Durch diese Novelle sollen unter weitgehender Anlehnung an das Arbeitnehmerschutzgesetz grundsätzliche Regelungen über den technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutz in das Landarbeitsgesetz aufgenommen werden.

Im Zentral-Arbeitsinspektorat wird eine gesetzliche Neuregelung der betriebsärztlichen Dienste vorbereitet, wodurch eine möglichst große Zahl von Arbeitnehmern einer ärztlichen Betreuung zugeführt werden soll; dies soll auch durch die Schaffung betriebsärztlicher Zentren ermöglicht werden.

Eine wichtige Aufgabe der Arbeitsinspektion in Zukunft wird eine weiterhin verstärkte Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes sein. So werden vor allem auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes, wie dem Arbeitszeitgesetz, der Fahrtenbuchverordnung, dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, dem Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen sowie den Sonn- und Feiertagsruhevorschriften, gezielte Kontrollen in Betrieben, in denen diese Vorschriften in erhöhtem Maße übertreten werden sowie auch gezielte Kontrollen an Grenzübergängen durchgeführt werden. Eine verstärkte Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des Bundesbedienstetenschutzes wird ebenfalls erforderlich sein; dies setzt jedoch einen dementsprechenden personellen Ausbau der Arbeitsinspektion voraus. Mit einer Novelle des Arbeitsinspektionsgesetzes soll eine höhere Effizienz der Tätigkeit der Arbeitsinspektorate erreicht werden.

Im Bereich der Sozialversicherung ist mit dem Inkrafttreten des Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978 und der beiden Kodifikationen des Sozialversicherungsrechtes der Selbständigen, nämlich des GSVG und BDVG sowie des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger am 1. Jänner 1979 eine gewisse Zäsur eingetreten, da damit wichtige und lange vorbereitete Gesetzesvorhaben in der XIV. GP des NR abgeschlossen werden konnten. Mit dem Beginn der XV. GP nach dem Zusammentritt des neugewählten Parlaments wird sich die legislative Tätigkeit voraussichtlich auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

Im Bereich der Unfallversicherung erscheint eine Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren vordringlich. In diesem Zusammenhang werden allerdings auch die schon in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der 32. Novelle zum ASVG (181 der Beilagen zu den stenogr.

Prot. des NR XIV.GP) angedeuteten Überlegungen darüber an- gestellt werden müssen, "ob und bejahendenfalls wie die ge- setzliche Unfallversicherung zu jenem Instrument umgestellt werden kann, das sie - wie auf Grund vieler Äußerungen an- genommen werden kann - nach Meinung der Betroffenen sein soll: eine Einrichtung auf dem Boden des Sozialversicherungsrechtes, die die gesamte Bevölkerung in jeder Lebenslage vor den Fol- gen eines Unfalles schützt. Daß die Erreichung dieses Zieles eine grundlegend andere Konstruktion, aber auch eine andere Finanzierung voraussetzt, liegt auf der Hand. Es wird daher, auch wenn eine solche Umgestaltung tatsächlich das Ziel breiter Gruppen der Bevölkerung sein sollte, und auch wenn sich die Beteiligten dazu bekennen, noch einiger Zeit bedürfen, bis dieser Umbau vollzogen sein wird."

Im Bereich aller Versicherungszweige, insbesondere aber in der Pensionsversicherung wird die Anpassung an die bereits vollzogene Reform des Familienrechtes im Sinne der vom Nationalrat anlässlich der Verabschiedung der 32. Novelle zum ASVG gefaßten EntschlieÙung vorgenommen werden müssen. Im Hinblick auf die beträchtlichen finanziellen Auswirkungen, die jede tiefgreifende Änderung im Bereich der Pensionsversicherung nach sich zieht, kann dies durchaus der Anlaß für ein grundsätzliches Umdenken hinsichtlich der Gestaltung der Hinterbliebenenversorgung in der gesetz- lichen Pensionsversicherung mit dem Ziel sein, die aufge- wendeten Mittel möglichst sinnvoll einzusetzen.

Ausgelöst durch die Judikatur des Verfassungsgerichts- hofes wird ferner die Frage der Subsidiarität in der Pensions- versicherung der Selbständigen, d.h. die Regelung der Beitrags-

pflicht und Leistungsberechtigung bei mehrfacher gleichzeitiger an sich pensionsversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit bereinigt werden müssen. Auch die hier zu treffenden Maßnahmen können tiefgreifende Veränderungen im Gefüge der Pensionsversicherung zur Folge haben.

Schließlich wird nach dem Abschluß der Kompilationsarbeiten im Bereich der Sozialversicherung der Selbständigen und nach dem Inkrafttreten der neuen Sozialversicherungsgesetze für die Selbständigen (GSVG, BSVG) die legislative Neubearbeitung des durch 33 Novellen und viele andere Gesetze völlig unübersichtlich gewordenen ASVG einschließlich der zahllosen Übergangsbestimmungen in Angriff genommen werden. Diese Reform wird, wie dies schon bei der Kodifikation des Sozialversicherungsrechtes der Selbständigen der Fall war, mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung durchgeführt werden. Bei dieser Gelegenheit wird besonderes Gewicht auf eine Bereinigung verschiedener von der Entwicklung überholter Strukturen der einzelnen im ASVG zusammengefaßten Versicherungszweige und auf einen Abbau der bereits überquellenden Kasuistik im Sinne einer möglichst weitgehenden Vereinfachung und übersichtlichen Gestaltung des Gesetzestextes gelegt werden.

Die Dokumentation des Sozialversicherungsrechtes mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung, die sich in der Zeit ihres Aufbaues bisher nur auf den Bereich der Sozialversicherung der Selbständigen erstreckte, wird mit der Einspeicherung der einschlägigen Gesetzesvorschriften und zugehörigen Materialien einschließlich der Judikatur und Literatur

auch auf den Bereich der Sozialversicherung der Unselbständigen ausgedehnt werden. Den interessierten Benützern wird dadurch in absehbarer Zeit der Zugriff auf den gesamten Bereich des innerstaatlichen Sozialversicherungsrechtes ermöglicht werden. Ferner sollen Lösungen für die Gewährung eines Mutterschaftsgeldes an Mütter aus dem Kreise der Selbständigen gesucht werden.

Die finanzielle Lage der Krankenversicherung konnte durch die beschlossenen Maßnahmen wesentlich verbessert werden, sodaß in der Krankenversicherung und bei der Unfallversicherung eine günstige Situation besteht. Solange die Vereinbarung mit den Ländern aufrecht bleibt, sind weitere Maßnahmen in der Krankenversicherung nicht erforderlich. Bei der Pensionsversicherung wurde durch eine Beitragserhöhung der Anteil des Bundesbeitrages an den Gesamtausgaben wesentlich gesenkt.

Im Sinne der Zielsetzung des Rehabilitationskonzeptes des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wurden nunmehr auch im Rechtsbereiche des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BG. vom 23.2.1979, BGBl. Nr. 111. die Möglichkeiten zur Förderung der Beschäftigung von behinderten Mitbürgern erweitert. Diese Förderung erstreckt sich nunmehr u.a. auch auf Geldleistungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, die für begünstigte Invalide besonders geeignet sind, auf die Zuerkennung besonderer Anerkennungsprämien an Dienstgeber, die über die Pflichtzahl hinaus behinderte Dienstnehmer beschäftigen, ebenso auf die Möglichkeit der Gewährung von Lohnzuschüssen für beschäftigte begünstigte Invalide, welche infolge ihrer Behinderung die volle Leistungsfähigkeit nicht zu erreichen vermögen.

Darüber hinaus wurde die legislative Grundlage für die Errichtung, den Ausbau und die Führung von Geschützten Werkstätten geschaffen. Diese Einrichtungen sollen es den begünstigten Invaliden ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit mit dem Ziel der Eingliederung in den freien Arbeitsmarkt zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen.

Durch die Einbeziehung von behinderten Lehrlingen ist nunmehr auch eine Erweiterung des Kreises der begünstigten Invaliden erreicht worden.

Die Voraussetzung für eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte Finanzierung der Förderungsmaßnahmen wurde letztlich durch eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichstaxe geschaffen.

In Zukunft wird es darum gehen, im Rahmen der weiteren Verwirklichung des Rehabilitationskonzeptes die Errichtung Geschützter Werkstätten vorzubereiten und die Beratungseinrichtungen sowie die Unterbringung der Behinderten in den Betrieben zu verbessern. Auf Grund der im Jahr 1978 gegründeten Arbeitsgemeinschaft des Bundes mit den Bundesländern und der Sozialversicherung wurden bisher einvernehmlich Richtlinien für Gründung und Betrieb von Geschützten Werkstätten geschaffen, die im Laufe des heurigen Jahres mit den noch offenen Bereichen, insbesondere den betriebswirtschaftlichen Fragen vorläufig abgeschlossen werden sollen. Gleichzeitig werden die Verhandlungen über konkrete Einzelprojekte fortgeführt.

Weiters ist eine Intensivierung der Unternehmenskontakte und des Services geplant, um mehr Behinderte in einer angemessenen Weise in der Wirtschaft unterbringen zu können.

Die bei den Landesinvalidenämtern seit dem 1.1.1976 eingerichteten Auskunft- und Beratungsdienste für den von diesen Behörden zu betreuenden Personenkreis und für sonstige Behinderte werden nicht nur am Sitz der Dienststellen, sondern auch in Form von Beratungen außerhalb derselben je nach Bedarf angeboten. Die Inanspruchnahme dieser Dienste weist eine steigende Tendenz auf. Es kann daher ausgesagt werden, daß dieser dem Bunde als Träger von Privatrechten obliegenden Vorsorge für die angeführten Dienste auch weiterhin große soziale Bedeutung zukommt. Die Arbeiten zur Neugestaltung des Jugendwohlfahrtsrechtes werden fortgesetzt.

Über die noch offenen Forderungen der Kriegsoffer haben bereits Verhandlungen stattgefunden. Unter dem Aspekt der voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs werden die Verhandlungen fortgesetzt werden.

Der Bundesregierung werden nach Prüfung der Frage einer möglichen Ratifikation bzw Verwirklichung der auf der 64. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1978 angenommenen Übereinkommen (Nr. 150) über die Rolle, Aufgabe und Aufbau der Arbeitsverwaltung und (Nr. 151) über den Schutz des Vereinigungsrechtes und über Verfahren zur Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst sowie der Empfehlungen (Nr. 158) betreffend die Rolle, Aufgaben und Aufbau der Arbeitsverwaltung und (Nr. 159) betreffend Verfahren zur Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst entsprechende Berichte vorgelegt werden. Die Bestrebungen, weitere von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen einer Ratifikation zuzuführen, werden weiter verfolgt.

Für 1979 ist auf dem Gebiete der internationalen Sozialen Sicherheit folgendes zu erwarten:

1) Das Inkrafttreten des Zweiten Zusatzabkommens vom 30.11.1977 zum österreichisch-schweizerischen Abkommen über Soziale Sicherheit sowie der Zweiten Zusatzvereinbarung zur Durchführungsvereinbarung zum genannten Abkommen;

2) das Inkrafttreten des vierseitigen Abkommens zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein über Soziale Sicherheit sowie der Durchführungsvereinbarung zu diesem Abkommen;

3) die Unterzeichnung des österreichisch-griechischen Abkommens über Soziale Sicherheit;

4) die Unterzeichnung eines Zusatzabkommens zum österreichisch-französischen Allgemeinen Abkommen über Soziale Sicherheit;

5) die Unterzeichnung eines Zweiten Zusatzabkommens zum österreichisch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit;

6) die Unterzeichnung eines Zusatzabkommens zum österreichisch-jugoslawischen Abkommen über Soziale Sicherheit;

7) die Unterzeichnung eines Zusatzabkommens zum österreichisch-spanischen Abkommen über Soziale Sicherheit.

Eine Reihe von Expertenbesprechungen bzw. Ressortverhandlungen werden der Vorbereitung des Abschlusses neuer Abkommen und der Revision bereits bestehender Abkommen dienen.

Der Entwurf eines neuen Abkommens über die Sozialhilfe zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wurde bereits erarbeitet. Dieses Abkommen wird voraussichtlich im Herbst 1979 abgeschlossen werden können.

II

Z U R

S O Z I A L E N L A G E

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Die Bevölkerungszahl Österreichs betrug nach den Ergebnissen der Volkszählung 1971 7,456 Mio. Personen. Der Mikrozensus Juni 1977 ergibt einschließlich der Bevölkerung in Anstaltshaushalten 7,520 Mio. Einwohner. In der nachstehenden Übersicht werden die Werte des Mikrozensus Juni 1978 hinsichtlich der Wohnbevölkerung Österreichs nach Bundesländern und dem Geschlecht aufgeschlüsselt ausgewiesen. Die Wohnbevölkerung Österreichs bestand im Berichtsjahr aus 3,496 Mio. bzw. 47 % männlichen und 3,917 Mio. bzw. 53 % weiblichen Einwohnern. Auf 1.000 männliche Personen entfielen demnach 1.120 weibliche Personen.

Wohnbevölkerung¹ Österreichs nach Bundesländern und dem Geschlecht
(Mikrozensus Juni 1978)

Bundesland	Wohnbevöl- kerung	davon	
		männlich	weiblich
Burgenland	264.300	127.900	136.400
Kärnten	522.900	252.100	270.800
Niederösterreich	1,384.900	652.900	732.000
Oberösterreich	1,225.500	595.000	630.500
Salzburg	420.500	199.600	220.900
Steiermark	1,174.200	555.600	618.600
Tirol	569.800	278.600	291.200
Vorarlberg	293.000	141.700	151.300
Wien	1,557.900	692.900	865.000
Österreich	7,413.000	3,496.300	3,916.700

1) Ohne Bevölkerung in Anstaltshaushalten.

Die Mikrozensusergebnisse im Jahresdurchschnitt 1978 über die Wohnbevölkerung Österreichs werden in der folgenden Tabelle nach Bundesländern und Wirtschaftsabteilungen gegliedert und die Anteile der Bundesländer an den einzelnen Sektoren ausgewiesen.

Wohnbevölkerung¹ Österreichs nach Bundesländern und Wirtschaftsabteilungen
(Mikrozensus Juni 1978)

Bundesland	Wirtschaftsabteilungen				Berufslose Einkommens- empfänger (Pensionisten, Rentner usw.)
	Primärer Sektor	Sekundärer Sektor	Tertiärer Sektor	unbekannt (ohne Be- triebsan- gabe)	
Burgenland	34.400	98.400	62.500	2.000	67.000
Kärnten	52.400	171.500	167.800	5.700	125.500
Niederösterreich	159.000	461.500	402.400	18.900	343.100
Oberösterreich	126.700	487.100	351.900	14.100	245.700
Salzburg	38.300	126.100	164.500	9.700	81.900
Steiermark	131.800	410.700	337.300	20.600	273.800
Tirol	52.000	161.300	226.800	12.600	117.100
Vorarlberg	13.700	133.200	92.400	4.400	49.300
Wien	8.400	378.100	696.200	34.800	440.400
Österreich	616.700	2,427.900	2,501.800	122.800	1,743.800

1) Ohne Bevölkerung in Anstaltshaushalten

Aus den Erhebungen des Mikrozensus Juni 1978 stehen Daten über die Beteiligung der Bevölkerung am Erwerbsleben zur Verfügung. Die folgende Aufstellung vergleicht die entsprechenden Ergebnisse des Juni 1978 mit den Daten der Volkszählung 1971.

Wohnbevölkerung nach der Teilnahme am Erwerbsleben

		Volkszählung 1971		Mikrozensus Juni 1978	
		in 1000	in %	in 1000	in %
Wohnbevölkerung		7.456	100,0	7.509 ⁴⁾	100,0
Berufstätige (Beschäftigte und Arbeitslose)	Selbständig				
	Berufstätige				
	und mithelfende Familienangehörige	656	8,8	545	7,3
	Unselbständig Berufstätige	2.442	32,7	2.511	33,4
Zusammen ¹⁾		3.098	41,5	3.056	40,7

		Volkszählung 1971		Mikrozensus Juni 1978	
		in 1000	in %	in 1000	in %
nicht berufstätige	Pensionisten, Rentner usw.	1.372 ²⁾	18,4	1.413	18,8
	Erhaltene Personen	2.986	40,1	3.040	40,5
	Zusammen	4.358	58,5	4.453 ³⁾	59,3

1) Erwerbsquote = Anteil der Berufstätigen an der gesamten Wohnbevölkerung.

2) Einschließlich von 67.000 Personen ohne Berufs- und Berichtsangaben.

3) Einschließlich der erhaltenen Personen in Anstaltshaushalten.

4) Einschließlich der Personen in Anstaltshaushalten.

Laut Mikrozensus Juni 1978 entfielen auf 1000 Berufstätige 1.457 nicht berufstätige Personen (1977 entfielen auf 1000 Berufstätige 1.479 nicht berufstätige Personen).

Nach den Ergebnissen der Volkszählung 1971 waren in Österreich insgesamt 3,097.986 Personen berufstätig und zwar 1,898.331 Männer und 1,199.655 Frauen. Die nachstehende Tabelle weist Mikrozensusergebnisse Juni 1978 hinsichtlich der Anzahl der Berufstätigen in den einzelnen Bundesländern aus und schlüsselt sie nach den Geschlecht auf.

Berufstätige¹⁾ Österreichs nach Bundesländern und dem Geschlecht
(Mikrozensus Juni 1978)

Bundesland	Berufstätige	d a v o n	
		männlich	weiblich
Burgenland	109.300	70.200	39.100
Kärnten	202.800	133.300	69.500
Niederösterreich	553.300	350.500	202.800
Oberösterreich	517.000	317.600	199.400
Salzburg	175.800	107.800	68.000
Steiermark	473.400	297.800	175.600
Tirol	215.600	142.300	73.300
Vorarlberg	113.900	75.400	38.500
Wien	695.000	378.000	317.000
Österreich	3,056.100	1,872.900	1,183.200

1) Beschäftigte und Arbeitslose

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Berufstätigen in den einzelnen Sektoren der Wirtschaft.

Berufstätige¹⁾ Österreichs nach Bundesländern und Wirtschaftsabteilungen
(Mikrozensus Juni 1978)

Bundesland	Primärer Sektor	Sekundärer Sektor	Tertiärer Sektor	Unbekannt (ohne Betriebsangabe)
Burgenland	20.500	52.000	36.400	400
Kärnten	25.000	79.500	97.000	1.300
Niederösterreich	85.900	235.000	231.500	900
Oberösterreich	73.900	242.400	200.100	600
Salzburg	19.000	59.800	95.200	1.800
Steiermark	72.300	198.600	200.800	1.700
Tirol	22.300	73.900	119.100	300
Vorarlberg	5.800	60.900	46.800	400
Wien	5.300	230.000	457.600	2.100
Österreich	330.000	1,232.100	1,484.500	9.500

1) Beschäftigte und Arbeitslose

Von den anlässlich der Volkszählung 1971 festgestellten 3,097.986 Berufstätigen Österreichs waren 426.478 Personen (13,8 %) in der Land- und Forstwirtschaft (Primärer Sektor), 1,297.034 Personen (41,9 %) in der Industrie und dem Verarbeitenden Gewerbe (Sekundärer Sektor) und 1,313,673 Personen (42,4 %) im Dienstleistungssektor (Tertiärer Sektor) tätig. Von 60.801 Personen (1,9 %) war unbekannt, welchem Wirtschaftsbereich sie angehören. Nach den Mikrozensus-ergebnissen Juni 1978 ergaben sich insgesamt 3,056 Millionen Berufstätige, von denen 10,8 % dem primären, 40,3 % dem sekundären und 48,6 % dem tertiären Sektor angehören; von 0,3 % blieb die Zugehörigkeit unbekannt.

In der nachstehenden Tabelle werden die Ergebnisse des Mikrozensus Juni 1978 hinsichtlich der Berufstätigen Österreichs nach der Stellung im Beruf gegliedert.

Berufstätige¹⁾ nach der Stellung im Beruf
(Mikrozensus Juni 1978)

Bundesland	Selbstständige	Mithelfende Familienangehörige	Unselbstständige	
			Angestellte Beamte	Arbeiter
Burgenland	18.400	7.400	32.300	51.200
Kärnten	26.700	10.500	81.600	84.000
Niederösterreich	76.500	38.000	219.100	219.700
Oberösterreich	68.400	34.300	190.500	223.800
Salzburg	27.400	10.300	79.500	58.600
Steiermark	70.900	31.900	171.500	199.100
Tirol	31.700	13.200	102.200	68.500
Vorarlberg	12.900	3.200	57.200	40.600
Wien	56.700	6.500	411.700	220.100
Österreich	389.600	155.300	1,345.600	1,165.600

1) Beschäftigte und Arbeitslose

Nach den endgültigen Ergebnissen der Volkszählung 1971 waren von den 3,097.986 Berufstätigen Österreichs 427.919 Personen (13,8 %) selbstständig erwerbstätig, 228.143 Personen (7,4 %) mithelfende Familienangehörige und 2,441.924 Personen (78,8 %) unselbstständig erwerbstätig. Die 2,441.924 unselbstständig Berufstätigen setzten sich aus 1,099.709 Angestellten und Beamten (45 %), 409.835 Facharbeiter (16,8 %) und 932.380 sonstigen Arbeitern (38,2 %) zusammen. Die Werte des Mikrozensus Juni 1978 ergaben, daß von den 3,056 Millionen Berufstätigen 12,8 % Selbstständige, 5,1 % mithelfende Familienangehörige, 44,0 % Angestellte und Beamte und 38,1 % Arbeiter waren.

Die beiden folgenden Übersichten schlüsseln die Mikrozensuswerte Juni 1978 hinsichtlich jener Personen auf, die über kein eigenes Einkommen verfügen und als erhaltene Personen anzusehen sind bzw. die berufslose Einkommensempfänger, wie Pensionisten, Rentner usw. sind.

- 37 -

Erhaltene Personen¹⁾
(Mikrozensus Juni 1978)

Bundesland	Insgesamt	männlich	weiblich
Burgenland	103.800	36.900	66.900
Kärnten	232.800	78.300	154.500
Niederösterreich	558.000	191.700	366.300
Oberösterreich	521.900	194.900	327.000
Salzburg	186.100	63.700	122.400
Steiermark	501.700	170.500	331.200
Tirol	277.800	98.100	179.700
Vorarlberg	145.800	51.000	94.800
Wien	488.100	174.500	313.600
Österreich	3,016.000	1,059.600	1,956.400

1) Ohne erhaltene Personen in Anstaltshaushalten.

Am Stichtag der Volkszählung 1971 wurden in Österreich insgesamt 2,986.159 Personen gezählt, die überwiegend von anderen Haushaltmitgliedern erhalten wurden. Ferner wurden 1,372,258 berufslose Einkommensempfänger ermittelt. Nach dem Mikrozensus Juni 1978 ergaben sich 3,016.000 erhaltene Personen und 1,412.900 berufslose Einkommensempfänger.

Berufslose Einkommensempfänger¹⁾
(Mikrozensus Juni 1978)

Bundesland	Insgesamt	männlich	weiblich
Burgenland	51.700	20.900	30.800
Kärnten	90.000	41.000	49.000
Niederösterreich	285.500	114.500	171.000
Oberösterreich	198.800	85.800	113.000
Salzburg	64.600	29.100	35.500
Steiermark	208.900	90.400	118.500
Tirol	82.900	39.900	43.000
Vorarlberg	36.200	16.500	19.700
Wien	394.300	146.000	248.300
Österreich	1,412.900	584.100	828.800

1) Pensionisten, Rentner usw. einschließlich der Personen ohne Berufs- und Betriebsangabe.

ARBEITSMARKTLAGE

Im Laufe des Jahres 1978 stabilisierte sich die Konjunktur in Österreich. Ab dem zweiten Quartal zeigten sich zunehmend Symptome einer konjunkturellen Besserung. Diese Stabilisierung ist das Ergebnis gegenläufiger Tendenzen von inländischer und ausländischer Nachfrage. Während die Inlandsnachfrage durch die Maßnahmen zur Sanierung der Zahlungsbilanz bewußt gedämpft wurde, hielt die kräftige Belebung der Exporttätigkeit bis zur Jahresmitte an.

Die Exportnachfrage war im abgelaufenen Jahr das tragende Element der leichten Konjunkturerholung. In Folge des kräftigen Konjunkturwachstums und der Stagnation der Importe verringerte sich das Defizit der Handelsbilanz in den ersten sieben Monaten um 8 Milliarden S und jenes der Leistungsbilanz dank einer guten Winterreisesaison sogar um 12,5 Milliarden S. Der Ausfall an Inlandsnachfrage betrifft nach wie vor die Ende 1977 vorweggenommenen Käufe von dauerhaften Konsumgütern (insbesondere Fahrzeuge) und einigen Investitionsgütern.

Zur Dämpfung der Inlandsnachfrage trugen auch das geringe Einkommenswachstum und die abwartende Haltung vieler Investoren bei. Um die Jahresmitte, knapp bevor alle neuen Lohnabschlüsse, die durchwegs niedriger als im Vorjahr eslagen, in Kraft getreten waren, erreichten die verfügbaren Realeinkommen einen sehr geringen Vorjahresabstand. Die Investoren (vor allem von Ausrüstungsinvestitionen) andererseits scheinen die Inangriffnahme von Projekten aufgeschoben zu haben, bis das neue Zinsniveau, die administrative Konkretisierung der Investitionsförderung feststanden. Relativ günstig entwickelten sich die Bauinvestitionen.

Die Dämpfung der Inlandsnachfrage durch die Maßnahmen zur Zahlungsbilanzsanierung traf nicht nur die Importe, sondern auch die Inlandsproduktion. Die Industrieproduktion stieg im Jahresdurchschnitt real nur um 1 % und das Gewerbe um 2 %. Die Reaktion auf die Vorziehkäufe zu Jahresende 1977 verursachte im Handel sogar einen Leistungsrückgang. Insgesamt expandierte das reale Bruttonationalprodukt 1978 um 1,5 %.

Dieses vergleichsweise schwache Wachstum hatte geringe Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt. Auch 1978 blieb in Österreich die Vollbeschäftigung erhalten. Die Zahl der Beschäftigten erhöhte sich im Jahresdurchschnitt um 20.600 oder 0,8 % auf rund 2,758.000. Die Arbeitslosigkeit stieg zwar um 7.400 auf 58.600, doch blieb die Arbeitslosenrate mit 2,1 % innerhalb der Grenzen, welche der Vollbeschäftigung entsprechen.

	Stände 1976	Stände 1977	Veränderung 1976 auf 1977	Stände 1978	Veränderung 1977 auf 1978
	in Tausend				
Arbeitskräftepotential	2.741,1	2.788,3	+ 47,2	2.816,3	+ 28,0
Beschäftigte	2.685,9	2.737,1	+ 51,2	2.757,7	+ 20,6
Arbeitslose	55,3	51,2	- 4,1	58,6	+ 7,4
Arbeitslosen- geld- u. Not- standshilfe- bezieher	40,3	38,9	- 1,4	44,8	+ 5,9
Ausländer- Beschäftigung	173,9	188,9	+ 15,0	176,7	- 12,2
	in Prozenten				
Rate der Arbeitslosigkeit	2,0	1,8	- 0,2	2,1	+ 0,3

Unselbständig Beschäftigte

1978

	Jahresdurchschnitt	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %
männlich	1,663.850	+ 5.592	+ 0,3
weiblich	1,093.855	+ 14.965	+ 1,4
insgesamt	2,757.705	+ 20.557	+ 0,8

	Jahresdurchschnitt	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %
1975	2,471.261	+ 32.679	+ 1,3
1976	2,511.960	+ 40.699	+ 1,6
1977	2,548.285	+ 36.325	+ 1,4
1978	2,580.996	+ 32.711	+ 1,3

Der Beschäftigungszuwachs führte auch zu einer weiteren Steigerung der Erwerbsquote.

Erwerbsquotenentwicklung

	Gesamtbevölkerung	Berufstätige	Nichtberufstätige	Erwerbsquote
Volkszählung 1961	7.074	3.370	3.704	47,6
Volkszählung 1971	7.456	3.098	4.358	41,6
1976 *)	7.475	3.179	4.296	42,5
1977 *)	7.463	3.186	4.276	42,7
1978 *)	7.450	3.213	4.236	43,1

*) laut Berechnungen des Österr. Instituts für Wirtschaftsforschung

Diese günstige Entwicklung geht unter anderem auf zwei Ursachen zurück:

Einerseits wurde das Arbeitskräfteangebot durch eine weitere Verringerung des Standes an ausländischen Arbeitskräften reduziert. Die Zahl der beschäftigten Ausländer sank im Jahresdurchschnitt um 12.200 oder 6,5 %. Andererseits nahm der tertiäre Sektor - wie schon in den vergangenen Jahren - unverhältnismäßig viele Arbeitskräfte auf, nämlich 26.200.

Ausländische Arbeitskräfte in
Österreich 1975 bis 1978

	Ausländische Arbeits- kräfte insge- samt	Veränderung gegen das Vorjahr	
		absolut	in %
Ø 1975	185.200	- 33.100	- 15,1
Ø 1976	173.900	- 11.300	- 6,1
Ø 1977	188.900	+ 15.000	+ 8,6
Ø 1978	176.700	- 12.200	- 6,5

Der Abgang aus selbständiger Erwerbstätigkeit war im Jahre 1978 merklich geringer als im Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Die Zahl der Selbständigen und Mit-helfenden in der Land- und Forstwirtschaft betrug im Jahresdurchschnitt 272.000, das sind um 9.600 (- 3,4 %) weniger als im Vorjahr. Damit lag der Abgang merklich unter dem längerfristigen Trend, was als Folge der ent-spannten Arbeitsmarktlage zu werten ist. Einerseits war kein Nachfragesog der Unternehmen zu verspüren, andererseits

war der Angebotsdruck von Unselbständigen aufgrund der demographischen Entwicklung so stark, daß die Abwanderung der Selbständigen nachließ. Diese Entwicklung führte zu einer Erhöhung der Arbeitskraftreserve in der Landwirtschaft und damit zu einer Verlangsamung der Strukturverschiebung von der Landwirtschaft zum Produktions- und Dienstleistungssektor.

Die Situation im nicht landwirtschaftlichen Bereich ist ähnlich. Auch hier lag der Abgang gegenüber dem Vorjahr mit 500 (- 0,2 %) merklich unter dem längerfristigen Trend. Hiefür dürfte aber zusätzlich zu den Faktoren in der Landwirtschaft eine gegenüber der Vergangenheit neue Entwicklung verantwortlich sein. In gewissen Bereichen (Handel, Verkehr, Baugewerbe) ist wieder eine vermehrte Vorliebe zur Selbständigkeit zu bemerken, wofür zum Teil auch das im Vergleich zu den Jahren der Hochkonjunktur mit Arbeitskräfteknappheit geringe Angebot an lukrativen Arbeitsplätzen verantwortlich sein dürfte.

Entwicklung der Selbständigen 1)

Landwirtschaft			Gewerbliche Wirtschaft 2)		
	Stand 3)	Veränderung gegen Vorjahr absolut in %		Stand 3)	Veränderung gegen Vorjahr absolut in %
1975	308.600	-10.300 -3,2		237.300	-3.400 -1,4
1976	300.300	- 8.300 -2,7		234.200	-3.100 -1,3
1977	281.600	-18.700 -6,2		231.400	-2.800 -1,2
1978*)	272.000	- 9.600 -3,4		230.900	- 500 -0,2

1) Einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen.

2) Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen.

3) Fortschreibung des Österr. Instituts für Wirtschaftsforschung

*) Vorläufige Zahlen.

Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt

Die An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung können einen Eindruck von den Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt vermitteln. In der Zahl der Anmeldungen sind neben Personen, die erstmalig ins Berufsleben eintraten, auch solche, die ohne Betriebswechsel zeitweise das Arbeitsverhältnis unterbrechen (z.B. Saisonarbeiter), Ummeldungen vom Arbeiter- zum Angestelltenverhältnis sowie Stellenwechsler.

An- und Abmeldungen der Gebietskrankenkassen

	1977	1978	Differenz
Anmeldungen: männlich	765.053	744.838	- 20.215
weiblich	481.188	485.363	+ 4.175
zusammen	1.246.241	1.230.201	- 16.040
Abmeldungen: männlich	744.081	736.441	- 7.640
weiblich	464.623	472.194	+ 7.571
zusammen	1.208.704	1.208.635	- 69

Das Bestreben der Arbeitsmarktverwaltung geht dahin, möglichst viele der fluktuierenden Arbeitskräfte im Rahmen ihrer Dienste zu betreuen, um die Vermittlung der Arbeitsuchenden in möglichst sichere und produktive Bereiche zu ermöglichen. Bei steigenden Beschäftigungszahlen ging sowohl die Zahl der Anmeldungen als auch die der Abmeldungen (diese in auffallend geringfügigem Maße) zurück. Nicht zuletzt dürfte dies auf den Konjunkturverlauf zurückzuführen sein, der viele zu einem vorsichtigeren Disponieren bei Arbeitsplatzwechsel veranlaßte.

Altersgliederung der unselbständig Beschäftigten und der Arbeitslosen

Ein Vergleich der Zahl der unselbständig Beschäftigten zeigt Ende Juli 1978 gegenüber Ende Juli 1977 einen Anstieg um rund 13.000 Arbeitskräfte. Geringer wurden die Beschäftigtenstände in der Altersgruppe der 20-29 jährigen, der 40-49-jährigen sowie der über 60-jährigen. In den beiden erstgenannten Altersgruppen wird die Entwicklung hauptsächlich von Frauen beeinflusst, die sich aufgrund ihrer Familienpflichten aus dem Erwerbsleben zurückziehen und solchen, die insbesondere als Hilfs- und Anlernkräfte tätig und eher auf dem Arbeitsmarkt gefährdet sind. Bei der Gruppe der über 60-jährigen liegt der Hauptgrund an ihrem rückläufigen Anteil an der Beschäftigung in der Möglichkeit, in den Ruhestand treten zu können.

Arbeitslose

Altergruppen	Ende August 1977	Ende August 1978
bis 19	2.533	3.140
20 - 29	8.400	9.964
30 - 39	6.957	8.705
40 - 49	5.130	6.136
50 - 59	5.737	7.008
60 - 64	473	521
65 und mehr	154	158
insgesamt	29.384	35.632

Wie die voranstehende Darstellung zeigt, verteilt sich der Anstieg der Arbeitslosenzahlen ziemlich gleichmäßig auf alle Altersgruppen. Die niedrigste Rate wiesen (abgesehen von den über 64 jährigen, die von der Zahl her kaum ins Gewicht fallen) erfreulicherweise nach wie vor die Jugendlichen auf, woran die Arbeitsmarktverwaltung durch ihre Bemühungen, Schulabgänger auf Lehrstellen unterzubringen, entsprechenden Anteil hat. Prozentuell von Arbeitslosigkeit am stärksten betroffen war wieder die Altersgruppe der 50-59 jährigen. Sie stellte aber auch einen beträchtlichen Arbeitskräftezuwachs. Das Problem dieser Altersgruppe liegt darin, daß sie in einem Zeitpunkt ausreichenden Arbeitskräfteangebots nicht die geforderte Mobilität aufweist bzw. einen Großteil der nur bedingt Vermittlungsgerechten stellt. Die Arbeitsmarktverwaltung versucht durch Einsatz ihres Instrumentariums den aus Altersgründen nicht mehr so mobilen Personenkreis gegen unzumutbare Härten auf dem Arbeitsmarkt, denen diese Personen aus eigenem Leistungsvermögen nicht mehr wirksam begegnen können, besser zu schützen.

Arbeitsmarktsituation nach Sektoren

Die günstige Entwicklung der Gesamtbeschäftigung im Jahre 1978 ist wiederum der Aufnahmefähigkeit des tertiären Sektors zuzuschreiben. Während die Sachgüterproduktion per Saldo 5000 Arbeitskräfte freistellte, nahm der tertiäre Sektor 26.200 auf. Darin drückt sich der seit Jahren bestehende Trend zur Beschäftigungsausweitung in den Dienstleistung^{en} aus. Er geht einerseits auf die beträchtlichen Leistungsausweitungen im tertiären Bereich zurück, teilweise werden aber auch die Belegschaften ^{quantitative} ausgeweitet, wenn keine unmittelbare Leistungssteigerung

verzeichnet werden konnte. Das gilt etwa für den Handel, der 1978 sogar Umsatzeinbußen hinnehmen mußte, dessen Beschäftigung aber um 1,6 % wuchs. Bei den Banken und Versicherungen führte die Freigabe der Filialgründungen zur vergleichsweise stärksten Ausweitung (+ 4,6 %) im Dienstleistungssektor. Auch im Fremdenverkehr läßt sich der Zuwachs (+ 4 %) nicht allein mit der günstigen Reise-saison erklären. Selbst der öffentliche Bereich erhöhte trotz Budgetenge seinen Stand um 2,1 %.

Veränderung der unselbständig Beschäftigten im
Durchschnitt 1978

Wirtschaftszweig	absolut	in %
Land- und Forstwirtschaft	- 589	- 1,4
Sachgüterproduktion	- 4.016	- 0,4
Baugewerbe	- 152	- 0,1
Energie- und Wasserversorgung	- 581	- 1,8
Dienstleistungen	+ 33.799	+ 2,3
Handel	+ 5.502	+ 1,6
Banken und Versicherungen	+ 3.643	+ 4,6
Wirtschaftsdienste	+ 2.160	+ 3,7
Verkehr	+ 1.236	+ 0,9
Öffentlicher Bereich	+ 10.048	+ 2,1
Sonstige Dienste	+ 7.236	+ 3,1
Beherbergungs- und Gastgewerbe	+ 3.974	+ 4,0
Zusammen	+ 28.461	+ 1,0

In einigen wichtigen Wirtschaftszweigen war die Veränderung folgendermaßen: (siehe nachstehende Tabelle).

Wesentliche Veränderungen der Zahl der ~~unselbständig~~ Beschäftigten *)
im Jahresdurchschnitt

Wirtschaftszweig	1978	Veränderung
Land- und Forstwirtschaft	40.578	- 589
Bergbau, Steine und Erden	26.720	- 643
Erzeugung von Textilien und Textilwaren	56.184	- 3.446
Erzeugung von Bekleidung und Bettwaren	53.165	- 2.904
Bearbeitung von Holz, Holzplattenerzeugung	18.561	- 244
Erzeugung von Waren aus Gummi und Kunststoffen	26.963	+ 188
Erzeugung von Eisen und NE - Metallen	64.700	- 734
Erzeugung von Metallwaren	60.798	+ 144
Erzeugung von Maschinen (ausgenommen Elektromaschinen)	66.046	+ 675
Erzeugung von elektrotechnischen Einrichtungen	76.983	+ 465
Erzeugung von Transportmitteln	82.920	+ 735
Bauwesen	259.779	- 152
Großhandel	156.098	+ 2.880
Einzelhandel	201.720	+ 2.861
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	104.172	+ 3.974
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	156.366	+ 308
Geld- u. Kreditwesen, Privatversicherung, Wirtschaftsdienste	142.746	+ 5.803
Persönliche, soziale u. öffentliche Dienste, Haushaltung	712.024	+18.212

*) Nach Fortschreibungsergebnissen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Die Arbeitsmarktsituation nach Bundesländern.

Das Arbeitskräfteangebot und die Beschäftigung stieg mit Ausnahme von Wien in allen Bundesländern. Am kräftigsten war der prozentuelle Anstieg in Vorarlberg, gefolgt von Burgenland. Ausgenommen Vorarlberg verzeichneten alle Bundesländer steigende Arbeitslosenzahlen. Auch die Zahl der offenen Stellen wies mit Ausnahme von Vorarlberg und Kärnten sinkende Tendenz auf.

Diese Entwicklungen illustrieren damit regionalisiert die allgemeine Arbeitsmarktsituation. Die entsprechenden Bundesländerdaten sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Arbeitsmarktdaten im Jahresdurchschnitt 1978 nach Bundesländern

	Arbeitskräfteangebot			Beschäftigte *)			Arbeitslose			offene Stellen		
	Stand	Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut	in %	Stand	Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut	in %	Stand	Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut	in %	Stand	Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut	in %
Wien	797.610	- 2.525	- 0,3	786.326	- 4.984	- 0,6	11.284	+ 2.459	+ 27,9	7.579	- 1.116	- 12,8
NÖ	437.285	+ 7.153	+ 1,7	428.645	+ 6.038	+ 1,4	8.640	+ 1.115	+ 14,8	4.486	- 721	- 13,8
Stmk.	395.551	+ 3.310	+ 0,8	384.752	+ 1.428	+ 0,4	10.799	+ 1.882	+ 21,1	2.407	- 528	- 18,0
Kärnten	177.759	+ 2.731	+ 1,6	168.600	+ 2.086	+ 1,3	9.159	+ 645	+ 7,6	2.379	+ 102	+ 4,5
OÖ	450.430	+ 8.103	+ 1,8	442.304	+ 7.346	+ 1,7	8.126	+ 757	+ 10,3	4.710	- 299	- 6,0
Slbg.	176.036	+ 2.739	+ 1,6	173.115	+ 2.446	+ 1,4	2.921	+ 293	+ 11,1	1.919	- 141	- 6,8
Tirol	205.548	+ 2.671	+ 1,3	200.500	+ 2.305	+ 1,2	5.048	+ 366	+ 7,8	3.167	- 169	- 5,1
Vorarlbg	113.729	+ 2.604	+ 2,3	113.111	+ 2.798	+ 2,5	618	- 194	- 23,9	1.920	+ 468	+ 32,2
Bgld	62.327	+ 1.176	+ 1,9	60.352	+ 824	+ 1,4	1.975	+ 82	+ 4,3	838	- 327	- 28,1
Österreich	2,816.275	+ 27.962	+ 1,0	2,757.705	+20.557	+ 0,8	58.570	+ 7.405	+ 14,5	29.405	- 2.731	- 8,5

*) Nach der Meldung des Hauptverbandes der österr. Sozialversicherungsträger

EINKOMMSENTWICKLUNG

1.1 Einkommenszuwächse¹⁾

Das Brutto-Inlandsprodukt nahm 1978 nominell um 6.4% zu, nachdem es 1977 um 8.9% gewachsen war. Diese Verlangsamung des Wachstumstempos zeigte sich auch beim Volkseinkommen, das 1978 um 6.6% expandierte (gegenüber 9.1% 1977).

Die Brutto-Entgelte für unselbständige Arbeit erreichten eine Höhe von 463.3 Mrd.S. Das entspricht einer Steigerungsrate von 8.2% gegenüber dem Vorjahr (1977 : 10.4%); Übersicht 1.

Die Lohnquote stieg 1978 auf 74.5% (von 73.4% 1977). Schaltet man die Veränderung der Erwerbstätigenstruktur aus, ergibt sich ein Anstieg der "bereinigten Lohnquote" auf Basis 1964 von 64.1% auf 64.7%, Übersicht 2.

Infolge der Umstellung der Familienförderung von Steuerabsetzbeträgen auf Familienbeihilfen stiegen sowohl die Abzüge als auch die Transfereinkommen überdurchschnittlich. Bei einem Wachstum der Leistungseinkommen von 7.6% (nach 10.3% im Vorjahr) betrug 1978 die Steigerung der Abzüge 21.2% (1977 : 15.9%), diejenige der Transfereinkommen 14.1% (1977 : 9.9%). Daraus errechnet sich insgesamt eine Zunahme der Masseneinkommen (Löhne und Transfers) von brutto 9.4% und netto 7% (1977 : 10.2% und 9.1%). Da aber nicht nur das Wirtschaftswachstum, sondern auch die Inflationsrate 1978 geringer war als im Vorjahr (gemessen

1) Da es seit dem Erscheinen des vorjährigen Berichtes zu einer Revision der Volkseinkommensrechnung durch das Statistische Zentralamt gekommen ist, stimmen die Werte für 1977 mit den entsprechenden Werten des Vorjahresberichtes nicht überein.

am Verbraucherpreisindex 3.6% gegenüber 5.5%), erhöhten sich die Netto-Masseneinkommen im Jahr 1978 real etwa im gleichen Umfang wie 1977 (3.3% gegenüber 3.4%); Übersicht 3.

In der Industrie stiegen die Monatsverdienste je Beschäftigten mit 6.1% etwas schwächer als in der Gesamtwirtschaft. In der Bauwirtschaft war die Steigerung hingegen größer (7.9%), was auf einen noch unter anderen Bedingungen abgeschlossenen zweijährigen Kollektivvertrag zurückzuführen ist; Übersicht 4.

Die gegenüber dem Vorjahr etwas geringeren Zuwachsraten der nominellen Brutto-Bezüge waren eine Folge der (durch die sinkenden Inflationsraten ermöglichten) Zurückhaltung der Tarifpartner bei den Kollektivvertragsabschlüssen. Die Kollektivvertragsabschlüsse der wichtigsten Arbeitnehmergruppen lagen 1978 wieder deutlich unter den Vorjahreswerten; Übersicht 5.

Die Tariflöhne der Arbeiter stiegen mit 6.5% etwas mehr als die Tariflöhne der Angestellten (6.1%). Nach Branchen gegliedert, erreichten sowohl Arbeiter wie Angestellte im Baugewerbe den höchsten Tariflohnzuwachs (8.9% bzw. 8.6%). Innerhalb der Arbeiter erzielten die Hilfsarbeiter eine Tariflohnsteigerung von 6.7%, die Facharbeiter von 6.6% und die angelernten Arbeiter von 6.3%; Übersichten 6 und 7.

Diese Zurückhaltung bei den Kollektivvertragsabschlüssen ist wegen der mäßigen Konjunkturentwicklung auch nicht durch erhöhte Überzahlungen zunichte gemacht worden. Die gesamtwirtschaftliche Lohndrift war 1978 mit einem Zehntel-Prozent nur unwesentlich. Bei den Arbeiterlöhnen (ohne Sonderzahlungen) und in der Bauwirtschaft setzte sich der negative Trend der Lohndrift des Jahres 1977 weiter fort; Übersicht 8.

1.2 Einkommensverteilung

Die Lohnstufenstatistik 1978 zeigt gegenüber 1977 eine leichte Erhöhung der Einkommensunterschiede unter den unselbständig Erwerbstätigen (mit Ausnahme der pragmatisierten Beamten der Gebietskörperschaften). Die Entnivellierung tritt zwar bei jeder Teilgruppe (Männer, Frauen, Arbeiter, Angestellte) auf, ist aber so schwach, daß sie noch innerhalb des Unschärfebereiches liegt, der sich aus den Einkommensgruppierungen und den verwendeten Berechnungsmethoden ergibt.

Für die Gesamtheit der in der Lohnstufenstatistik erfaßten Arbeitnehmer hat der Einkommensanteil der untersten 40% geringfügig abgenommen. Diese Anteilsverluste und eine weitere geringfügige Abnahme im gehobenen mittleren Einkommensbereich gingen zu Gunsten der obersten 10% der unselbständig Erwerbstätigen. Auch die statistischen Konzentrationsmaße zeigen diese geringfügige Erhöhung der Einkommensunterschiede. Diese Tendenz ist bei allen erfaßten Arbeitnehmergruppen festzustellen, also bei Männern, Frauen, Arbeitern und Angestellten.

Im Jahre 1978 hatten die obersten 10% der Arbeitnehmer einen Anteil von 23.4% des Gesamteinkommens der unselbständig Erwerbstätigen. Die untersten 10% können schlecht

zu einem Vergleich herangezogen werden, da sie vor allem aus Lehrlingen bestehen.

Der Median ist jenes mittlere Einkommen, über dem bzw. unter dem jeweils die Hälfte aller Einkommen liegt. Im Jahre 1978 betrug er innerhalb der Arbeitnehmer im nicht-öffentlichen Bereich 8.404 S, das ist um 489 S mehr als 1977. Der Median der Frauen betrug 6.577 S, der der Männer 9.988 S. Der Angestelltenmedian lag bei 9.533 S, der Arbeitermedian bei 7.840 S; Übersichten 9 - 14.

2. EINKOMMENSTEUERSTATISTIK 1974/75

Die Veröffentlichung der Einkommensteuerstatistik 1975 gibt die Möglichkeit - wenn auch mit beträchtlicher Verspätung - auf die Entwicklung der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte im Rezessionsjahr 1975 näher einzugehen.

2.1 Gesamtentwicklung

Zwischen den Einkunftsarten ergaben sich einige Anteilsverschiebungen zwischen 1974 und 1975. Der Anteil der Einkünfte (nach Ausgleich mit Verlusten) aus "selbständiger Arbeit" stieg um 1.5 Prozentpunkte auf 15.3%, der Anteil aus "Gewerbebetrieb" fiel um 2.3 Prozentpunkte auf 50.3%, der Anteil aus "nichtselbständiger Arbeit" stieg um einen Prozentpunkt auf 24.8%; Übersicht 16.

Die Verteilung des einkommensteuerpflichtigen Einkommens auf die (nach der Einkommenshöhe geschichteten) Zehn-Prozentgruppen erfuhr 1975 eine leichte Erhöhung der Einkommensunterschiede. Unterhalb des Medians verloren alle Zehnprozent-Gruppen zwischen einem und zwei Zehntel Prozentpunkten an Einkommensanteilen gegenüber 1974. Das zeigen auch der Gini-Koeffizient (1974:0.587; 1975:0.596) und der auf Verschiebungen im unteren Einkommens-

bereich sensitive Atkinson-Koeffizient (1974:0.622; 1975:0.681)¹⁾. Das oberste Zehntel konnte fast genau die Hälfte des Gesamteinkommens für sich beanspruchen, während das untere Zehntel nur einen Anteil von 1.2% erreichte; Übersicht 17.

2.2 Regionale Unterschiede

Rund 30% der einkommenssteuerpflichtigen Einkünfte fällt in Wien an; je rund 15% in Ober- und Niederösterreich; dann folgt die Steiermark mit 10%. Der Anteil aller anderen Bundesländer liegt unter 10%. Diese Anteile haben sich zwischen 1974 und 1975 kaum verschoben; Übersicht 18.

Der Median für Gesamtösterreich lag 1975 bei 88 430 S. In Vorarlberg erreichte der Median 110 924 S, in Wien 96 017; den niedrigsten Median wies das Burgenland mit 71 964 S auf. Das 1. Dezil lag in Vorarlberg bei 36 318 S, in Wien bei 30 390 S, im Burgenland bei 24 733 S; Übersicht 19.

Der Anteil der einzelnen Zehnprozentgruppen der einkommenssteuerpflichtigen Einkommen variierte deutlich zwischen den verschiedenen Bundesländern. Etwa erzielte das mittlere Zehntel in Vorarlberg einen Einkommensanteil von 5.9%, in Wien dagegen nur von 4.1%, während umgekehrt das oberste Zehntel in Wien 50.8%, in Vorarlberg aber nur 44.4% erreichte; Übersicht 20.

1) Der Atkinson-Koeffizient ist so wie der Gini-Koeffizient ein Konzentrationsmaß. Für den Atkinson-Koeffizienten wurden die Parameter so gewählt, daß vor allem Veränderungen am unteren Ende der Einkommensverteilung registriert wurden.

Aus diesen Unterschieden lassen sich allerdings nur schwer Schlüsse ziehen, da die Zusammensetzung der einkommensteuerpflichtigen Einkommen nicht in allen Bundesländern gleich war.

Das gilt auch für die regionalen Unterschiede in den statistischen Kennzahlen der Einkommenskonzentration. Den höchsten Gini-Koeffizienten wies Wien auf (0.618). Dann folgten Salzburg (0.617) und Oberösterreich (0.599). Den niedrigsten Gini-Koeffizienten hatte Vorarlberg mit 0.512. Der in den unteren Einkommensbereichen besonders sensitive Atkinson-Koeffizient ergibt eine etwas andere Rangordnung: an erster Stelle steht nun das Burgenland (0.745), gefolgt von Wien (0.727) und Salzburg (0.686). An letzter Stelle befindet sich wieder Vorarlberg mit 0.626; Übersicht 22.

3. LOHNSTEUERSTATISTIK 1973

Seit dem vorjährigen Bericht ist keine neue Lohnsteuerstatistik vorgelegt worden. Es kann daher für Gesamtösterreich auf die Analysen des Berichtes 1976/77 verwiesen werden. Heuer soll nur ein kurzer regionaler Vergleich noch nachgetragen werden.

Im Vergleich zu den einkommensteuerpflichtigen Einkommen streut die Verteilung der Bruttobezüge der ganzjährig Beschäftigten regional nur schwach. So lag 1973 der Anteil des mittleren Zehntels der Beschäftigten zwischen 8.1 (Wien) und 8.6 (Steiermark, Niederösterreich). Der Anteil des obersten Zehntels lag zwischen 22.3 (Burgenland) und 25.1 (Wien); Übersicht 23.

Auch die Gini- und Atkinson-Koeffizienten der einzelnen Bundesländer fallen in ein relativ enges Intervall. Den größten Gini-Koeffizienten wiesen Wien und Tirol auf (0.318), den niedrigsten die Steiermark und Niederösterreich (0.305). Den höchsten Atkinson-Koeffizienten erreichte Tirol (0.397), den niedrigsten Wien (0.341); Übersicht 25.

Die absoluten Einkommensunterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern sind beträchtlich. So lag der größte Median bei 89 634 S (Wien), der niedrigste Median bei 78 549 S. (Burgenland). Das erste Dezil erreichte in Wien den Wert von 41 903 S, im Burgenland dagegen nur 31 411 S. Bezogen auf Gesamtösterreich wiesen Wien, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich überdurchschnittlich hohe Mediane, die anderen Bundesländer dagegen unterdurchschnittlich hohe Mediane auf; Übersicht 26.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die hier wiedergegebenen Daten über die Einkommensverteilung mit Ausnahme derjenigen über die Masseneinkommen nur die primäre Einkommensverteilung (im wesentlichen Löhne und Gewinne) betreffen, hingegen aber keine Aussage über die Auswirkung der Steuer- und Sozialpolitik auf diese Einkommen machen.

Übersicht 1

Netto-Nationalprodukt

	Mrd.S		Veränderung gegen das Vorjahr in %	
	1977	1978	1977	1978
Brutto-Entgelte für unselbständige Arbeit	428.20	463.30	+10.4	+8.2
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften	59.80		+11.5	
		174.73		+4.1
Sonstige Einkünfte aus Besitz u. Unternehmung	108.06		+6.4	
Einkünfte des Staates aus Besitz und Unternehmung	10.40	11.30	+6.4	+8.7
Zinsen für die Staatsschuld	-14.80	-18.43	+21.6	+24.5
Zinsen für Konsumentenschulden	-8.60	-9.20	+36.5	+7.0
Netto-Nationalprodukt zu Faktorkosten	583.06	621.70	+9.1	+6.6

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt;

Übersicht 2

Lohnquoten

Jahr	Lohnquote	Bereinigte Lohnquote ¹⁾
1970	63.8	60.5
1971	66.5	62.0
1972	66.8	61.4
1973	69.2	62.3
1974	70.0	62.4
1975	73.1	64.9
1976	72.6	64.1
1977	73.4	64.1
1978	74.5	64.7

1) Lohnquote bereinigt gegenüber Veränderungen in der Erwerbstätigenstruktur (=Lohnquote dividiert durch Index der Quote der unselbständig Beschäftigten an den Erwerbstätigen) auf Basis 1964.

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt.

Übersicht 3

Einkommensentwicklung-1977/78 ⁺⁾

	1977	1978	1978
	Veränderung gegen das Vorjahr in %		Index 1976=100
Leistungseinkommen	10.3	7.6	118.7
Transfereinkommen	9.9	14.1	125.4
Brutto-Masseneinkommen	10.2	9.4	120.6
Abzüge	15.9	21.2	140.5
Netto-Masseneinkommen	9.1	7.0	116.7
Netto-Masseneinkommen, real	3.4	3.3	106.8
Verfügbares persönliches Einkommen ¹⁾	7.8	6.2	114.5
Verfügbares persönliches Einkommen, real	2.2	2.5	104.8

1) Nach Abzug der Zinsen für die Konsumentenschuld.

+) Die Veränderungen der Werte 1977 gegenüber dem Vorjahresbericht sind auf die inzwischen erfolgte Revision der Volkseinkommensrechnung zurückzuführen.

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt;
WIFO.

Übersicht 4

Effektivverdienste

	1977	1978	1978
	Veränderung gegen das Vorjahr in %		Index 1976=100
GESAMTWIRTSCHAFT			
<u>Leistungseinkommen je Beschäftigten</u>			
brutto	7,9	7,0	115,5
brutto, real	2,3	3,3	105,6
INDUSTRIE			
<u>Monatsverdienste</u>			
brutto, je Beschäftigten	8,8	6,1	115,4
brutto, je Arbeiter	8,4	5,7	114,6
brutto, je Angestellten	9,5	6,0	116,1
netto, je Beschäftigten	7,4	2,3	109,9
brutto, je Beschäftigten ohne Sonderzahlungen	8,8	6,3	115,7
<u>Stundenverdienste</u>			
brutto, je Arbeiter	8,8	5,7	115,0
ohne Sonderzahlungen	8,7	5,6	114,8
BAUWIRTSCHAFT			
<u>Monatsverdienste</u>			
brutto, je Beschäftigten	9,6	7,9	118,3
<u>Stundenverdienste</u>			
brutto, je Arbeiter	8,5	8,0	117,2

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt; WIFO;
eigene Berechnungen

- 61 -

Übersicht 5

Kollektivvertragsabschlüsse wichtiger
Arbeitnehmergruppen 1977/78

	Erhöhung der Kollektivvertrags- löhne und -gehälter in %			
	Arbeiter	Angestellte	Bedienstete	Jahresrate ⁺
<u>Jänner 1977</u>				
Papierverarb. Industrie	9 1/2			7 1/2
Schuhindustrie	7 1/2			6 1/2
Bekleidungsindustrie	11			10
Milchindustrie	13			8 1/2
Handel	8	8		8
Banken und Sparkassen		8		8
Bund			1 1/2	3
<u>Februar 1977</u>				
Brotind. und -gewerbe	8			8
<u>März 1977</u>				
Chemische Industrie	9			8 1/2
Eisen- und Metallind.	9 1/2			8 3/4
<u>April 1977</u>				
Baugewerbe	9			10
Bauneben- u. -Hilfsgew.	9			9 3/4
Friseure	11 1/2			9
Stein- u. keram. Ind.	9 1/2			9 1/2
Papierindustrie	8			8
Baugewerbe		8 1/2		9 1/2
Industrieangestellte		9 1/2		8
<u>Mai 1977</u>				
Eisen- u. Metallgewerbe	9 1/2			8
Holzverarb. Industrie	9			9 3/4
Gast-, Schank- u. Beherber- gungsbetriebe	9 1/2			9 1/2
Gewerbeangestellte ¹⁾		9		7 1/2
<u>August 1977</u>				
Brauereien	7 1/2			7 1/2
<u>November 1977</u>				
Versicherungen		6 1/2		6 1/2
<u>Dezember 1977</u>				
Tabakindustrie	6			5 1/2

Fortsetzung Übersicht 5

Kollektivvertragsabschlüsse wichtiger
Arbeitnehmergruppen 1977/78

	Erhöhung der Kollektivvertrags- löhne und -gehälter in %			
	Arbeiter	Angestellte	Bedienstete	Jahresrate ⁺⁾
<u>Jänner 1978</u>				
Bund			8	8
Handel	6	6		6
Banken u. Sparkassen	6			6
<u>Februar 1978</u>				
Papier-, Zellulose-, Holzstoff-, Pappe	6			7
<u>März 1978</u>				
Fleischer	7			5
Landw. Gutsbetriebe	6 1/2			6 1/2
<u>April 1978</u>				
Baugewerbe	9			9
Baugewerbe		8 1/2		8 1/2
Bauneben- u. -Hilfsgew.	9			9
Stein- u. keramische Ind.	9			9
Chemische Industrie	5			4 1/2
<u>Mai 1978</u>				
Chemische Industrie		6		5 1/2
Holzverarb. Industrie	9			9
Bekleidung	5 1/2			4
Gast-, Schank-, Beher- bergungsbetriebe	6			6
<u>Juli 1978</u>				
Eisen- u. Metallindustrie	7 1/2			5 1/2
Eisen- u. Metallindustrie		7		6
Bäcker	6			4
Papier	6 1/2			5
<u>August 1978</u>				
Eisen- u. Metallgewerbe	7 1/2			6
<u>September 1978</u>				
Friseure	6 1/2			4 1/2

1) ohne Vorarlberg

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt; WIFO

+) Die Standardisierung der Kollektivvertragserhöhungen auf den Zeitraum eines Jahres erfolgt durch Division der Kollektivvertragserhöhung durch die Anzahl der Monate seit der vorhergehenden Erhöhung und Multiplikation mit 12.

Tariflohnentwicklung nach Branchen und Qualifikationsstufen¹⁾

	Facharbeiter			Angelernter Arbeiter			Hilfsarbeiter			Arbeiter
	1977	1978	1978	1977	1978	1978	1977	1978	1978	1978
	% gegen das Vorjahr		Index 1976=100	% gegen das Vorjahr		Index 1976=100	% gegen das Vorjahr		Index 1976=100	Index 1976=100
Gewerbe	9.6	7.3	117.6	9.2	7.3	117.2	9.9	7.6	118.3	117.7
Industrie ²⁾	9.1	5.9	115.5	8.9	5.9	115.3	9.4	6.1	116.1	115.5
Handel	8.1	5.9	114.5	8.1	5.8	114.4	8.2	5.8	114.5	114.5
Verkehr	8.8	7.0	116.4	7.7	6.8	115.0	7.8	7.6	116.0	115.3
Fremdenverkehr	9.3	7.3	117.3	9.6	7.2	117.5	9.1	7.4	117.2	117.4
Land- und Forst- wirtschaft	8.6	6.8	116.0	8.3	6.4	115.2	9.0	6.9	116.5	116.1
Insgesamt	9.3	6.6	116.5	8.8	6.3	115.7	9.3	6.7	116.6	116.2

1) Wochenlöhne

2) inklusive Bauindustrie und Elektrizitätswerke

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt

Tariflohnentwicklung nach Branchen und sozialrechtlicher Stellung

	Arbeiter ¹⁾			Angestellte ³⁾			Bedienstete		
	1977	1978	1978	1977	1978	1978	1977	1978	1978
	% gegen das Vorjahr		Index 1976=100	% gegen das Vorjahr		Index 1976=100	% gegen das Vorjahr		Index 1976=100
Gewerbe	9.5	7.5	117.7	8.9	6.2	115.7			
Baugewerbe	10.6	8.9	100.4	10.1	8.6	119.6			
Industrie ²⁾	9.1	5.9	115.5	8.1	5.9	114.5			
Handel	8.2	5.8	114.5	8.2	5.8	114.5			
Verkehr	7.8	7.0	115.3	8.9	6.6	116.1	6.5	8.9	116.0
Fremdenverkehr	9.4	7.3	117.4	9.2	6.9	116.7			
Geld-, Kredit- und Versicherungswesen				8.2	6.3	115.1			
Land- und Forstwirtschaft	8.7	6.7	116.0	8.1	6.9	115.6			
Öffentlicher Dienst							5.8	8.7	115.0
Insgesamt	9.1	6.5	116.2	8.3	6.1	114.9			

1) Wochenlöhne

2) inklusive Bauindustrie und Elektrizitätswerke

3) Monatsgehälter

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt.

Übersicht 8

Lohndrift¹⁾

	1977	1978
	Veränderung gegen das Vorjahr in %	
Gesamtwirtschaft	+ 0,1	+ 0,1
Industrie, alle Beschäftigte	0,0	+ 0,2
Industrie, Arbeiter ohne Sonderzahlung	- 0,4	- 0,3
Bauwirtschaft	- 0,9	- 1,0

1) Die Lohndrift ist hier definiert als die Differenz zwischen den Veränderungsrate (in Prozent gegenüber dem Vorjahr) von Ist- und Tariflöhnen.

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt;
WIFO; eigene Berechnungen.

Übersicht 9

Verteilung der Einkommen aus unselbständiger Arbeit

Schichtung der Erwerbstätigen ¹⁾ insgesamt nach Höhe des Einkommens	Einkommensanteile in % des Gesamteinkommens		Arithmet. Mittel in Schilling	
	1977	1978	1977	1978
unterstes Zehntel	2,2	2,2	1941	2021
2. Zehntel	4,5	4,4	3954	4116
3. Zehntel	6,3	6,2	5508	5814
4. Zehntel	7,5	7,4	6533	6941
5. Zehntel	8,5	8,5	7444	7916
6. Zehntel	9,6	9,6	8401	8940
7. Zehntel	10,9	10,8	9515	10133
8. Zehntel	12,5	12,5	10899	11672
9. Zehntel	14,9	15,0	13036	14039
oberstes Zehntel	23,0	23,4	20075	21904

Statistische Kennzahlen	1977	1978
Variationskoeffizient	0,604	0,621
Log.Standardabweichung	0,649	0,662
Gini-Koeffizient	0,308	0,314
Atkinsonkoeffizient ($\epsilon=2$)	0,359	0,375
Theil-Koeffizient	0,163	0,170

¹⁾ Hierunter sind alle unselbständig Erwerbstätigen mit Ausnahme der pragmatisierten Beamten der Gebietskörperschaften zu verstehen

Quelle: Lohnstufenstatistik 1977; Lohnstufenstatistik 1978;
Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger;
eigene Berechnungen.

- 67 -

Übersicht 10

Verteilung der Einkommen aus unselbständiger
Arbeit : Männer

Schichtung der männlichen Erwerbstätigen nach Höhe des Einkommens	Einkommensanteile in % des Gesamteinkommens		Mittleres Einkommen in Schilling	
	1977	1978	1977	1978
unterstes Zehntel	2,2	2,9	2302	2345
2. Zehntel	5,3	5,2	5499	5733
3. Zehntel	6,9	6,8	7038	7479
4. Zehntel	7,8	7,7	8003	8534
5. Zehntel	8,7	8,6	8911	9484
6. Zehntel	9,6	9,6	9875	10533
7. Zehntel	10,7	10,7	10989	11767
8. Zehntel	12,1	12,1	12462	13382
9. Zehntel	14,4	14,5	14835	16010
oberstes Zehntel	22,2	22,6	22775	24909

Statistische Kennzahlen	1977	1978
Variationskoeffizient	0,562	0,579
Log. Standardabweichung	0,617	0,637
Gini-Koeffizient	0,285	0,292
Atkinson-Koeffizient ($\epsilon=2$)	0,335	0,357
Theil-Koeffizient	0,143	0,150

Quelle: Lohnstufenstatistik 1977; Lohnstufenstatistik 1978;
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-
träger; eigene Berechnungen.

Übersicht 11

Verteilung der Einkommen aus unselbständiger
Arbeit : Frauen

Schichtung der weiblichen Erwerbstätigen nach Höhe des Einkommens	Einkommensanteile in % des Gesamteinkommens		Mittleres Einkommen in Schilling	
	1977	1978	1977	1978
unterstes Zehntel	2,5	2,5	1650	1752
2. Zehntel	4,8	4,7	3128	3280
3. Zehntel	6,6	6,5	4324	4563
4. Zehntel	7,9	7,8	5159	5457
5. Zehntel	9,0	8,9	5845	6224
6. Zehntel	9,9	9,9	6488	6913
7. Zehntel	11,0	11,0	7187	7666
8. Zehntel	12,5	12,4	8152	8651
9. Zehntel	14,7	14,7	9626	10269
oberstes Zehntel	21,0	21,5	13739	14983

Statistische Kennzahlen	1977	1978
Variationskoeffizient	0,526	0,540
Log.Standardabweichung	0,601	0,609
Gini-Koeffizient	0,281	0,286
Atkinson-Koeffizient ($\epsilon=2$)	0,318	0,328
Theil-Koeffizient	0,133	0,138

Quelle: Lohnstufenstatistik 1977; Lohnstufenstatistik 1978;
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-
träger; eigene Berechnungen.

Übersicht 12

Verteilung der Arbeiterlöhne

Schichtung der Arbeiter insgesamt nach Höhe des Einkommens	Einkommensanteile in % des Gesamteinkommens		Mittleres Einkommen in Schilling	
	1977	1978	1977	1978
unterstes Zehntel	2,3	2,2	1727	1790
2. Zehntel	4,6	4,5	3516	3607
3. Zehntel	6,7	6,7	5116	5359
4. Zehntel	8,1	8,1	6146	6508
5. Zehntel	9,2	9,2	6968	7418
6. Zehntel	10,3	10,3	7805	8282
7. Zehntel	11,5	11,5	8725	9232
8. Zehntel	12,9	12,9	9822	10406
9. Zehntel	14,9	14,9	11328	12038
oberstes Zehntel	19,6	19,7	14890	15884

Statistische Kennzahlen	1977	1978
Variationskoeffizient	0,493	0,500
Log. Standardabweichung	0,623	0,635
Gini-Koeffizient	0,274	0,278
Atkinson-Koeffizient ($\epsilon=2$)	0,337	0,351
Theil-Koeffizient	0,126	0,130

Quelle: Lohnstufenstatistik 1977; Lohnstufenstatistik 1978;
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
eigene Berechnungen.

Verteilung der Angestelltegehälter

Schichtung der Angestellten insgesamt nach Höhe des Einkommens	Einkommensanteile in % des Gesamteinkommens		Mittleres Einkommen in Schilling	
	1977	1978	1977	1978
unterstes Zehntel	2,3	2,3	2384	2505
2. Zehntel	4,5	4,4	4638	4872
3. Zehntel	5,9	5,9	6126	6499
4. Zehntel	7,0	6,9	7222	7673
5. Zehntel	8,1	8,0	8333	8868
6. Zehntel	9,3	9,2	9567	10225
7. Zehntel	10,7	10,7	11002	11845
8. Zehntel	12,5	12,6	12934	14005
9. Zehntel	15,5	15,6	16025	17364
oberstes Zehntel	24,1	24,5	24857	27162

Aufgrund von Rundungsfehlern kann die Spaltensumme von 100 abweichen.

Statistische Kennzahlen	1977	1978
Variationskoeffizient	0,635	0,650
Log.Standardabweichung	0,652	0,664
Gini-Koeffizient	0,325	0,331
Atkinson-Koeffizient (=2)	0,357	0,372
Theil-Koeffizient	0,177	0,184

Quelle: Lohnstufenstatistik 1977; Lohnstufenstatistik 1978;
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-
träger; eigene Berechnungen.

Verteilung der Einkommen aus unselbständiger Arbeit
nach Geschlecht und sozialrechtlicher Stellung 1978

Soziale Stellung	Dezile in Schilling								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Angestellte, männlich	5899	8049	9694	11166	12702	14450	16546	19521	24582
Arbeiter, männlich	3021	6398	7556	8397	9185	10012	10985	12236	14161
Angestellte, weiblich	3086	4740	5849	6771	7567	8443	9537	10937	13311
Arbeiter, weiblich	2114	3420	4439	5175	5805	6365	6927	7603	8663
Angestellte, insgesamt	3715	5813	7088	8238	9533	10981	12798	15353	19937
Arbeiter, insgesamt	2610	4603	6014	6963	7840	8743	9779	11111	13153
Männer, insgesamt	3857	6858	8035	9007	9988	11109	12488	14433	18135
Frauen, insgesamt	2507	3989	5065	5867	6577	7266	8099	9304	11503
Erwerbstätige, insgesamt ¹⁾	3006	5108	6443	7431	8404	9505	10826	12640	15863

1) Hierunter sind alle unselbständig Erwerbstätigen mit Ausnahme der pragmatisierten Beamten der Gebietskörperschaften zu verstehen.

Quelle: Lohnstufenstatistik 1978, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
eigene Berechnungen

Verteilung der Einkommen aus unselbständiger Arbeit:
Veränderung 1977/78

Soziale Stellung	Dezilwachstum in % (1977=100)								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Angestellte, männlich	106,2	106,8	107,4	107,6	108,0	108,5	108,1	108,4	108,9
Arbeiter, männlich	98,9	105,0	106,2	106,2	106,1	106,1	106,2	106,3	106,3
Angestellte, weiblich	105,2	105,8	106,0	106,0	106,3	105,6	106,5	107,2	108,1
Arbeiter, weiblich	105,0	104,7	104,9	105,1	106,3	106,4	106,6	106,7	105,6
Angestellte, insgesamt	103,8	106,0	105,7	106,0	106,8	107,5	108,0	108,2	108,6
Arbeiter, insgesamt	102,5	103,9	105,7	106,0	106,2	106,1	106,0	106,1	106,2
Männer, insgesamt	99,9	105,8	106,5	106,5	106,4	106,9	107,3	107,8	108,3
Frauen, insgesamt	103,9	105,0	105,8	106,5	106,8	106,6	106,4	106,2	107,2
Erwerbstätige, insgesamt ¹⁾	103,3	104,7	106,2	106,5	106,2	106,5	106,8	107,4	108,1

1) Hierunter sind alle unselbständig Erwerbstätigen mit Ausnahme der pragmatisierten Beamten der Gebietskörperschaften zu verstehen.

Quelle: Lohnstufenstatistik 1977; Lohnstufenstatistik 1978; Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen.

Einkünfte (nach Ausgleich mit Verlusten) nach Einkunftsarten

Einkunftsarten	Anteil d. Fälle ¹⁾ in % aller er- faßten Fälle		Anteil der Einkünfte (nach Ausgleich mit Verlusten)		Durchschnittliche Einkünfte je Fall	
	1974	1975	1974	1975	1974	1975
Land- u. Forstwirtschaft	9,0	8,7	2,2	1,9	26094	25015
selbständige Arbeit	7,7	7,8	13,8	15,3	189774	222983
Gewerbebetrieb	31,1	31,0	52,6	50,3	178548	185694
Nichtselbständige Arbeit	26,4	26,5	23,8	24,8	95046	107263
Kapitalvermögen	5,1	4,7	2,1	2,2	43980	53170
Vermietung u. Verpachtung	15,5	15,7	3,6	3,6	24397	26337
Sonstige Einkünfte	5,2	5,6	1,9	1,9	37721	39853
	100,0	100,0	100,0	100,0		

1) Die Zahl der erfaßten Fälle der Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten übersteigt die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen bei weitem. Das bedeutet, daß beim überwiegenden Teil der Veranlagten das steuerpflichtige Einkommen aus zumindest zwei Einkommensquellen stammt.

Quelle: Einkommensteuerstatistik 1974, ÜStZ.
Einkommensteuerstatistik 1975, ÜStZ.
eigene Berechnungen.

Verteilung der einkommensteuerpflichtigen
Einkommen in Österreich

Schichtung der Einkommens- steuerpflichtigen nach der Einkommenshöhe	Anteil am gesamten einkommens- steuerpflichtigen Einkommen in %	
	1974	1975
unterstes Zehntel	1,3	1,2
2. Zehntel	2,2	2,0
3. Zehntel	2,9	2,7
4. Zehntel	3,6	3,5
5. Zehntel	4,5	4,4
6. Zehntel	5,5	5,5
7. Zehntel	7,0	7,0
8. Zehntel	9,2	9,4
9. Zehntel	14,1	14,4
oberstes Zehntel	49,6	49,9
oberstes Hunderstel	20,1	19,7

Statistische Kennzahlen	1974	1975
Variationskoeffizient	3,178	3,002
log.Standardabweichung	0,978	1,011
Gini-Koeffizient	0,587	0,596
Atkinson-Koeffizient ($\epsilon=2$)	0,622	0,681
Theil-Koeffizient	0,873	0,870

Quelle: Einkommensteuerstatistik 1974, ÖStZ.
Einkommensteuerstatistik 1975, ÖStZ.
eigene Berechnungen.

**Einkommenssteuerpflichtige und Einkünfte (nach Verlustausgleich)
nach Bundesländern**

Bundesland	Anteil Steuerpflichtige		Anteil Einkünfte (nach Ausgleich mit Verlusten) an den Gesamteinkünften		Durchschnittliche Einkünfte je Steuerpflichtigen	
	1974	1975	1974	1975	1974	1975
Burgenland	2,9	2,8	1,9	2,0	119 456	135 095
Kärnten	5,8	5,7	5,6	5,3	173 893	179 723
Niederösterreich	16,6	16,8	14,1	14,1	151 786	162 640
Oberösterreich	15,6	15,3	15,3	15,3	176 174	194 206
Salzburg	6,9	6,9	7,7	7,6	199 378	215 502
Steiermark	10,9	10,7	11,2	10,5	184 795	191 884
Tirol	8,4	8,6	8,1	8,3	171 422	186 356
Vorarlberg	6,3	6,5	6,2	6,2	177 188	187 701
Wien	26,6	26,7	29,9	30,7	202 000	223 241
Österreich	100,0	100,0	100,0	100,0	179 424	194 280

Quelle: Einkommensteuerstatistik 1974, ÜStZ.
Einkommensteuerstatistik 1975, ÜStZ.
eigene Berechnungen

Verteilung der einkommensteuerpflichtigen Einkommen
nach Bundesländern 1975

Bundesland	Dezile in Schilling								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Burgenland	24733	35277	46187	58337	71964	89009	113362	148823	254156
Kärnten	28772	40797	54149	68316	84289	105549	138709	194946	333815
Niederösterreich	27612	37170	47524	59260	73271	92686	122158	172196	296154
Oberösterreich	31842	44788	57450	70566	85291	103607	133814	188465	344311
Salzburg	29760	43746	58207	73764	90926	115234	149977	216653	373634
Steiernmark	31366	44345	57513	72308	90257	115165	149460	213351	369315
Tirol	30514	45388	61641	77214	93824	116297	146824	202880	244006
Vorarlberg	36318	57394	76167	93360	110924	129711	149277	180512	274800
Wien	30390	43904	58395	75160	96017	125880	168175	241583	409114
Österreich gesamt	29974	42761	56386	71206	88430	110864	144428	201551	347163

Quelle: Einkommensteuerstatistik 1975, ÜStZ.
eigene Berechnungen.

Verteilung der einkommenssteuerpflichtigen Einkommen
nach Bundesländern 1975

Bundesland	Einkommensanteile in % nach Zehntelgruppen der Population									
	unterstes Zehntel	2. Zehntel	3. Zehntel	4. Zehntel	5. Zehntel	6. Zehntel	7. Zehntel	8. Zehntel	9. Zehntel	oberstes Zehntel
Burgenland	1,0	2,4	3,3	4,2	5,2	6,4	7,9	10,3	14,9	44,3
Kärnten	1,2	2,1	2,9	3,7	4,6	5,7	7,2	9,9	15,6	47,1
Niederösterreich	1,4	2,1	2,8	3,5	4,4	5,6	6,7	9,6	14,5	49,5
Oberösterreich	1,3	2,2	2,8	3,6	4,3	5,2	6,4	8,8	14,2	51,2
Salzburg	1,1	1,9	2,5	3,3	4,3	4,9	6,6	8,8	14,8	51,9
Steiermark	1,3	2,2	2,8	3,7	4,7	5,5	7,4	9,9	16,3	46,2
Tirol	1,2	2,3	3,1	4,1	5,0	6,0	7,6	10,0	15,6	45,2
Vorarlberg	1,3	2,8	3,9	5,0	5,9	7,0	8,2	9,7	11,8	44,4
Wien	0,9	1,8	2,4	3,2	4,1	5,1	7,0	9,1	15,7	50,8

Quelle: Einkommenssteuerstatistik 1975, ÜStZ.; eigene Berechnungen.

Verteilung der einkommensteuerpflichtigen Einkommen
nach Bundesländern 1975

Bundesland	Indexwerte der Dezile nach Bundesländern (Österreich gesamt = 100)								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Burgenland.	82.5	82.5	81.9	81.9	81.4	80.3	78.5	73.8	73.2
Kärnten	96.0	95.4	96.0	95.9	95.3	95.2	96.0	96.7	96.2
Niederösterreich	92.1	86.9	84.3	83.2	82.9	83.6	84.6	85.4	85.3
Oberösterreich	106.2	104.7	101.9	99.1	96.5	93.5	92.7	93.5	99.2
Salzburg	99.3	102.3	103.2	103.6	102.8	103.9	103.8	107.5	107.6
Steiermark	104.6	103.7	102.0	101.5	102.1	103.9	103.5	105.9	106.4
Tirol	101.8	106.1	109.1	108.4	106.1	104.9	101.7	100.7	99.1
Vorarlberg	121.2	134.2	135.1	131.1	125.4	117.0	103.4	89.6	79.2
Wien	101.4	102.7	103.6	105.6	108.6	113.5	116.4	119.9	117.8
Österreich gesamt	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0

Quelle: Einkommensteuerstatistik 1975, ÜStZ.
eigene Berechnungen.

Verteilung der einkommensteuerpflichtigen Einkommen
nach Bundesländern

Bundesland	statistische Kennzahlen									
	Variationskoeffizient		log. Standardabweichung		Gini-Koeffizient		Atkinson-Koeffizient		Theil-Koeffizient	
	1974	1975	1974	1975	1974	1975	1974	1975	1974	1975
Burgenland	1,573	1,552	1,052	1,092	0,519	0,542	0,728	0,745	0,558	0,593
Kärnten	1,898	1,748	0,985	1,011	0,578	0,576	0,654	0,668	0,739	0,694
Niederösterreich	2,066	1,941	0,957	0,985	0,581	0,587	0,643	0,657	0,767	0,754
Oberösterreich	2,053	1,980	0,935	0,969	0,589	0,599	0,624	0,643	0,799	0,799
Salzburg	2,130	2,058	1,004	1,034	0,610	0,617	0,671	0,686	0,850	0,848
Steiermark	1,877	1,695	0,979	0,991	0,583	0,573	0,645	0,648	0,736	0,675
Tirol	1,651	1,646	0,958	0,987	0,546	0,557	0,629	0,648	0,623	0,640
Vorarlberg	2,130	1,766	0,887	0,916	0,529	0,512	0,616	0,626	0,716	0,614
Wien	1,926	1,974	1,053	1,097	0,603	0,618	0,700	0,727	0,786	0,825

Quelle: Einkommensteuerstatistik 1974, ÜStZ
Einkommensteuerstatistik 1975, ÜStZ
eigene Berechnungen.

Verteilung der Bruttobezüge der ganzjährig Beschäftigten
nach Bundesländern 1973

Bundesland	Anteile in % der Summe der Bruttobezüge nach Zehntelgruppen d. Population									
	unterstes. Zehntel	2. Zehntel	3. Zehntel	4. Zehntel	5. Zehntel	6. Zehntel	7. Zehntel	8. Zehntel	9. Zehntel	oberstes Zehntel
Burgenland	2,0	4,7	6,2	7,4	8,5	9,8	11,1	12,8	15,2	22,3
Kärnten	2,0	4,7	6,4	7,7	8,4	9,6	10,7	12,2	14,7	23,5
Niederösterreich	2,3	4,8	6,3	7,5	8,6	9,5	10,8	12,3	14,7	23,3
Oberösterreich	2,2	4,6	6,2	7,4	8,5	9,6	10,8	12,3	14,7	23,8
Salzburg	2,3	4,6	6,3	7,4	8,4	9,5	10,7	12,2	14,7	23,8
Steiermark	2,1	4,8	6,4	7,6	8,6	9,7	10,9	12,3	14,6	23,0
Tirol	2,0	4,5	6,2	7,5	8,3	9,6	10,8	12,3	14,8	24,0
Vorarlberg	2,3	4,8	6,3	7,5	8,2	9,4	10,7	12,2	14,8	23,8
Wien	2,7	4,8	6,1	7,2	8,1	9,2	10,4	11,9	14,6	25,1

Quelle: Lohnsteuerstatistik 1973, ÜStZ.; eigene Berechnungen.

Verteilung der Bruttobezüge der ganzjährig Beschäftigten
nach Bundesländern 1973

Bundesland	Indexwerte der Dezile nach Bundesländern (Österreich gesamt = 100)								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Burgenland	86,8	89,1	91,2	92,0	93,0	94,7	95,0	94,9	93,0
Kärnten	89,7	97,2	98,3	97,8	97,4	97,2	96,2	95,7	95,5
Niederösterreich	90,7	93,2	93,7	93,7	93,4	93,8	92,5	92,9	92,3
Oberösterreich	93,8	96,7	98,3	99,6	100,4	100,5	100,4	99,4	98,1
Salzburg	102,9	104,0	105,2	105,3	105,2	104,4	104,7	105,6	106,9
Steiermark	92,0	97,5	98,9	99,2	99,2	99,0	98,4	96,3	94,9
Tirol	90,0	97,3	100,4	100,9	101,5	101,6	101,8	101,7	102,2
Vorarlberg	100,3	101,5	101,3	101,0	101,2	101,2	101,8	102,7	103,0
Wien	115,8	107,9	106,3	105,6	106,1	106,1	106,8	109,1	113,7
Österreich gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: Lohnsteuerstatistik 1973, ÜStZ.
eigene Berechnungen.

Verteilung der Bruttobezüge der ganzjährig Beschäftigten
nach Bundesländern 1973

Bundesland	statistische Kennzahlen				
	Variations- koeffizient	log.Standard- abweichung	Gini-Koeffizient	Atkinson- Koeffizient ($\epsilon = 2$)	Theil- Koeffizient
Burgenland	0,596	0,679	0,307	0,385	0,161
Kärnten	0,638	0,676	0,309	0,386	0,170
Niederösterreich	0,635	0,650	0,305	0,361	0,165
Oberösterreich	0,660	0,669	0,314	0,379	0,174
Salzburg	0,642	0,657	0,310	0,370	0,169
Steiermark	0,619	0,666	0,305	0,377	0,163
Tirol	0,661	0,691	0,318	0,397	0,179
Vorarlberg	0,637	0,654	0,311	0,366	0,169
Wien	0,709	0,625	0,318	0,341	0,183

Quelle: Lohnsteuerstatistik 1973, ÜStZ.; eigene Berechnungen

Verteilung der Bruttobezüge der ganzjährig Beschäftigten
nach Bundesländern 1973

Bundesland	Dezile in Schilling								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Burgenland	31411	47458	59012	68650	78549	89919	102123	118252	145143
Kärnten	32463	51799	63602	72948	82234	92224	103492	119249	149028
Niederösterreich	32813	49624	60594	69922	78843	89044	99437	115693	143914
Oberösterreich	33932	51487	63604	74303	84758	95423	107983	123825	153012
Salzburg	37221	55414	68052	78577	88836	99090	112598	131465	166719
Steiermark	33288	51923	63971	74011	83764	93998	105847	119988	148038
Tirol	32571	51844	64949	75309	85701	96470	109462	126691	159365
Vorarlberg	36297	54043	65517	75353	85443	96020	109454	127878	160643
Wien	41903	57480	68726	78807	89634	100740	114883	135855	177282
Österreich gesamt	36173	53265	64678	74607	84452	94911	107537	124545	155986

Quelle: Lohnsteuerstatistik 1973, ÜStZ.
eigene Berechnungen.

SOZIALVERSICHERUNG

Entwicklung der Versichertenstände

Im Jahresdurchschnitt 1978 waren in der sozialen Krankenversicherung 7,438.000 Personen leistungsberechtigt, davon waren 4,751.000 beitragszahlende Versicherte und 2,687.000 mitversicherte Angehörige. Der Anteil der durch die soziale Krankenversicherung geschützten Personen an der Gesamtbevölkerung - diese betrug im Jahresdurchschnitt 1978 7,508.000 - stieg somit auf 99,1 %.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich die Zahl der beitragszahlenden Versicherten um 27.531, während die Zahl der ohne Beitragsleistung mitversicherten Angehörigen um 2.000 zurückging. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die Zahl der mitversicherten Angehörigen nur schätzungsweise ermittelt wird, so daß kleinere Abweichungen zur tatsächlichen Zahl auftreten können.

Die Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der österreichischen Bevölkerung und der geschützten Personen in den letzten zehn Jahren.

Von der Gesamtzahl der beitragszahlenden Personen entfielen 87,9 % auf die Krankenversicherung der Unselbständigen und 12,1 % auf die Krankenversicherung der Selbständigen. Die Zahl der in der Krankenversicherung der Selbständigen versicherten Personen zeigt langfristig eine fallende Tendenz, während die Zahl der in der Krankenversicherung der Unselbständigen versicherten Personen ständig zunimmt.

Durch das ASVG wurden im Jahre 1978 3,708.502 Personen, das sind 78 % aller Versicherten, erfaßt. Die Zahl der krankenversicherten Arbeiter betrug im Jahresdurchschnitt 1978 1,389.659 und die Zahl der krankenversicherten Angestellten 1,038.965. Während

die Zahl der Arbeiter nur geringen Schwankungen unterworfen ist und etwa konstant bleibt, steigt die Zahl der Angestellten von Jahr zu Jahr an. Seit 1970 erhöhte sich die Zahl der Angestellten um mehr als 300.000. (Tabelle 1a)

In der U n f a l l v e r s i c h e r u n g betrug die Zahl der unfallversicherten Personen 4,993.029. Die Zahl der unfallversicherten Unselbständigen betrug 2,691.589 und die Zahl der unfallversicherten Selbständigen betrug 933.930. Durch die 32. Novelle zum ASVG wurden auch 1,367.510 Schüler und Studenten in den Unfallversicherungsschutz einbezogen.

Im Jahre 1977 erfolgte eine grundlegende Änderung in der Erfassung der unfallversicherten Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Basis für die Erfassung der Zahl der unfallversicherten Mithelfenden in der Land- und Forstwirtschaft bildet nicht mehr die Mikrozensususerhebung des Statistischen Zentralamtes, sondern die von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern statistisch erfaßte Zahl der Betriebsführer. Durch diese Änderung ist ein Vergleich mit den Vorjahren für den Bereich der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft nicht mehr möglich.

In der P e n s i o n s v e r s i c h e r u n g waren im Jahre 1978 2,783.833 Personen versichert; 2,413.314 in der Pensionsversicherung der Unselbständigen und 370.519 in der Pensionsversicherung der Selbständigen. Während im Bereich der Unselbständigen die Zahl der Pensionsversicherten um 10.668 zunahm, verringerte sich die Zahl der Pensionsversicherten im Bereich der Selbständigen um 7.961.

Entwicklung der Pensionen und Renten

Die Gesamtzahl aller Pensionen und Renten aus der Unfall- und Pensionsversicherung betrug im Dezember 1978 1,569.751 und war damit um 13.661 höher als vor Jahresfrist. Die relative Erhöhung des Pensionsstandes war im Jahre 1978 mit 0'9 % um 0'3 %-Punkte niedriger als im Jahre 1977.

In den einzelnen Bereichen wurde folgende Anzahl von Pensionen und Renten ausbezahlt:

Pensionsversicherung der Unselbständigen: 1,138.237

Pensionsversicherung der Selbständigen: 304.622

Unfallversicherung: 126.892

Im Jahresdurchschnitt 1978 entfielen auf je 1000 Pensionsversicherte 516 Pensionen. Im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen entfielen auf 1000 Pensionsversicherte 469 Pensionen, im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen aber 819 Pensionen. Im Jahre 1977 betrugen die Vergleichswerte im Bereich der Unselbständigen 467 und im Bereich der Selbständigen 790. Bei rückläufigen Versichertenständen werden hier von Jahr zu Jahr mehr Pensionen im Stande geführt (Tabelle 2).

Seit Jänner 1977 können von den Pensionsversicherten unter bestimmten Voraussetzungen Anträge auf nachträglichen Einkauf von Versicherungsmonaten gestellt werden. Im Jahre 1977 wurden 12.464 Anträge eingebracht (2.468 von Männern und 9.996 von Frauen). Im Jahre 1978 wurden 8.700 neue Anträge eingebracht (1.992 von Männern und 6.708 von Frauen). In den Jahren 1977 und 1978 wurden somit 21.164 Anträge auf Einkauf von Versicherungszeiten gestellt. Durch Bescheid wurden 12.585 Anträge angenommen. 3.156 Anträge wurden abgetreten oder es kam zu einem Verfahrensabbruch bzw. zu einer sonstigen Erledigung. 4.319 Anträge waren am Ende des Jahres 1978 noch unerledigt. Insgesamt wurden in den Jahren 1977 und 1978 1,176.122 Versicherungsmonate eingekauft, wofür ein Betrag von 524 Millionen Schilling aufgewendet wurde.

Pensionsanpassung und Pensionshöhe

Für das Jahr 1978 wurde der Anpassungsfaktor mit 1'069 festgesetzt. Mit 1. Jänner 1978 wurden die Pensionen und Renten demnach um 6'9 % angehoben. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Anpassungsfaktoren seit dem Jahre 1970. Im Zeitraum 1970 bis 1978 wurden die Pensionen um 106'4 % angehoben. Im gleichen Zeitraum stieg der Verbraucherpreisindex für Pensionisten um 70'5 %. Die reale Pensionssteigerung beträgt demnach + 21'1 %.

- 87 -

JAHR	PENSIONSANPASSUNG IN %
1970	+ 5'4
1971	+ 7'1
1972	+ 7'4
1973	+ 9'0
1974	+ 10'4
1.7.1974	+ 3'0
1975	+ 10'2
1.7.1975	+ 3'0
1976	+ 11'5
1977	+ 7'0
1978	+ 6'9

Die tatsächliche Steigerung der Durchschnittspensionen und -renten gegenüber dem Vorjahr lag bei den meisten Versicherungs-trägern über dem Wert des Anpassungsfaktors. Dies ist darauf zurückzuführen, daß nicht nur die jährliche Anpassung, sondern auch die Fluktuation im Pensionsstand den Durchschnittswert beeinflußt. Die wegfallenden Pensionen und Renten sind im allgemeinen betragsmäßig niedriger als die neu anfallenden Pensionen. Aber auch eine Änderung in der Zusammensetzung des Pensionsstockes beeinflußt den Gesamtdurchschnitt.

Die tatsächliche Erhöhung der Durchschnittspension und -rente im Vergleichszeitraum Dezember 1978 zu Dezember 1977 bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern kann der folgenden Aufstellung entnommen werden.

VERSICHERUNGSTRÄGER	DURCHSCHNITTS- PENSION(RENTE) DEZEMBER 1978	ERHÖHUNG GEGENÜBER DEZEMBER 1977	
	S	S	%
PVA d.Arbeiter	3.266	245	8'1
VA d.öst.Eisenbahnen	2.930	245	9'1
PVA d. Angestellten	4.907	364	8'0
VA d.öst.Bergbaues	4.466	370	9'0
SVA d.gew.Wirtschaft	3.475	298	9'4
SVA d.Bauern	2.442	323	15'2
VA d.öst.Notariates	13.260	1.080	8'9

Eine vergleichende Darstellung der Durchschnittspensionen, die sich nur auf den Bereich der Alterspension beschränkt, gibt ein den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechendes Bild. Stellt doch für den überwiegenden Teil der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Personen die Alterspension die einzige finanzielle Sicherung ihres Lebensstandards dar. In der folgenden Aufstellung wird daher die Entwicklung der durchschnittlichen Alterspension in den letzten fünf Jahren - getrennt nach Versicherungsträgern - angegeben.

Durchschnittliche Alterspension
(in Schilling)

VERSICHERUNGSTRÄGER	D E Z E M B E R					STEIGERUNG 1974 - 1978 IN %
	1974	1975	1976	1977	1978	
PVA d.Arbeiter	2.716	3.082	3.442	3.701	3.979	46'5
VA d.öst.Eisenb.	2.906	3.348	3.780	4.110	4.451	53'2
PVA d.Angestellten	4.204	4.737	5.296	5.689	6.113	45'4
VA d.öst.Bergbaues	4.993	5.675	6.353	6.850	7.361	47'4
SVA d.gew.Wirtschaft	2.593	3.015	3.446	3.794	4.157	60'3
SVA d.Bauern	1.418	1.674	1.926	2.357	2.734	92'8

- 89 -

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, stiegen vor allem die Alterspensionen bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern überproportional. Bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern macht sich vor allem die Umwandlung der bäuerlichen Zuschußrenten in Übergangspensionen bemerkbar.

Ausgleichszulagen

Erreicht das Gesamteinkommen nicht die Höhe des Richtsatzes, so hat der Pensionsberechtigte einen Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension, und zwar in der Höhe der Differenz zwischen Gesamteinkommen und Richtsatz. Für 1978 standen die einzelnen Richtsätze in folgender Höhe in Geltung:

	ab 1. Jänner 1978 Schilling
Für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, wenn sie mit dem Ehegatten (Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	4.422
Alleinstehende	3.092
Für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer)pensionen	3.092
Für Pensionsberechtigte auf Waisenpensionen:	
bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	1.155
falls beide Elternteile verstorben sind	1.735
nach Vollendung des 24. Lebensjahres	2.051
falls beide Elternteile verstorben sind	3.092

Betrug die Pensionsanpassung im Jahre 1978 6'9 %, so wurden die Richtsätze für Ausgleichszulagen um rund 8'1 % angehoben. Dies ist ein deutliches Beispiel für die Maßnahmen im Kampf gegen die Armut.

In der gesamten Pensionsversicherung wurden im Dezember 1978 335.668 Ausgleichszulagen ausbezahlt, um 8.329 weniger als im

- 90 -

gleichen Monat des Jahres 1977. Da die Gesamtzahl der Pensionen anstieg, die Zahl der Ausgleichszulagen sich aber verringerte, hat sich der Anteil der Pensionen mit einer Ausgleichszulage von 24'1 % im Dezember 1977 auf 23'3 % im Dezember 1978 verringert.

Die durchschnittliche Ausgleichszulage je Empfänger betrug im

Dezember 1970	S	432,56
Dezember 1977	S	989,66
Dezember 1978	S	1.082,64

Die durchschnittliche Ausgleichszulage je Empfänger erhöhte sich demnach im Zeitraum Dezember 1970 - Dezember 1978 um S 650'08 bzw. um 150'3 % und von Dezember 1977 auf Dezember 1978 um 9'4 %.

Seit dem Jahre 1974 liegt eine getrennte statistische Erfassung der Bezieher von Ausgleichszulagen zu Direkt pensionen nach Alleinstehenden und Verheirateten vor. Im genannten Zeitraum war folgende Entwicklung festzustellen:

		Alleinstehende	Verheiratete
Zahl der AZ-Bezieher	Dez. 1974 .	132.005	90.879
	Dez. 1975	130.339	86.717
	Dez. 1976	126.915	79.912
	Dez. 1977	122.549	76.694
	Dez. 1978	120.654	72.139
Schilling je AZ-Fall	Dez. 1974	747'11	797'75
	Dez. 1975	854'59	914'92
	Dez. 1976	948'28	1.022'48
	Dez. 1977	1.032'65	1.126'25
	Dez. 1978	1.123'72	1.239'23

- 91 -

Vorläufige GebarungsergebnisseS o z i a l v e r s i c h e r u n g insgesamt

Das für das Jahr 1978 einstweilen nur vorläufig vorliegende Gebarungsergebnis der Sozialversicherungsträger ergab Gesamteinnahmen in der Höhe von 126.006 Millionen Schilling denen Ausgaben von 123.031 Millionen Schilling gegenüberstanden. Die Sozialversicherungsträger konnten das Jahr 1978 mit einem Gebarungsüberschuß in der Höhe von 2.975 Millionen Schilling abschließen. Im Vergleich zum Jahre 1977 sind die Gesamteinnahmen um 10'7 % und die Gesamtausgaben um 10'6 % gestiegen.

BEZEICHNUNG	1977	1978 ¹⁾	VERÄNDERUNG IN %
Einnahmen	113.779	126.006	+ 10'7
Ausgaben	111.245	123.031	+ 10'6
Saldo	+ 2.534	+ 2.975	--

1) Vorläufige Erfolgsrechnung

K r a n k e n v e r s i c h e r u n g

Durch das mit 1. Jänner 1978 wirksam gewordene Sozialversicherungs-Änderungsgesetz einerseits und durch die günstige Entwicklung des Beschäftigten(Versicherten)standes andererseits, ergab sich für die Krankenversicherungsträger im Berichtsjahr eine günstige finanzielle Situation. Im Jahre 1978 betrugen die Gesamteinnahmen aller Krankenversicherungsträger 34.355 Millionen Schilling und die Gesamtausgaben 33.209 Millionen Schilling, so daß ein Gebarungsüberschuß von 1.146 Millionen Schilling entstand. Die prozentuelle Steigerung der Gesamteinnahmen gegenüber dem Jahre 1977 betrug 15'0 % und der Gesamtausgaben 12'1 %.

Die ASVG-Kassen erzielten einen Überschuß in der Höhe von 444 Millionen Schilling, die nach dem B-KUVG eingerichteten Krankenversicherungsträger in der Höhe von 517 Millionen Schilling und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (als Krankenversicherungsträger) in der Höhe von 231 Millionen Schilling. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft schloß in der Krankenversicherung das Geschäftsjahr mit einem Abgang in der Höhe von 46 Millionen Schilling ab.

Beträge in Millionen Schilling

BEZEICHNUNG	1977	1978 ¹⁾	STEIGERUNG IN %
Einnahmen	29.885	34.355	+ 15'0
Ausgaben	29.613	33.209	+ 12'1
Saldo	+ 272	+ 1.146	--

1) Vorläufige Gebarungsergebnisse

Betrachtet man die Ausgabenseite, so ist bei den wichtigsten Leistungsarten folgende Entwicklung zu beobachten:

Für die Leistungsposition "Ä r z t l i c h e H i l f e" haben die Krankenversicherungsträger im Jahre 1978 8.600 Millionen Schilling aufgewendet, das sind um 867 Millionen Schilling mehr als im Jahre 1977. Die relative Steigerung betrug bei dieser Leistungsposition 11'2 %.

Zur betragsmäßig größten Ausgabenposition ist im Jahre 1978 mit 8.998 Millionen Schilling die Leistungsposition "A n - s t a l t s p f l e g e" geworden. Gegenüber dem Jahre 1977 betrug die Steigerung 1.723 Millionen Schilling bzw. 23'7 %. Das überproportionale Ansteigen der Aufwendungen für Anstaltspflege ist darauf zurückzuführen, daß die Krankenversicherungsträger 3'75 % der Beitragseinnahmen für pflichtversicherte Erwerbstätige, für freiwillig Versicherte und für Arbeitslose an den Krankenanstalten Zusammenarbeitsfonds zu überweisen haben.

Die drittgrößte Leistungsposition ist der Aufwand für "H e i l m i t t e l". Im Jahre 1978 haben die Krankenversicherungsträger 4.396 Millionen Schilling für Heilmittel ausgegeben. Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich der Aufwand um 86 Millionen Schilling bzw. um 1'9 %. Diese positive Entwicklung bei den Heilmittelaufwendungen ist vor allem auf die Maßnahmen, die auf diesem Sektor getroffen wurden (Anhebung der Rezeptgebühr, kleinere Packungen etc.) zurückzuführen.

- 93 -

Der Aufwand für " Z a h n b e h a n d l u n g , Z a h n - e r s a t z " betrug im Jahre 1978 2.863 Millionen Schilling. Die Aufwandssteigerung gegenüber 1977 betrug 256 Millionen Schilling bzw. 9'8 %.

U n f a l l v e r s i c h e r u n g

Die Unfallversicherung hat das Geschäftsjahr 1978 mit einem Gebarungsüberschuß in der Höhe von 292 Millionen Schilling abgeschlossen. Den Gesamteinnahmen in der Höhe von 5.277 Millionen Schilling standen Gesamtausgaben in der Höhe von 4.985 Millionen Schilling gegenüber.

BEZEICHNUNG	1977	1978	STEIGERUNG GEGENÜBER VORJAHR IN %
Einnahmen	4.878	5.277	+ 8'2
Ausgaben	4.548	4.985	+ 9'6
Saldo	+ 330	+ 292	--

1) Vorläufige Gebarungsergebnisse

Von den Gesamtausgaben entfällt rund die Hälfte auf Rentenzahlungen und etwa ein Viertel auf Unfallheilbehandlung.

P e n s i o n s v e r s i c h e r u n g

Die Gesamteinnahmen in der Pensionsversicherung betrugen 86.374 Millionen Schilling, um 7.358 Millionen Schilling oder 9'3 % mehr als im Jahre 1977. Die Ausgaben betrugen 84.837 Millionen Schilling; sie erhöhten sich gegenüber dem Jahre 1977 um 7.753 Millionen Schilling oder 10'1 %. Das Rechnungsjahr 1977 wurde mit einem Mehrertrag in der Höhe von 1.537 Millionen Schilling, das sind 1'8 % der Gesamteinnahmen, abgeschlossen.

- 94 -

BEZEICHNUNG	1977	1978 ¹⁾	DIFFERENZ IN %
Einnahmen	79.016	86.374	+ 9'3
Ausgaben	77.084	84.837	+ 10'1
Saldo	+ 1.932	+ 1.537	--

1) Vorläufige Gebarungsergebnisse

Der Anteil der Versichertenbeiträge an den Gesamteinnahmen betrug im Jahre 1978 72'2 % - in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen 81'3 % und in der Pensionsversicherung der Selbstständigen 26'3 %.

In der Pensionsversicherung werden die erforderlichen Geldmittel nicht nur durch Versichertenbeiträge allein, sondern auch durch öffentliche Mittel, das sind Bundesbeiträge sowie Ersätze für von den Pensionsversicherungsträgern geleistete Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen, aufgebracht.

Die derzeitige Regelung für die Verteilung des Bundesbeitrages sieht vor, daß 100'5 % der Ausgaben gedeckt sein müssen. Durch die Einführung des Zusatzbeitrages in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen in der Höhe von 2'0 % ist für den Bund eine Entlastung eingetreten. Mußten im Jahre 1977 im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbstständigen noch 20'9 % der Gesamtausgaben durch einen Bundesbeitrag gedeckt werden, so waren es im Jahre 1978 nur noch 11'8 %. Durch die Ausfallshaftung des Bundes ist aber gewährleistet, daß jedem Pensionsversicherungsträger die für die Leistungserbringung benötigten Mittel zur Verfügung stehen.

Betrachtet man die Bereiche der Pensionsversicherung der Unselbstständigen und der Selbstständigen getrennt, so ist ersichtlich, daß für den Bereich der Pensionsversicherung der Selbstständigen bedeutend höhere Bundesbeiträge im Vergleich zum Pensionsaufkommen notwendig sind.

Stellt man den Bundesbeitrag dem Pensionsaufwand gegenüber, dann ergibt sich im Jahre 1978 bei den einzelnen Versicherungsträgern nachstehendes Ergebnis:

in % des Pensionsaufwandes

Sozialversicherungsanstalt der Bauern	86'8 %
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	73'1 %
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	50'9 %
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	25'4 %
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	21'1 %
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	--

Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates hat als einziger Pensionsversicherungsträger keinen Anspruch auf einen Bundesbeitrag.

Im Jahre 1978 betrugen die Bundesmittel

in der Pensionsversicherung der Unselbständigen

Bundesbeitrag	S 8.317,085.000
Ersätze für Ausgleichszulagen	" 3.052,269.000
Ersätze für Wohnungsbeihilfen	" 262,254.000

in der Pensionsversicherung der Selbständigen

Bundesbeitrag einschließlich der Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer und einschließlich des Betrages gemäß §. 19 Abs. 1 B-PVG sowie der Überweisung gemäß §. 12 Abs. 3 des Wohnungsbeihilfegesetzes	S 8.266,892.000
Ersätze für Ausgleichszulagen	" 2.203,876.000
Ersätze für Wohnungsbeihilfen	" 97.000

in der Pensionsversicherung insgesamt

S 22.102,473.000
=====

Die Gebarungsergebnisse in der Pensionsversicherung, gegliedert nach einzelnen Leistungspositionen, für die Jahre 1977 und 1978 zeigt die Tabelle 11.

Beitragsgrundlagen und Beitragssätze

Die Tabelle 13 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Beitragsgrundlagen und der Beitragssätze in den Jahren 1978 und 1979. In dieser Tabelle werden die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Höchst- und Mindestgrenzen angeführt. Die Darstellung bezieht sich sowohl auf den Bereich des ASVG als auch auf die Bereiche des GSVG und BSVG.

- 97 -

Geschützte Personen in der sozialen Krankenversicherung

JAHR	BEVÖLKERUNG ¹⁾ IM JAHRES- DURCHSCHNITT	GESCHÜTZTE PERSONEN			ANTEIL DER GESCHÜTZTEN PERSONEN AN DER BEVÖLKERUNG IN %
		ZUSAMMEN	VERSICHERTE	ANGEHÖRIGE	
1968	7,350.000	6,703.000	4,308.000	2,395.000	91'2
1969	7,373.000	6,742.000	4,344.000	2.398.000	91'4
1970	7,391.000	6.782.000	4,375.000	2,407.000	91'8
1971	7,456.000	6,857.000	4,435.000	2,422.000	92'0
1972	7,495.000	6,946.000	4,423,000	2.523.000	92'7
1973	7,525.000	7,164.000	4,521.000	2,643.000	95'2
1974	7,533.000	7,259.000	4,589.000	2,670.000	96'4
1975	7,520.000	7,284.000	4,600.000	2,684.000	96'9
1976	7,513.000	7,293.000	4,624.000	2,669.000	97'1
1977	7,518.000	7,413.000	4,724.000	2,689.000	98'6
1978	7,508.000	7,438.000	4,751.000	2,687.000	99'1

1) Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt

Die Entwicklung des Versichertenstandes
in der allgemeinen Krankenversicherung

	insgesamt	Arbeiter	Angestellte
1970 ¹⁾	3,285.176	1,374.664	727.323
1971	3,360.893	1,397.389	767.242
1972	3,426.857	1,410.435	807.045
1973	3,526.987	1,435.866	870.408
1974	3,584.170	1,426.868	924.604
1975	3,594.208	1,382.970	964.755
1976	3,615.764	1,378.220	990.275
1977	3,670.091	1,399.751	1,015.135
1978	3,708.502	1,389.659	1,038.965

1) jeweils im Jahresdurchschnitt

Pensionsversicherte : Pensionsbezieher

Jahresdurchschnitte 1974 - 1978

VERSICHERUNGSBEREICH (VERSICHERUNGSTRÄGER)	AUF JE 1000 PENSIONSVERSICHERTE ENTFALLEN PENSIONSBEZIEHER				
	1974	1975	1976	1977	1978
Pensionsversicherung i n s g e s a m t	492	504	510	511	516
Pensionsversicherung der Unselbständigen	457	467	470	467	469
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	557	584	591	586	592
Versicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen	646	612	608	605	622
Pensionsversicherungsanstalt, der Angestellten	280	278	280	282	284
Versicherungsanstalt des österr. Bergbaues	1.573	1.603	1.668	1.757	1.885
Pensionsversicherung der Selbständigen	690	727	760	790	819
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	652	685	715	733	746
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	723	763	799	840	886
Versicherungsanstalt des österr. Notariates	545	547	565	582	601

Die Höhe der Durchschnittspensionen

in der Pensionsversicherung der Unselbständigen

- 100 -

Tabelle 3

VERSICHERUNGS- TRÄGER	PENSIONSART	ZAHL DER PENSIONEN			PENSIONS-AUFWAND IN 1000 S			DURCHSCHNITT IN S		
		D E Z E M B E R			D E Z E M B E R			D E Z E M B E R		
		1978	1977	1976	1978	1977	1976	1978	1977	1976
Alle Träger der Pensionsver- sicherung der Unselbständigen	Pensionen insgesamt	1,138.237	1,127.912	1,115.997	4,237,741	3,875,435	3,541,604	3.723	3.436	3.173
	Pensionen wegen gem.Arbeitsf.	235.739	236.184	237.477	856,496	790,139	731,802	3.633	3.345	3.082
	Alterspensionen	482.779	475.831	468.086	2,276,798	2,079,175	1,895,530	4.716	4.370	4.050
	davon gem.§§ 253, 276 ASVG	430.321	424.924	416.423	1,947,286	1,779,481	1,610,932	4.525	4.188	3.869
	" " §§ 253a, 276a ASVG	4.128	3.524	3.057	16,796	13,473	10,925	4.069	3.823	3.574
	" " §§ 253b, 276b ASVG	48.330	47.383	48.606	312,716	286,221	273,673	6.470	6.041	5.630
	Knappschaftssold	2.516	2.457	1.030	1,320	1,206	327	525	491	317
	Witwenpensionen	357.393	354.226	350.754	1,037,258	945,004	859,368	2.902	2.668	2.450
	Waisenpensionen	59.810	59.214	58.650	65,869	59,911	54,577	1,101	1.012	931
Pensions- versicherungs- anstalt der Arbeiter	Pensionen insgesamt	793.606	791.993	789.595	2,591,528	2,392,571	2,205,803	3.266	3.021	2.794
	Invaliditätspensionen	185.726	186.811	188.588	632,614	585,403	544,037	3.406	3.134	2.885
	Alterspensionen	316.193	315.911	314.463	1,258,116	1,169,243	1,082,227	3.979	3.701	3.442
	davon gem.§ 253 ASVG	284.556	283.467	280.156	1,083,497	998,709	912,102	3.808	3.523	3.256
	" " § 253a ASVG	2.944	2.571	2.330	10,725	8,908	7,547	3.643	3.465	3.239
	" " § 253b ASVG	28.693	29.873	31.977	163,894	161,626	162,578	5.712	5.410	5.084
	Witwenpensionen	245.049	242.892	240.438	653,013	594,260	539,557	2.665	2.447	2.244
	Waisenpensionen	46.638	46.379	46.106	47,785	43,665	39,982	1,025	941	867
Versicherungs- anstalt der österreichischen Eisenbahnen	Pensionen insgesamt	15.810	15.845	15.878	46,331	42,544	38,835	2.930	2.685	2.446
	Invaliditätspensionen	2.510	2.566	2.607	8,065	7,558	6,934	3.213	2.945	2.660
	Alterspensionen	4.699	4.636	4.571	20,915	19,056	17,276	4.451	4.110	3.780
	davon gem.§ 253 ASVG	4.205	4.152	4.097	17,720	16,134	14,635	4.214	3.886	3.572
	" " § 253a ASVG	10	9	6	36	27	19	3.564	2.997	3.128
	" " § 253b ASVG	484	475	468	3,159	2,895	2,622	6.527	6.095	5.602
	Witwenpensionen	8.045	8.093	8.131	16,755	15,400	14,138	2.083	1.903	1.739
	Waisenpensionen	556	550	569	596	530	487	1.071	964	856
Pensions- versicherungs- anstalt der Angestellten	Pensionen insgesamt	297.823	289.126	280.983	1,461,433	1,313,560	1,181,696	4.907	4.543	4.206
	Berufsunfähigkeitspensionen	39.275	38.576	38.013	172,683	157,789	144,576	4.397	4.090	3.803
	Alterspensionen	155.417	148.864	142.743	950,138	846,896	755,943	6.113	5.689	5.296
	davon gem.§ 253 ASVG	136.004	131.943	126.949	805,459	728,098	651,067	5.922	5.518	5.129
	" " § 253a ASVG	851	626	417	3,842	2,501	1,686	4.515	4.156	4.043
	" " § 253b ASVG	18.562	16.295	15.377	140,837	116,197	103,190	7.587	7.131	6.711
	Witwenpensionen	92.106	91.113	90.051	323,583	295,546	269,333	3.513	3.244	2.991
	Waisenpensionen	11.025	10.573	10.176	15,029	13,329	11,844	1.363	1.261	1.164
Versicherungs- anstalt des österreichischen Bergbaues	Pensionen insgesamt	30.998	30.948	29.541	138,449	126,760	115,270	4.466	4.096	3.902
	Pensionen wegen gem.Arbeitsf.	8.228	8.231	8.269	43,134	39,389	36,255	5.242	4.786	4.384
	davon Knappschaftspens.	2.138	2.160	2.152	5,878	5,430	4,955	2.749	2.514	2.302
	" Knappschaftsvollpens.	6.090	6.071	6.117	37,256	33,959	31,300	6.118	5.594	5.117
	Knappschaftsalterspensionen	6.470	6.420	6.309	47,629	43,980	40,084	7.361	6.850	6.353
	davon gem.§ 276 ASVG	5.556	5.362	5.221	40,610	36,540	33,128	7.309	6.815	6.345
	" " § 276a ASVG	323	318	304	2,193	1,937	1,673	6.791	6.092	5.504
	" " § 276b ASVG	591	740	784	4,826	5,503	5,283	8.166	7.436	6.738
	Knappschaftssold	2.516	2.457	1.030	1,320	1,206	327	525	491	317
	Witwenpensionen	12.193	12.128	12.134	43,907	39,798	36,340	3.601	3.282	2.995
	Waisenpensionen	1.591	1.712	1.799	2,459	2,387	2,264	1.545	1.394	1.258

2) Einschließlich aller Zulagen (ohne Familienbeihilfe).

Die Höhe der Durchschnittspensionen²⁾
in der Pensionsversicherung der Selbständigen

VERSICHERUNGS- TRÄGER	PENSIONSART	ZAHL DER PENSIONEN			PENSIONS-AUFWAND IN 1000 S			DURCHSCHNITT IN S		
		D E Z E M B E R			D E Z E M B E R			D E Z E M B E R		
		1978	1977	1976	1978	1977	1976	1978	1977	1976
Sozial- versicherungs- anstalt der gewerblichen Wirtschaft	Pensionen insgesamt	131.292	130.375	128.977	456.187	414.220	373.037	3.475	3.177	2.892
	Erwerbsunfähigkeitspensionen	16.928	16.499	16.263	56.773	51.349	46.899	3.354	3.112	2.884
	Alterspensionen	67.843	67.998	67.353	282.039	257.980	232.109	4.157	3.794	3.446
	davon gem. §§ 72, 75 GSPVG	61.073	60.515	59.150	255.735	231.632	206.451	4.187	3.828	3.490
	" " § 72a GSPVG	2.971	3.035	2.977	14.032	13.467	12.157	4.723	4.437	4.084
	" " § 193/1 GSPVG	3.799	4.448	5.226	12.272	12.881	13.501	3.230	2.896	2.584
	Witwenpensionen	40.644	40.025	39.511	111.088	99.301	89.008	2.733	2.481	2.253
	davon gem. § 77, 78 GSPVG	31.973	30.569	29.196	89.461	77.975	68.031	2.798	2.551	2.330
	" " § 193/2 GSPVG	8.671	9.456	10.315	21.627	21.326	20.977	2.494	2.255	2.034
	Waisenpensionen	5.867	5.839	5.836	6.278	5.579	5.014	1.070	955	859
	davon gem. § 79 GSPVG	5.587	5.555	5.548	5.478	4.891	4.412	981	880	795
	" " § 193/2 GSPVG	280	284	288	800	688	602	2.857	2.421	2.091
	Höherversicherungspensionen	10	14	14	9	11	7	917	800	503
Sozial- versicherungs- anstalt der Bauern	Pensionen insgesamt	172.988	171.457	167.347	422.407	363.355	295.094	2.442	2.119	1.763
	Erwerbsunfähigkeitspensionen	37.981	35.367	32.326	95.701	80.912	65.445	2.520	2.288	2.025
	davon gem. § 69 B-PVG	28.247	24.976	21.276	73.749	61.430	49.291	2.611	2.460	2.317
	" " § 151a B-PVG	9.734	10.391	11.050	21.952	19.482	16.154	2.255	1.875	1.462
	Alterspensionen	81.642	83.065	82.268	223.234	195.794	158.469	2.734	2.357	1.926
	davon gem. § 68 B-PVG	37.421	35.649	33.401	110.272	97.024	84.654	2.947	2.722	2.534
	" " § 68a B-PVG	4.230	3.035	—	15.175	10.345	—	3.588	3.409	—
	" " § 151a B-PVG	39.991	44.381	48.867	97.787	88.425	73.815	2.445	1.992	1.511
	Witwenpensionen	42.743	42.303	41.767	92.408	76.987	62.715	2.162	1.820	1.502
	davon gem. §§ 73, 74 B-PVG	8.731	7.245	5.836	18.911	14.356	10.639	2.166	1.981	1.823
	" " § 151a B-PVG	34.012	35.058	35.931	73.497	62.631	52.076	2.161	1.787	1.449
	Waisenpensionen	10.620	10.720	10.984	11.056	9.655	8.457	1.041	901	770
	davon gem. § 75 B-PVG	5.538	5.114	4.839	3.979	3.375	2.927	719	660	605
	" " § 151a B-PVG	5.082	5.606	6.145	7.077	6.280	5.530	1.393	1.120	900
	Höherversicherungspensionen	2	2	2	8	7	8	4.214	3.707	3.684
Versicherungs- anstalt des österreichischen Notariates	Pensionen insgesamt	342	337	332	4.535	4.105	3.159	13.260	12.180	9.515
	Berufsunfähigkeitspensionen	3	2	2	50	33	29	16.834	16.314	14.578
	Alterspensionen	96	91	84	2.191	1.916	1.496	22.819	21.059	17.810
	Witwenpensionen	209	210	211	2.158	2.029	1.543	10.326	9.559	7.311
	Waisenpensionen	34	34	35	136	127	91	3.995	3.743	2.606

2) Einschließlich aller Zulagen (ohne Familienbeihilfe).

BERICHTS- MONAT	BEZEICHNUNG	SUMME PENS.VERS. SPALTE 4+9+10	PENS.VERS.DER UNSELBSTÄNDIGEN SPALTE 5 BIS 8	PVA DER ARBEITER	VA DER ÖST. EISENBAHNEN	PVA DER ANGESTELLTEN	VA DES ÖST. BERGBAUES	SWA DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT	SWA DER BAUERN
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Dezember 1968	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.082.391 307.104 28'4 365'79	982.659 257.366 26'2 326'16	715.540 231.685 32'4 330'16	15.427 2.557 16'6 276'69	221.027 17.152 7'8 276'86	30.665 5.972 19'5 333'72	99.732 49.738 49'9 570'84	— — — —
Dezember 1969	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.110.609 305.648 27'5 393'04	1.007.092 256.155 25'4 352'68	732.361 231.162 31'6 357'11	15.592 2.493 16'0 299'44	228.503 16.677 7'3 297'77	30.636 5.823 19'0 356'85	103.517 49.493 47'8 601'88	— — — —
Dezember 1970	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.132.949 302.944 26'7 432'56	1.025.881 254.060 24'8 389'38	744.780 230.967 31'0 394'08	15.527 2.414 15'5 321'99	235.226 15.372 6'5 331'20	30.348 5.307 17'5 384'14	107.068 48.834 45'7 656'98	— — — —
Dezember 1971	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.295.220 370.630 28'6 517'54	1.040.668 257.264 24'7 476'66	752.760 235.038 31'2 482'16	15.579 2.428 15'6 390'16	242.169 14.851 6'1 408'77	30.160 4.947 16'4 461'40	109.442 48.642 44'4 771'55	145.110 64.724 44'6 489'17
Dezember 1972	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.325.700 383.478 28'9 552'93	1.056.573 255.737 24'2 508'71	761.808 233.911 30'7 514'10	15.663 2.303 14'7 416'14	249.057 14.779 5'9 441'48	30.045 4.744 15'8 497'40	113.611 48.971 43'1 803'54	155.516 78.770 50'7 540'66
Dezember 1973	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.343.580 379.989 28'3 617'35	1.067.061 252.123 23'6 564'86	767.410 230.977 30'1 570'77	15.621 2.249 14'4 460'27	254.077 14.281 5'6 492'34	29.953 4.616 15'4 544'41	117.206 47.934 40'9 884'48	159.313 79.972 50'2 622'72
Dezember 1974	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.367.738 372.704 27'2 707'40	1.083.648 244.813 22'6 645'76	776.043 224.184 28'9 652'15	15.683 2.212 14'1 527'31	261.987 13.977 5'3 566'21	29.935 4.440 14'8 632'48	122.003 47.352 38'8 981'82	162.037 80.539 49'7 733'42
Dezember 1975	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.395.166 367.413 26'3 811'88	1.102.786 239.016 21'7 737'78	784.786 218.861 27'9 744'86	15.933 2.189 13'7 597'75	272.230 13.734 5'0 650'12	29.637 4.232 14'2 728'55	126.146 46.714 37'0 1.101'22	166.234 81.683 49'1 863'25
Dezember 1976	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.412.321 354.400 25'1 905'16	1.115.997 229.294 20'5 819'50	789.595 209.710 26'6 827'73	15.878 2.113 13'3 653'85	280.983 13.455 4'8 720'03	29.541 4.016 13'6 810'08	128.977 45.063 34'9 1.201'95	167.317 80.043 47'8 983'45
Dezember 1977	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.429.744 343.997 24'1 989'66	1.127.912 223.677 19'8 896'47	791.993 204.523 25'8 904'56	15.845 2.107 13'3 713'48	289.126 13.215 4'6 801'51	30.948 3.632 12'4 892'88	130.375 43.068 33'0 1.276'55	171.457 77.232 45'0 1.099'51
Dezember 1978	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.442.517 335.668 23'3 1.082'64	1.138.237 218.666 19'2 969'70	793.606 199.662 25'2 978'76	15.810 2.097 13'3 771'25	297.823 13.141 4'4 865'59	30.998 3.766 12'1 963'14	131.292 41.570 31'7 1.356'95	172.998 75.432 43'6 1.258'85

Die Höhe der Durchschnittsrenten²⁾

in der Unfallversicherung

- 103 -

Tabelle 6

VERSICHERUNGS- TRÄGER	RENTENART	ZAHL DER RENTEN			RENTENAUFWAND IN 1000 S			DURCHSCHNITT IN S		
		DEZEMBER			DEZEMBER			DEZEMBER		
		1978	1977	1976	1978	1977	1976	1978	1977	1976
Alle Träger der Unfall- versicherung	Renten insgesamt	126.892	126.009	125.325	171.440	157.326	143.297	1.351	1.249	1.143
	Versehrtenrenten	99.190	98.393	97.526	121.472	111.228	101.050	1.225	1.130	1.036
	Witwenrenten	16.695	16.555	16.489	34.182	31.562	28.780	2.048	1.907	1.745
	Waisenrenten	10.854	10.899	11.144	15.583	14.334	13.276	1.436	1.315	1.191
	Eltern(Geschwister)renten	153	162	166	203	202	191	1.326	1.245	1.151
Allgemeine Unfall- versicherungs- anstalt	Renten insgesamt	83.132	82.211	81.785	136.476	124.987	113.365	1.642	1.520	1.386
	Alle Versehrtenrenten	63.258	62.478	61.939	95.674	87.391	79.069	1.512	1.399	1.277
	davon Teilrenten bis 49 v.H.	55.500	54.707	54.115	64.442	58.638	52.709	1.161	1.072	974
	Teilrenten 50 - 99 v.H.	6.717	6.748	6.833	23.062	21.339	19.768	3.433	3.162	2.893
	davon Vollrenten 100 v.H.	1.041	1.023	991	8.170	7.414	6.592	7.849	7.247	6.652
	Alle Witwenrenten	11.840	11.718	11.677	27.683	25.547	23.200	2.338	2.180	1.987
	davon Witwenrenten 20 v.H. d.BG.	5.784	5.630	5.557	9.878	8.851	7.961	1.708	1.572	1.433
	Witwenrenten 40 v.H. d.BG.	6.056	6.088	6.120	17.805	16.696	15.239	2.940	2.742	2.490
	Waisenrenten	7.888	7.860	8.011	12.921	11.852	10.910	1.638	1.508	1.362
	Eltern(Geschwister)renten	146	155	158	198	197	186	1.353	1.269	1.178
Sozial- versicherungs- anstalt der Bauern	Renten insgesamt	36.536	36.552	36.304	21.437	19.818	18.182	587	542	501
	Alle Versehrtenrenten	30.995	30.969	30.662	17.034	15.743	14.399	550	508	470
	davon Teilrenten bis 49 v.H.	27.934	27.874	27.573	12.452	11.481	10.524	446	412	382
	Teilrenten 50 - 99 v.H.	2.768	2.806	2.791	3.752	3.539	3.233	1.356	1.261	1.158
	davon Vollrenten 100 v.H.	293	289	298	830	723	642	2.832	2.503	2.154
	Alle Witwenrenten	3.301	3.273	3.241	2.957	2.720	2.494	896	831	770
	davon Witwenrenten 20 v.H. d.BG.	1.252	1.217	1.205	887	792	716	709	651	594
	Witwenrenten 40 v.H. d.BG.	2.049	2.056	2.036	2.070	1.928	1.778	1.010	938	873
	Waisenrenten	2.236	2.306	2.396	1.444	1.353	1.287	646	586	537
	Eltern(Geschwister)renten	4	4	5	2	2	2	554	518	465
Versicherungs- anstalt der österreichischen Eisenbahnen	Renten insgesamt	5.087	5.226	5.298	9.139	8.719	8.249	1.797	1.668	1.557
	Alle Versehrtenrenten	3.449	3.561	3.598	5.801	5.558	5.243	1.682	1.561	1.457
	davon Teilrenten bis 49 v.H.	2.802	2.886	2.905	3.251	3.092	2.896	1.160	1.071	997
	Teilrenten 50 - 99 v.H.	556	580	598	1.896	1.828	1.761	3.410	3.152	2.945
	davon Vollrenten 100 v.H.	91	95	95	654	638	586	7.189	6.720	6.164
	Alle Witwenrenten	1.196	1.221	1.250	2.677	2.544	2.417	2.239	2.083	1.934
	davon Witwenrenten 20 v.H. d.BG.	435	440	453	655	615	594	1.505	1.398	1.311
	Witwenrenten 40 v.H. d.BG.	761	781	797	2.022	1.929	1.823	2.658	2.469	2.288
	Waisenrenten	439	441	447	658	614	586	1.498	1.393	1.312
	Eltern(Geschwister)renten	3	3	3	3	3	3	1.022	956	894
Versicherungs- anstalt öffentlich Bediensteter	Renten insgesamt	2.137	2.020	1.938	4.388	3.802	3.501	2.053	1.882	1.807
	Alle Versehrtenrenten	1.488	1.385	1.327	2.963	2.536	2.339	1.991	1.831	1.763
	davon Teilrenten bis 49 v.H.	1.342	1.245	1.198	2.149	1.790	1.692	1.601	1.437	1.413
	Teilrenten 50 - 99 v.H.	123	121	113	593	579	512	4.822	4.786	4.532
	davon Vollrenten 100 v.H.	23	19	16	221	167	135	9.602	8.795	8.459
	Alle Witwenrenten	358	343	321	865	751	669	2.417	2.190	2.082
	davon Witwenrenten 20 v.H. d.BG.	248	243	229	491	437	385	1.982	1.799	1.680
	Witwenrenten 40 v.H. d.BG.	110	100	92	374	314	284	3.397	3.138	3.085
	Waisenrenten	291	292	290	560	515	493	1.924	1.763	1.699
	Eltern(Geschwister)renten	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2) Einschließlich aller Zulagen (ohne Familienbeihilfe).

Mittel der Sozialversicherung im Vergleich zum
Bruttonationalprodukt und Bundesbudget

JAHR	BRUTTONATIONAL- PRODUKT	BUNDES- ²⁾ BUDGET	MITTEL DER SOZIALVERSICHERUNG		
			IN MILL.S	IN PROZENT VON	
	MILLIONEN SCHILLING			SPALTE 2	SPALTE 3
1	2	3	4	5	6
1968	304.850	86.174	37.417	12'3	43'4
1969	333.230	93.194	41.098	12'3	44'1
1970	373.760	101.584	44.897	12'0	44'2
1971	416.900	112.567	51.508	12'4	45'8
1972	473.450	127.889	57.728	12'2	45'1
1973	532.290	141.151	66.196	12'4	46'9
1974	610.080	167.133	77.281	12'7	46'2
1975	652.640	196.697	88.600	13'6	45'0
1976	722.600 ¹⁾	221.900	103.005	14'3 ¹⁾	46'4
1977	785.670 ¹⁾	236.658	113.779	14'5 ¹⁾	48'1
1978 ¹⁾	835.000	267.491	126.006	15'1	47'1

1) Vorläufige Zahlen

2) Ausgaben des Bundeshaushaltes

- 105 -

Gebbarungsergebnisse in der Krankenversicherung
1977 und 1978

Beträge in 1.000 S

BEZEICHNUNG	1977	1978 ¹⁾	VERÄNDERUNG IN %
Gesamteinnahmen	29.885,225	34.354,843	+ 15'0
Beiträge für Versicherte	26.301,068	30.106,411	+ 14'5
Beiträge des Bundes	526,048	554,387	+ 5'4
Sonstige Einnahmen	3.058,109	3.694,045	+ 20'8
Gesamtausgaben	29.613,204	33.208,947	+ 12'1
Ärztliche Hilfe	7.733,109	8.599,814	+ 11'2
Heilmittel	4.482,106	4.395,592	- 1'9
Heilbehelfe	542,430	586,233	+ 8'1
Zahnbehandlung, Zahnersatz	2.607,227	2.862,922	+ 9'8
Anstaltspflege, Hauskran- kenpflege	7.278,453	8.209,695	+ 12'8
Überweisung an d.Sonder- fonds 2)	--	793,414	-
Krankenunterstützung	1.577,294	1.880,233	+ 19'2
Mutterschaftsleistungen	1.538,034	1.674,734	+ 8'9
Gesundheitsförderung, Krankheitsverhütung	426,698	463,928	+ 8'7
Jugendl.u.Gesundenunter- suchung	96,176	111,915	+ 16'4
Bestattungskostenbeitrag	459,231	507,975	+ 10'6
Fahrtspesen und Transport- kosten	390,619	447,805	+ 14'6
Allgemeiner Verwaltungs- aufwand	1.140,374	1.235,987	+ 8'4
Sonstige Ausgaben	829,930	836,043	+ 0'7
Zuweisung an Rücklagen	511,523	602,657	+ 17'8
Saldo	+ 272,021	+ 1.145,896	-

1) Vorläufige Gebahrungsergebnisse

2) Gemäß § 447f ASVG

HAUPTVERBAND
DER ÖSTERREICHISCHEN
SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

- 106 -

Gebärungsübersicht - Krankenversicherung¹⁾

Jänner - Dezember 1978

Angaben in 1000 S

BEZEICHNUNG	KRANKEN- VERSICHERUNG ZUSAMMEN	DAVON NACH DEM			
		ASVG	B-KUVG	GSKVG	B-KVG
E i n n a h m e n insgesamt	34,,354,843	25,,606,970	4,,806,105	2,,111,756	1,,830,012
Beiträge für Versicherte	30,,106,411	22,,850,934	4,,248,033	1,,950,326	1,,057,118
Beiträge des Bundes	554,387	—	—	—	554,387
Wohnungsbeihilfenbeiträge	11,776	11,776	—	—	—
Sonstige Einnahmen	3,,682,269	2,,744,260	558,072	161,430	218,507
Auflösung von Rücklagen	—	—	—	—	—
A u s g a b e n insgesamt	33,,208,947	25,,163,172	4,,289,224	2,,157,501	1,,599,050
Ärztliche Hilfe	8,,599,814	6,,279,752	1,,341,550	648,762	329,750
Heilmittel	4,,395,592	3,,174,329	614,112	310,449	296,702
Heilbehelfe	586,233	438,674	83,051	36,010	28,498
Zahnbehandlung, Zahnersatz	2,,862,922	2,,092,921	458,122	206,826	105,053
Anstaltspflege	8,,204,903	6,,107,414	961,587	629,318	506,584
Hauskrankenpflege	4,792	4,520	—	194	78
Überweisung an den Sonderfonds ²⁾	793,414	608,998	92,336	50,000	42,080
Krankenunterstützung	1,,880,233	1,,862,888	—	17,345	—
Mutterschaftsleistungen	1,,674,734	1,,560,134	76,136	8,232	30,232
Gesundheitsförderung, Krankheitsverhütung	463,928	237,240	184,370	15,141	27,177
Jugendl.(Gesunden)untersuchung	111,915	94,652	7,213	1,470	8,580
Bestattungskostenbeitrag	507,975	384,567	44,834	33,625	44,949
Fahrtspesen und Transportkosten	447,805	362,129	35,735	20,108	29,833
Allgemeiner Verwaltungsaufwand	1,,235,987	875,492	161,397	104,295	94,803
Sonstige Ausgaben	836,043	689,125	87,686	38,722	20,510
Zuweisung an Rücklagen	602,657	390,337	141,095	37,004	34,221
S a l d o	+ 1,,145,896	+ 443,798	+ 516,881	- 45,745	+ 230,962

1) Erstellt auf Grund der vorläufigen Gebärungsergebnisse.

2) Gemäß § 447f ASVG.

- 107 -

Gebahrungsergebnisse der Unfallversicherung
1977 und 1978

Beträge in 1.000 S

BEZEICHNUNG	1977	1978 ¹⁾	VERÄNDERUNG IN %
Gesamteinnahmen	4.877,977	5.276,990	+ 8'2
Beiträge für Versicherte	4.464,460	4.830,602	+ 8'2
Bundesbeitrag gem. § 72 ASVG	139,063	150,876	+ 8'5
Sonstige Einnahmen	274,454	295,512	+ 7'7
Gesamtausgaben	4.547,626	4.985,203	+ 9'6
Rentenaufwand	2.328,016	2.519,840	+ 8'2
Unfallheilbehandlung	1.163,578	1.367,597	+ 17'5
KV der Rentner	309	232	- 24'9
Sonstige Leistungen	231,313	248,106	+ 7'3
Zustellgebühren	9,780	9,152	- 6'4
Verwaltungsaufwand	432,237	447,067	+ 3'4
Sonstige Ausgaben	379,918	389,282	+ 2'5
Zuweisung an Rücklagen	2,475	3,927	+ 58'7
Saldo	+ 330,351	+ 291,787	-

1) Vorläufige Gebahrungsergebnisse

- 108 -

Gebbarungsergebnisse in der Pensionsversicherung
1977 und 1978

Beträge in 1.000 S

BEZEICHNUNG	1977	1978 ¹⁾	VERÄNDERUNG IN %
Gesamteinnahmen	79.015,942	86.374,263	+ 9'3
Beiträge für Versicherte	51.182,356	62.334,413	+ 21'8
Bundesbeitrag	21.144,863	16.583,977	- 21'6
Ersätze für Ausgleichszulagen	4.947,178	5.256,145	+ 6'2
Sonstige Einnahmen	1.741,545	2.199,728	+ 26'3
Gesamtausgaben	77.084,016	84.836,617	+ 10'1
Pensionsaufwand	61.399,739	67.651,132	+ 10'2
Ausgleichszulagen	4.947,178	5.256,145	+ 6'2
Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation	909,168	1.021,839	+ 12'4
Beiträge zur KV der Pensionisten	4.650,587	5.109,179	+ 9'9
Sonstige Leistungen	1.051,407	1.047,484	- 0'4
Zustellgebühren	105,911	96,831	- 8'6
Allgemeiner Verwaltungs- aufwand	2.367,248	2.540,562	+ 7'3
Sonstige Ausgaben	1.551,238	2.085,992	+ 34'5
Zuweisung an Rücklagen	101,540	27,453	- 73'0
Saldo	+ 1.931,926	+ 1.537,646	-

1) Vorläufige Ergebnisse

Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen¹⁾

für das Jahr 1978

K A S S E	ZAHL DER TAGE	AUFWAND IN SCHILLING	ZAHL DER ²⁾ PERSONEN	AUFWAND		TAGE PRO PERSON (SP.2:SP.4)
				PRO TAG (SP.3:SP.2)	PRO PERSON (SP.3:SP.4)	
1	2	3	4	5	6	7
insgesamt	17,456.660	5,,832,923.257	1,298.998	334'14	4.490'33	13'4
Summe GKK	16,596.863	5,,462,730.124	1,251.296	329'14	4.365'66	13'3
GKK Wien	4,295.678	1,,472,497.076	305.074	342'79	4.826'69	14'1
" N.Ö.	2,864.369	956,605.316	207.200	333'97	4.616'82	13'8
" Burgenland	377.973	104,744.485	30.469	277'12	3.437'74	12'4
" O.Ö.	3,265.547	1,,096,064.331	225.133	335'64	4.868'52	14'5
" Steiermark	2,357.456	724,397.208	171.292	307'28	4.229'02	13'8
" Kärnten	950.168	287,828.654	79.497	302'92	3.620'62	12'0
" Salzburg	776.578	259,152.004	77.504	333'71	3.343'72	10'0
" Tirol	1,021.226	327,505.215	96.619	320'70	3.389'66	10'6
" Vorarlberg	687.868	233,935.835	58.508	340'09	3.998'36	11'8
Summe BKK	473.937	204,085.725	25.267	430'62	8.077'16	18'8
BKK Staatsdruckerei	12.938	6,491.135	797	501'71	8.144'46	16'2
" Tabakwerke	26.694	11,651.402	1.271	436'48	9.167'11	21'0
" Semperit	158.166	60,728.127	6.949	383'95	8.739'12	22'8
" Neusiedler	11.354	5,690.946	764	501'23	7.448'88	14'9
" Donawitz	95.175	46,695.801	5.656	490'63	8.255'98	16'8
" Zeltweg	29.177	12,341.735	1.884	423'00	6.550'81	15'5
" Kindberg	16.343	7,691.233	1.021	470'61	7.533'04	16'0
" Kapfenberg	106.504	46,126.378	5.891	433'10	7.829'97	18'1
" Pengg	17.586	6,668.968	1.034	379'22	6.449'68	17'0
A d.öst.Bergbaues	265.178	123,035.184	12.824	463'97	9.594'13	20'7
A d.öst.Eisenbahnen	120.682	43,072.224	9.611	356'91	4.481'55	12'6

1) Lt.Formular EF/M.
2) 12-Monats-Durchschnitt.

Höchst- und Mindestgrenzen sowie Beitragssätze
in den Jahren 1978 und 1979

B E Z E I C H N U N G	MONATLICH	
	1978	1979
Höchstbeitragsgrundlage in S		
in der Krankenversicherung (ASVG)	12.600,-	13.800,-
in der Arbeitslosenversicherung (ALVG 1977)	12.600,-	13.800,-
in der Unfallversicherung (ASVG)	16.800,-	18.600,-
in der Pensionsversicherung (ASVG)	16.800,-	18.600,-
für den Arbeitgeberbeitrag nach dem EFZG	16.800,-	18.600,-
für den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag	16.800,-	18.600,-
für die Arbeiterkammerumlage	12.600,-	13.800,-
für den Wohnbauförderungsbeitrag	12.600,-	13.800,-
für den besonderen Beitrag zum Wohnungs- beihilfengesetz	12.600,-	13.800,-
Beitragssätze in %		
in der Krankenversicherung (ASVG)		
für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz, Gutsangestelltenge- setz, Journalistengesetz oder Schauspielergesetz geregelt ist, für Vertragsbedienstete, die zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören, sowie für Krankenpflege- und Hebammenschülerinnen	5'0	5'0
für Dienstnehmer, die unter den Geltungsbereich des EFZG fallen, auch für Hausgehilfen, Lehrlinge und Heimarbeiter, sowie		
für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsver- hältnis dem Landarbeitsgesetz unterliegt	6'3	6'3
für die übrigen Vollversicherten	7'5	7'5
in der Unfallversicherung (ASVG)	1'4	1'5
in der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Angestellten (ASVG)	17'5	17'5
in der knappschaftlichen Pensionsversicherung (ASVG)	23'0	23'0
für den Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung (ASVG)	2'0	2'0

B E Z E I C H N U N G	MONATLICH	
	1978	1979
in der Arbeitslosenversicherung (AlVG 1977)	2'1	2'1
für den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag	1'4	1'4
für die Arbeiterkammerumlage	0'5	0'5
für den Wohnbauförderungsbeitrag	1'0	1'0
für den besonderen Beitrag zum Wohnungsbeihilfengesetz	0'4	0'4
Geringfügigkeitsgrenze in S	1.604,-	1.708,-
Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG in S	13.600,-	14.200,-
Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG in S	2.720,-	2.840,-
Beitragssatz in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG in %	6'4	6'4
zuzüglich Beitrag des Dienstgebers für erweiterte Heilbehandlung in %	0'4	0'28
Beitragssatz in der Unfallversicherung nach dem B-KUVG in %	0'32	0'39
Beitragssatz in der Krankenversicherung der pragmatisierten Bundesbahnbeamten in %	7'7	7'7
zuzüglich Beitrag des Dienstgebers für erweiterte Heilbehandlung in %	0'5	0'35
Pensionsversicherung nach dem GSVG		
Höchstbeitragsgrundlage in S	19.600,-	21.700,-
Mindestbeitragsgrundlage in S	5.000,-	5.325,-
Beitragssatz in %	10'5	10'5
Krankenversicherung nach dem GSVG		
Höchstbeitragsgrundlage in S	14.700,-	16.100,-
Mindestbeitragsgrundlage in S	5.000,-	5.325,-
Beitragssatz in %		
für den Grundbeitrag	7'7	7'7
für den Familienbeitrag (Ehegattin)	3'85	3'85
Pensionsversicherung nach dem BSVG		
Höchstbeitragsgrundlage in S	19.600,-	21.700,-
Mindestbeitragsgrundlage in S	2.217,-	2.361,-
Beitragssatz in %	10'0	10'25
Krankenversicherung nach dem BSVG		
Höchstbeitragsgrundlage in S	--	16.100,-
Mindestbeitragsgrundlage in S	--	2.361,-
Beitragssatz in %	--	4'8

SOZIALHILFE UND JUGENDWOHLFAHRTSPFLEGE

Seit 1973 wurde das Fürsorgerecht durch neue Sozialhilfegesetze der Länder abgelöst. Im Jahre 1977 standen für die einzelnen Bundesländer folgende Gesetze in Kraft:

Burgenland	Landesgesetzblatt Nr. 7/1974
Kärnten	Landesgesetzblatt Nr. 40/1974
Niederösterreich	Landesgesetzblatt Nr. 78/1974
Oberösterreich	Landesgesetzblatt Nr. 66/1973
Salzburg	Landesgesetzblatt Nr. 19/1974
Steiermark	Landesgesetzblatt Nr. 1/1977
Tirol	Landesgesetzblatt Nr. 105/1973
Vorarlberg	Landesgesetzblatt Nr. 11/1973
Wien	Landesgesetzblatt Nr. 11/1973

Der Leistungsaufwand im Bereich Sozialhilfe/Fürsorge (Sozialhilfe und Blindenbeihilfe) betrug im Jahre 1977 3,987 Mio. Schilling.

Die nachstehenden Tabellen geben einen Überblick über diesen Aufwand.

Zahl der Dauerunterstützungen in der Sozialhilfe/Fürsorge

	1970	1974	1977
Haupt- und Alleinunterstützte	22.490	19.414	21.040
Mitunterstützte	6.380	8.463	10.742
Dauerunterstützte Pflegekinder	10.164	10.927	10.850
Dauerunterstützte insgesamt	39.034	38.804	42.632

Jahresbruttoaufwand für Dauerunterstützungen

	Aufwand für Haupt-, Allein- und Mitunterstützte		Aufwand für dauerunterstützte Pflegekinder	
	in S 1.000	+) in S	in S 1.000	++) in S
1970	277.932 ¹⁾	9.627	107.428	10.569
1974	378.280	13.570	159.394	14.587
1977	542.276	17.062	227.631	20.980

1) Außerdem richtsatzmäßige Mietzinsbeihilfen und Wohnbeihilfen in Wien für 6.911 Fälle mit einem Aufwand von S 21,313.000.

+) Pro Dauerunterstütztem

++) Pro Pflegekind

Statistik der Behindertenhilfe der Länder

Leistungen der Behindertenhilfe ergehen an jene Personen, denen aus dem Grunde einer Behinderung auf Grund anderer Vorschriften (z.B. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Kriegsopferversorgungsgesetz) kein Anspruch zusteht. Hiezu zählen Behinderungen, die auf angeborene Fehler, Krankheiten oder solche Unfälle zurückgehen, die nicht den Charakter von Arbeitsunfällen haben. Neben der Gewährung des Pflegegeldes kennen die Behindertengesetze verschiedene Maßnahmen der Eingliederungshilfe, deren Zweck es ist, den Behinderten in die Gesellschaft und das Erwerbsleben einzugliedern oder seine Stellung in der Gesellschaft und Erwerbsleben zu erleichtern und zu festigen.

Nach den Landesgesetzen sind geschützte Arbeitsplätze solche Arbeitsstellen, die aus Mitteln der Länder und des Bundes mit bestimmten Arbeitsgeräten eingerichtet wurden oder für die besondere Bedingungen geschaffen wurden, durch die der Behinderte zu einer ausreichenden Arbeitsleistung in die Lage versetzt wird. Zum Teil wird dem Träger des geschützten Arbeitsplatzes der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung und dem kollektivvertraglichen Arbeitsplatzentgelt vergütet. Betriebe in denen sich ausschließlich geschützte Arbeitsplätze befinden, gelten in den Ländern als geschützte Werkstätten.

- 114 -

Behindertenhilfe der Bundesländer

Art der Leistung	Anzahl der Fälle	Jahresbruttoaufwand in S 1.000
Heilbehandlung (Medizinische Wiederherstellung)	2.333	25.095
Orthopädische Versorgung (Körperersatz- stücke, orthopädische Behelfe und an- dere Hilfsmittel)	1.617	7.259
Hilfe zur Erziehung und Schulbildung	4.745	228.228
Hilfe zur beruflichen Eingliederung	1.617	64.346
Hilfe zur sozialen Eingliederung (Eingliederung in die Gesellschaft)	149	3.102
Persönliche Hilfe	2.041	1.342
Hilfe zum Lebensunterhalt	175	583
Geschützte Arbeitsplätze in geschützten Werkstätten	700	51.240
Geschützte Arbeitsplätze außerhalb geschützter Werkstätten	1.346	28.871
Beschäftigungstherapie/Arbeitstherapie	1.832	71.101
Reisekostenersatz	926	6.481
Sonstige Leistungen	1.675	20.350
INSGESAMT	19.156	507.998
Pflegegeld (Pflegehilfe)	13.187	292.744

Kindertagesheime

Die folgende Tabelle weist für das Arbeitsjahr 1977/78 die Zahl der Anstalten des Kindertagesheimwesens aus. Es erfolgte eine Aufschlüsselung nach den geführten Formen des Kindertagesheimwesens (Säuglingskrippe, Kleinkinderkrippe, Allgemeiner Kindergarten, Hort).

- 115 -

Zahl der Anstalten des Kinderheimwesens nach
Bundesländern
(Arbeitsjahr 1977/1978)

	Säuglings- krippen	Kleinkinder- krippen	Allgemeine Kinder- gärten	Horte	Summe
Burgenland	-	-	165	2	167
Kärnten	-	3	130	14	147
Niederösterreich	-	3	754	26	783
Oberösterreich	4	10	558	47	619
Salzburg	-	3	183	19	205
Steiermark	2	4	430	27	463
Tirol	1	3	256	13	273
Vorarlberg	-	-	148	1	149
Wien	22	129	585	298	1034
Österreich	29	155	3209	447	3840

Gesetzliche Amtsvormundschaft

Die gesetzliche Amtsvormundschaft der Bezirksverwaltungsbehörden erstreckt sich nach § 17 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) auf alle unehelichen Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, soweit nicht deren Mutter zum Vormund bestellt ist, sowie auf staatenlose uneheliche Kinder, wenn die Mutter zur Zeit der Entbindung ihren Aufenthalt in Österreich hat. Bestellte Amtsvormundschaften werden den Bezirksverwaltungsbehörden vom Vormundschaftsgericht mit ihrer Zustimmung in Fällen übertragen, auf die sich die gesetzliche Vormundschaft nicht erstreckt. Gemäß § 22 JWG kann das Vormundschaftsgericht die Bezirksverwaltungsbehörde mit ihrer Zustimmung auch zum Kurator eines Minderjährigen oder zum Mitvormund bestellen (Bestellte Amtskuratel). Die wichtigste Gruppe bilden jene Fälle, in denen die Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Durchsetzung der Unterhaltsansprüche Minderjähriger gegen ihren ehelichen Vater zum Kurator bestellt werden (Unterhaltskuratel). Neu erfaßt wurden 1976 die Sachwalterschaften nach § 198 ABGB. Dabei handelt es sich um eine Vormundschaft, die, bei entsprechender Eignung, der Mutter des ehelichen Kindes anvertraut wird.

Seit 1977 werden auch die Sachwalterschaften nach § 9 Unterhaltsvorschußgesetz ausgewiesen. Vertritt die Bezirksverwaltungsbehörde das Kind nicht ohnedies als Amtsvormund oder als Sachwalter wird sie zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche von Gesetzes wegen besonderer Sachwalter des Kindes.

Die nachstehende Übersicht enthält eine Gegenüberstellung der von den Bezirksverwaltungsbehörden zu führenden Vormundschaften und Kuratelen in den Jahren 1970 und 1977. Die Zahl der gesetzlichen Amtsvormundschaften zeigt in diesen Jahren - entsprechend dem Rückgang der Zahl der unehelich Geborenen - fallende Tendenz, jene der Fälle von Unterhaltskuratelen hat bis zum Jahr 1975 wegen der ansteigenden Zahl der Ehescheidungen zugenommen. Zum Rückgang der gesetzlichen Amtsvormundschaften hat auch die seit 1971 bestehende Möglichkeit beigetragen, an Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde die Mutter zum Vormund unehelicher Kinder zu bestellen. Der beträchtliche Rückgang der gesetzlichen und bestellten Amtsvormundschaften von 1972 auf 1973 beruht allerdings vorwiegend auf der Herabsetzung der Volljährigkeit von 21 auf 19 Jahren durch das Bundesgesetz Nr. 108/1973.

Amtsvormundschaft und Amtskuratel

Stand am 31. Dezember

Jahr	Gesetzliche Amtsvormundschaften	Bestellte	Bestellte Amts- kuratelen	davon Unterhalts- kuratelen
1970	171.693	6.702	18.448	16.496
1971	166.897	6.287	20.105	18.219
1972	158.506	6.233	21.979	19.775
1973	137.556	5.644	22.604	20.674
1974	132.419	5.604	25.463	23.543
1975	125.231	5.468	28.517	26.575
1976	119.311	5.288	27.629	25.279 ¹⁾
1977	115.367	5.158	30.059	17.142

1) Rückgang der Fälle von Unterhaltskuratelen bedingt durch Zunahme der Sachwalterschaften.

Erziehungsmaßnahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes

Die Erziehungsmaßnahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes werden von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Soweit sie nicht in freiwilligem Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten durchgeführt werden können, bedürfen sie einer Anordnung durch das Vormundschaftsgericht.

Die Erziehungshilfe wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen einem Minderjährigen unter 18 Jahren gewährt, dem es an der nötigen Erziehung fehlt, ohne daß die Voraussetzungen für die Erziehungsaufsicht oder die Fürsorgeerziehung vorliegen. Sie umfaßt alle Maßnahmen, die dem Ziel einer verantwortungsvollen und sachgemäßen Erziehung dienen, wie Erziehungsberatung, anderweitige Unterbringung, Einweisung in einen Kindergarten, einen Hort, eine Tagesheimstätte, ein Jugendheim oder Erholungsheim.

Die Erziehungshilfe kann nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten gewährt werden. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Erziehungsgewalt mißbrauchen oder die damit verbundenen Pflichten nicht erfüllen, kann sie als Gerichtliche Erziehungshilfe vom Vormundschaftsgericht auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten angeordnet werden.

Die Erziehungsaufsicht besteht in der Überwachung und Anleitung eines Minderjährigen bei Belassung in seiner bisherigen Umgebung. Sie wird vom Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet, wenn sie zur Beseitigung körperlicher, geistiger, seelischer oder sittlicher Verwahrlosung eines Minderjährigen notwendig ist.

Die Fürsorgeerziehung schließlich besteht in der Unterbringung des Minderjährigen in einer geeigneten Familie oder einem Fürsorgeerziehungsheim. Sie wird vom Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet, wenn dies zur Beseitigung geistiger, seelischer oder sittli-

cher Verwahrlosung eines Minderjährigen notwendig und die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung erforderlich ist.

Die folgende Übersicht zeigt für die Jahre 1971 bis 1977 die Anzahl der Fälle, in denen Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz Anwendung gefunden haben. Die von 1972 auf 1973 festzustellenden Tendenzänderungen erklären sich zum Teil aus der Herabsetzung der Volljährigkeit und der damit verbundenen Entlassung von Personen aus den Erziehungsmaßnahmen. Dies ist insbesondere bei der Erziehungshilfe und der Gerichtlichen Erziehungshilfe der Fall. Auf den weiteren Rückgang bei der Erziehungsaufsicht und der Fürsorgeerziehung hat die Herabsetzung der Volljährigkeit hingegen kaum Auswirkungen, weil von diesen Maßnahmen schon in den letzten Jahren nur wenige Personen zwischen 19 und 21 Jahren betroffen waren.

Erziehungsmaßnahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes

Stand am 31. Dezember

		1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977
Erziehungs- hilfe	m.	15.271	15.854	15.259	15.326	15.119	15.193	15.477
	w.	10.534	11.217	10.637	10.745	10.624	10.941	11.364
	z.	25.805	27.071	25.896	26.071	25.743	26.134	26.841
Gerichtliche Erziehungs- hilfe	m.	3.822	3.845	3.666	3.571	3.408	3.337	3.280
	w.	3.290	3.318	3.190	3.161	3.088	3.058	2.950
	z.	7.112	7.163	6.856	6.732	6.496	6.395	6.230
Erziehungs- aufsicht	m.	1.145	991	844	767	696	607	561
	w.	614	577	473	439	392	343	325
	z.	1.759	1.568	1.317	1.206	1.088	950	886
Fürsorge- ¹⁾ erziehung	m.	2.113	1.997	1.818	1.720	1.541	1.342	1.199
	w.	1.488	1.406	1.337	1.232	1.142	1.055	964
	z.	3.601	3.403	3.155	2.952	2.683	2.397	2.163

m.= männlich

w.= weiblich

z.= zusammen

1) Ab 1970 einschließlich der vorläufigen Fürsorgeerziehung gemäß § 31 JWG.

Das Unterhaltsvorschußgesetz ist mit 1. November 1976 in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen der Sicherung des Unterhalts minderjähriger Kinder. In der folgenden Tabelle wird für den Zeitraum 1. November 1976 bis 31. Dezember 1977 die Zahl der Minderjährigen, für die das Jugendamt Anträge auf Unterhaltsvorschuß gestellt hat, sowie die Zahl der Minderjährigen für die während der Berichtszeit der Antrag bewilligt wurde, ausgewiesen. Fälle, bei denen der Antrag auf Vorschuß nicht vom Jugendamt gestellt wurde, scheinen in dieser Übersicht daher nicht auf.

Unterhaltsvorschuß: Tätigkeit der Jugendämter
(1. November 1976 - 31. Dezember 1977)

	Minderjährige, für die das Jugendamt Anträge auf Unter- haltsvorschuß gestellt hat ^{1) 2)}	Minderjährige, für die wäh- rend der Berichtszeit der Antrag bewilligt wurde ²⁾
Burgenland	292	292
Kärnten	1.208	1.182
Niederösterreich	2.528	2.502
Oberösterreich	2.652	2.691
Salzburg	1.154	1.134
Steiermark	2.107	2.173
Tirol	1.163	1.119
Vorarlberg	607	582
Wien	5.279	4.675
Österreich	16.990	16.350

1) Einschließlich jener Fälle, in denen das Jugendamt das Kind als Amtsvormund oder als besonderer Sachverwalter vertritt.

2) Minderjährige, für die während der Berichtszeit mehrmals Unterhaltsvorschüsse beantragt oder bewilligt werden, sind nur einmal gezählt.

Wohnungsbestand und Wohnbautätigkeit

Vom Österreichischen Statistischen Zentralamt wurden im Heft 519 der Beiträge zur österreichischen Statistik die Wohnungsdaten 1977/78 veröffentlicht; die folgenden Ausführungen basieren auf Angaben dieser Publikation.

Wohnungsbestand

Der im Rahmen der "Erweiterten Wohnungserhebung" für März 1978 ermittelte Bestand an bewohnten Wohnungen geht aus nachstehender Übersicht hervor; zu Vergleichszwecken werden Daten aus der Häuser- und Wohnungszählung 1971 herangezogen:

Bundesland	Bewohnte Wohnungen	
	Häuser- und Wohnungs- zählung 1971	Mikrozensus März 1978
Burgenland	76.000	81.000
Kärnten	148.000	171.000
Niederösterreich	453.000	472.000
Oberösterreich	359.000	389.000
Salzburg	119.000	143.000
Steiermark	346.000	375.000
Tirol	146.000	174.000
Vorarlberg	72.000	89.000
Wien	712.000	730.000
Österreich	2,432.000	2,624.000

Wohnungsausstattung

Die Ausstattung der Wohnungen zeigt sich gegenüber den letzten Jahren stark verbessert; verfügten im März 1974 zwei Drittel aller bewohnten Wohnungen über ein Badezimmer oder eine Duschnische, waren es im März 1978 bereits 74 %. Die Anteile der Substandardwohnungen (nur Wasserentnahme

oder keine Installation) gingen im selben Zeitraum von 22 % auf 16 % zurück.

Wie auch im österreichischen Durchschnitt, hat sich die Wohnungsausstattung seit März 1974 in allen Bundesländern bedeutend verbessert. Die Anteile der gut ausgestatteten Wohnungen (mit Badegelegenheit) nahmen vom März 1974 bis März 1978 im Burgenland und in Vorarlberg um je 12 Prozentpunkte sowie in der Steiermark und in Kärnten um je 11 Prozentpunkte zu. Etwas geringer war die Zunahme der gut ausgestatteten Wohnungen in Niederösterreich (9 Prozentpunkte) sowie in Oberösterreich, Tirol und Wien (je 8 Prozentpunkte). In Salzburg stieg der Anteil gut ausgestatteter Wohnungen hingegen nur um 7 Prozentpunkte; dieses Bundesland wies allerdings bereits im März 1974 den höchsten Anteil (78 %) an Komfortwohnungen auf.

Über Badezimmer oder Duschnische verfügten im März 1978 bereits jeweils 85 % der Wohnungen in Salzburg und Vorarlberg sowie 82 % der Wohnungen in Tirol. In Oberösterreich hatten 79 % der bewohnten Wohnungen eine Badegelegenheit, in Kärnten waren es 78 %. Im Burgenland wird mit einem Anteil von 74 % der österreichische Durchschnittswert erreicht, die Steiermark liegt mit 73 % nur wenig darunter. Etwas mehr als zwei Drittel der Wohnungen sind in Niederösterreich (69 %) sowie in Wien (68 %) gut ausgestattet.

Substandardwohnungen (nur Wasserentnahme oder keine Installation) haben weiterhin im Osten Österreichs die höchsten Anteile (Burgenland und Wien je 22 %, Niederösterreich 20 %). Knapp über dem österreichischen Durchschnitt (16 %) liegt noch die Steiermark (18 %), während der Anteil in den übrigen Bundesländern deutlich unter diesem Wert liegt.

Wohnungsgröße

Im März 1978 hatten 39 % der bewohnten Wohnungen eine Nutzfläche von weniger als 60 Quadratmetern, 34 % eine Nutzfläche von 60 bis 89 Quadratmetern und 27 % der Wohnungen waren größer als 90 Quadratmeter. Im Zeitraum März 1974 bis März 1978 nahmen die Anteile der Wohnungen mit weniger als 60 Quadratmetern in allen Bundesländern um 3 bis 6 Prozentpunkte ab, während die Anteile der Großwohnungen ab 90 Quadratmetern um 1 bis 5 Prozentpunkte zunahmen. Die Anteile der mittelgroßen Wohnungen (60 bis unter 90 Quadratmeter) blieben hingegen annähernd konstant.

Im März 1978 verfügten vor allem jene Bundesländer, die hohe Anteile an gut ausgestatteten Wohnungen aufweisen, auch über relativ viele Großwohnungen. In Vorarlberg lag der Anteil der Wohnungen mit 90 m² und mehr bei 47 %, in Tirol waren es 39 %. Auch im Burgenland waren 38 % der Wohnungen größer als 90 Quadratmeter, während die Anteile in den übrigen Bundesländern - mit Ausnahme von Wien - zwischen 34 % (Kärnten) und 28 % (Steiermark) lagen. In Wien waren nur 12 von 100 bewohnten Wohnungen größer als 90 Quadratmeter.

Wohnungsaufwand

Der durchschnittliche monatliche Wohnungsaufwand betrug im Februar 1977 S 863,— und 1978 S 959,—, der Aufwand pro Quadratmeter Nutzfläche 1978 S 16,10 gegenüber S 14,60 im Jahre 1977.

Der durchschnittliche monatliche Aufwand pro Wohnung stieg vom Februar 1974 bis Februar 1978 in nahezu allen Bundesländern um mehr als 50 %, wobei die höchsten Werte in Niederösterreich (74 %) sowie in Oberösterreich (67 %) festzustellen sind. Lediglich in Vorarlberg, wo allerdings der höchste

Wohnungsaufwand in Österreich entrichtet wird, war die Steigerungsrate mit 37 % geringer.

Die gute Wohnungsqualität in den westlichen Bundesländern findet weitgehend auch in der Höhe des Wohnungsaufwandes ihren Niederschlag: In Vorarlberg liegt der Aufwand pro Wohnung mit S 1.570,— weit über dem österreichischen Durchschnitt, ebenso in Salzburg (S 1.550,—) und in Tirol (S 1.380,—). Über dem Durchschnitt liegen noch Oberösterreich (S 1.100,—) und Kärnten (S 1.030,—), während Steiermark (S 940,—), Burgenland (S 900,—) sowie Niederösterreich und Wien (je S 820,—) darunter liegen.

Die Wohnbautätigkeit im Jahre 1977

Im Jahre 1977 wurden in Österreich 45.447 Wohnungen als fertiggestellt gemeldet, um 1,9 Prozent mehr als 1976. Bezogen auf die durchschnittliche Einwohnerzahl von 1977 wurden 6 Wohnungen pro 1000 Einwohner fertiggestellt. Die durchschnittliche Nutzfläche der 1977 fertiggestellten Wohnungen betrug 89 m² (1976: 88 m²). 99 % aller Neubauwohnungen waren mit Badezimmer bzw. Duschnische, 79 % mit Zentralheizung ausgestattet.

Die Struktur des Wohnungsbaues 1977 zeigt, daß 41 % aller neu erbauten Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern errichtet wurden, 53 % der Wohnungen befinden sich in Häusern mit drei und mehr Wohnungen.

Wohnungsgeld
Gestellungsstellen

Das neue Wohnungsgeld

ändert sich

in der Höhe

um

schon

1.500,-

(2.100,-)

(2.500,-)

von 1.500,-

Das Wohnungsgeld

Im Jahre 1977

Gestellungsstellen

die Durchschnitts

von 1000

Mietfläche

(1976: 38 m²)

mit bzw. ohne

Die Stufen

erhöhten

wurden, 33 %

und mehr

- 124 -

III

T Ä T I G K E I T

des

Bundesministeriums für soziale Verwaltung

A L L G E M E I N E F R A G E N

KAMPF GEGEN DIE ARMUT

Die Bundesregierung veranstaltete im Jänner 1978 eine Enquete "Kampf gegen die Armut". Es wurde dabei eine Unterlage über die seit 1970 erfolgten Maßnahmen im Kampf gegen die Armut präsentiert. Dieser Bericht wurde unter Federführung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zusammen mit Wissenschaftlern und Vertretern anderer Ministerien und von Bundesländern verfaßt.

Im Anschluß an diese Enquete initiierte das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Erfahrungs- und Meinungsaustausch von Experten, Politikern, Vertretern von Sozialeinrichtungen und Interessenvertretungen aller politischen und weltanschaulichen Lager, um Anregungen und Entscheidungshilfen für die zukünftige Politik zugunsten ärmerer Menschen zu erarbeiten. Mehr als 100 Personen waren an diesen Diskussionen in drei Arbeitskreisen und 14 Unterarbeitskreisen beteiligt.

Die Abschlußberichte werden im Laufe des Jahres 1979 veröffentlicht.

Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß der Kampf gegen die Armut dann am zielführendsten ist, wenn durch vorbeugende Maßnahmen - wie Vollbeschäftigungspolitik, Chancengleichheit im Bildungswesen, Ausbau der Vorsorgemedizin, Humanisierung der Arbeitswelt - das Entstehen von Armut von vornherein verhindert werden kann.

Es gab weiters Übereinstimmung, daß angesichts des im internationalen Vergleich hohen Standards an monetären Sozialleistungen nicht nur die Frage der Höhe von Geldleistungen, sondern die der optimalen Verbindung von Geld- und Sachleistungen mit sozialer Beratung und Betreuung in den Mittelpunkt von Reformüberlegungen treten muß.

Um der versteckten Armut sinnvoll begegnen zu können, wurden neuartige Formen der Sozialarbeit vorgeschlagen. Es wurde die Einführung von zwei Gemeinwesenarbeitsprojekten besprochen, die in Form einer Zusammenarbeit von Gemeinde, Land und Bund begonnen werden sollten. Dem Gemeinwesenarbeiter würde eine Mittlerfunktion zwischen öffentlicher Sozialpolitik bzw. regionaler Strukturpolitik einerseits und Individualbetreuung andererseits zukommen. Er sollte weiters auf eine stärkere Koordinierung der Aktivitäten aller Träger der Sozialpolitik hinwirken und Maßnahmen zur Organisation von Hilfe zur Selbsthilfe auf lokaler Ebene unterstützen.

Wegen der Gefahr, daß die Zersplitterung der Kompetenzen bei den sozialen Diensten die Hilfesuchenden zu Spießrutenlaufen zwingen kann, wurden konkrete Vorstellungen hinsichtlich einer Verbesserung der Koordination dieser Dienste entwickelt.

Der Gedanke einer Forcierung der Nachbarschaftshilfe nahm in den Reformdiskussionen einen breiten Raum ein. Dabei wurde festgestellt, daß Nachbarschaftshilfe nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung zu sozialen Diensten verstanden werden sollte. Nachbarschaftshilfe würde umso eher übernommen werden, je mehr die Zuversicht besteht, bei Komplikationen auf soziale Dienste professioneller Art zurückgreifen zu können.

Ein Arbeitskreis, der bestehende Lücken und Verbesserungen bei Geldleistungen ausfindig machen sollte, entwickelte Reformüberlegungen u.a. auf den Gebieten des Sozialversicherungsrechtes, der Sozialhilfe, der Familienleistungen, der Wohnbauförderung, des Verkehrs und Kommunikationswesens.

Realisierung des Rehabilitationskonzeptes

Zur Rehabilitation behinderter Menschen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung das Konzept zur Eingliederung Behinderter (Rehabilitationskonzept) ausgearbeitet, das im Herbst 1977 veröffentlicht wurde. Entsprechend den beiden Schwerpunkten dieses Konzeptes, nämlich Koordination aller Rehabilitationsträger und Errichtung bzw. Ausbau geschützter Werkstätten, wurden die Arbeiten und Verhandlungen zur Realisierung des Konzeptes im Berichtsjahr zügig fortgeführt.

Im Bereich der Koordination konnten neben der in Einzelfragen bereits bestehenden Teamarbeit einige multilaterale Vereinbarungen zwischen den Rehabilitationsträgern Bund, Länder und Sozialversicherung abgeschlossen werden. Diese multilateralen Vereinbarungen umfassen die gesamte, also die medizinische, berufliche und soziale, Rehabilitation und wurden von den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Vorarlberg und Wien bereits unterzeichnet; die übrigen Bundesländer haben solche Abschlüsse für die nächste Zukunft angekündigt. Zur Vorbereitung der Errichtung und des Ausbaus von geschützten Werkstätten wurde von den Bundesländern, der Sozialversicherung und dem Bund eine Arbeitsgemeinschaft gegründet, die eine Bedarfserhebung durchführte und Normen für die Mindestanforderungen, für eine betriebswirtschaftlich effiziente Führung und für die geeignete Standortwahl von geschützten Werkstätten festsetzte. Nach Abschluß der umfangreichen und komplexen Vorbereitungsarbeiten werden in nächster Zukunft in mehreren Bundesländern geschützte Werkstätten ausgebaut oder neu errichtet werden.

- 128 -

Institut für arbeitswissenschaftliche Forschung

Koordinations- und Kommunikationsdefizite und letztlich auch Lücken im Bereich der arbeitswissenschaftlichen Forschung führten 1977 zu einem Grundsatzbeschuß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Gesundheit und Umwelt, Schutz und soziale Verwaltung zur Gründung eines Instituts für arbeitswissenschaftliche Forschung. Im Berichtsjahr wurden die Gründungsverhandlungen zwischen den genannten Bundesministerien, den Sozialpartnern, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zügig weitergeführt und im März 1979 mit der Gründung des Vereines "Institut für arbeitswissenschaftliche Forschung" abgeschlossen. Mitglieder des Vereines sind die erwähnten Institutionen, Präsident ist der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit des Institutes werden vorerst in der Erreichung einer qualifizierten Koordination und Praxisorientierung dieses Forschungsbereiches, im Aufbau einer Dokumentation der einschlägigen Forschung des In- und Auslandes sowie in der Begleitung von Projekten liegen. Damit soll unter gesamtgesellschaftlichen Gesichtspunkten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumwelt und zur Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes und des wirtschaftlichen Fortschritts beigetragen werden.

Die Gründung des Institutes stellt eine Verwirklichung langjähriger Forderungen verschiedenster mit der Humanisierung der Arbeitswelt befaßter Institutionen dar.

FRAUENBESCHÄFTIGUNG

Arbeitsmarktsituation

Die Frauenbeschäftigung in Österreich hat im Jahr 1978 weiterhin zugenommen. Im Jahresdurchschnitt waren 1,093.855 Frauen unselbständig beschäftigt, das sind um 14.965 bzw 1,4 % mehr als 1977.

Die Zunahme der Frauenbeschäftigung im Tertiärsektor und die relative Abnahme im Sekundärsektor (Sachgüterproduktion) setzte sich nach den Grundzählungen des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger auch 1978 weiter fort. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

In der Sachgüterproduktion nahm die Beschäftigung im Vergleich Ende Juli 1977 zu Ende Juli 1978 von 1,196.318 auf 1,245.890 Arbeitnehmer, das sind 4,1 %, zu. (Von Ende Juli 1976 zu Ende Juli 1977 gab es eine Zunahme um 2,1 %). Die Männer profitierten von der Zunahme stärker als die Frauen. (Zunahme bei den Männern 5,6 % bzw von 852.021 auf 899.921, bei den Frauen nur 0,5 % bzw von 344.297 auf 345.969). Es verringerte sich durch diese Entwicklung der Anteil der Frauen an den Beschäftigten in der Sachgüterproduktion weiter auf 27,8 % (von 28,7 im Jahre 1977).

Im tertiären Wirtschaftssektor (Dienstleistungssektor) zeigen die Grundzählungen des Hauptverbandes, daß insgesamt die Zahl der Arbeitnehmer von Ende Juli 1977 bis Ende Juli 1978 von 1,460.232 auf 1,493.156 oder um 2,3 % gestiegen ist. Bei den Frauen ist im tertiären Sektor eine stärkere Zunahme zu verzeichnen als bei den Männern,

- 130 -

nämlich um 3,1 %, das ist von 714.371 auf 736.832, gegenüber 1,4 % bei den Männern, das ist von 745.861 auf 756.324. Der Frauenanteil erhöhte sich durch diese Entwicklung im Dienstleistungssektor von 48,9 % auf 49,3 %. Die steigende Frauenbeschäftigung im Dienstleistungssektor kompensierte das relative Absinken der Frauenbeschäftigung im Produktionssektor. Der Anteil der Frauen am Gesamtbeschäftigtenstand steigt von 39,4 % im Jahre 1977 auf 39,7 % im Jahre 1978.

Einen Überblick über die Entwicklung der Frauenbeschäftigung in den letzten 28 Jahren vermittelt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle Unselbständig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt nach dem Geschlecht, 1950 - 1978

Jahr	zusammen	männlich	weiblich	weiblich in %
1950	1,941.257	1,306.298	634.959	32,7
1960	2,281.915	1,465.888	816.027	35,8
1965	2,381.467	1,500.233	881.234	37,0
1970	2,389.195	1,506.874	882.321	36,9
1976	2,685.862	1,632.492	1,053.365	39,2
1977	2,737.148	1,658.250	1,078.890	39,4
1978	2,757.705	1,663.850	1,093.855	39,7

Trotz der weltweiten und auch in Rezessionsphasen noch zunehmenden Beschäftigung von Frauen verbessert sich ihre berufliche und Einkommenssituation nur sehr langsam. Wie die Analyse der Frauenbeschäftigung nach Sektoren zeigt, hat sich die Teilung des Arbeitsmarktes im Berichtszeitraum noch verstärkt.

- 131 -

Da diese Teilung des Arbeitsmarktes in einen Frauen- und in einen Männerarbeitsmarkt eine der wesentlichsten Ursachen für die durchschnittlich schlechtere Entlohnung weiblicher Arbeitnehmer darstellt, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Aktionen zur Überwindung des geschlechtsspezifisch geteilten Arbeitsmarktes fortgesetzt. Es wurde ein Informationsplakat, das den traditionellen Berufsvorstellungen der Mädchen entgegenwirken soll, hergestellt und an alle Schülerinnen der Polytechnischen Lehrgänge ausgesandt. Eine breit angelegte wissenschaftliche Studie half bei der Klärung der Frage, welche Metallberufe für Mädchen geeignet sind.

Bei den Landesarbeitsämtern wurden Kontaktpersonen zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der berufstätigen Frauen eingesetzt. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit wird in der Schulung der Mitarbeiter der Arbeitsmarktverwaltung sowie in entsprechender Öffentlichkeitsarbeit liegen.

Chancengleichheit und Gleichbehandlung der berufstätigen Frau

Von den internationalen Gremien, insbesondere von der Internationalen Arbeitskonferenz werden die Mitgliedsstaaten zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der berufstätigen Frauen aufgefordert. Im September 1978 wurde daher gemeinsam mit dem Internationalen Institut für Arbeitsfragen (IAO, Genf) in Wien ein Internationales Forschungssymposium "Die Frau in den Arbeitsbeziehungen" veranstaltet, an dem Wissenschaftler, Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie Verwaltungsbedienstete teilnahmen. Die Ergebnisse der Diskussionen wurden in der Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau veröffentlicht.

- 132 -

Fragen der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der berufstätigen Frauen dürfen jedoch nicht nur im Zusammenhang mit privatrechtlichen Dienstverhältnissen gesehen werden, da die Beschäftigung von Frauen im öffentlichen Dienst in den letzten Jahren immer stärker zugenommen hat. Aus diesem Grund befaßte sich eine Studie mit der "Situation der Frauen im Bundesdienst". Die ersten vorliegenden Ergebnisse wurden dem Bundeskanzleramt zugeleitet. Es wurden Vorschläge für die Weiterbehandlung und Weiterführung dieser Thematik erstattet.

Ein sehr wesentlicher Aspekt der Gleichbehandlung der berufstätigen Frauen ist die Frage der Lohngleichheit. Die bezüglichen Aktivitäten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung umfaßten einerseits die Förderung einer groß angelegten Studie über "Differenzierende Bestimmungen für Männer- und Frauenarbeit in den österreichischen Kollektivverträgen", andererseits Studium und Aufarbeitung von ausländischen Verfahren zur Beseitigung von Lohndiskriminierungen und von rechtlichen Fragen, wie diese Modelle in die österreichische Rechtsordnung eingebaut werden könnten.

Um die Chancen im Beruf auch wahrnehmen zu können, bedarf es der umfassenden Information über Arbeits- und Sozialrecht. Aus diesem Grund wird ein Handbuch für berufstätige Frauen vorbereitet.

Arbeitnehmer mit Familienpflichten

Ein Problem für berufstätige Eltern, insbesondere von Kleinkindern, stellt die Unterbringung der Kinder dar. In Zusammenarbeit mit der Arbeitsmarktverwaltung wurde 1978 in Tirol ein Projekt Tagesmütter ins Leben gerufen.

- 133 -

Diese Initiative wird regional gestreut die Möglichkeit der pädagogisch vertretbaren Unterbringung von Kleinkindern ermöglichen.

Informationstätigkeit

Zur Förderung des für Frauen bedeutsamen Problembewußtseins in weiten Kreisen der Bevölkerung wurde die wissenschaftliche Grundlagenarbeit und die Publikation von Studien sowie die Zusammenstellung von Berichten wie folgt fortgesetzt:

Ewald Bartunek: "Arbeitsplatzwechsel und berufliche Zufriedenheit von Frauen".
(Vergleich von Mikrozensus-Erhebungen 1972 und 1975, Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau).

Gaudart-Greve: "Die Frau in den Arbeitsbeziehungen" (zusammengefaßte Diskussionsergebnisse des Internationalen Symposiums Heft 8/ 1978 der Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau).

"Die Frau in den Arbeitsbeziehungen"
(Eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung herausgegebene Zusammenstellung wissenschaftlicher Arbeiten zu diesem Thema).

Anregungen für die Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln im Hinblick auf die berufliche und soziale Stellung der Frau in der österreichischen Lebens- und Rechtswirksamkeit wurden zusammengestellt und den Gutachterkommissionen übermittelt.

Internationale Zusammenarbeit

Österreich ist weiterhin an den Vorbereitungen für die Weltfrauenkonferenz in der UNO-Dekade der Frau 1980 beteiligt. Diese Mitwirkung erfolgte insbesondere in der Vorbereitungstagung der UNO Juni 1978 in Wien, in Treffen der ECE (Europäische Wirtschaftskommission), UNIDO (UNO-Organisation für die Industrielle Entwicklung) sowie durch Berichtlegung (zB für eine Vergleichsanalyse der UNO über staatliche Einrichtungen zur Förderung der Frauen, für einen von der OECD publizierten Bericht über die Politiken der Chancengleichheit der Frau in der Wirtschaft und auch für einen Bericht von UNITAR-Bildungs- und Forschungsinstitut der UNO - über die Rolle des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf internationaler Ebene).

Für interessierte Personen in Österreich hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Katalog von österreichischen Maßnahmen zur UNO-Dekade der Frau 1976 - 1985 erarbeitet und herausgegeben. Dieser Katalog stellt die Empfehlungen und Vorschläge des UNO-Weltaktionsplanes den Gegebenheiten in der österreichischen Wirklichkeit und den Forderungen und geplanten Maßnahmen österreichischer staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen und sonstiger Stellen gegenüber.

Soziale und berufliche Stellung der Frau

Die publizistischen Aktivitäten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf dem Gebiete der Chancengleichheit und Gleichbehandlung weiblicher Arbeitnehmer lassen einen Multiplikatoreffekt hinsichtlich der Förderung des

- 135 -

Problembewußtseins erwarten. Aus diesem Grund wird die Publikationstätigkeit auch 1979 fortgesetzt. Unter anderem ist mit der Fertigstellung des Handbuchs "Aktiv statt passiv" zu rechnen, das über den Buchhandel in ganz Österreich erhältlich sein wird.

Die Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau wird mit einer Analyse regionaler Unterschiede im Arbeitsplatzangebot für Frauen und Männer, einer Mikrozensus-Sonderauswertung über die Lebens- und Erwerbsverhältnisse berufstätiger Frauen, Vergleich 1969 und 1977, sowie einer Studie über die Situation der Frau im Bundesdienst fortgesetzt werden. Außerdem wird außerhalb der Schriftenreihe eine Dokumentation über verschiedene ausländische Modelle und das österreichische Verfahren zur Erreichung der Lohngleichheit von Frauen und Männern vorbereitet.

- 136 -

ARBEITSMARKTVERWALTUNG UND -POLITIK**Übersicht über die Tätigkeit**Legistische Maßnahmen

In Kraft getreten:

Bundesgesetz vom 30. Juni 1978, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird, BGBl.Nr. 380/78

Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978, betreffend die Änderung finanzieller Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 546/78

Wichtige Erlässe

Erlaß vom 5. Juni 1978, Zl.34.402/7-2/77, Neufestsetzung der Einkommensgrenze für die Gewährung von Individualbeihilfen

Erlaß vom 8. Juni 1978, Zl.31.003/8-7/78, Sonderprogramm zur Förderung zusätzlicher Lehrstellen

Erlaß vom 21. Oktober 1977, Zl. 37.510/8-3/1977, Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung gem. § 23 ALVG 1977

Erlaß vom 21. November 1977, Zl. 37.003/15-3/1977, Erhöhung der Karenzurlaubsgeldbeiträge und der Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf die Notstandshilfe

- 137 -

Sachgebiete

Planungsgrundlagen der Arbeitsmarktpolitik

Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung

Koordination arbeitsmarktpolitischer Entscheidungen

Arbeitsmarktservice

Mobilitätsfördernde Maßnahmen

Förderung der beruflichen Mobilität

Förderung der geographischen Mobilität

Arbeitsbeschaffung

Ausbildung in einem Lehrberuf

Behinderte

Ausstattung

Ausländerbeschäftigung

Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft

Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers

Organisation und Personal

Finanzgebarung der Arbeitsmarktverwaltung

Tabellen zur Budgetentwicklung
1970 - 1978

Planungsgrundlagen der Arbeitsmarktpolitik

Grundlage für die Planungen der Arbeitsmarktverwaltung, die im Zusammenwirken mit den im Beirat für Arbeitsmarktpolitik vertretenen Stellen für das jeweilige Budgetjahr erarbeitet werden, ist die Arbeitsmarktvorschau. Für 1978 sagten die Ergebnisse der Arbeitsmarktprognose des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung und der Arbeitsmarktanalyse des Institutes für empirische Sozialforschung eine konjunkturelle Verschlechterung der österreichischen Wirtschaft voraus, woraus eine leichte Zunahme der Arbeitslosigkeit und gleichbleibende Beschäftigung gefolgert wurde. Das Ziel des arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogrammes für 1978 war es daher, eine Zunahme der Arbeitslosigkeit gegenüber dem Vorjahr zu verhindern. An konkreten Maßnahmen war vorgesehen:

1. Verstärkte Erfassung von Informationen über offene Stellen.
Um einen genauen Überblick über die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes zu erhalten und zur Unterstützung des regionalen Ausgleiches sollte durch intensivierte Stellenwerbung der Einschaltungsgrad der Arbeitsmarktverwaltung vergrößert werden. Enge Kontakte mit den Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer sollten dieses Vorhaben unterstützen.
2. Weiterer Vorrang wurde dem Einsatz von Mitteln zur Beschäftigungssicherung und zur Arbeitsplatzbeschaffung zugedacht. Dabei wurde nach den Erfahrungen des Rezessionsjahres 1975 der Schulung in Betrieben weiterhin hohe Bedeutung beigemessen. Bei den Förderungen von Betrieben war wie bisher auf strukturverbessernde Effekte besonders Bedacht zu nehmen. Auch von der Möglichkeit durch Förderungsmittel Betrieben einen Anreiz zur vorzeitigen Aufnahme von Arbeitskräften zu geben, die an die Stelle von später aus dem Erwerbsleben Ausscheidenden treten sollten, war im stärkeren Maße Gebrauch zu machen. Die volle Nutzung aller Kapazitäten

von Körperschaften und Unternehmungen für die Unterbringung von Arbeitskräften sollte mit Unterstützung der Wirtschaftspartner erreicht werden.

3. Für neu in das Berufsleben eintretende Jugendliche besteht ein Maßnahmenkatalog der Arbeitsmarktverwaltung, der von der Berufsaufklärung und -beratung bis zur Förderung von zusätzlichen Lehrplätzen reicht. Einen Schwerpunkt in diesem Programm bilden die finanziellen Zuwendungen an den Betrieb, der Lehrlinge aufnimmt und ausbildet, für die er selbst keinen Bedarf hat.
4. Der Ausländerbeschäftigungspolitik war das Ziel gesetzt, den Stand der in Österreich beschäftigten Ausländer durch Nichtersetzung des laufenden Abganges um etwa 15 % zu reduzieren. Auch dadurch sollten zusätzliche Möglichkeiten für die Beschäftigung von Inländern geschaffen werden.

Bei der Realisierung dieses Programmes war zu beachten, daß Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt nicht alle Arbeitskräfte im gleichen Ausmaß treffen. Es besteht kein Zweifel, daß die Situation derjenigen, deren Position auf dem Arbeitsmarkt schwierig ist, bei einer wirtschaftlichen Abwärtsentwicklung zusätzlich komplizierter wird. Die ins Auge gefaßten Maßnahmen sollten daher, sofern die Möglichkeit dafür bestand, besonders zur Unterbringungs- und Beschäftigungssicherung folgender Gruppen eingesetzt werden:

- a) Angehörige jüngerer Jahrgänge, die mit oder ohne abgeschlossene Ausbildung in das Berufsleben eintreten;
- b) Behinderte im weiten Sinne des § 16 AMFG;

- 140 -

- c) Frauen, deren berufliche Besserstellung ein allgemeines gesellschaftspolitisches Anliegen ist;
- d) ältere Arbeitnehmer, die nicht nur infolge der allgemeinen demographischen Entwicklung, sondern insbesondere auch bei konjunkturellen Abschwächungen allzu leicht in die Lage kommen, ihren Arbeitsplatz zu verlieren bzw. schwieriger einen neuen finden;
- d) Bewohner von Gebieten mit ungünstiger Wirtschaftsstruktur und einer zu geringen Anzahl von Arbeitsplätzen in aussichtsreichen Branchen, deren Situation auf dem Arbeitsmarkt durch diese Umstände gefährdet ist.

Diese Schwerpunktsetzung bestimmte 1978 die Aktivitäten der Arbeitsmarktverwaltung und die Struktur des Aufgabenrahmens.

Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in der Arbeitsmarktverwaltung

Für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wurden im Jahre 1978 insgesamt rund 939,7 Millionen Schilling aufgewendet. Die Ausgabenplanung erfolgte in Form eines "Programmbudgets", in dem eine Aufgliederung des Aufgabenrahmens nach bestimmten arbeitsmarktpolitisch relevanten Sachbereichen vorgenommen wurde. Mit dieser Art der Aufgabenplanung kann der Einsatz der Mittel zielgerichtet erfolgen, wobei die Überschaubarkeit des Budgets ermöglicht und die Realisierung des ihm zugrundeliegenden arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogrammes erleichtert wird.

Dementsprechend gestalteten sich auch die Aufgaben in den einzelnen Bereichen der Arbeitsmarktpolitik, wie die folgende Tabelle im Vergleich zu den letzten Jahren zeigt.

- 141 -

Hauptprogramm	1974	1975	1976 in Mio. S	1977	1978
Arbeitsmarktin- formation	37,4	39,7	34,0	39,4	47,0
Mobilitätsförderung	269,6	286,2	337,0	294,9	410,3
Arbeitsbeschaffung	148,9	183,6	160,0	209,9	231,5
Lehrausbildung und Berufsvorschulung	67,3	72,0	68,1	78,3	123,6
Behinderte	16,7	30,5	57,5	62,6	83,0
Ausländer	1,4	1,7	0,8	1,0	1,2
Ausstattung	210,1	205,7	88,1	70,0	42,9

Der zum Teil beträchtliche Anstieg der Ausgaben in den wichtigsten Hauptprogrammen erklärt sich aus dem verstärkten schwerpunktkonformen Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Durch selektive Maßnahmen im Sinne der aktiven Arbeitsmarktpolitik konnte die auch im internationalen Vergleich sehr günstige Arbeitsmarktsituation erhalten werden.

Zur ergänzenden Information wird die Aufgabenentwicklung in den einzelnen Bundesländern (in Mio. S) wiedergegeben:

- 142 -

Wien

Hauptprogramm	1974	1975	1976	1977	1978
Arbeitsmarkt-information	3,2	3,8	2,9	4,0	4,5
Mobilitätsförderung	42,0	41,4	50,4	49,7	65,7
Arbeitsbeschaffung	21,6	18,3	25,5	37,9	41,0
Lehrausbildung und Berufsvorschulung	4,1	1,5	1,6	2,5	7,2
Behinderte	5,8	7,9	10,8	12,2	16,6
Ausländer	0,5	0,6	0,4	0,6	0,8
Ausstattung	12,8	16,3	5,4	5,5	0,3

Niederösterreich

Hauptprogramm	1974	1975	1976	1977	1978
Arbeitsmarkt-information	1,1	1,4	1,4	1,5	3,2
Mobilitätsförderung	49,0	66,2	83,0	57,1	77,1
Arbeitsbeschaffung	21,6	41,7	29,3	32,7	51,8
Lehrausbildung und Berufsvorschulung	9,8	13,0	7,8	10,8	16,3
Behinderte	1,5	1,6	2,6	3,7	7,1
Ausländer	0,6	0,2	0,1	0,2	0,1
Ausstattung	18,0	14,1	2,4	-	0,2

- 143 -

Burgenland

Hauptprogramm	1974	1975	1976	1977	1978
Arbeitsmarkt-information	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6
Mobilitätsförderung	6,9	7,7	15,1	12,7	17,6
Arbeitsbeschaffung	6,1	4,3	3,8	4,8	5,5
Lehrausbildung und Berufsvorschulung	7,2	8,0	7,0	5,4	7,1
Behinderte	-	0,8	0,7	1,8	1,9
Ausländer	-	-	-	-	-
Ausstattung	22,7	13,3	0,3	2,1	-

Oberösterreich

Hauptprogramm	1974	1975	1976	1977	1978
Arbeitsmarkt-information	1,2	1,2	1,2	1,1	1,2
Mobilitätsförderung	40,6	31,8	32,6	35,0	39,4
Arbeitsbeschaffung	25,4	23,3	24,5	38,8	32,7
Lehrausbildung und Berufsvorschulung	7,7	7,7	6,1	7,4	11,2
Behinderte	3,4	9,0	30,0	22,7	24,7
Ausländer	0,1	-	-	-	-
Ausstattung	64,0	75,1	44,9	-	9,4

- 144 -

Salzburg

Hauptprogramm	1974	1975	1976	1977	1978
Arbeitsmarkt-information	0,6	1,1	1,6	1,6	3,1
Mobilitätsförderung	9,6	9,2	7,5	5,6	6,5
Arbeitsbeschaffung	13,2	7,5	11,0	10,5	12,5
Lehrausbildung und Berufsvorschulung	3,1	3,1	2,5	2,2	3,3
Behinderte	1,5	0,9	0,9	1,4	2,4
Ausländer	-	-	0,1	-	0,2
Ausstattung	2,2	10,5	8,8	32,7	-

Steiermark

Hauptprogramm	1974	1975	1976	1977	1978
Arbeitsmarkt-information	1,5	2,1	1,8	1,6	1,9
Mobilitätsförderung	44,3	58,8	76,7	73,7	108,4
Arbeitsbeschaffung	31,6	45,1	39,6	32,4	45,7
Lehrausbildung und Berufsvorschulung	12,6	15,8	19,0	21,4	40,3
Behinderte	2,1	2,9	4,3	9,3	13,1
Ausländer	-	0,1	0,1	-	-
Ausstattung	68,4	35,0	19,4	18,2	22,6

- 145 -

Kärnten

Hauptprogramm	1974	1975	1976	1977	1978
Arbeitsmarkt-information	1,8	1,4	1,3	1,2	1,4
Mobilitätsförderung	35,4	40,1	51,7	43,1	66,3
Arbeitsbeschaffung	12,6	10,9	10,4	15,7	24,1
Lehrausbildung und Berufsvorschulung	12,6	12,3	13,6	15,3	20,5
Behinderte	1,6	3,5	5,1	7,9	12,0
Ausländer	-	-	0,1	0,1	0,1
Ausstattung	9,1	19,5	2,0	7,4	4,9

Tirol

Hauptprogramm	1974	1975	1976	1977	1978
Arbeitsmarkt-information	0,5	0,4	0,5	0,7	0,6
Mobilitätsförderung	27,3	23,8	13,9	11,8	14,9
Arbeitsbeschaffung	14,2	11,5	10,5	11,2	11,5
Lehrausbildung und Berufsvorschulung	4,5	5,1	5,0	5,8	7,2
Behinderte	0,3	1,5	1,1	1,5	1,9
Ausländer	0,2	0,7	0,2	0,1	-
Ausstattung	10,3	15,8	4,3	3,0	0,5

- 146 -

Vorarlberg

Hauptprogramm	1974	1975	1976	1977	1978
Arbeitsmarkt- information	0,9	1,0	0,6	0,7	1,0
Mobilitätsförderung	14,6	7,2	6,1	5,7	8,7
Arbeitsbeschaffung	2,6	7,2	5,0	6,0	6,8
Lehrausbildung und Berufsvorschulung	2,0	2,0	1,9	1,5	4,2
Behinderte	0,4	2,3	2,2	2,1	3,2
Ausländer	-	-	-	-	-
Ausstattung	3,0	6,0	-	1,0	5,0

- 147 -

Koordination arbeitsmarktpolitischer Entscheidungen =====

Durch das Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl.Nr.31/1969, wird der Arbeitsmarktverwaltung die Aufgabe übertragen, im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik die volle, freigewählte und produktive Beschäftigung zu erreichen und zu bewahren. Zur Beratung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bei der zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik ist der Beirat für Arbeitsmarktpolitik eingerichtet, in dem alle arbeitsmarktpolitischen Fragen von größerer Bedeutung erörtert werden. In diesem Beirat, der seine Funktion auch in Form von Ausschüssen ausübt, sind die maßgeblichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie eine Reihe von Ministerien vertreten.

Derzeit bestehen 5 Ausschüsse mit folgenden Tätigkeitsbereichen:

1. Wahrnehmung einer Reihe dem Beirat übertragener Aufgaben wie Abgabe von Empfehlungen bei der Erstellung von Richtlinien zur Behandlung von Einzelfällen u.dgl.(Geschäftsführender Ausschuß);
2. Fragen der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktforschung;
3. Fragen der Arbeitsmarktausbildung;
4. Arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen;
5. Vorbereitung der Anhörung des Beirates in Angelegenheiten der Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Arbeitsmarktverwaltung.

Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung besteht ferner ein Ausländerausschuß als selbständiger Ausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik. Der Ausländerausschuß ist in allen Angelegenheiten der Ausländerbeschäftigung von grundsätzlicher Bedeutung, mit Ausnahme der Kontingentfestsetzung, die aufgrund von Anträgen der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt, anzuhören. In diesem Ausländerausschuß sind alle maßgebenden Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechend vertreten.

- 148 -

Durch die Koordinierung und Abstimmung zwischen den verschiedenen interessierten Stellen konnten die Kontakte auf regionaler und lokaler Ebene gepflegt und vertieft werden, wodurch für die notwendigen und vielfach weitreichenden arbeitsmarktpolitischen Entscheidungen ein möglichst breiter Konsens erreicht und die Verwirklichung durch die Unterstützung aller interessierten Stellen erleichtert wurde.

Arbeitsmarktservice

Arbeitsmarktpolitik ist Ergänzung der mit generell wirksamen wirtschaftspolitischen Instrumenten verfolgten Beschäftigungspolitik durch konkrete Hilfen in Einzelfällen, in denen die generellen Maßnahmen zur Erreichung des beschäftigungspolitischen Zieles nicht ausreichen. Daraus ergibt sich die zentrale Rolle der Arbeitsmarktverwaltung als des Apparates, der diese Hilfen im Einzelfall im Rahmen der Beratungs- und Vermittlungsdienste zur Verfügung stellt. Die Funktionen, die die Arbeitsmarktverwaltung dabei zu erfüllen hat, sind die Informationsfunktion, die Arbeitsvermittlungsfunktion und die Beratungsfunktion, auf deren optimale Erfüllung die Organisation im offenen und geschlossenen Kundenempfang abgestimmt ist. Dazu kommt die Funktion, die Realisierung einer aufgrund von Information und Beratung durch das Arbeitsmarktservice getroffenen Entscheidung nötigenfalls durch den Einsatz finanzieller Mittel zu ermöglichen. Bedarf nach Inanspruchnahme dieser Funktionen kann sich bei Eintritt in das Berufsleben, bei Wechsel des Arbeitsplatzes oder bei Arbeitslosigkeit ergeben.

Für die Art, wie diese Funktionen erfüllt werden, muß als Ausgangspunkt gelten: der einzelne braucht Hilfe bei der Verwertung seiner Arbeitskraft. Es geht darum, ihm die Unsicherheit zu nehmen, in der er sich befindet, wenn er eine Entscheidung über die Art der Verwertung seiner Arbeitskraft vorbereiten soll. Das Problem, das sich hier stellt, ist vor allem ein Informationsproblem. Der einzelne hat keine Übersicht über den Arbeitsmarkt, er weiß zu wenig über die Berufe und ihre speziellen Anforderungen und Aussichten und er weiß insbesondere nicht, welche der für ihn von seinen Neigungen und Qualifikationen her in Be-

tracht kommenden Beschäftigungen tatsächlich offenstehen, welche Zukunftschancen ihnen einzuräumen sind und welchen konkreten Bedingungen er vorfinden wird, wenn er sich für einen Arbeitsplatz entscheidet. Er ist sich aber insbesondere auch darüber nicht im klaren, welche zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit er in einem dieser Berufe die von ihm erwarteten Leistungen erbringen kann und welche zusätzlichen finanziellen Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Antritt oder der zufriedenstellenden Ausfüllung des Arbeitsplatzes, um den es geht, erfüllt sein müssen.

Ein weiterer, für die Art der Lösung der dem Arbeitsmarktservice gestellten Aufgaben wesentlicher Gesichtspunkt: Bedürfnis nach Information derangeführten Arten als Grundlage für Entscheidungen über den Einsatz der eigenen Arbeitskraft tritt in Österreich jährlich bei 1,5 Mio. Menschen auf. Diese Größenordnung muß die Art, wie die Funktionen des Arbeitsmarktservice erfüllt werden, maßgeblich mitbestimmen. Die Monopolisierung der Information bei den Beratern der Arbeitsmarktverwaltung und die Beschränkung ihrer Weitergabe auf das persönliche Gespräch würde es praktisch unmöglich machen, die benötigten Informationen all denjenigen zukommen zu lassen, die ihrer bedürfen, weil das einen personellen Apparat voraussetzen würde, wie er sich praktisch nicht aufbauen läßt.

Weil diese Gegebenheiten keinen anderen Ausweg offenlassen und gleichzeitig das natürliche Interesse des Betroffenen in die Bemühungen um eine möglichst rasche und optimale Lösung des Beschäftigungsproblems einbeziehen, hat die Arbeitsmarktverwaltung ihre Informationstätigkeit unter den Grundsatz "Hilfe durch Selbsthilfe" gestellt. Selbstbedienung und Anonymität stellen in diesem Sinn die Hauptcharakteristika der neuen Methoden des Arbeitsmarktservice dar.

- 151 -

Ihre Hauptgrundlage ist deshalb, leicht zugängliche und leicht verständliche schriftliche Information über den Arbeitsmarkt insgesamt, über die einzelnen Teilarbeitsmärkte und über die überschaubaren Entwicklungen sowie über die Verhältnisse, Anforderungen und Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Berufen. Auf diese Weise kann mit minimalem Personaleinsatz eine maximale Wirkung erreicht werden. Diese Information wird nicht nur bei den Servicestellen der Arbeitsmarktverwaltung selbst geboten, sondern soll darüberhinaus auch an anderen geeigneten Orten (Gemeinden, Postämtern, Krankenkassen usw.) erhältlich sein.

Eine besondere Funktion nimmt der zentrale Stellen- und Bewerberanzeiger "Der Arbeitsmarkt" als Vermittler von Angebot und Nachfrage ein. In diesem Anzeiger werden neben dem Angebot an offenen Stellen und Stellenbewerbungen auch aktuelle Tatsachen über den Arbeitsmarkt, Schulungs- und Kursprogramme, Aktivitäten des Arbeitsmarktservice, Berufsbeschreibungen und dergleichen veröffentlicht. Die Bekanntgabe offener Stellen erfolgt darüberhinaus auch in regelmäßig von den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern herausgegebenen regionalen Arbeitsmarktanzeigen und Stellenlisten. Daneben wird laufend Material über die Situation auf dem Arbeitsmarkt aufgelegt. Einschaltungen in den Massenmedien ergänzen das Informationsangebot.

Die neue Betrachtung der Funktion der Arbeitsmarktverwaltung in Bezug auf das Arbeitsmarktservice unterscheidet sich grundsätzlich von der früheren, die durch die Gliederung in Vermittlungsschalter gekennzeichnet war, die ihrerseits wieder in eine Vielzahl eng umgränzter und relativ kleiner Teile des Arbeitsmarktes - oft genug auch nach männlichen und weiblichen Arbeitskräften - unterteilt gewesen sind. Das moderne Schema, das die weitere Ver-

- 152 -

breitung der Information und den allgemeinen Zutritt zu ihr allen anderen Gesichtspunkten überordnet, ermöglicht eine flexible Organisation und die Integration der Dienste. Denn Information kann heute überall gegeben werden, der gebotene Dienst kann nach dem individuellen Bedarf durch Inanspruchnahme des offenen und geschlossenen Kundendienstes postiert und dimensioniert werden. Es bedarf dabei keiner Erläuterung, daß diese Entwicklung auch von der Nutzung der technisch bedingten Verbreitungsmöglichkeit der Information im Rahmen der EDV abhängt, und daß weitere Fortschritte maßgeblich von der Entwicklung der technischen Hilfsmittel mitbestimmt werden.

Daher werden in Versuchstätigkeiten in Wiener und Niederösterreichischen Arbeitsämtern seit einigen Jahren neue Wege der Arbeitsmarktvermittlung durch EDV-Einsatz erprobt. Durch den maschinellen Ausdruck wurden die Vermittlungsaufträge übersichtlicher und korrekter lesbar. Durch Erfassung des Stellenangebots der angeschlossenen Ämter wurde die Überschaubarkeit des Stellenmarktes verbessert und eine gezieltere Vermittlungstätigkeit ermöglicht.

Für die in den offenen Kundenempfangen vorsprechenden Kunden wurden vom EDV-System Kundenlisten hergestellt, die in den Räumen der Kundenempfänge bei den Arbeitsämtern aufliegen und den Kunden die Möglichkeit bieten, sich selbst ohne Mithilfe der Bediensteten geeignete Arbeitsplätze auszuwählen. Außerdem wird in den Listen darauf hingewiesen, daß nach einer Vorauswahl durch den Kunden weitere Auskünfte über Arbeitsplätze durch die Informationsstelle des Arbeitsamtes oder des Vermittlers möglich sind.

Die bisherige händische Statistikführung wurde ebenfalls vom EDV-System übernommen; der Ausdruck der monatlichen Statistiken in der Vermittlung erfolgt ebenfalls maschinell. Weitere Anwendungsbereiche der EDV liegen bei der Erfassung

- 153 -

der von Gastarbeitern besetzten Arbeitsplätze und der Lehrstellen.

Für ein on-line Bildschirmsystem wurden in den Bereichen der Arbeitsämter Linz und Graz sowie des Arbeitsamtes Metall-Chemie bereits Detailplanungen und Analysen durchgeführt. 1979 wird mit dem Echtlauf bei den Arbeitsämtern begonnen werden, mit dem Ziel, aus den Erkenntnissen dieser EDV-Anwendung noch vereinfacht und rascher die Vermittlungstätigkeit durchführen zu können und vor allem die Informationsmöglichkeiten der Kunden und der Bediensteten weiter zu verbessern. Eine Ausweitung dieses Systems ist nach Auswertung der Erfahrungen vorgesehen.

Das Funktionieren des Arbeitsmarktservices allgemein setzt aber auch voraus, daß die Arbeitsmarktverwaltung selber weiß, was auf dem Arbeitsmarkt, in den Berufen und in der Arbeitswelt vor sich geht. Auch für die Planung und die Anpassung ihrer Tätigkeit ist Information nötig, damit sich die Arbeitsmarktverwaltung - etwa im Zusammenhang mit Zielgruppen - auf vorhersehbare Entwicklungen einstellen kann. Vor allem aber läßt sich nur bei ausreichender Information über Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt beurteilen, welche Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarktförderung sinnvoll sind. Weil es also klar sein muß, mit welchen Entwicklungen zu rechnen ist, ist es notwendig, Forschungsarbeiten zu leisten und Grundlagenaussagen zu erstellen. Deshalb ist die Grundlagenarbeit eine unerläßliche Voraussetzung für die Arbeitsmarktpolitik im allgemeinen sowie für das Arbeitsmarktservice im besonderen. So ist im § 1 AMFG als gesetzliche Verpflichtung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verankert, für die Arbeitsmarktbeobachtung zu sorgen, die dann die Grundlage einer an die wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßte und auf die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung rücksichtnehmende Arbeitsmarktpolitik sein muß.

Nicht zuletzt muß klar sein, daß die Aufgabenstellung der Arbeitsmarktverwaltung infolge der Kontaktfunktion des Arbeitsmarktservice erhöhte Anforderungen in personeller Hinsicht stellt. Ohne ein zahlenmäßig ausreichendes, für Sozialarbeit motiviertes und für die schwierigen Aufgaben geschultes Personal könnte die Arbeitsmarktverwaltung ihre Servicefunktion nicht erfüllen.

Weitere Dienste, die Informationen über den Arbeitsmarkt und die Berufswelt unter Ausnützung dieser Grundlagenarbeiten bieten, sind die Lehrstellenvermittlung und die Berufsberatung. Zur Verbesserung dieser Dienste werden laufend gezielte Schulungen auf dem Personalsektor durchgeführt und auch die Arbeiten zur funktionsgerechten Ausgestaltung der Kundendienste fortgesetzt.

Außer der Durchführung von Beratungen in den Ämtern wurden durch bestimmte Veranstaltungen, wie z.B. berufsaufklärende Unterrichtung, Schulvorträge, Teilnahme an Elternsprechtagen und sonstigen Veranstaltungen Informationen an bestimmte Zielgruppen herangetragen. Die Zahl der von der Berufsberatung Beratenen gliedert sich in folgende Gruppen:

Beratene Personen	männlich	weiblich	zusammen
Jugendliche	69.947	65.973	135.920
Schüler aus der 7.Klasse AHS, 4. Jahrgang BHS, Maturanten, Studenten, Akademiker	6.372	7.656	14.028
Erwachsene	23.712	11.661	35.373
Beratene insgesamt	100.031	85.290	185.321

In der Lehrstellenvermittlung betrug im Jahresdurchschnitt 1978 die Zahl der Lehrstellensuchenden 9.360 und die Zahl

- 155 -

der offenen Lehrstellen 8.548. Die Entwicklung des Lehrstellenmarktes im zweiten Halbjahr 1978 zeigen nachstehende Tabellen:

Vorgemerkte Lehrstellen-
suchende

1978	zusammen	männlich	weiblich
Ende Juni	45.084	27.244	17.840
Ende September	5.205	2.107	3.098
Ende Dezember	1.832	661	1.171

Gemeldete offene Lehr-
stellen

	zusammen	männlich	weiblich	egal
Ende Juni	32.738	23.718	8.193	827
Ende Sept.	5.865	4.730	803	332
Ende Dez.	3.492	2.753	461	278

Daß der Schulabgang 1978 wiederum nahezu zur Gänze mit Lehrstellen und Ausbildungsplätzen versorgt werden konnte, ist nicht zuletzt auf die gezielten Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung auf den Gebieten Arbeitsmarktinformation, Beratung und Vermittlung sowie Arbeitsmarktförderung zurückzuführen. Über Förderungsmaßnahmen für Jugendliche wird im Abschnitt "Ausbildung in einem Lehrberuf" berichtet.

Mobilitätsfördernde Maßnahmen

Die Förderung der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt bildet neben dem Arbeitsmarktservice mit Information, Beratung, Vermittlung und Rehabilitation einen weiteren Schwerpunkt der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten. Nach der vom Österr. Institut für Wirtschaftsforschung veröffentlichten Arbeitsmarktvorschau bis 1991 werden in den nächsten Jahren weitere Strukturänderungen auftreten. Diese Situation stellt die Arbeitsmarktverwaltung vor die Aufgabe, rechtzeitig diesen Wandel zu erkennen, ihre Dienstleistungen darauf auszurichten und entsprechende Ausbildungen anzubieten. Außer für den Einsatz zur Höherqualifizierung der einzelnen Arbeitskräfte eignet sich das Instrument der Förderung der beruflichen Ausbildung in Krisensituationen zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit durch Nutzung des Zeitraums der Minderbeschäftigung für die Verbesserung von beruflichen Kenntnissen.

Die mobilitätsfördernden Beihilfen tragen dazu bei, daß die berufliche und geographische Mobilität von Arbeitskräften im arbeitsmarktpolitisch erwünschten Ausmaß gefördert und dadurch ein wirksames Funktionieren des Arbeitsmarktes im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik erreicht wird. Zugleich können durch die Beihilfen mobilitätsbedingte und soziale Härten und finanzielle Schwierigkeiten gemindert werden. Dabei sollen die Beihilfen zur Förderung der geographischen Mobilität eine arbeitsmarktpolitisch wünschenswerte Arbeitsaufnahme in räumlicher Entfernung vom Wohnort ermöglichen.

Förderung der beruflichen Mobilität (Arbeitsmarktausbildung)

Unter Arbeitsmarktausbildung ist die Ein-, Um- und Nachschulung oder die nicht in einem Lehrberuf erfolgende berufliche Ausbildung, ferner eine Arbeitserprobung, eine Berufsvorbereitung oder ein Arbeitstraining sowie die Weiterentwicklung im Beruf zu verstehen. Im Rahmen der Arbeitsmarktausbildung werden den Schulungsteilnehmern Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die sie zum Erwerb einer bisher fehlenden Qualifikation zur Verbesserung

der bereits erreichten beruflichen Qualifikation brauchen.

Die konkrete Handhabung des arbeitsmarktpolitischen Instruments der Arbeitsmarktausbildung gestaltet sich naturgemäß unterschiedlich nach der jeweiligen Konjunkturlage in dem durch sie bedingten Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt. In den Jahren der Hochkonjunktur waren die arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte vor allem auf die Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte für den nichtlandwirtschaftlichen Bereich aus der stillen Arbeitskraftreserve und aus dem Agrarsektor sowie auf die Förderung der Umschichtung zu den produktivsten Beschäftigungen ausgerichtet. Daher standen Schulungen zur Vermittlung von Grundkenntnissen oder einfachen Fachkenntnissen für neu in den Beruf eintretende Arbeitskräfte z.B. aus der Landwirtschaft Abwandernde, Frauen aus der Arbeitskräftereserve, Schulentlassene, Studenten, in den Programmen der Arbeitsmarktverwaltung. Berufliche Weiterbildung durch Nachschulung und höherqualifizierende Schulungen nahmen ebenfalls breiten Raum ein. Die Facharbeiter-Kurzausbildung auf der Rechtsgrundlage des § 23 Abs.5 Berufsausbildungsgesetz, die erwachsene Arbeitskräfte auf die Ablegung der Lehrabschlußprüfung vorbereitet, wurde forciert, um den Bedarf der Wirtschaft nach qualifizierten Fachkräften und dem Aufstiegswillen der einzelnen Arbeitskräfte zugleich Rechnung zu tragen.

Mit der Konjunkturabschwächung wurde eine Verlagerung der Priorität bei Schulungsmaßnahmen vorgenommen. Die Schwerpunkte der Arbeitsmarktpolitik lagen nunmehr bei Maßnahmen mit vorrangig beschäftigungssicherndem Charakter und betrieblichen Fortbildungsmaßnahmen. In diesem Sinne war es erforderlich, in einer Reihe von exportorientierten Branchen derartige Maßnahmen als konstruktive Alternative zu Kurzarbeit oder zu Freisetzungen durchzuführen.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von drohender Arbeitslosigkeit ist auch die neue Form der Förderung von Schulungen mittels Fernkursen zu sehen. Die Durchführung dieser Schulungsmaßnahme wurde

dem Berufsförderungsinstitut übertragen. Derzeit stehen folgende Fernkurse, die je drei Monate dauern, zur Verfügung: Allgemeinbildender Fernkurs (3 Lehrbriefe nach Wahl aus den Fächern: Einführung in die Rechtschreibung, einfaches Rechnen, fachliches Rechnen, Sozialkunde, Materialkunde-Metall/Stahl, Materialkunde-Elektro), Fernlehrgang für Sekretärinnen/Sekretäre (6 Lehrbriefe), Grundkurs für Bauarbeiter (3 Lehrbriefe). Zusätzlich kann noch der Lehrbrief Sicherheit am Arbeitsplatz/Unfallverhütung verwendet werden.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1978 wurde die Einkommensgrenze für die Gewährung von Individualbeihilfen nach dem AMFG, das ist jene Einkommenshöhe, der einem Beihilfenwerber die Kostentragung im Zusammenhang mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen aus eigenen Mitteln zugemutet wird, mit S 8.200,— gegenüber früher S 7.700,— neu festgesetzt. Damit wurde für alle schulungswilligen Arbeitnehmer eine weitere sozialpolitische Verbesserung vorgenommen.

Die nachstehenden Tabellen geben eine Übersicht über die Entwicklung der Förderung der beruflichen Mobilität:

Tabelle 1.1: Anzahl der von 1974 bis 1978 mit Beihilfen zu den Teilnahme-, Beitrags-, Reise-, Unterkunfts-, Verpflegs- und erhöhten Lebensunterhaltskosten (§ 20 Abs.2 lit.a, b und d AMFG) geförderten Personen gegliedert nach Schulungsart.

Tabelle 1.2: Berufe mit der im Jahre 1978 höchsten Zahl an mit dieser Beihilfenart geförderten Personen

Tabelle 2.1: Anzahl der von 1974 bis 1978 mit Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 20 Abs. 2 lit.c) geförderten Personen, gegliedert nach Schulungsarten

Tabelle 2.2: Berufe mit der im Jahre 1978 höchsten Zahl an mit dieser Beihilfe geförderten Personen.

1.1

- 159 -

Übersicht

Über die Förderung an Personen gem. § 19 Abs. 1 lit. b
in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. a, b und d AMFG

1974 - 1978 *)

Jahr	Geförderte Personen <u>Insgesamt</u>	darunter(Sp.2)	die Schulung der Personen (Sp. 2) erfolgte durch			
		Schulung gem. § 26 Abs. 1	Arbeits- erprobung, Berufsvor- bereitung bzw. Arbeits- training	Ein- schulung	Nach- schulung	Um- schulung
1	2	3	4	5	6	7
1974	12.120	6.618	197	3.527	4.524	3.872
1975	12.670	6.930	404	2.082	6.802	3.382
1976	12.353	6.760	393	1.940	7.434	2.586
1977	13.516	7.404	1.402	2.037	7.853	2.224
1978	19.498	10.673	2.266	2.148	11.919	3.165

*) in den Jahren 1974-1976 (Sp. 3 auch 1977) Schätzung nach eigenen Berechnungen aufgrund der Erhebungen kurs- und lehrgangsmäßiger Schulungen in diesen Jahren

Berufe mit der höchsten Zahl an geförderten Personen
im Jahre 1978

1.2

Berufsabteilung bzw. -obergruppe	Geförderte Personen <u>Insgesamt</u>	die Schulung der Personen (Sp. 2) erfolgte durch			
		Arbeits- erprobung, Berufsvor- bereitung bzw. Arbeits- training	Ein- schulung	Nach- schulung	Um- schulung
1	2	3	4	5	6
76-78 Allgemeine Verwaltungs- und Büroberufe	4.322	183	527	3.081	531
18-24 Metallarbeiter, Elektriker	3.798	596	491	2.221	490
16/17 Bauberufe	2.713	90	260	2.254	109
50-52 Hotel-, Gaststätten-, Küchenberufe	1.928	450	344	762	372
80-81 Gesundheitsberufe, Fürsorger, Sozialarbeiter	1.693	72	115	541	965
40-41 Handelsberufe	829	389	36	360	44
38 Maschinisten, Heizer	738	2	80	413	243

- 160 -

Übersicht

über die Förderung an Personen gem. § 19 Abs. 1 lit. b (in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. c) AMFG, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes

1974 - 1978 *)

Jahr	Geförderte Personen			die Schulung der Personen (Sp. 2) erfolgte durch			
	Insgesamt	männlich	weiblich	Arbeits- erprobung, Berufsvor- bereitung bzw. Arbeits- training	Einschulung	Nachschulung	Umschulung
1	2	3	4	5	6	7	8
1974	6.516	3.633	2.883	106	1.896	2.432	2.082
1975	6.866	4.085	2.781	219	1.128	3.686	1.833
1976	6.765	4.345	2.420	215	1.063	4.071	1.416
1977	7.380	4.644	2.736	269	726	4.742	1.643
1978	13.802	8.401	5.401	423	1.493	9.705	2.181

*) in den Jahren 1974-1976 Schätzung nach eigenen Berechnungen aufgrund der erhobenen Werte des Jahres 1977 und der Entwicklung der kurs- und lehrgangsmäßigen Schulungen in den Vorjahren

Berufe mit der höchsten Zahl an geförderten Personen
im Jahre 1978

2.2

Berufsabteilung bzw. -obergruppe	Geförderte Personen Insgesamt	die Schulung der Personen (Sp. 2) erfolgte durch			
		Arbeits- erprobung, Berufsvor- bereitung bzw. Arbeits- training	Ein- schulung	Nach- schulung	Um- schulung
1	2	3	4	5	6
16/17 Bauberufe	2.917	18	315	2.490	94
18-24 Metallarbeiter, Elektriker	2.581	236	362	1.508	475
76-78 Allgemeine Verwaltungs- und Büroberufe	1.912	88	138	1.464	222
50-52 Hotel-, Gaststätten-, Küchenberufe	1.505	45	237	927	296
80-81 Gesundheitsberufe, Fürsorger, Sozialarbeiter	839	2	76	238	523
0 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BERUFE	680	3	54	583	40
40-41 Handelsberufe	573	11	37	496	29
38 Maschinisten, Heizer	522	2	65	254	201

- 161 -

Förderung der geographischen Mobilität und des Arbeitsantrittes

Die Mitwirkung an der Lösung von Problemen, die sich aus strukturellen Mängeln oder regionalen Besonderheiten ergibt, gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung. Die Mobilitätsbeihilfen erleichtern es dem Arbeitsuchenden, oft an einem anderen Ort als seinem Wohnort eine Beschäftigung oder Ausbildung anzutreten oder aufrecht zu erhalten. Dadurch kann eine volkswirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch wünschenswerte Besetzung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen begünstigt und eine unerwünschte Fluktuation hintangehalten werden.

Diese Beihilfen sind ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument, um einen Ausgleich in geographischer Hinsicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu bewirken bzw. Anreize zum Antritt oder zur Aufrechterhaltung arbeitsmarktpolitisch interessanter Beschäftigungen und Ausbildungen zu bieten. Zur Mobilitäts- und Arbeitsantrittsförderung werden jene Beihilfen gezählt, die den Antritt eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder notwendige Anschaffungen im Zusammenhang mit dem Auffinden, dem Beginn oder der Aufrechterhaltung einer Beschäftigung bzw. Ausbildung aus beschäftigungspolitischen Gründen erleichtern.

Gegenüber 1977 wurde diese Beihilfe in verstärktem Ausmaß eingesetzt, um die Möglichkeiten, eine Beschäftigung zu erlangen, zu verbessern.

Gewährte Beihilfen	1977	1978
Vorstellungs- u. Bewerbungsbeihilfen	6.973	8.629
Reisebeihilfen	1.712	2.257
Übersiedlungsbeihilfen	35	27
Trennungsbeihilfen	318	433
Pendelbeihilfen	951	617
Arbeitsausstattungsbeihilfen	199	243
Überbrückungsbeihilfen	555	940

Gewährte Beihilfen	1977	1978
Niederlassungsbeihilfe	1	2
Wohnplatzbeihilfe	510	473
Startbeihilfe	-	1
Kinderbetreuungsbeihilfe	235	342

Außerdem: Vorstellungs- und Bewerbungsbeihilfen in Form
von Straßenbahnfahrtscheinen in Wien

1977: 80.586

1978: 129.143

- 163 -

Arbeitsbeschaffung

Das Instrumentarium des Arbeitsmarktförderungsgesetzes umfaßt auch Möglichkeiten für Maßnahmen zum Ausgleich sowohl kurzfristiger als auch längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten. Darüberhinaus kann mit Hilfe des Bauarbeiter-Schlechtwetter-entschädigungsgesetzes die Winterarbeit gefördert werden.

Zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen werden von der Arbeitsmarktverwaltung als produktive Arbeitsplatzförderung Beihilfen zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten gewährt, um Arbeiten zu fördern, die geeignet sind, Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu verringern. Dies geschieht durch Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten für Arbeitslose oder für Arbeitskräfte, die in nächster Zeit infolge einer Betriebseinstellung, -einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen werden.

Für diese Maßnahmen wurde ein Betrag von rd. 65 Mio. S aufgewendet. Insgesamt wurden auf diese Art rd. 6.600 Arbeitsplätze mit 128 Betrieben gefördert. Dabei standen Betriebe der Wirtschaftsklassen Erzeugung von Textilien und Bekleidung, Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Be- und Verarbeitung von Holz sowie des Metallsektors im Vordergrund (siehe Tabelle Seite ____).

Um Unternehmen der Bauwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft die Durchführung von Arbeiten in den Wintermonaten zu erleichtern und damit die Saisonarbeitslosigkeit in diesen wichtigen Beschäftigungsbereichen zu mildern, verfügt die Arbeitsmarktverwaltung über ein eigenes Förderungssystem. Im Rahmen dieser sogenannten Wintermehrkosten - gelangten rund 141,7 Mio. S an Unternehmen der Bauwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft zur Auszahlung. Diese Förderung kam 26.963 Arbeitskräften direkt zugute, wodurch in weiterer Folge die Arbeitsplätze für rd. 67.800 gesichert bzw. neu geschaffen

- 164 -

Übersicht

Über die Bekämpfung von kurzfristigen Beschäftigungsschwierigkeiten gem. § 27 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 28 Abs. 2 und 3 AMSG

Berichtsjahr 1978

Wirtschaftsklasse	Begehrte	Gesicherte und neugeschaffene Arbeitsplätze		
		Insgesamt	männlich	weiblich
1	2	3	4	5
31 Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln	3	175	87	88
33 Erzeugung von Textilien und Textilwaren	3	91	34	57
34 Erzeugung von Bekleidung und Bettwaren	2	80	6	74
35 Erzeugung und Reparatur von Schuhen	1	183	43	140
38 Verarbeitung von Holz	7	480	363	117
39 Erzeugung von Musikinstrumenten, Sportartikeln und Spielwaren	1	24	1	23
41 Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	2	1 095	920	175
42 Druckerei und Vervielfältigung	1	72	27	45
44 Erzeugung von Waren aus Gummi und Kunststoffen	2	939	571	368
47 Erzeugung von Waren aus Steinen und Erden	1	68	58	10
51 Erzeugung von Eisen und NE-Metallen (einschl. Halbzeug)	1	43	39	4
52 Bearbeitung von Metallen; Stahl- und Leichtmetallbau	2	95	84	11
53 Erzeugung von Metallwaren (ausgen. Elektromaschinen)	1	40	36	4
54/55 Erzeugung von Maschinen (ausgen. Elektromaschinen)	4	541	446	95
61 Hoch- und Tiefbau	1	23	22	1
62 Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	1	29	25	4
63 Bauinstallation	1	7	7	
GESAMTSUMME	34	3 985	2 769	1 216

werden konnten.

Aufgrund des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 wurden im Laufe des Berichtsjahres 66.054 Anträge zahlbar gestellt, mit denen die Arbeitgeber die Erstattung von an ihre Arbeiter ausbezahlten Schlechtwetter-Entschädigungen für rund 6,73 Millionen ausgefallene Arbeitsstunden beantragten. Diese Entschädigung beträgt 60 % des Lohnes, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte. Bei Arbeiten im Akkord wird der tatsächliche Akkordverdienst auf Stundenlöhne umgerechnet. Für die 1978 ausgefallenen Arbeitsstunden wurde aufgrund dieser Bestimmungen Schlechtwetterentschädigung in Höhe von rund 282, 4 Mio.S gewährt.

Ein weiteres arbeitsmarktpolitisches Instrument zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen liegt in der Beihilfe zur Abgeltung des Lohnausfalles bei Kurzarbeit. Diese Beihilfe kann bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft den Arbeitgebern für die als Kurzarbeiterunterstützung geleistete Entschädigung gewährt werden, wenn diese Störungen voraussichtlich längere Zeit andauern und zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit getroffen werden. Die Gewährung einer Beihilfe in allen diesen Fällen ist mit der Auflage verbunden, daß auf geförderten Arbeitsplätzen Arbeitskräfte, die zwar noch in Beschäftigung stehen, aber in absehbarer Zeit infolge Betriebseinschränkung, -einstellung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen werden, beschäftigt sind.

Kurzarbeitsbeihilfe wurde im Berichtsjahr keine gewährt. Dieser Umstand ist auf die relativ günstige Arbeitsmarktlage und darauf zurückzuführen, daß dieses Instrument der Arbeitsmarktpolitik weniger geeignet erscheint, Arbeitslosigkeit zu verhindern, sodaß der Auffangschulung im Wege von betrieblichen Fortbildungs-

maßnahmen der Vorrang eingeräumt wurde. Im Jahre 1978 wurden im Rahmen des Einsatzes dieses arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums 17,2 Mio.S verausgabt. Durch diese betrieblichen Fortbildungsmaßnahmen konnte die Ausbildung der Arbeitskräfte und damit ihr Status auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden. Jedenfalls erwies sich diese Art der Beschäftigungssicherung auch gesamtwirtschaftlich nützlicher als die Kurzarbeit, die nur in letzter Linie eingesetzt wird. Ertragsminderung eines Betriebes, Einkommensverluste der Arbeitnehmer und volkswirtschaftliche Wertschöpfungsverluste mindern die arbeitsmarktpolitische Effizienz der Kurzarbeit.

Zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten sind nach § 35 Abs. 1 lit. a AMFG besondere Maßnahmen vorgesehen. Sie geben die Möglichkeit, zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die infolge einer Betriebseinschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht werden oder die von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung betroffen sind, zum Zweck der Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit Beihilfen zu gewähren. Falls es zur Erreichung dieser Ziele - nämlich der Schaffung, Erhaltung und der Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze durch die Ermöglichung betrieblicher Umstellungsmaßnahmen - unbedingt erforderlich ist, können auch Beihilfen an Schlüsselkräfte als unverzinsliches Darlehen oder als Zinsenzuschuß gewährt werden, um die Übersiedlung und Niederlassung dieser Arbeitskräfte innerhalb eines Unternehmens sowie die nötige Führung eines getrennten Haushaltes zu erleichtern.

1978 wurden mit einem Aufwand von rd. 18 Mio.S in 39 Betrieben rund 2.900 Arbeitsplätze unter Einsatz derartiger Beihilfen gesichert bzw. neu geschaffen, wobei der größte Anteil auf Metall, Bekleidung und Holzindustrie entfiel (siehe folgende Seite).

- 167 -

Übersicht

über die Schaffung, Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen gem. § 35 Abs. 1 lit. a (in Verbindung mit § 36) AMFG

Berichtsjahr 1978

Wirtschaftsklasse	Be- willigte Begehren	Gesicherte und neugeschaffene Arbeitsplätze		
		Insgesamt	männlich	weiblich
1	2	3	4	5
31 Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln	2	38	22	16
33 Erzeugung von Textilien und Textilwaren	2	57	27	30
34 Erzeugung von Bekleidung und Bettwaren	4	420	37	383
37 Bearbeitung von Holz; Holzplattenerzeugung	4	147	113	34
38 Verarbeitung von Holz	5	118	76	42
39 Erzeugung von Musikinstrumenten, Sportartikeln und Spielwaren	1	200	120	80
44 Erzeugung von Waren aus Gummi und Kunststoffen	1	10	5	5
47 Erzeugung von Waren aus Steinen und Erden	2	74	69	5
52 Bearbeitung von Metallen; Stahl- und Leichtmetallbau	2	77	55	22
53 Erzeugung von Metallwaren	2	779	633	146
54/55 Erzeugung von Maschinen (ausgen. Elektromaschinen)	2	312	285	27
56/57 Erzeugung von elektrotechnischen Einrichtungen	3	87	31	56
58 Erzeugung von Transportmitteln	1	168	53	115
61 Hoch- und Tiefbau	4	302	289	13
63 Bauinstallation	1	9	6	3
71/72/73 Großhandel	1	26	20	6
91 Geld- und Kreditwesen	2	37	37	.
GESAMSUMME	39	2 861	1 878	983

An Betriebe können auch für betriebliche Umstellungsmaßnahmen zum Ausgleich von Lohnausfällen Umstellungsbeihilfen nach § 35 Abs.1 lit. b in Verbindung mit § 37 Abs. 1 gewährt werden. Die Voraussetzung für die Gewährung dieser Beihilfe ist, daß zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung an die Arbeitnehmer während der Zeit der Umstellung getroffen werden. Durch die Vereinbarung muß hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und der Entschädigung sichergestellt sein, daß während der Umstellung der Beschäftigtenstand aufrecht bleibt und daß dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber über die aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeit gebührende Entlohnung hinaus eine Entschädigung geleistet wird, durch welche die infolge der Umstellung eintretenden Lohnausfälle soweit ausgeglichen werden, daß der frühere Lohnstand aufrecht erhalten wird. Im Berichtsjahr kam diese Förderungsvariante nicht zum Tragen.

Schließlich besteht noch die Möglichkeit, Zuschüsse zur Abdeckung der Kosten für Arbeiten, die in von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung und von Unterbeschäftigung betroffenen Gebieten durchgeführt werden, zu gewähren. Diese Förderungsart wird vor allem zur Unterstützung regionalpolitischer Maßnahmen in Gebieten der toten Grenze zu den Oststaaten zur Revitalisierung durchgeführt.

Im Jahre 1978 wurde für Maßnahmen zur Bekämpfung längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten rd, 19,7 Mio.S aufgewendet.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der durch Förderungsmaßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung gesicherten und geschaffenen Arbeitsplätze und den dafür geleisteten Aufwand.

	Bewilligte Begehren	geförderte Arbeitsplätze	Aufwand in Mio.S (gerundet)
1977	225	9.484	61
1978	184	9.561	84

- 169 -

Infolge betriebsinterner Produktionsumschichtungen kam es gegen Jahresende in einigen Betrieben zu Kündigungen in größerer Zahl. Seitens der Arbeitsmarktverwaltung wurde es für erforderlich gehalten, das im § 45 a AMFG bereits dem Grunde nach vorgesehene, aber erst mit Erlass einer Verordnung wirksam werdende Frühwarnsystem in Kraft zu setzen. Die rechtzeitige Verständigung der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung sollte diesen die zur Erfüllung ihres Auftrages nach § 1 AMFG notwendigen Informationen liefern, um die im Interesse der betroffenen Dienstnehmer zweckmäßigen Maßnahmen zur Vermeidung sozialer Härten einleiten zu können. Soziale Härten lassen sich aber weitgehend dadurch vermeiden oder mildern, daß die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung früher als sonst bei Auftreten von Beschäftigungsproblemen eingeschaltet werden, um die für den Einsatz ihrer Beratungs- und Vermittlungsdienste und ihres in Betracht kommenden arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums notwendige Zeit zur Verfügung zu haben, die im Einzelfall unerlässlich ist, um die heranstehenden Beschäftigungsprobleme zu lösen.

Im Hinblick auf die im industriellen Bereich aufgetretenen Probleme sollte sich die geplante Verordnung auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken und alle Dienstgeber aus dem Bereich der Sektion Industrie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft betreffen. Bezüglich der für die Verständigungspflicht maßgeblichen Betriebsgröße und der Zahl der Gekündigten wurde von den in der Verordnungsermächtigung des § 45a AMFG vorgegebenen Grenzen ausgegangen. Die Regelung wurde mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 19. Jänner 1979, BGBl.Nr. 39, über die Verständigung der Arbeitsämter bei Verringerung des Beschäftigtenstandes erlassen.

Ausbildung in einem Lehrberuf

In der Möglichkeit, Beihilfen zur Erleichterung der beruflichen Ausbildung in einem Lehrberuf zu gewähren, verfügt die Arbeitsmarktverwaltung über ein Instrument, das ergänzend zu den Beratungs- und Vermittlungsdiensten die Erlangung eines Ausbildungsplatzes oder die Sicherung einer beruflichen Ausbildung erleichtert. Nach den seit 1. Juli 1976 geltenden Richtlinien ist Voraussetzung für eine Förderung, daß eine Ausbildung gewählt wird, die auf dem Arbeitsmarkt umsetzbare Qualifikationen vermittelt und der Beihilfenwerber für die Ausbildung geeignet ist. Außerdem kann die Ausbildung in einem Lehrberuf nur dann gefördert werden, wenn ohne Gewährung einer Beihilfe die Möglichkeit dieser Ausbildung in Frage gestellt wäre. Dies ist im allgemeinen bei Lehrlingen aus niedrigen Einkommensschichten der Fall. Auf diesem Umstand wurde bei der Festsetzung der Einkommensgrenzen Rücksicht genommen. Als weitere Voraussetzung für die Förderung wurde festgelegt, daß der Beihilfenwerber vor Beginn einer Lehrausbildung Kontakt mit der Arbeitsmarktverwaltung nimmt, um leichter eine zukunftsorientierte Berufswahl treffen zu können. Weiters sollte durch die Neuregelung die geographische Mobilität erhöht und damit der regionale Ausgleich gefördert werden. Beihilfenwerber, denen durch die Unterbringung außerhalb des Heimatortes oder durch tägliches Pendeln beachtliche Kosten entstehen, können daher mit höheren Beihilfensätzen gefördert werden.

Im Jahre 1978 wurden 23.328 Lehrlinge mit einer Ausbildungsbeihilfe gefördert, u.zw. 2.466 mit einer einmaligen, 20.767 mit einer laufenden und 95 sowohl mit einer einmaligen als auch einer laufenden Beihilfe. Der finanzielle Aufwand dafür betrug 68,5 Mio.S. 1977 wurden 18.768 Lehrlinge mit einer Ausbildungsbeihilfe gefördert (2.242 mit einer einmaligen, 16.416 mit einer laufenden und 110 sowohl mit einer einmaligen als auch einer laufenden Beihilfe),

- 171 -

wofür rund 46,9 Mio.S aufgewendet wurden.

Da seit einigen Jahren geburtenstärkere Jahrgänge auf dem Arbeitsmarkt auftreten, mußte dafür vorgesorgt werden, daß ein ausreichendes Lehrstellenangebot vorliegt. Der Arbeitsmarktverwaltung wurde daher durch die 4. AMFG-Novelle die Möglichkeit eingeräumt, auch die Errichtung und Ausstattung von Ausbildungsplätzen für Lehrlinge zu fördern.

Seit dem Jahre 1976 wird im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Ausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik ein Sonderprogramm für Lehrstellensuchende durchgeführt, das die Förderung zusätzlich geschaffener Lehrstellen vorsieht. Mit dieser Maßnahme wurde insbesondere angestrebt, durch finanzielle Leistungen an Betrieben, in denen auch eine entsprechende Qualität der Ausbildung gewährleistet ist, Anreiz für die Aufnahme von Schulabgängern in oder aus Problemgebieten in ein Lehrverhältnis über den eigentlichen Bedarf hinaus zu schaffen.

**Die Förderung nach diesem Sonderprogramm erfolgte bisher
in folgendem Ausmaß:**

Ausbildungsjahr	Lehrjahr	Anzahl der geförderten Lehrstellen	Förderungsbetrag
1976/77	1.	1.014	S 17,861.852,-
1977/78	1.	1.006	S 20,814.584,-
	2.	427	S 9,160.169,-
	insg.	1.433	S 29,974.753,-
1978/79 (1.7.-31.12.78)	1.	1.041	S 20,262.400,-
	2.	493	S 6,002.506,-
	3.	97	S 799.704,-
	insg.	1.631	S 27,064.610,-

- 173 -

Behinderte

Der Kreis der Behinderten umfaßt nach dem AMFG sowohl Personen mit körperlichen, geistigen und psychischen Behinderungen als auch Personen, die es aus anderen Gründen besonders schwer haben, sich auf dem freien Arbeitsmarkt zu behaupten. Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben besondere Bemühungen für diese Personen zu unternehmen, wobei angestrebt wird, für diesen Personenkreis eine dauerhafte Lösung ihres Beschäftigungsproblems herbeizuführen. Erforderlichenfalls werden die aufgetretenen Probleme gemeinsam mit den Behinderten in der sogenannten Teamberatung, zu der z.B. Ärzte, Psychologen usw. zugezogen werden, besprochen. Es gibt Spezialisten für die Betreuung Behinderter bei den Landesarbeitsämtern und bei einigen großen Arbeitsämtern. Ansonsten wird der Bedarf der Behinderten an vertieftem Arbeitsmarktservice und arbeitsmarktmäßiger Rehabilitation im Rahmen der normalen Tätigkeiten der Fachbediensteten des Arbeitsmarktservice befriedigt.

Aufgrund der Ergebnisse einer Untersuchung über die Rehabilitationsberatung wurde im Rehabilitationskonzept des Herrn Bundesministers, welches im Herbst 1977 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, der Einsatz von Sozialarbeitern für die Betreuung Behinderter vorgeschlagen, sowie Pläne für Fortbildungsseminare für Berufsberater, die mit der Behindertenbetreuung befaßt sind, erarbeitet.

Der Gedanke der menschenwürdigen Gestaltung des Arbeitsplatzes (Ergonomie) gewinnt in der heutigen Zeit nicht nur für alle im Erwerbsleben stehenden Personen an Bedeutung, sondern ist auch im Zusammenhang mit der Rehabilitation Behinderter bzw. der Verhütung von Ar-

beitsschäden (Vorbeugemaßnahmen) interessant. Die Arbeitsplätze von bereits in Beschäftigung stehenden behinderten Personen sind den individuellen Arbeitsanforderungen der Behinderten anzupassen. Nicht zuletzt darf jener Personenkreis nicht vergessen werden, der zwar zur Zeit noch keine Schädigungen aufweist, bei dem aber solche infolge der Arbeitsbedingungen zu erwarten sind. Durch zeitgerecht einsetzende Präventivmaßnahmen, d.h. durch eine menschengerechtere Arbeitsplatzgestaltung kann sich eine sonst in Bälde ergebende sehr kostspielige Rehabilitation der Arbeitskraft erübrigen. Diesem Zweck dient die Entwicklung von abstrakten ergonomischen Leistungs- und Anforderungsprofilen, sowie von positiven Leistungsprofilen, die bei der Analyse der Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten in betrieblichen Einsatzgruppen verwendet werden sollen. Für die wichtigsten Berufsbereiche wurden solche Leistungsprofile in den Jahren 1975 - 1978 bereits entwickelt. Für die praktische Erprobung der Leistungsfähigkeit Behinderter in verschiedenen Arbeitssituationen ist der Einsatz von Arbeitsplatzsimulatoren vorgesehen.

Die Vielfalt der Stellen, die sich mit Behindertenproblemen befassen, erfordert die Koordination der Betreuung Behinderter. Aus diesem Grund wurde bei allen Landesarbeitsämtern einständiger Rehabilitationsausschuß eingerichtet, in dem alle mit Rehabilitation befaßten Stellen vertreten sind. Diesem Zweck dienen auch die jährlich durchgeführten Kontaktgespräche mit den Sozialversicherungsträgern und den Ämtern der Landesregierungen. Die bisher bestehenden bilateralen Vereinbarungen wurden in Wien, Vorarlberg, Burgenland und Kärnten durch eine multilaterale Vereinbarung zwischen der AMV,

den Sozialversicherungsträgern, dem jeweiligen Land und Landesinvalidenamt ersetzt. Diese multilateralen Vereinbarungen sollen in allen Bundesländern die bestehenden bilateralen Vereinbarungen ablösen, um eine einheitliche Betreuung der Behinderten auf medizinischem, beruflichem und sozialem Gebiet zu gewährleisten.

Zur Eingliederung von Behinderten in den Arbeitsprozeß stehen der Arbeitsmarktverwaltung das Instrumentarium der Beratung und Vermittlung, die Durchführung von Um- oder Nachschulungen, Arbeitserprobung, Berufsvorbereitung, Arbeitstraining, Förderung der Arbeitsplatzgestaltung, der Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Lohnzuschüssen bei Minderleistung zur Verfügung. Die beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen können teils in Betrieben, denen hierfür Förderungsmaßnahmen zuteil werden, teils in eigenen Rehabilitationszentren erfolgen.

Für die Rehabilitation Behinderter wurden 1978 insgesamt rund 83 Mio.S verausgabt, davon rund 59,4 Mio.S für Mobilitätsförderung, rund 13,7 Mio.S für Arbeitsbeschaffung und rund 9,8 Mio.S für Lehrlingsausbildung und Berufsvorschulung. 1977 entfielen von den aufgewendeten 62,6 Mio.S rund 47,1 Mio.S auf Mobilitätsförderung, rund 8,1 Mio.S für Arbeitsbeschaffung und rund 7,4 Mio.S für Lehrlingsausbildung und Berufsvorschulung.

Die Zahl der mit diesen Mitteln geförderten Personen zeigt nachstehende Tabelle:

Arbeitsmarktförderung Behinderter

1977 und 1978

	1977	1978
1. Arbeitsmarktausbildung - geförderte Personen	1.596	2.467
2. Förderung der geographischen Mobilität und des Arbeitsantrittes - gewährte Begehren	1.250	1.083
<u>außerdem:</u> gewährte Begehren in Form von Straßenbahnfahrtscheinen in Wien	56.117	71.088
3. Konjunkturelle oder einzelbetriebliche Beschäftigungsschwierigkeiten - gesicherte und neu geschaffene Arbeitsplätze	keine Erhebung	498
4. Saisonale Beschäftigungsschwierigkeiten - gewährte Begehren	keine Erhebung	43
5. Längerfristige Beschäftigungsschwierigkeiten - geförderte Personen	317	675
6. Förderung von Lehrlingen - geförderte Lehrlinge	117	130
7. Erleichterung der beruflichen Ausbildung in einem Lehrberuf - geförderte Lehrlinge	199	287
8. Förderung der Berufsvorbereitung - geförderte Kursteilnehmer	248	316

Durch die Schaffung neuer überregionaler Rehabilitationszentren zum Zwecke der Eingliederung Behinderter in das Erwerbsleben wird die Erhöhung der Anzahl der Arbeitsplätze angestrebt. Ein diesbezüglicher Beitrag wurde mit der Ent-

Beruflichen
wicklung des Bildungs- und Rehabilitationszentrums
Linz gemacht, das derzeit über 260 Ausbildungsplätze und
112 Internatsplätze für die Durchführung der beruflichen
Rehabilitation verfügt. Nach Abschluß des weiteren Aus-
baus wird auch eine neue Geschützte Werkstätte zur Ver-
fügung stehen. Bisher wurden für das Berufliche Bildungs-
und Rehabilitationszentrum Linz rund 18 Mio.S verausgabt.
Das bereits erwähnte Konzept zur Eingliederung Behinderter
(Rehabilitationskonzept) aus dem Jahr 1977 sieht neben der
Intensivierung der bisherigen Aktivitäten den verstärkten
Ausbau der Geschützten Werkstätten unter Wahrung des
Prinzips, primär die Beschäftigung Behinderter auf dem
offenen Arbeitsmarkt anzustreben, vor. Aufgrund von Er-
hebungen der Arbeitsmarktverwaltung ist die Schaffung von
ca. 1.000 Arbeitsplätzen in Geschützten Werkstätten er-
forderlich. Zu diesem Zweck wurde 1978 eine Arbeitsge-
meinschaft konstituiert, die sich aus Vertretern des Sozial-
ministeriums, der Länder und der Sozialversicherung zusammen-
setzt. Die Arbeitsgemeinschaft hat bisher die theoretischen
Grundlagen für die Errichtung und den Ausbau Geschützter
Werkstätten erarbeitet. Sie wird in Zukunft die Koordinierung
und Planung der zu errichtenden Geschützten Werkstätten über-
nehmen.

Zur Unterstützung des Bundesministeriums für Justiz wurde
ein Konzept für die berufliche Integration bzw. Reintegration
sowie Ausbildung Haftentlassener und Strafgefangener er-
stellt. Dieses Konzept sieht eine engere Zusammenarbeit
zwischen Justiz und Arbeitsmarktverwaltung, die Erstellung
moderner, auf den Arbeitsmarkt abgestimmter Ausbildungspläne
sowie die Einbeziehung der Bewährungshilfe bei der Beratung
und Vermittlung Strafgefangener und Haftentlassener vor.
Bisher wurden im Sinne der Realisierung dieses Konzepts ge-
meinsam mit dem Bundesministerium für Justiz Ausbildungs-
pläne für Strafgefangene erstellt und in der Strafanstalt

Wien-Simmering mit der Facharbeiterkurzausbildung für die Berufe Tischler-, Maler und Anstreicher, sowie Bäcker begonnen. Dem der Bewährungshilfe eingegliederten Verein "Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe" wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung die Ausübung der Vermittlung und Beratung Haftentlassener übertragen und entsprechend subventioniert, da die Arbeitsmarktverwaltung in Wien personell nicht in der Lage ist, eine sozial und beruflich integrierte Betreuung in ausreichendem Maße anzubieten.

Ausstattung

Außer den investiven Förderungsmaßnahmen für Einrichtungen der Rehabilitation, wie sie bereits behandelt wurden, hat die Arbeitsmarktverwaltung die Möglichkeit, weitere Förderungsmaßnahmen einzusetzen. Es handelt sich dabei um Förderungen der Ausstattung, Erweiterung und Errichtung von beruflichen Schulungsstätten. Diese Möglichkeiten stehen sowohl für den Bereich der Erwachsenenbildung als auch für Jugendliche, die einen Lehrberuf erlernen.

Weiters ist auch eine Förderung der Vorsorge für Wohnmöglichkeiten an Orten mit eingeschlossen, an denen dies arbeitsmarktpolitisch besonders interessant erscheint. Im AMFG ist ferner vorgesorgt, daß dem Mangel an geeigneten Kindergartenplätzen sowie sonstigen Kinderbetreuungsmöglichkeiten, etwa in Problemgebieten, durch die Möglichkeit der finanziellen Förderung der Schaffung und Ausstattung von Kindergartenplätzen begegnet werden kann.

Die "Ausstattung" umfaßt darüberhinaus die Verbesserung der Einrichtung der Informationsdienste in den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung sowie die Amtsausstattung und die Bereitstellungsmöglichkeit der erforderlichen technischen Geräte der Personalschulung.

Insgesamt erreichten 1978 die für Ausstattungsprojekte verwendeten Geldmittel den Umfang von 42,9 Mio.S: für die Bereitstellung und Verbesserung von Schulungsstätten wurden 42,4 Mio.S, für die Schaffung bzw. Ausstattung von Kindergärtenplätzen wurden 0,5 Mio.S aufgewendet.

Auf die bisher geschaffenen Ausbildungsplätze wurden im Jahre 1978 vor allem jene Personengruppen eingewiesen, deren Stellung auf dem Arbeitsmarkt als unzureichend gesichert angesehen werden mußte, wie z.B. Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, Behinderte und Jugendliche.

Ausländerbeschäftigung

Davon ausgehend, daß auf dem Arbeitsmarkt ein etwa 1 %iger Zuwachs an inländischen Arbeitskräften unterzubringen wäre, wurde im arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm 1978 als eine der dafür geeigneten Maßnahmen eine Reduktion der Ausländerbeschäftigung vorgesehen. Diese Maßnahme wurde in Umsetzung der Erkenntnis formuliert, daß die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nur dann erfolgen soll, wenn eindeutig feststeht, daß ihre Vorteile die unvermeidlich damit verbundenen Nachteile übersteigen.

Die Grundlage für Handhaben, um eine den öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Interessen angepaßte selektive Politik hinsichtlich der Zulassung von Ausländern betreiben zu können, wurde durch das mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 in Kraft getretene Ausländerbeschäftigungsgesetz geschaffen, das ein modernes und zeitgemäßes Instrument zur Regulierung der Ausländerbeschäftigung unter den verschiedenen wirtschafts- und sozialpolitischen Gesichtspunkten darstellt.

Im Jahre 1978 hat sich daher im Hinblick auf den erhöhten Zuwachs an inländischen Erwerbspersonen die Zahl der beschäftigten Ausländer wieder vermindert. Daß die ursprünglich geplante Reduktion um 15 % nicht durchgeführt wurde, ist auf die über den Erwartungen liegende günstige Arbeitsmarktentwicklung im Laufe des Jahres zurückzuführen.

Der Höchststand der von den Arbeitsämtern erteilten Bewilligung wurde im August 1978 mit 182.675 erreicht, wodurch sich gegenüber dem Höchststand September 1977 eine Verminderung von 15.380 Ausländern oder 7,8 % ergibt. Der Großteil dieser Bewilligungen wurde im Rahmen der

- 181 -

von den Sozialpartnern beschlossenen Kontingent-Vereinbarung erteilt. Der Höchststand der im Kontingent erteilten Bewilligungen wurde im September 1978 mit 108.289 (d.i. für diesen Zeitpunkt ein Anteil von 59,5 % an den Gesamtbewilligungen) festgestellt.

Unter Anwendung eines strengen Maßstabes und mit Zustimmung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Landesebene wurden für den Kontingentbereich zusätzlich Bewilligungen im Einzelgenehmigungsverfahren erteilt. Die Summe dieser aufgrund eines regionalen Mehrbedarfes erteilten Bewilligungen betrug im September 1978 16.328.

Außerdem wurden von den Arbeitsämtern für die nicht in der Kontingent-Vereinbarung erfaßten Branchen, nach Prüfung der jeweiligen Arbeitsmarktsituation im Einvernehmen mit den zuständigen Interessenvertretungen, Beschäftigungsbewilligungen erteilt. Diese Bewilligungen betrugen im September 1978 57.433.

Der im August 1978 erreichte Gesamtstand an erteilten Beschäftigungsbewilligungen mit 182.675 verteilt sich auf die größtenordnungsgemäß wichtigsten Staaten wie folgt:

Jugoslawien	125.279	Spanien	224
Türkei	27.555	Sonstige Länder	15.620
BRD	11.781		
Italien	2.216		

Die Aufteilung der Beschäftigungsbewilligungen auf die Bundesländer ergibt für den Zeitpunkt des höchsten Gesamtstandes folgendes Bild:

Wien	80.082	Tirol	13.847
Niederösterreich	20.532	Steiermark	9.122
Oberösterreich	17.811	Kärnten	5.031
Vorarlberg	20.158	Burgenland	1.036
Salzburg	15.056		

Ungeachtet des jeweiligen Effektivstandes an beschäftigten Ausländern hat sich die Gesamtzahl der im Kontingent und außerhalb der Kontingente im Laufe eines Jahres erteilten Beschäftigungsbewilligungen bzw. Verlängerungen von Beschäftigungsbewilligungen in den letzten 5 Jahren wie folgt entwickelt:

	1974	1975	1976	1977	1978
Beschäftigungs- bewilligungen	189.841	115.738	97.147	116.861	81.122
Verlängerungen	164.854	142.100	148.508	154.747	145.521
zusammen	354.695	257.838	245.655	271.608	226.643

In der Zahl der Beschäftigungsbewilligungen sind die Erledigungen aufgrund von Erstanträgen und Anträgen bei Wechsel des Arbeitgebers oder der Arbeitsstelle bzw. des Berufes enthalten.

Bei der Gesamtzahl der erteilten Bewilligungen ist überdies zu berücksichtigen, daß die Fluktuation in jeder Form jeweils die Ausstellung einer neuen Bewilligung bedingt. Wie aus dieser Aufstellung zu ersehen ist, verminderte sich die Zahl der erteilten Beschäftigungsbewilligungen im Jahre 1978 um 44.965.

Insgesamt waren im Bundesdurchschnitt 6,5 % aller unselbstständig Erwerbstätigen zum Höchststand im August 1978 Ausländer.

- 182 -

Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft

Durch die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 30.12.1977, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ergänzt wird, BGBl. Nr. 55/1978, wurde mit Wirkung ab 1.1.1978 die Lohnklassentabelle mit § 21 Abs.3 ALVG auf 43 Lohnklassen ergänzt (bisher 33 Lohnklassen). Diese Verordnung war gem. §21 Abs.4 ALVG im Hinblick auf die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung von S 9.900,- auf 12.600,- monatlich zu erlassen. Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse betrug daher im Jahre 1978 S 5.048,- monatlich.

Mit der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 30.12.1977 über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg, BGBl.Nr. 56/1978, erfolgte die Anpassung des Leistungsrechtes (Lohnklassenschema) im Zollausschlußgebiete an die mit Verordnung BGBl.Nr. 55/1978 auf 43 Lohnklassen ergänzte Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977.

Mit Erlaß vom 21.10.1977, Zl. 37.510/9-3/1977, wurde bestimmt, daß mit Wirkung ab 1.1.1978 als Vorschußleistung nach § 23 Abs. 1 ALVG bis auf weiteres das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) nach der in Betracht kommenden Lohnklasse jedoch in den Fällen

- a) des lit.a (Vorschußleistung auf Invaliditäts-, Berufs- unfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension) höchstens mit dem Betrag von S 3.155,- monatlich,
 - b) des lit.b (Vorschußleistung auf Alterspensionen) höchstens mit dem Betrag von S 4.375,- monatlich
- gewährt werden kann.

Mit Erlaß vom 21.11.1977, Zl. 37.003/15-3/1977, wurden die Kranzurlaubsgeldbeträge sowie die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf die Notstandshilfe ab 1.1.1978 erhöht und damit den bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Dynamisierung dieser Beträge Rechnung getragen.

Das Karenzurlaubsgeld betrug ab 1.1.1978

- a) für verheiratete Mütter S 2.840,- monatlich (bisher S 2.659,- monatlich),
- b) für alleinstehende Mütter S 4.246,- monatlich (bisher S 3.474,- monatlich),
- c) für verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei Anwendung des § 6 Abs.3 erster Satz und Abs.5 erster Satz der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl.Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte (Freibetrag), oder deren Ehegatte erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, S 4.246,- monatlich (bisher S 3.974,- monatlich). Ein den vorgenannten Freibetrag übersteigendes Einkommen des Ehegatten ist auf den Unterschiedsbetrag zwischen S 2.840,- und S 4.246,- monatlich (bisher zwischen S 2.659 und S 3.974,- monatlich) anzurechnen.

Die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf die Notstandshilfe betrugen ab 1.1.1978:

- a) für den das Einkommen beziehenden Angehörigen S 2.793,- monatlich (bisher S 2.613,- monatlich),
- b) für jede Person, die der Angehörige aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend erhält, wenn für sie Familienbeihilfe gewährt wird, S 746,- monatlich (bisher S 698,- monatlich),

- 185 -

- c) für Personen, für die der Angehörige keine Familienbeihilfe erhält, S 1.203,- monatlich (bisher S 1.125,- monatlich).

Durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1978, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird, BGBl. Nr. 380/1978, das mit 1.7.1978 in Kraft getreten ist, wurden Verbesserungen auf dem Gebiete des Leistungsrechtes herbeigeführt, und zwar insbesondere:

- *) Anrechnung von Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling auf die Anwartschaft;
- *) Erhöhung des Familienzuschlages von derzeit 240 S monatlich auf 330 S monatlich;
- *) jährliche Dynamisierung des Familienzuschlages;
- *) Valorisierung von Verdiensten, die vor längerer Zeit erzielt wurden und die für die Bemessung des Arbeitslosengeldes herangezogen werden;
- *) Herabsetzung der Anwartschaftszeit für Karenzurlaubsgeld von 52 Wochen auf 20 Wochen, wenn vorher bereits Arbeitslosengeld bezogen wurde;
- *) Dynamisierung der Notstandshilfe, wenn die erstmalige Zuerkennung länger als zwei Jahre zurückliegt.

Im Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe aufgrund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes standen 1978 im Durchschnitt 44.800 Personen, davon 22.999 weibliche, was gegenüber 1977 mit durchschnittlich 38.860 Leistungsbeziehern, darunter 21.325 weiblichen, eine der Arbeitsmarktentwicklung entsprechende Zunahme bedeutet. Die Zahl der Notstandshilfebezieher stieg von 5.896 (davon 3.257 Frauen) im Jahre 1977 auf 6.234 (davon 3.381 Frauen) im Jahr 1978.

**Aufwand für Arbeitslosengeld- bzw. Not-
standshilfebezieher in Mio. S**

	1975	1976	1977	1978
Arbeitslosengeld	1.241,5	1.434,2	1.496,6	2.036,7
Krankenversicherung für Arbeitslosen- geldbezieher	176,3	221,4	234,5	290,5
Notstandshilfe	203,6	299,6	314,6	380,9
Krankenversicherung für Notstandshilfe- bezieher	28,7	47,1	57,5	52,9
insgesamt	1.650,1	2.002,3	2.103,2	2.761,0

Im Durchschnitt bezogen 1978 31.435 Frauen das Karenzurlaubsgeld. Das bedeutet gegenüber 1977 - damals waren es 30.789 Frauen - eine leichte Erhöhung. Der finanzielle Aufwand stieg von 1,352,3 Mio.S auf 1,490,2 Mio.S.

Die nachstehende Tabelle zeigt die durchschnittliche Zahl der Leistungsbezieher einschließlich Pensionsvorschußbezieher gem. § 23 Abs. 1 lit.a und b und Notstandshilfebezieherinnen gem. § 39 Abs.1 ALVG sowie die durchschnittlichen Kosten pro Bezieher in den Jahren 1975 bis 1978.

- 187 -

Leistungsbezieher und monatlicher Pro-
Kopf-Aufwand im Jahresdurchschnitt:

		1975	1976	1977	1978
Arbeitslosen- geld	Bezieher	38.267	36.560	35.557	41.153
	Aufwand in S	3.087	3.774	4.057	4.713
Notstands- hilfe	Bezieher	9.152	11.268	11.029	11.807
	Aufwand in S	2.115	2.564	2.811	3.061
Karenz- urlaubsgeld	Bezieher	33.850	31.309	30.789	31.407
	Aufwand in S	2.967	3.451	3.660	3.954

Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers

Das Bundesgesetz vom 2. Juni 1977 über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz - IESG), BGBl.Nr.324/1977, ist mit 1.1.1978 in Kraft getreten.

Durch das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz wird sichergestellt, daß in Konkurs- und Ausgleichsfällen sowie in den Fällen, in denen mangels hinreichenden Vermögens des Arbeitgebers nicht einmal ein Konkurs eröffnet wurde, die den Arbeitnehmern zustehenden, jedoch nicht erfüllten Forderungen (Entgeltansprüche, Abfertigungen usw.) durch die Gewährung des sogenannten Insolvenz-Ausfallgeldes sofort und in voller Höhe abgedeckt werden.

Ein betroffener Arbeitnehmer hat seine Forderungen wie bisher im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren seines Arbeitgebers geltend zu machen und sodann seinen Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld beim Arbeitsamt einzubringen. Das Arbeitsamt erkennt über den Antrag mit Bescheid. Die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis gehen auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds in der Höhe über, in der dem Arbeitnehmer Insolvenz-Ausfallgeld zuerkannt wurde.

Die Finanzierung des Insolvenz-Ausfallgeldes erfolgt insbesondere aus den Mitteln, die dem Fonds aus der Erfüllung der übergegangenen Ansprüche zufließen sowie durch einen Zuschlag zum Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung, soweit die übergegangenen und einbringlich gemachten Ansprüche zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen. Dieser Zuschlag wurde zunächst mit 0,1 v.H. festgesetzt.

Durch die Übergangsbestimmungen des IESG wurden rückwirkend auch die Konkurs- und Ausgleichsverfahren erfaßt, die nach dem 31.12.1975 eröffnet wurden und bis 31.12.1977 noch nicht abgeschlossen waren. In diesen Fällen konnten Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld bereits ab 1.10.1977 eingebracht werden.

Nach den Bestimmungen des IESG wurden in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1978 an 8.952 Empfänger rund S 260 Mio. an Insolvenz-Ausfallgeld ausgezahlt.

Organisation und Personal

=====

Gemäß den Zielsetzungen des arbeitsmarktpolitischen Konzeptes wurden nach Schaffung der rechtlichen Grundlagen (Verordnung des BMS, BGBl.Nr.508/76) und nach der vollzogenen Neuregelung der gesamten Organisation sowohl in regionaler Hinsicht als auch im Bereich der inneren Organisation der Dienststellen die Bemühungen zur Rationalisierung des Dienstbetriebes und zur Verbesserung der Arbeitsabläufe fortgesetzt.

Die Aktivitäten im Rahmen der Aktion "Konzentration verlagerungsfähiger Aufgaben", die vor allem durch Verlagerung von Aufgaben der Arbeitslosenversicherung bei größeren Dienststellen gekennzeichnet sind, wurden weitergeführt und sind in einigen Bundesländern (Steiermark, Burgenland) bereits abgeschlossen.

Die im gesamten Bundesgebiet in Durchführung befindlichen Maßnahmen zur Rationalisierung der Organisation haben seit 1.10.1975 zur Auflösung von 8 Kleindienststellen geführt, womit ein konzentrierterer und rationellerer Einsatz des Personals und damit auch eine rationellere Führung des Dienstbetriebes erreicht werden konnte.

Nach Abschluß der Umgestaltung der inneren Organisation der LAA und AA durch Schaffung neuer, der Aufgabenstellung angepaßter Organisationseinheiten im Sinne einer Ausrichtung der Aufbauorganisation nach den im arbeitsmarktpolitischen Konzept 1971 bzw. 1978 festgelegten Zielsetzungen (Ausbau eines modernen Arbeitsmarktservice mit Integration der bisher von verschiedenen Organisationseinheiten gebotenen Dienste, Abschaffung der Differenzierung nach Geschlechtern und Altersgruppen in der Betreuung, organisatorische Konzentration der Förderungsaufgaben nach dem AMFG) werden im verstärkten Maße Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der neuen Organisationsform gesetzt.

Die vorerst den Dienststellen als Übergangsregelung genehmigten und vom Grundschemata abweichenden organisatorischen Sonderregelungen wurden im Interesse einer Vereinheitlichung der inneren Organisation im Bundesgebiet fast zur Gänze beseitigt.

Den Bemühungen zur Höherqualifizierung der in den integrierten Beratungs- und Vermittlungsdiensten der Arbeitsämter tätigen Mitarbeiter wurde weiterhin in Zusammenarbeit mit der für die Personalschulung zuständigen Sektion I das notwendige Augenmerk zugewendet.

Finanzgebarung der Arbeitsmarktverwaltung

Die Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung beinhalten den Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter (Personal- und Sachaufwand) und den Leistungs- und Förderungsaufwand. Der Leistungsaufwand gliedert sich in die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, jeweils einschließlich Krankenversicherung), die Ausgaben der Sonderunterstützung an Personen, die von bestimmten von Betriebseinschränkung oder Betriebsstillegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren und in die Ausgaben der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung. Der Förderungsaufwand betrifft die Arbeitsmarktförderung. Die Aufgaben werden durch die Einnahmen der Arbeitsmarktverwaltung gedeckt. Diese Einnahmen sind:

1. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag, der je zur Hälfte von den Dienstgebern und Dienstnehmern geleistet wird und zwar zur Zeit 2,1 % der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage.
2. Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld (einschließlich Krankenversicherung) in der Höhe von 25 % des Aufwandes; (diese Bestimmung trat am 1.4.1974 in Kraft. Vorher gab es einen Bundesbeitrag zum Karenzurlaubsgeld).
3. Beitrag des Bundes zur Sonderunterstützung im Ausmaß von ein Drittel dieses Aufwandes.
4. Beitrag des Bundes zum Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in der Höhe von 50 % des Aufwandes.
5. Schlechtwetterentschädigungsbeitrag, der je zur Hälfte von den Dienstgebern und Dienstnehmern geleistet wird und zwar z.Z. 1,4 % der für die Pensionsversicherung geltenden Beitragsgrundlage.
6. Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe (einschließlich Krankenversicherung) und zwar für den Fall und in dem Ausmaß, als die Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung, die Sonderunterstützung und dem Beitrag der Arbeitslosenversicherung

- 193 -

zu einem eventuellen Abgang der Schlechtwetterentschädigung, die Einnahmen überschreiten.

Alle Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung werden gemäß § 60 ALVG vom Bund während des Haushaltsjahres vorschußweise bestritten. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden von den Trägern der Krankenversicherung treuhändig eingehoben und an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abgeführt und vorerst im Bundeshaushalt vereinnahmt.

Übersteigen nach Rechnungsabschluß in einem Kalenderjahr die Einnahmen die Ausgaben, so ist gemäß § 64 ALVG dieser Überschuß zur Abdeckung allfälliger unbeglichener Vorschüsse des Bundes einem Reservefonds zuzuführen. Ergibt sich hingegen ein Gebarungsabgang und reicht der Betrag des Bundes zur Notstandshilfe zur Deckung dieses Abganges nicht aus, so sind die Mittel des Reservefonds heranzuziehen. Mit dem Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 betreffend die Änderung finanzieller Bestimmungen des ALVG 1977 und des AMFG, BGBl. Nr. 546, wurde der Reservefonds mit eigener Rechtspersönlichkeit am 1. Jänner 1979 ausgestattet.

Die Gesamtausgaben und -einnahmengerbung ist Bestandteil des Bundeshaushaltes und im Bundesfinanzgesetz enthalten. Ergibt sich während des Haushaltsjahres ein Mehraufwand gegenüber dem Bundesfinanzgesetz, so gelten die Haushaltsvorschriften des Bundes. Durch das jeweilige Bundesfinanzgesetz wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, gewissen Mehrausgaben zuzustimmen. Im wesentlichen sind dies nachstehende Mehraufwendungen:

1. Mehrausgaben aufgrund von zweckgebundenen Mehreinnahmen (Mehreinnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen).
2. Mehrausgaben beim Sachaufwand, wenn Deckung durch Ausgabenrückstellung im selben Paragraphen gegeben ist.
3. Mehrausgaben bei gesetzlichen Verpflichtungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, Sonderunterstützung und Schlechtwetterentschädigung) bis 25 % der im jeweiligen

Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ausgabenansätzen.

4. Mehrausgaben bei Anlagen und Aufwendungen bis zu S 300.000,—.
5. Mehrausgaben aus Rücklagenauflösungen (Arbeitslosenversicherungsrücklagen) bis maximal 60 % der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthaltenen Ausgabenansätzen und bis insgesamt 2.500 Mio.S für den gesamten Bundeshaushalt.
6. Mehrausgaben aus Mittel des Wintermehrkostenausgleichsfonds.
7. Mehrausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. Hier bestimmt § 51 Abs. 7 des AMFG, daß zur Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik jährlich maximal 100 Mio.S dem Reservefonds im laufenden Haushaltsjahr entnehmen kann und der Bundesminister für Finanzen einer dadurch notwendigen Überschreitung der Ausgabenansätze des Reservefonds zuzustimmen hat. Sonstige Mehraufwendungen bedürfen eines Überschreitungsgesetzes. Ab 1.Jänner 1979 wird diese Grenze mit 10 % der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ansatzbeträge festgelegt, wobei eine Ausdehnung um weitere 15 % ermöglicht wird.

Außerdem ist gemäß § 51 Abs.6 des AMFG der Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, Mittel des Reservefonds zum Zweck von Baumaßnahmen und der Ausstattung von Dienststellen der AMV jährlich im Höchstausmaß von 1,5 % der im Bundesvoranschlag für das jeweilige Jahr veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen heranzuziehen, wenn es für die Durchführung des Kundendienstes der Arbeitsmarktverwaltung erforderlich ist.

Weitere Angaben über die Budgetentwicklung 1977 bis 1978 sowie die aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanzierte Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Jahre 1978 sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Hauptprogramm 95 -

in Tausend öS

	Programme - Teilprogramme	BVA 1978	Erfolg 1978
P 1	Arbeitslosigkeit	2.968.175	3.276.396
TP 1	Arbeitslosengeld: im Jahresdurchschnitt 35.500 Bezieher zu S 4.715,- mtl. S 56.580,- p. Jahr lt. BVA 1978 im Jahresdurchschnitt 41.153 Bezieher zu S 4.713,- mtl. S 56.552,- p. Jahr lt. Erfolg 1978	2.008.590	2.327.256
TP 2	Notstandshilfe: im Jahresdurchschnitt 10.000 Bezieher, S 3.301,- mtl. S 39.606,- pro Jahr lt. BVA 1978 im Jahresdurchschnitt 11.808 Bezieher S 3.061,- mtl. S 36.736,- p. Jahr lt. Erfolg 1978	396.060	433.782
TP 3	Sonderunterstützung: im Jahresdurchschnitt 800 Bezieher, S 8.786,- mtl. inkl. 2 SZ lt. BVA 1978 im Jahresdurchschnitt 983 Bez. mit S 8.274,- mtl. inkl. 2 SZ lt. Erfolg 1978	98.400	113.865
TP 4	Überbrückungshilfen: für 8 Unterstützungsbezieher im Jahres- durchschnitt lt. BVA 1978; für 5 Unter- stützungsbezieher im Jahresdurchschnitt lt. Erf. wie f.d. Alg angenommen wurde	455	351
TP 5	Einhebungsvergütung rd. 1 % der mit 5.467 Mio.S veranschlagten Einnahmen an AlV- Beiträgen lt. BVA 1978; Erfolg lt. Rechnungsabschluß 1978	54.670	47.577
TP 6	Überweisung a.d. Ausgl.Fonds d. Pensions- versicherungstr., 7,5 % d. AlV-Beiträge, Minderaufwand durch geringes Beitrags- aufkommen	410.000	353.565
P 2	Mutterschaft	1.534.926	1.539.190
TP 1	Karenzurlaubsgeld, im Jahresdurchschnitt 32.000 Bezieherinnen S 3.864,- mtl. S 46.368 pro Jahr lt. BVA 1978, S 3.954,- mtl. S 47.452 pro Jahr lt. Erfolg 1978 bei 31.407 Bezieherinnen	1.483.776	1.490.234
TP 2	Wochengeld: Minderaufwand gegenüber BVA 1978 infolge ger. Zahl v.AlV-Leistungs- bezieherinnen	50.600	48.720
TP 3	Sonderunterstützung/Mutterschutzgesetz: Für d. Anzahl d. Empf. sind keine Schätzunterlagen vorhanden	550	236
P 3	Wohnungsbeihilfe	30.141	36.888
TP 31	Leistungen n.d. Wohnungsbeihilfengesetz, Mehraufwand gegenüber Voranschlag 1978 durch höhere Anzahl an Beziehern	30.141	36.888

Aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung

finanzgesetzl. Ansätze		Ausgaben	Betrag	
Paragr. Ansatz	div. Ans. Post		davon Ansatz, Post	insgesamt
1550		Landesarbeitsämter		552,077.167,68
	15500	Personalaufwand	453,454.767,11	
	15503	Anlagen	4,644.284,32	
	15507	Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen)	16,795.906,55	
	15508	Aufwendungen	77,182.209,70	
1551		Landesarbeitsämter; AMP-Maßnahmen, gem. AMFG		939,720.274.-
	15513	Anlagen	-	
	15515	Förderungsausgaben (D)	6,575.658,33	
	15516	Förderungsausgaben	878,975.499,26	
	15517	Aufwendungen (ges. Verpfl.)	1.370.-	
	15518	Aufwendungen	54,167.746,41	
15547		Sonderunterstützung		113,865.227,35
15557		Unterstützungen n.d. ALVG.		4.604,836.577,49
	7621	Arbeitslosengeld	2.036,725.017,39	
	7622	Notstandshilfe	330,868.252.-	
	7623	Karenzurlaubsgeld UP. 900 + 902	1.298,280.657.- ¹⁾	
	7624	Beitr.f.Bez.v.ALG.	290,531.195,78	
	7625	Beitr.f.Bez.v.NH.	52,913.509,60	
	7626	Beitr.f.Bez.v.KUG. UP. 900 + 902	191,953.455.- ¹⁾	
	7311	Überw.a.d.Ausgl.F.d.PV-Tr	353,564.490,72	
15587		Kosteners.a.d.Tr.d.KV		47,576.846,15
15597		Beitrag der Arbeitslosenvers. zur SWE im Baugew.		11,421.655,38
Summe:				6.269,497.748,05

- 1) Bruttoausgaben inkl. im Jahre 1978 eingegangener Teilzahlungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld.
- 2) Im Rechnungsabschluß 1978 sind S 85,765.458,25 (KUG S 74,506.888,25 und KUG-KV S 11,258.570.-) als Restzahlung für 1977 und S 371,500.000.- (für KUG S 324,000.000.- und für KUG-KV S 47,500.000.-) als Vorschuß für 1978 enthalten. Der Restbetrag des Fonds für Familienbeihilfe in

finanzierte Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung 1978

finanzgesetzl. Ansätze		Einnahmen	Betrag	
Paragr. Ansatz	div. Ans. Post		davon Ansatz, Post	insgesamt
1550		Landesarbeitsämter		709.486,40
1551		Landesarbeitsämter; AMP-Maßnahmen gem. AMFG		16,771.704,29
15580		ALV-Beitr.(zweckg.Einn.) ALV-Beiträge		5.182,288.620,02 686,197.444,40
		Beiträge des Bundes:		
		Beitr.d.Bds.z.V-Aufwd.	275,683.840,62	
		Beitr.d.Bds.z.SU	37,955.075,78	
		Beitr.d.Bds.z.NH.	-	
		Beitr.d.Mittel d.Ausgl. Fonds f.Famh.z.KUG	372,558.528.- ²⁾	
		Zwischensumme:		5,885,957.305,86
15581		ab Überweisung an den Reservefonds nach dem ALVG.		-
15590		Überweisung vom Reservefonds nach dem ALVG. (zweckgeb. Einn.)		383,530.442,19
Summe:				6.269,497.748,05

-196-

Unterstützungsleistungen					
	Bezieher	Ø-Leistung ohne KV		Ø-Leistung mit KV	
		monatl.	jährlich	monatl.	jährlich
ALG.	41.153	4.124	49.492	4.713	56.551
NH.	11.808	2.688	32.255	3.061	36.736
KUG. 100%	31.407	3.445	41.337	3.954	47.449
KUG 75 %	31.407	2.387	28.649	2.741	32.890

RESSORT

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bei den Ansätzen 1/19513, 1/5519, 1/5514, 1/5517 u. 1/5519	Erfolg 70	Erfolg 71	Erfolg 72	Erfolg 7
1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE MAßNAHMEN GEM. AMFG	3,633	10,593	19,816	27,80
11. Grundlagemaßnahmen	-	-	-	-
12. Informationsmaßnahmen	-	-	-	-
2. MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG GEM. AMFG	35,362	87,948	123,075	167,350
21. Arbeitsmarktpolitik nach § 19(1) a	32,462	81,762	118,949	161,67
22. Gewerkschaften und Arbeitgeber § 19(1) b	2,900	6,186	4,126	5,67
3. ARBEITSMARKTPOLITISCHE MAßNAHMEN GEM. AMFG	78,763	161,373	107,798	151,63
31. Konjunkturmaßnahmen, Schwi. § 27(1) a u. d	0,134	0,328	0,200	5,720
32. Saisonbeschäftigung, Schwi. § 27(1) b u. c	77,667	159,529	104,841	107,57
33. Langzeitarbeitslosigkeit, Schwi. § 35	0,962	1,516	2,757	38,33
4. LEHRBILDUNG, LEHRBERUFVORBEREITUNG GEM. AMFG	50,190	69,142	51,956	58,31
41. Ausbildung in einen Lehrberuf § 19(1) a	45,176	61,520	46,074	48,61
42. Auszubildende (Sonst.) § 19(1) a	2,646	2,975	2,235	5,11
43. Berufsvorbereitung § 19(1) b	2,368	4,647	3,647	4,58
5. BERUFVORBEREITUNG GEM. § 19(1) b	Getrennte Verrechnung erfolgte erst ab 1974			
52. Berufsvorbereitung	-	-	-	-
53. Arbeitsbeschaffung	-	-	-	-
54. Lehrausbildung, Berufsvorbereitung	-	-	-	-
6. AUSLANDER GEM. AMFG	Getrennte Verrechnung erfolgte erst ab 1974			
62. Berufsvorbereitung	-	-	-	-
63. Arbeitsbeschaffung	-	-	-	-
64. Lehrausbildung, Berufsvorbereitung	-	-	-	-
7. AUSLANDER GEM. AMFG	0,105	0,382	0,733	120,08
81. Fremde Schulungseinrichtungen § 26(2)	Kommt erst durch die 1. Novelle zum AMFG zu tragen			
82. Eigene Schulungseinrichtungen § 26(2)	0,105	0,382	0,733	119,59
83. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
84. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
85. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
86. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
87. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
88. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
89. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
90. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
91. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
92. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
93. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
94. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
95. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
96. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
97. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
98. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
99. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
100. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
101. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
102. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
103. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
104. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
105. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
106. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
107. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
108. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
109. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
110. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
111. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
112. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
113. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
114. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
115. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
116. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
117. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
118. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
119. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
120. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
121. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
122. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
123. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
124. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
125. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
126. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
127. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
128. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
129. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
130. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
131. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
132. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
133. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
134. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
135. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
136. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
137. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
138. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
139. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
140. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
141. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
142. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
143. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
144. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
145. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
146. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
147. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
148. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
149. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
150. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
151. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
152. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
153. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
154. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
155. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
156. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
157. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
158. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
159. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
160. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
161. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
162. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
163. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
164. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
165. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
166. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
167. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
168. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
169. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
170. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
171. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
172. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
173. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
174. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
175. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
176. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
177. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
178. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
179. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
180. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
181. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
182. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
183. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
184. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
185. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
186. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
187. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
188. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
189. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
190. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
191. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
192. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
193. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
194. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
195. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
196. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
197. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
198. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
199. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
200. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
201. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
202. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
203. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
204. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
205. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
206. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
207. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
208. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
209. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
210. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
211. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
212. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
213. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
214. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
215. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
216. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
217. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
218. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
219. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
220. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
221. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
222. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
223. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
224. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
225. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
226. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
227. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
228. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
229. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
230. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
231. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
232. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
233. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
234. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
235. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
236. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
237. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
238. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
239. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
240. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
241. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
242. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
243. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
244. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
245. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
246. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
247. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
248. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
249. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
250. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
251. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
252. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
253. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
254. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
255. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
256. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
257. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
258. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
259. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
260. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
261. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
262. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
263. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
264. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
265. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
266. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
267. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
268. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
269. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
270. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
271. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
272. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
273. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
274. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
275. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
276. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
277. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
278. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
279. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
280. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
281. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
282. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
283. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
284. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
285. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
286. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
287. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
288. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
289. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
290. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
291. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
292. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
293. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
294. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
295. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
296. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
297. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
298. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
299. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
300. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
301. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
302. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
303. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
304. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
305. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
306. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
307. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
308. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
309. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
310. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
311. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
312. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
313. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
314. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
315. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
316. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
317. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
318. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
319. Auszubildende § 26(2)	-	-	-	-
320. Auszubildende § 26(2)				

SOZIALVERSICHERUNG

Übersicht über die Tätigkeit

Legistische Maßnahmen:

In Kraft getreten sind die folgenden, im BERICHT ÜBER DIE SOZIALE LAGE 1976 - 77 ausführlich dargestellten bedeutsameren Rechtsvorschriften:

Kundmachung vom 25.Oktober 1977, BGBl. Nr.533, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1978

Verordnung vom 8.November 1977, BGBl. Nr.560, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1978 festgesetzt wurde

Bundesgesetz vom 17.November 1977, BGBl. Nr.619, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz geändert wurde (25.Novelle zum GSPVG, in Kraft getreten mit 1.Jänner 1978)

Verordnung vom 12.Dezember 1977, BGBl. Nr.679, mit der die Grundsätze für die Durchführung des Stichprobenverfahrens zur Trennung der Erfolgsrechnung nach Versichertengruppen gemäß § 444 Abs.4 ASVG festgesetzt wurden (in Kraft getreten am 1.Jänner 1978)

Bundesgesetz vom 13.Dezember 1977, BGBl. Nr.648, mit dem sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen geändert wurden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1977, in Kraft getreten am 1.Jänner 1978)

Bundesgesetz vom 14.Dezember 1977, BGBl.Nr.658, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz geändert wurde (6.Novelle zum B-PVG, in Kraft getreten am 1.Jänner 1978)

Verordnung vom 16.Dezember 1977, BGBl. Nr.8/1978 über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern -Krankenversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1978

beschlossen bzw. verlautbart wurden u.a. die folgenden
Rechtsvorschriften:

Bundesgesetz vom 15.Juni 1978, BGBl.Nr.280, über Änderungen des Ehegattenerbrechtes, des Ehegüterrechtes und des Ehescheidungsrechtes. Dieses Gesetz enthält in seinen Art.XIV bis XX auch Änderungen des ASVG, des GSPVG, des B-PVG, des GSKVG, des B-KVG, des B-KUVG und des NVG. Es ist mit 1.7.1978 in Kraft getreten.

Bundesgesetz vom 30.Juni 1978, BGBl.Nr.342, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wurde. Dieses Gesetz enthält in seinem Art.IV eine Änderung des ASVG. Es ist mit 1.7.1978 in Kraft getreten.

Bundesgesetz vom 30.Juni 1978, BGBl.Nr.343, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wurde (3.Novelle zum NVG 1972, in Kraft getreten mit 1.Juli 1978).

Bundesgesetz vom 30.Juni 1978, BGBl.Nr.458, über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds; in Kraft getreten mit 1.Jänner 1978.

Bundesgesetz vom 11.Oktober 1978, BGBl.Nr.559, über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG); in Kraft getreten mit 1.Jänner 1979.

Bundesgesetz vom 11.Oktober 1978, BGBl.Nr.560, über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG); in Kraft getreten mit 1.Jänner 1979.

Kundmachung vom 22.November 1978, BGBl.Nr.608, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1979.

Verordnung vom 1.Dezember 1978, BGBl.Nr.615, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1979 festgesetzt wurde.

Bundesgesetz vom 30. November 1978, BGBl. Nr. 624, über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger; in Kraft getreten mit 1. Jänner 1979.

Verordnung vom 23. Dezember 1978, BGBl. Nr. 662, über die Einbeziehung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger in die gesetzliche Sozialversicherung; in Kraft getreten mit 1. Jänner 1979.

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1978, BGBl. Nr. 684, mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert wurden - Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978 (33. Novelle zum ASVG, 1. Novelle zum GSVG, 1. Novelle zum BSVG, Änderungen im Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung, der Bauern-Pensionsversicherung, der Bauern-Krankenversicherung und anderer Vorschriften); in Kraft getreten mit 1. Jänner 1979.

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1978, BGBl. Nr. 685, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wurde (7. Novelle zum B-KUVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1979).

Verordnung vom 27. Dezember 1978, BGBl. Nr. 12/1979, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem ASVG, dem GSVG, dem BSVG und dem B-KUVG für das Kalenderjahr 1979.

Weitere besondere Tätigkeiten

Internationale Tätigkeit

Einleitender Überblick

Im Jahre 1978 hat der Gesetzgeber auf dem Rechtsgebiete der Sozialversicherung eine sehr umfangreiche Tätigkeit entfaltet, die sowohl auf den Ausbau und die finanzielle Absicherung des Systems der Sozialen Sicherheit, wie auch auf eine Rechtsvereinheitlichung und eine Anpassung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften an den aktuellen Stand der Familienrechtsreform gerichtet war.

Als Beispiele für den Ausbau und die Verbesserung des Systems können insbesondere eine neuerliche außertourliche Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen der Pensionsbezieher und sonstige, im folgenden näher dargestellte Leistungsverbesserungen in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, aber auch die Einbeziehung weiterer, relativ umfangreicher Personengruppen in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung angeführt werden. In diesem Zusammenhang wäre vor allem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger und die dazu ergangene Verordnung zu erwähnen, es sollte aber auch die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf eine Reihe weiterer Personen nicht unbeachtet bleiben.

Von großer Bedeutung für eine Vereinheitlichung des Rechtes der Sozialversicherung wie auch für eine Vereinfachung der Verwaltung sind zweifellos die im Berichtsjahr vorgenommenen (Zusammenfassungen verschiedener Vorschriften auf dem Rechtsgebiete der bäuerlichen Sozialversicherung durch das BSVG einerseits und dem der in der

gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen durch das GSVG andererseits. Beide Gesetze tragen somit kompulatorischen Charakter; sie werden im folgenden näher besprochen.

Was die bereits erwähnte Anpassung des Sozialversicherungsrechtes an den aktuellen Stand der Familienrechtsreform anbelangt, so wurde diesem Erfordernis im Jahre 1978 in erster Linie auf dem Gebiete der Vorschriften über die Witwen(Witwer)pension Rechnung getragen; es kann aber als bekannt vorausgesetzt werden, daß dieser Reformprozeß noch nicht abgeschlossen ist und ~~WITWEN(WITWER)PENSION~~ im besprochenen Rechtsgebiet auch in Zukunft noch seinen Niederschlag finden wird.

Schließlich konnten im Jahre 1978 auch die im Vorjahr in größerem Umfang eingeleiteten Maßnahmen zur Stabilisierung der finanziellen Gebarung im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung so erfolgreich fortgesetzt werden, daß in Anbetracht der günstigen Lage auf diesem Sektor eine einjährige Sistierung des Bundesbeitrages zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger ermöglicht und auf diese Weise der Bund finanziell entlastet werden konnte.

Die folgende Darstellung gibt die im vorliegenden Zusammenhang bedeutsameren Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der gesetzlichen Sozialversicherung aus dem Jahre 1978 in chronologischer Reihenfolge wieder:

Das Bundesgesetz vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 280,
über Änderungen des Ehegattenerbrechtes, des Ehegüterrechtes
und des Ehescheidungsrechtes.

Dieses am 1. Juli 1978 in Kraft getretene Bundesgesetz
sieht als Ergänzung zur Reform des Ehescheidungsrechtes in
seinen Art. XIV bis XX auch Änderungen des Sozialversiche-
rungsrechtes vor. Ihr Ziel ist es, auch in diesem Bereich
den schuldlos gegen seinen Willen geschiedenen schutzbedürf-
tigen Ehegatten, vor allem die schuldlos geschiedene Frau,
analog zur Neuregelung des Unterhaltsrechtes so zu behandeln,
als ob die Ehe aufrecht wäre.

Es handelt sich hierbei insbesondere um Vorschriften
über den Anspruch auf und die Höhe der Witwen(rente)pen-
sion sowie über den Anspruch auf eine Witwer(rente)pensi-
on für geschiedene Ehegatten in bestimmten Fällen.

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1978, BGBl. Nr. 342,
mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wurde.

Dieses Gesetz sieht im Zusammenhang mit einer Reihe
von Verbesserungen mutterschutzrechtlicher Bestimmungen
unter anderem auch vor, daß Mütter nach Frühgeburten, Mehr-
lingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen das Wochengeld
aus der gesetzlichen Krankenversicherung nach der Entbindung
durch zwölf Wochen erhalten.

- 205 -

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1978, BGBl. Nr. 343,

mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wurde (3. Novelle zum NVG 1972).

Dieses Gesetz enthält eine größere Anzahl von Bestimmungen, die in erster Linie dazu dienen sollen, weiterhin eine ausgeglichene Gebarung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates sicherzustellen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über die Festsetzung des Beitragssatzes durch die Hauptversammlung der Versicherungsanstalt, die Neuregelung der Verzugszinsen, eine Änderung des Berechnungsmodus sowie eine Neufassung der Anpassungsbestimmungen für die Zusatzpension, eine Begrenzung des Steigerungsbetrages mit 540 Versicherungsmonaten und eine Änderung der Bestimmungen über die Leistung des Überweisungsbetrages bei Ausscheiden aus der Notarversicherung. Eine Reihe weiterer Bestimmungen zielt darauf ab, Zweifelsfragen bei der praktischen Handhabung des Gesetzes auszuschalten.

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1978, BGBl. Nr. 458,

über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds.

Mit diesem Bundesgesetz wurden im Anschluß an bereits ergangene vorbereitende Regelungen die Rechtsgrundlagen für die Beteiligung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung an der Finanzierung der öffentlichen Krankenanstalten vervollständigt. Es sieht eine dahingehende Änderung des

- 206 -

§ 447 f Abs.7 dritter Satz ASVG vor, daß das Sondervermögen im Sinne dieser Vorschrift nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl.Nr.454/1978, diesem Fonds zu überweisen ist.

Das Bundesgesetz vom 11.Oktober 1978, BGBl.Nr.559,
über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG).

Mit diesem Gesetz wurden die im Bauern-Krankenversicherungsgesetz, im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und im Bauern-Pensionsversicherungsgesetz enthalten gewesenen kranken- unfall- und pensionsversicherungsrechtlichen Vorschriften auf dem Rechtsgebiete der bäuerlichen Sozialversicherung zusammengefaßt.

Es handelt sich somit um eine Kompilation im Interesse der Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung.

Das Bundesgesetz vom 11.Oktober 1978, BGBl.Nr.560,
über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG).

Mit diesem Gesetz wurden die im Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz und im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz enthalten gewesenen kranken- und

pensionsversicherungsrechtlichen Vorschriften auf dem Rechtsgebiet der Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen unter einem zusammengefaßt. Die vorstehenden Ausführungen zum BSVG gelten daher sinngemäß auch für dieses Gesetz.

Die Kundmachung vom 22. November 1978, BGBl. Nr. 608,
über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1979.

Die auf Grund des § 108 a ASVG ermittelte Richtzahl für das Kalenderjahr 1979 beträgt 1,065.

Die Verordnung vom 1. Dezember 1978, BGBl. Nr. 615,
mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1979 festgesetzt wurde.

Durch diese Verordnung wurde auf Grund des § 108 f Abs. 1 und 3 ASVG in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, mit Zustimmung der Bundesregierung und des Hauptausschusses des Nationalrates der Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108 g und 108 h ASVG angeführten Renten und Pensionen für das Jahr 1979 mit 1,065 festgesetzt.

Das Bundesgesetz vom 30. November 1978, BGBl. Nr. 624,
über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger.

Dieses Gesetz sieht eine Einbeziehung der ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind, der Mitglieder der Rechtsanwaltskam-

- 208. -

mern, der Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker, der Mitglieder der Ingenieurkammern, der Mitglieder der Österreichischen Patentanwaltskammer und der Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in die Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen vor. Die Pflichtversicherung wird durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung begründet.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1978, BGBl. Nr. 662,
über die Einbeziehung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger in die gesetzliche Sozialversicherung.

Mit dieser auf der Rechtsgrundlage des im vorigen besprochenen Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger erlassenen Verordnung wurden die ordentlichen Kammerangehörigen der Ärztekammern, sofern sie freiberuflich tätig sind, in die Pflichtversiche-

rung in der Unfall- und Pensionsversicherung, sowie die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker und die Mitglieder der Österreichischen Patentanwaltskammer in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung einbezogen.

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1978, BGBl. Nr. 684,
mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert wurden
(Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978).

Das Sozialrechts - Änderungsgesetz 1978 besteht formal gesehen aus einer Reihe von Novellen zu Gesetzen aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechtes - es enthält zum Beispiel die 33. Novelle zum ASVG und die jeweils 1. Novelle zum BSVG und zum GSVG - sowie auch zu anderen sozialrechtlichen Vorschriften, die dem Gebiet des Sozialversicherungsrechtes nicht unmittelbar angehören. Die folgende kurze Darstellung beschränkt sich auf die wesentlichsten sozialversicherungsrechtlichen Neuerungen des Gesetzes.

Eine Erweiterung des Kreises der unter dem Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung stehenden Personen erfolgte durch die Einbeziehung jener österreichischen Staatsbürger, die von einer Entwicklungshilfeorganisation im Sinne des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, im Rahmen der Entwicklungshilfe als Helfer oder Experte beschäftigt bzw. ausgebildet werden, in die Vollversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) nach dem ASVG. Des weiteren wurden die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Mitglied

einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist, ebenso wie Personen, die in einer der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge dienenden Einrichtung untergebracht sind, in die Unfallversicherung nach dem ASVG einbezogen. Unter dem Schutz dieser Unfallversicherung stehen nunmehr auch österreichische Staatsbürger mit inländischem Wohnsitz, die im Gebiet eines Nachbarstaates der Republik Österreich bei der Rettung oder dem Versuch einer Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr einen Unfall erleiden. Schließlich wurde im Rahmen der Pensionsversicherung die Möglichkeit einer begünstigten Weiter- und Selbstversicherung sowie die eines nachträglichen Einkaufes für Zeiten der Kindererziehung geschaffen.

Im Bereich der Krankenversicherung wurde die Regelung hinsichtlich der Wartezeit für den Anspruch auf Leistungen für die Selbstversicherten in mehreren Punkten günstiger gestaltet und eine gesetzliche Grundlage für die Leistung von Familien- bzw. Taggeld durch die Krankenversicherungsträger an jene Anspruchsberechtigten geschaffen, denen medizinische Maßnahmen der Rehabilitation oder Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit in einer vorwiegend diesen Zwecken dienenden Krankenanstalt gewährt werden.

In der Unfallversicherung wurde die Liste der Berufskrankheiten erweitert und eine Neubemessung des monatlichen Übergangsgeldes sowie ein 13. und 14. Pflegegeld in der Schüler- und Studentenunfallversicherung eingeführt.

Wesentliche Punkte der Änderungen im Bereich der Pensionsversicherung sind eine neuerliche außertourliche Er-

höhung der Richtsätze für die Ausgleichszulage, die Einführung eines Kinderzuschusses auch für Enkel und bei der Prüfung des Anspruches auf eine Witwenpension die Ausnahme jener Ehen aus dem Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Minstdauer der Ehe, die in der Zeit zwischen dem 1.7.1978 und dem 31.12.1981 geschlossen werden, wenn der Eheschließung eine Scheidung nach § 55 Abs.3 des Ehegesetzes in der Fassung des neuen Ehescheidungsrechtes vorausgegangen ist und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre beträgt. Schließlich wurde auch noch eine Sonderregelung für umgeschulte Bergleute eingeführt, die diesen die Leistungszugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung sichern soll.

Auf dem finanziellen Sektor sieht das Gesetz eine Reihe von Maßnahmen vor, die in erster Linie einer Entlastung des Bundeshaushaltes dienen, zum Teil aber auch einen Ausgleich der unterschiedlichen Gebärungsentwicklung bei den einzelnen Versicherungsträgern zum Ziel haben. In diesem Zusammenhang wird zunächst der von den Krankenversicherungsträgern an deren Ausgleichsfonds zu leistende Beitrag von 1 v.H. auf 1,4 v.H. der Beitragseinnahmen erhöht und bestimmt, daß der Bund für das Geschäftsjahr 1979 keinen Beitrag zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zu leisten hat.

Was den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger anbelangt, so werden die Krankenversicherungsträger verpflichtet, im Geschäftsjahr 1979 die Aufwendungen für die Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen aus der dafür gewidmeten gesonderten Rücklage zu bestreiten und die ursprünglich für diesen Zweck vorgesehen gewesenen Mittel, das sind 2 v.H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen für dieses Geschäftsjahr, an diesen Ausgleichsfonds zu überweisen. An den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger hat außerdem auch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt im Jahre 1979 einen Betrag von 300 Millionen Schilling zu überweisen. Diese Maßnahmen bewirken im Hinblick darauf, daß die Überweisungen aus dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger an die einzelnen Versicherungsträger bei der Ermittlung des Bundesbeitrages als Erträge gelten und demnach den Bundesbeitrag entsprechend vermindern, eine erhebliche Entlastung der Finanzen des Bundes.

Schließlich sieht das Gesetz auf dem Gebiet der Gebarung der Versicherungsträger auch noch eine Verlängerung des Finanzausgleiches zwischen den beiden größten Pensionsversicherungsträgern vor, durch die dem Umstand Rechnung getragen werden soll, daß nach wie vor Arbeitern der Angestelltenstatus zuerkannt wird, ohne daß sich an der Art der Tätigkeit eine Änderung ergibt. Um nun die dadurch bewirkte finanzielle Belastung auszugleichen, wird bestimmt, daß die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten für die Geschäftsjahre 1977 bis 1984 an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter einen Hundertsatz der Erträge an Versicherungsbeiträgen für Pflichtversicherte zu überweisen hat. Mit dem Inkrafttreten der Neuregelung dieses Finanzausgleiches wird die gleichartige Regelung des Art. VIII der 32. Novelle zum ASVG aufgehoben.

Weitere wesentliche Änderungen des Gesetzes betreffen den Bereich der Beziehungen der Träger der Sozialversicherung zu den Ärzten; hiebei wurden die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer im November 1978 abgeschlossenen Vereinbarungen berücksichtigt.

Die Kompetenzen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger wurden dahingehend erweitert, daß dieser nunmehr verbindliche Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten aufzustellen hat. In den auch schon bisher bestandenen Richtlinien des Hauptverbandes über die ökonomische Verschreibeweise von Arznei- und Heilmitteln sowie Heilbehelfen soll in Zukunft insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Art und Dauer der Erkrankung bestimmt werden, inwieweit Arzneyspezialitäten für Rechnung der Sozialversicherungsträger abgegeben werden dürfen.

Schließlich enthält auch dieses Gesetz wieder eine Reihe von Neuerungen, die der Rechtsvereinheitlichung, der Verwaltungsvereinfachung und damit auch einer Klarstellung von Ansprüchen dienen sollen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang insbesondere noch eine Neufassung der Bestimmungen über die Bezugsberechtigung im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten, nach der bestimmte Kostenersatzansprüche in Zukunft nicht nur den schon bisher Berechtigten, sondern darüber hinaus auch jenen Personen zustehen, die an Stelle des Versicherten die entsprechenden Kosten getragen haben.

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1978, BGBl. Nr. 685,
mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungs-
gesetz geändert wurde (7. Novelle zum B-KUVG).

Dieses Gesetz steht zeitlich und sachlich mit der
33. Novelle zum ASVG im Zusammenhang, die ihrerseits wieder

einen Bestandteil des im vorigen besprochenen Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1978 bildet. Eines seiner Hauptanliegen besteht somit in der Harmonisierung der beiden gegenständlichen Rechtsbereiche. Es enthält darüber hinaus aber auch einige nur auf seinen gesonderten Anwendungsbereich abgestellte Vorschriften, von denen die wesentlichsten im folgenden näher dargestellt werden sollen.

Was den Kreis der geschützten Personen anbelangt, so wurde durch eine Erweiterung des diesbezüglichen Kataloges sichergestellt, daß die Mitglieder der Volksanwaltschaft, sofern sie nicht nach anderer gesetzlicher Bestimmung in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, sowohl unter dem Schutz der Krankenversicherung als auch unter dem der Unfallversicherung nach dem B-KUVG stehen. In gleicher Weise wurden auch die Arbeiter des Bundes, die der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen sind, in die Kranken- und Unfallversicherung, sowie Personen, die Anspruch auf eine Pensionsleistung nach der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl.Nr.5/1968, haben, in die Krankenversicherung nach dem B-KUVG einbezogen; im Falle der vorerwähnten Arbeiter handelte es sich allerdings nur um die Übertragung einer seit dem 1.Mai 1978 geltenden Regelung des Bundesgesetzes vom 1.Februar 1978, BGBl.Nr.124 (Salzmonopolgesetz). Schließlich wurden auch noch die Mitglieder der Vollzugskommission nach § 18 des Strafvollzugsgesetzes hinsichtlich jener Tätigkeiten, die sie auf Grund ihrer Funktion ausüben, in die Unfallversicherung nach dem B-KUVG einbezogen.

Das Übereinkommen Nr.102 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit legt als Mindestleistung im Falle der Schwangerschaft und Niederkunft sowie ihrer Folgen vor, während und nach der Niederkunft Betreuung durch Ärzte oder geprüfte Hebammen fest. Um diesem Übereinkommen vollinhaltlich zu entsprechen, hat der Gesetzgeber nunmehr auch im Bereich des B-KUVG eine Regelung getroffen, nach der bei der Inanspruchnahme des ärztlichen Beistandes oder Hebammenbeistandes aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft kein Behandlungsbeitrag mehr zu leisten ist.

Die übrigen Vorschriften des Gesetzes dienen sowohl der Rechtsbereinigung als auch einer Klarstellung oder sonstigen Vereinfachung der für den Bereich der Verwaltung des zuständigen Versicherungsträgers geltenden Vollzugsnormen.

Die Verordnung vom 27.Dezember 1978, BGBl.Nr.12/1979,
über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge als dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1979.

Durch diese Verordnung wurden die veränderlichen Werte und einige feste Beträge in den genannten Gesetzen für das Kalenderjahr 1979 neu festgestellt.

Internationale Tätigkeit

Die Bemühungen, im Interesse der im Ausland Beschäftigten und beschäftigt gewesenen österreichischen Staatsbürger bilaterale Abkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit abzuschließen bzw. bestehende Abkommen der Rechtsentwicklung in den Vertragsstaaten anzupassen, konnten auch im Jahre 1978 erfolgreich fortgesetzt werden. Ebenso war es erforderlich, die im Hinblick auf die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in Österreich abgeschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit in Anpassung an die Rechtsentwicklung entsprechend zu modifizieren.

Im einzelnen waren auf dem Gebiete der internationalen Sozialen Sicherheit im Jahre 1978 folgende Aktivitäten zu verzeichnen:

a) Am 1.1.1978 sind das Zusatzabkommen vom 16.5.1977 zum österreichisch-liechtensteinischen Abkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit sowie die Zweite Zusatzvereinbarung vom 9.6.1977 zur Durchführungsvereinbarung zu diesem Abkommen in Kraft getreten (BGBl.Nr.39 und 40/1978). Durch das erwähnte Zusatzabkommen wurde das Stammabkommen an die Rechtsentwicklung der letzten Jahre angepaßt.

b) Im Jänner 1978 wurden Regierungsverhandlungen betreffend ein österreichisch-griechisches Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Die Unterzeichnung dieses Abkommens kann erst nach Bereinigung noch offener Fragen im Bereiche der Familienbeihilfen erfolgen.

c) Im März 1978 wurden Expertenbesprechungen zur Vorbereitung von Regierungsverhandlungen betreffend ein österreichisch-bulgarisches Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Die allfällige Aufnahme von Regierungsverhandlungen hängt von der Klärung einiger Grundsatzfragen durch die bulgarische Seite ab.

d) Im April 1978 wurden vorbereitende Expertenbesprechungen betreffend ein allfälliges österreichisch-norwegisches Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Eine Fortsetzung der Gespräche soll im Mai 1979 erfolgen.

e) Ebenfalls im April 1978 wurden vorberei-

tende Expertenbesprechungen betreffend ein allfälliges österreichisch-tschechoslowakisches Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Eine Fortsetzung der Gespräche ist vorgesehen.

f) Im April 1978 wurden weiters Expertenbesprechungen betreffend ein Zusatzabkommen zum österreichisch-niederländischen Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Durch dieses Zusatzabkommen soll den seit der Unterzeichnung des Stammabkommens eingetretenen Rechtsänderungen Rechnung getragen werden. Die Besprechungen sollen im Mai 1979 fortgesetzt werden.

g) Außerdem wurden in April 1978 Expertenbesprechungen betreffend ein Drittes Zusatzabkommen zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Die Fortsetzung dieser Besprechungen ist für April 1979 vorgesehen.

h) Im Mai/Juni 1978 fand die letzte Phase der Ressortverhandlungen betreffend eine Durchführungsvereinbarung zum vierseitigen Abkommen zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein über Soziale Sicherheit statt. Die Durchführungsvereinbarung bedarf noch der Unterzeichnung, die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des vierseitigen Abkommens erfolgen wird.

i) Im Juni 1978 wurden Regierungsverhandlungen betreffend eine Revision des österreichisch-spanischen Abkommens über Soziale Sicherheit

- 221 -

Entwicklung der wichtigsten veränderlichen Werte und Beträge

	ab 1.1. 1977	ab 1.1. 1978	ab 1.1. 1979
Richtzahl und Anpassungsfaktor	1,070	1,069	1,065
Beitragswesen im ASVG:			
monatliche Höchstbeitragsgrundlage			
in der Krankenversicherung	9.900 S	12.600 S	13.800 S
in der Unfallversicherung	15.000 S	16.800 S	18.600 S
in der Pensionsversicherung	15.000 S	16.800 S	18.600 S
Pensionsversicherung nach dem ASVG:			
Hilflosenzuschuß: Höchstbetrag	2.133 S	2.207 S	2.279 S
Mindestbetrag	1.317 S	1.608 S	1.713 S
Kinderzuschuß: Mindestbetrag	144 S	154 S	164 S
Höchstbetrag	650 S	650 S	650 S
Ruhensbestimmungen:			
unterer Grenzbetrag	4.249 S	4.542 S	4.837 S
oberer Grenzbetrag	7.307 S	7.811 S	8.319 S
Freibetrag pro Kind	1.094 S	1.169 S	1.245 S
Freibetrag bei Zuerkennung der Alterspension	2.278 S	2.435 S	2.593 S
Richtsätze für die Bemessung der Ausgleichszulage:			
Alleinstehende	2.860 S	3.092 S	3.308 S
Ehepaare	4.090 S	4.422 S	4.731 S
Waisen bis zum 24. Lebensjahr	1.068 S	1.155 S	1.236 S
Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr	1.604 S	1.735 S	1.856 S
Waisen ab dem 24. Lebensjahr	1.897 S	2.051 S	2.194 S
Doppelwaisen ab dem 24. Lebensjahr	2.860 S	3.092 S	3.308 S
Zuschlag für jedes Kind, dessen Nettoein- kommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebens- jahres nicht erreicht	307 S	332 S	355 S

BESONDERE UND ALLGEMEINE SOZIALHILFE

Kurzübersicht

Am 1. Jänner 1978 ist die 3. Etappe der Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 94/1975, wirksam geworden. Sie brachte 101.733 Beschädigten und 83.305 Witwen eine Erhöhung der Grundrenten über die Anpassung hinaus.

Im Zuge der Maßnahmen zur Sicherung der Arbeitsplätze wurden durch die letzte Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 614/1977, auch die Bestimmungen über die berufliche Rehabilitation entsprechend den vergleichbaren Regelungen in der Sozialversicherung ausgebaut. Da von den rd. 102.000 Kriegsbeschädigten ca. die Hälfte das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, ist zu erwarten, daß diese Verbesserungen dazu beitragen, Beschädigten ihre Arbeitsplätze zu sichern bzw. ihnen erforderlichenfalls die Erlangung geeigneter Arbeitsplätze zu erleichtern.

Auf Grund des im Jahre 1977 erstellten Rehabilitationskonzeptes kam den Arbeiten für eine Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes besondere Bedeutung zu.

Die Regelung, die im Jahre 1979 in Kraft getreten ist, geht daher von dem Grundgedanken aus, die Bestimmungen über die Rehabilitation der von diesem Bundesgesetz umfaßten Behinderten zusammenzufassen, und zwar sowohl für die auf dem Arbeitsmarkt in der freien Wirtschaft Tätigen als auch für jene Behinderten, die auf dem freien Arbeitsmarkt noch nicht oder nicht mehr untergebracht werden können.

Die vorgesehenen Förderungsmaßnahmen für Behinderte und Dienstgeber, die Behinderte beschäftigen oder zusätzliche Arbeitsplätze für sie bereitstellen können, sollen verstärkt

- 223 -

die Unterbringung von Schwerbehinderten auf geeigneten Arbeitsplätzen ermöglichen.

Trotz der gemeinsamen Bemühungen aller Rehabilitations-träger, Behinderte auf für sie geeigneten Arbeitsplätzen unterzubringen, ist der Erfolg - insbesondere bei geistig Behinderten - oft negativ. Für diese sollen nunmehr größere Möglichkeiten der Beschäftigung in einer geschützten Werkstätte und durch Förderungen solcher Werkstätten aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds geschaffen werden.

Gemeinsam mit den in Betracht kommenden Stellen wurden die Arbeiten zur Neugestaltung des Jugendwohlfahrtsrechtes fortgesetzt.

Im Hinblick auf die geänderte Rechtslage auf dem Gebiete der Sozialhilfe bedarf das dzt. bestehende Abkommen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland einer Änderung. Der Entwurf eines neuen Abkommens wurde bereits erarbeitet und mit den Bundesländern abbesprochen. Mit dem Abschluß dieses Abkommens ist im Herbst 1979 zu rechnen.

Besondere und allgemeine SozialhilfeÜbersicht über die TätigkeitLegistische Maßnahmena) In Kraft getreten

Bundesgesetz vom 17.11.1977, BGBl.Nr. 614, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) geändert wird.

Bundesgesetz vom 17.11.1977, BGBl.Nr. 612, mit dem das Heeresversorgungsgesetz (HVG) geändert wird.

Bundesgesetz vom 17.11.1977, BGBl.Nr. 613, mit dem das Opferfürsorgegesetz (OFG) geändert wird.

Bundesgesetz vom 17.11.1977, BGBl.Nr. 620, mit dem das Verbrechensopfergesetz geändert wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Jänner 1978 über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1978, BGBl. Nr. 3/78.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Jänner 1978 über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1978, BGBl.Nr. 4/1978.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Jänner 1978 über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1978, BGBl.Nr. 5/78.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 14. Feber 1978 über die Festsetzung der Ausgleichstaxe nach dem Invalideneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 1977, BGBl. Nr. 131/1978.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. September 1978 über die Festsetzung der Ausgleichstaxe nach dem Invalideneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 1978, BGBl.Nr. 500/1978.

b) Beschlossen

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1978, BGBl.Nr. 684, mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert werden (Art. XVII und XVIII - Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes, Opferfürsorgegesetzes - Erhöhung der einkommensabhängigen Rentenleistungen wegen Abbau der staatlichen Stützung der Preise für Milch und Milchprodukte; Art. XIX - Änderung des Kleinrentnergesetzes).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978 über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1979, BGBl.Nr. 645/78.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. Dezember 1978 über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1979, BGBl. Nr. 2/79.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978 über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1979, BGBl.Nr. 644/1978.

c) 1978 in Vorbereitung

Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz.

Novelle des Bundesgesetzes über die Errichtung des Invalidenfürsorgebeirates.

Novelle zum Opferfürsorgegesetz.

Jugendwohlfahrtsgesetz.

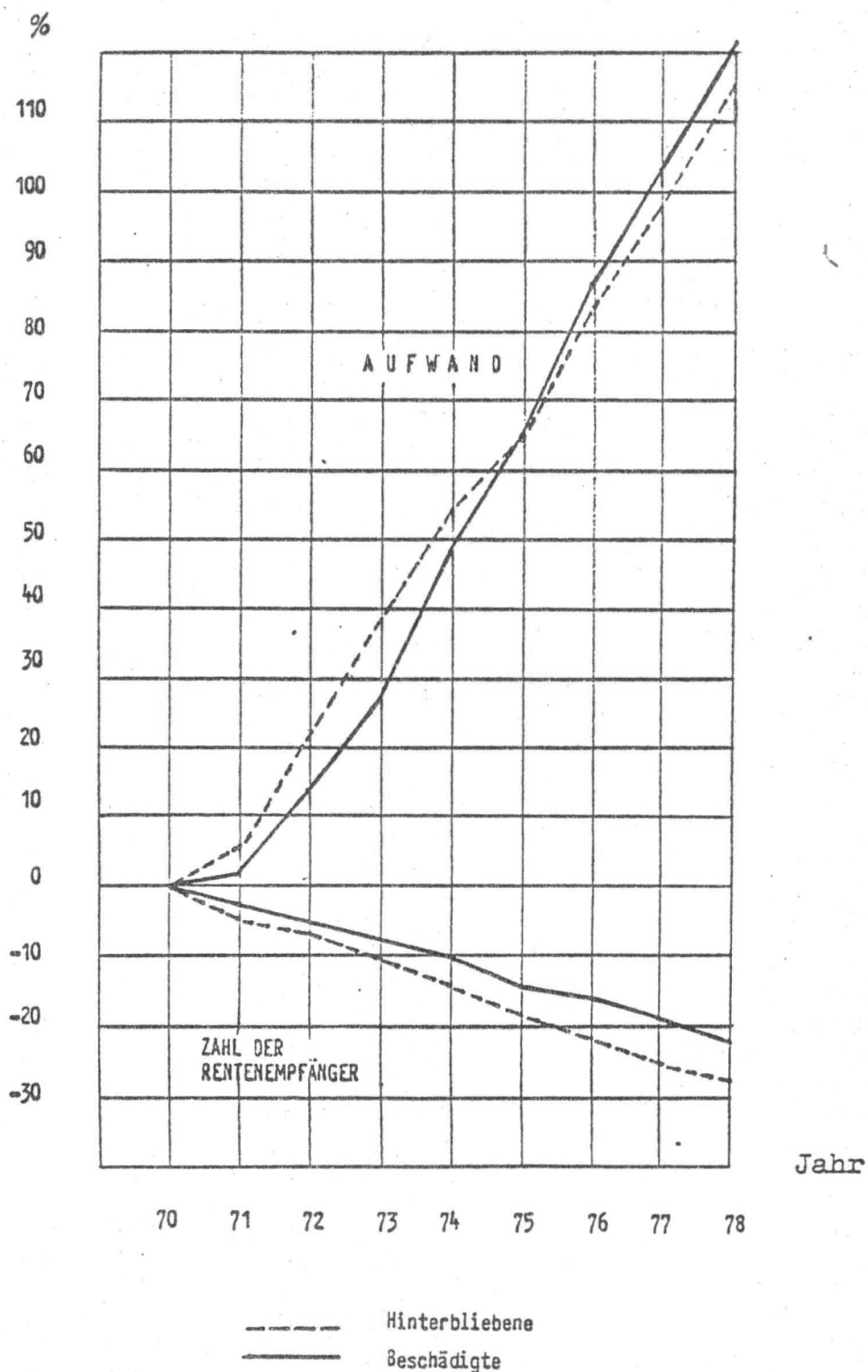
Novelle zum Kleinrentnergesetz.

Kriegsopferversorgung

Im Zuge der etappenweisen Leistungsverbesserungen auf Grund der Novelle zum KOVG vom 23. Jänner 1975 wurden mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 (vorletzte Etappe) die Grundrenten für Beschädigte und Witwen erhöht. Die Verbesserungen kamen 101.733 Beschädigten und 83,305 Witwen zugute.

Zum selben Zeitpunkt wurden auch die erhöhten Zusatzrenten für Beschädigte auf Grund der Novelle vom 17.11.1977 zusätzlich um 7 % angehoben. Gleichzeitig wurden diese Zusatzrenten, die bisher nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit in 3 Stufen festgesetzt waren, in eine einheitliche Leistung umgewandelt. Die bis dahin in 2 Kategorien geleisteten Witwengrundrenten wurden in einer Stufe zusammengefaßt. Rund 1600 Witwen brachte diese Verbesserung gegenüber dem Vorjahr eine Einkommenserhöhung im Ausmaß von 62 %.

VERÄNDERUNGEN IM STAND DER RENTENEMPFÄNGER UND DEM RENTENAUFWAND FÜR DIE KRIEGSOPFERVERSORGUNG



Aus der Darstellung ist zu entnehmen, daß die jährliche Abfallquote annähernd konstant geblieben ist.

Jahr	Beschädigte		Hinterbliebene		Insgesamt	
	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S
1977	101.733	1.938,5	105.724	2.470,7	207.457	4.409,2
1978	98.350	2.111,0	103.210	2.678,6	201.560	4.789,6
Ver- ände- rung in %	-3,3	+8,9	-2,4	+8,4	-2,8	+8,6

*) jeweils am Jahresende

VERÄNDERUNGEN IM STAND DER GRUNDRENTENBEZIEHER

Jahr	Zahl der Rentenempfänger, gegliedert nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit *)							Summe
	30 %	40 %	50 %	60 %	70 %	80 %	90/100 %	
1977	33.573	17.741	21.875	8.203	9.136	5.559	5.646	101.733
1978	32.331	17.180	21.133	7.996	8.837	5.432	5.441	98.350

*) jeweils am Jahresende

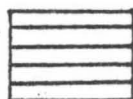
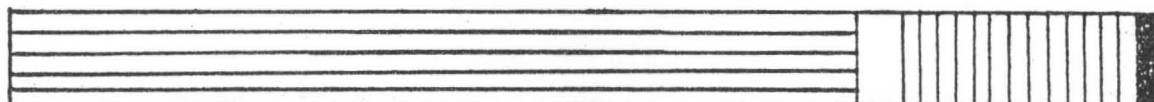
GESAMTAUFWAND BZW. DURCHSCHNITTLICHER AUFWAND PRO PERSON AN RENTENGEBÜHREN FÜR BESCHÄDIGTE UND HINTERBLIEBENE NACH DEM KOVG

Jahr	1970	1974	1978
Personen (Stand 1.7)	271.485	237.891	203.529
Gesamtauf- wand in Mill.S	2.206 188	3.335,320	4.789,572
Steigerung gegenüber dem Jahr 1970 in %	-	51,2	117,1
Aufwand pro Person in S	8.126	14.020	23.532
Steigerung gegenüber dem Jahr 1970 in %	-	72,5	189,6

Von den 98.350 mit Jahresende versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten haben 45.931 (46,7 %) das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht. 15.501 stehen zwischen dem 50. und 55. Lebensjahr. Da sich die Auswirkungen der Dienstbeschädigungsleiden mit zunehmendem Alter stärker bemerkbar machen, kommt allen Maßnahmen, die der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und des Arbeitsplatzes dienen, besondere Bedeutung zu. Für berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation die mit der Novelle vom 17.11.1977 wesentlich erweitert wurden, war im Jahr 1978 ein Aufwand von 698.355 S erforderlich.

Von dem mit Stichtag 31.12.78 versorgungsberechtigten 201.560 Personen haben 42,2 % einkommensabhängige Leistungen bezogen.

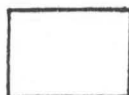
Das auf die einkommensabhängigen Leistungen anzurechnende Einkommen verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Einkommensarten.



Pension oder
Rente (73,3 %)



Landwirtschaft und
Ausgedinge (21,1 %)



unselbständ.
Einkommen (3,7 %)



sonst. selbst.
Einkommen (1,9 %)

Aufgliederung von Rentenleistungen
nach dem KOVG nach Grundrenten, ungekürzten
und gekürzten einkommensabhängigen Versorgungsleistungen

Anspruchsberechtigte	Stand 31. 12. 1978		davon beziehen					
			nur Grundr.		einkommensabh. Leistungen			
					ungekürzt		gekürzt	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Beschädigte	98.350	48,8	85.079	73,0	10.407	62,6	2.864	4,2
Witwen	82.995	41,2	29.790	25,6	4.954	29,8	48.251	70,5
Waisen	3.236	1,6	1.640	1,4	474	2,9	1.122	1,6
Eltern	16.979	8,4	-	-	781	4,7	16.198	23,7
insgesamt	201.560	100,0	116.509	100,0	16.616	100,0	68.435	100,0

Innerhalb der einzelnen Rentenkategorien zeigen die Relationen: ausschließlich Grundrentenbezug, Bezug ungekürzter einkommensabhängiger und gekürzter einkommensabhängiger Leistungen starke Unterschiede.

Anspruchsberechtigte Stand 31. 12. 1978	davon beziehen in %		
	nur Grundr.	einkommensabh. Leistungen	
		ungekürzt	gekürzt
Beschädigte	86,5	10,6	2,9
Witwen	35,9	6,0	58,1
Waisen	50,7	14,6	34,7
Eltern	-	4,6	95,4

Die Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung von Witwen- und Waisenrenten durch die Novelle vom 17.11.1977 führte im Berichtsjahr in 1488 Fällen zur Neuzuerkennung von Witwenrenten. Weitere 2287 Witwen erhalten auf Grund dieser Verbesserung seit 1. Jänner 1978 an Stelle der Witwenbeihilfe eine Witwenrente. Ferner wurden von den rd. 1500 Waisenbeihilfen 526 in Waisenrenten umgewandelt. Die Umwandlung der Beihilfen in Renten erfolgte amtswegig.

Die seit 1970 eingetretene reale Einkommenssteigerung hat sich auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Hervorzuheben ist, daß die Leistungsverbesserungen vor allem jene Personen erhielten, die nur auf das Einkommen aus dem KOVG angewiesen sind bzw. ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Bezügen aus dem KOVG decken.

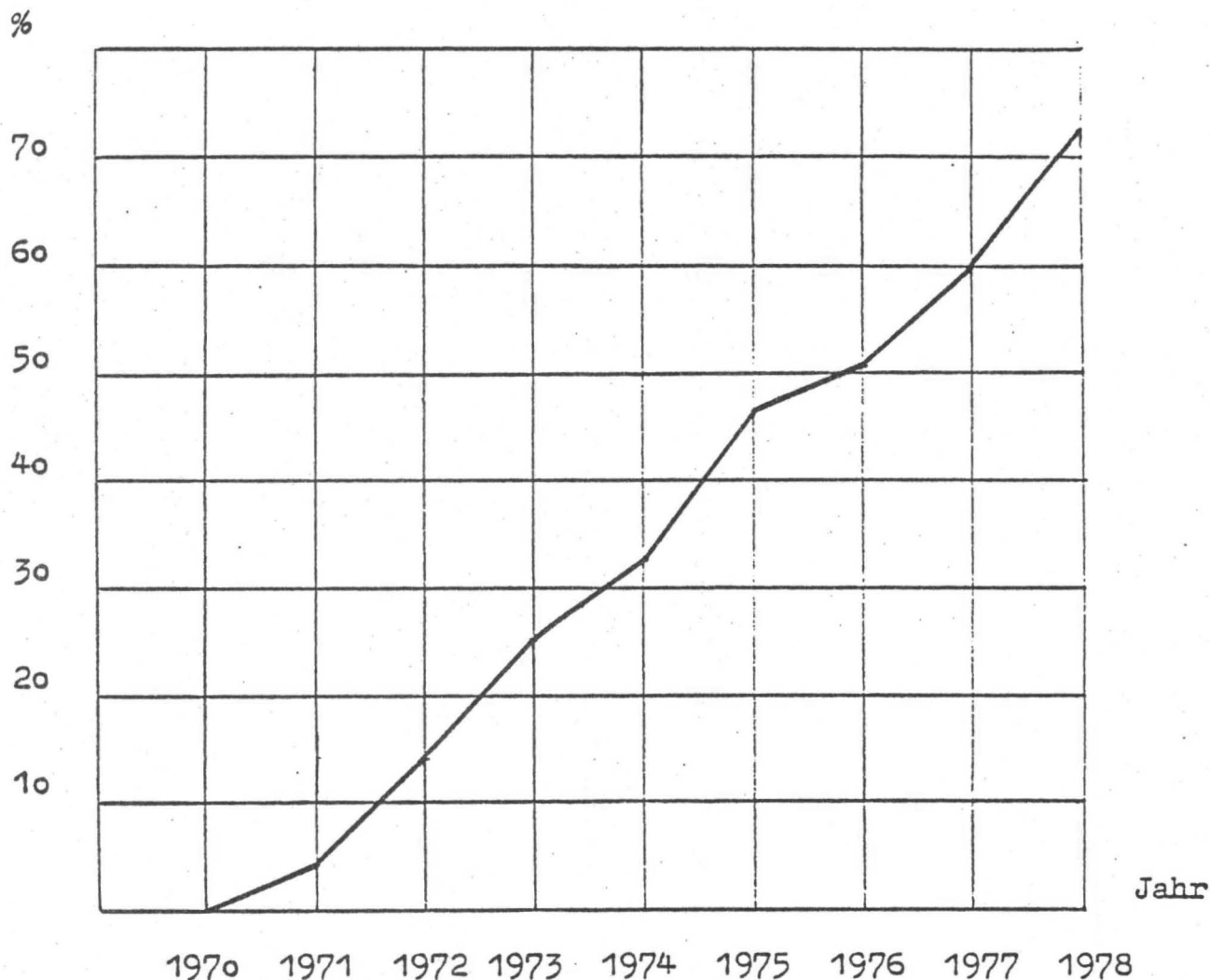
Diese Bestrebungen werden bei einem Vergleich von Leistungen nach dem KOVG und gleichartigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz der BRD (Vergleichsjahr 1978), bezogen auf den Jahresbezug (in Österreich jährlich 14 Monatsbezüge), besonders deutlich. Aus der Gegenüberstellung von Rentenleistungen der beiden Staaten geht hervor, daß in Österreich Rentenleistungen, die unmittelbar der Deckung des Lebensunterhaltes dienen, bedeutend höher sind als jene in der BRD. Das trifft auch bei den Pflegezulagen zu, welche unter der Voraussetzung gewährt werden, daß der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf. Die in Österreich geltenden Pflegezulagensätze übersteigen die deutschen Pflegezulagen um mindestens 94 bis max. 155 %.

Außerdem werden nach dem Österr. Kriegsopferversorgungsrecht die Erschwernisse des Alters der Beschädigten bedeutend höher und auch unter Berücksichtigung verschiedener Altersstufen und der anerkannten MdE abgegolten.

Dagegen sind die Beträge sämtlicher Grundleistungen nach dem KOVG geringer angesetzt als die vergleichbaren in der BRD.

Es ist somit offenkundig, daß in Österreich im Bereich der Kriegsopferversorgung der Fürsorgecharakter über dem Entschädigungsprinzip steht.

REALE ERHÖHUNG DER VERSORGUNGSGEBÜHREN FÜR
BESCHÄDIGTE UND HINTERBLIEBENE KOVG
(in % gegenüber 1970=100)

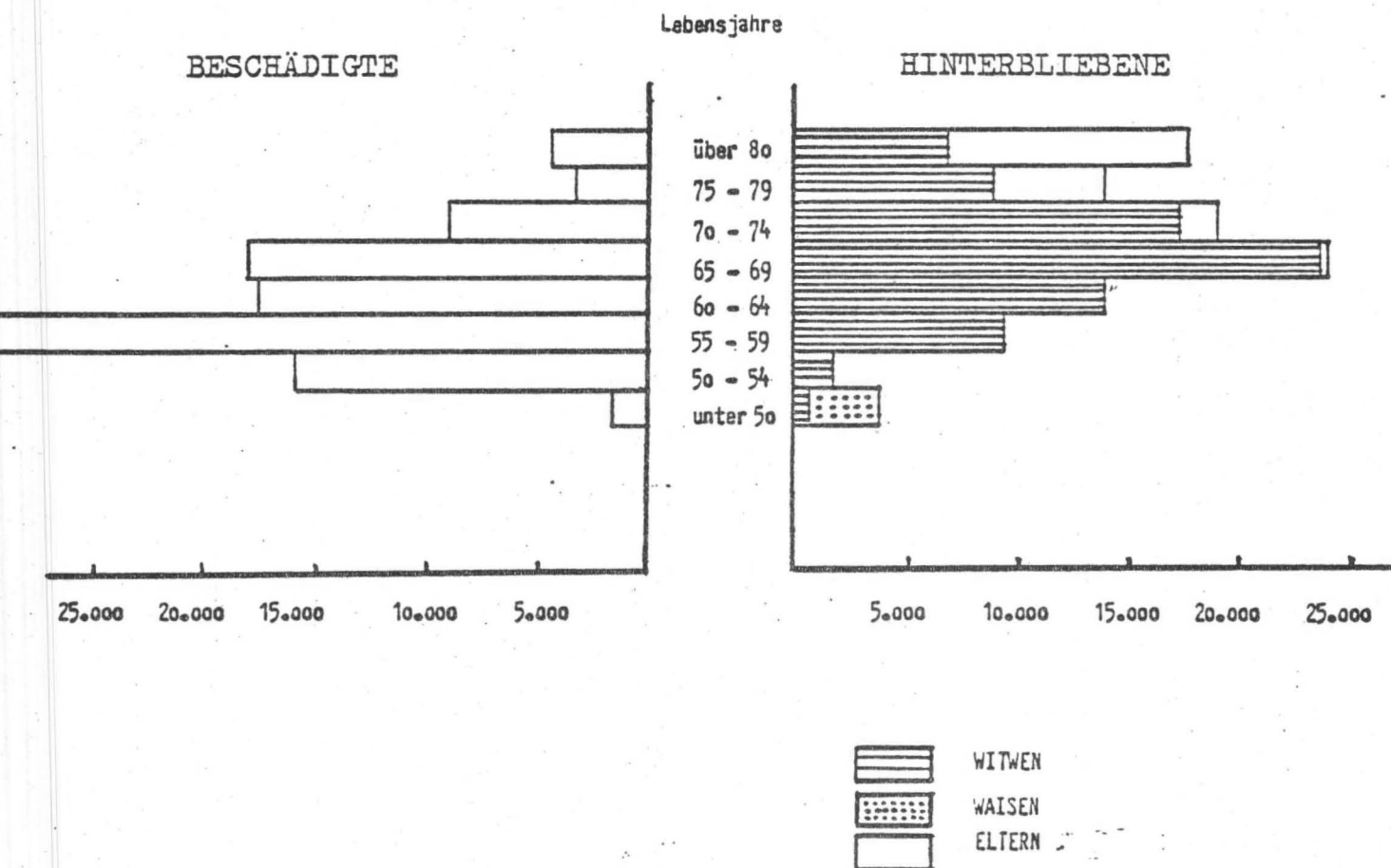


In der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen waren im Berichtsjahr annähernd 23.500 Personen krankenversichert. Dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger wurde, dem ab 1.1.1978 geltenden neuen Verrechnungssystem entsprechend, als Abgeltungsbetrag für die von den Gebietskrankenkassen diesem Personenkreis erbrachten Leistungen erstmals eine Vorschußleistung in Höhe von 110 Millionen S angewiesen.

- 233 -

Die altersmäßige Zusammensetzung ist der nachstehenden Darstellung zu entnehmen.

ALTERSSCHICHTUNG DER RENTENBEZIEHER NACH DEM KOVG
(Stichtag 1.1.1979)



33 Jahre nach Kriegsende haben 63.304 Beschädigte (64,5 %) noch nicht das 65. Lebensjahr und 11.641 Witwen (14 %) noch nicht das 60. Lebensjahr erreicht.

- 234 -

Bei 11.153 Rentenempfängern (5,4 % der Rentenempfänger) ist der Leistungsanspruch im ersten Weltkrieg entstanden.

Mit 31.12.1978 standen 201.560 Beschädigte und Hinterbliebene im Bezuge von Leistungen nach dem KOVG. Im Bereich des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland leben 51,6 % der Versorgungsberechtigten. Die Aufteilung dieser Personen auf die einzelnen Bundesländer ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

STAND DER VERSORGUNGSBERECHTIGTEN KOVG

Bundesland	Stand zum 31. 12. 1978			
	Beschädigte	Hinterbliebene	Insgesamt	%
Wien (+ Ausland)	24.093	27.513	51.606	25,6
Niederösterr.	19.104	22.687	41.791	20,7
Burgenland	4.114	6.567	10.681	5,3
Oberösterr.	16.179	15.250	31.429	15,6
Salzburg	4.724	3.613	8.337	4,1
Steiermark	15.469	14.708	30.177	15,0
Kärnten	5.820	5.973	11.793	5,9
Tirol	6.184	4.903	11.087	5,5
Vorarlberg	2.663	1.996	4.659	2,3
SUMME	98.350	103.210	201.560	100,0

Im Berichtszeitraum sind 54 Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ergangen. In 35 Fällen (67 %) wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

- 235 -

Im abgelaufenen Jahr konnten mehr als die Hälfte der 2157 eingelangten Berufungen erledigt werden. Von den aus den Vorjahrenstammenden Berufungen waren am Jahresende nur 117 noch nicht erledigt.

Heeresversorgung

Entsprechend der Anpassung in der Kriegsopferversorgung erhöhten sich auch die Versorgungsleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz gegenüber dem Vorjahr (1977) um 6,9 %.

Mit der 13. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz wurden im wesentlichen alle jene Verbesserungen in den Bereich der Heeresversorgung übernommen, die in der Novelle zum KOVG vom 17. November 1977 enthalten sind.

Bei einer Erhöhung der Zahl der Versorgungsberechtigten um 11,7 Prozent, ist der Rentenaufwand um 10,9 Prozent im Berichtsjahr gestiegen.

- 236 -

RENTENAUFWAND FÜR BESCHÄDIGTE UND HINTERBLIEBENE IN DER HEERESVERSORGUNG

Jahr	Beschädigte		Hinterbliebene		Insgesamt	
	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S
1977	599	19,0	96	2,1	695	21,1
1978	668	21,1	108	2,3	776	23,4
Ver- ände- rung in %	+ 11,5	+ 11,0	+ 12,5	+ 9,5	+ 11,7	+ 10,9

*) jeweils am Jahresende

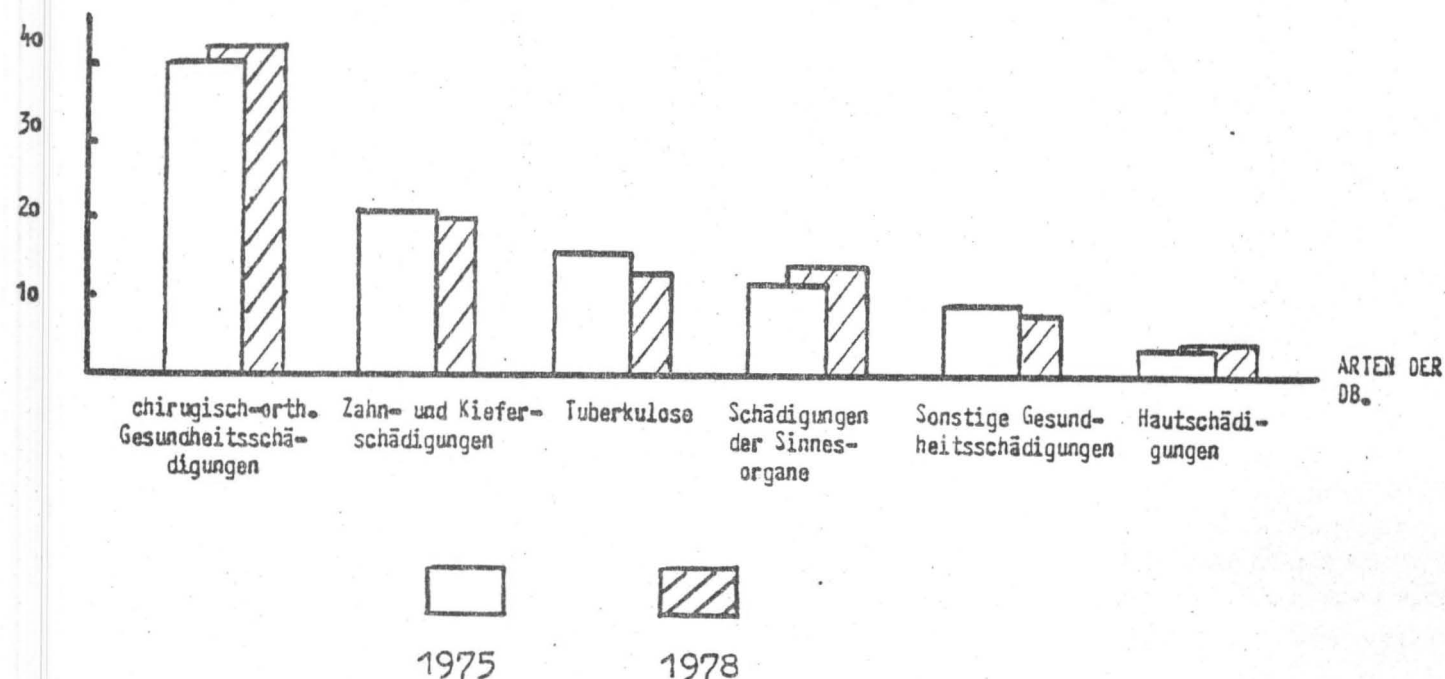
Besondere Bedeutung bei der Durchführung des Heeresversorgungsgesetzes kommt den Rehabilitationsberatungen zu, da auf Grund der Meldungen der Militärkommandos die Landesinvalidenämter alle Maßnahmen der Rehabilitation in medizinischer, beruflicher und sozialer Hinsicht erstmalig von Amts wegen einzuleiten haben. Dadurch wird sichergestellt, daß alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden können, um eine optimale Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erreichen. Im Jahre 1978 wurden 985 Rehabilitationsberatungen durchgeführt.

Trotz des sehr umfangreichen und zeitaufwendigen Berufungsverfahren konnten im Berichtsjahr annähernd die Hälfte der eingelangten Berufungen erledigt werden. Von den aus den Vorjahren stammenden Berufungen waren am Jahresende lediglich 8 noch nicht erledigt.

Im Jahre 1978 waren 337 Neuzugänge an Dienstbeschädigungen und 53 Abgänge zu verzeichnen. Mit Jahresende waren 3.711 Dienstbeschädigungen anerkannt.

DIENSTBESCHÄDIGUNGEN IN DER HEERESVERSORGUNG (Veränderungen 1975 - 1978)

Prozentanteil

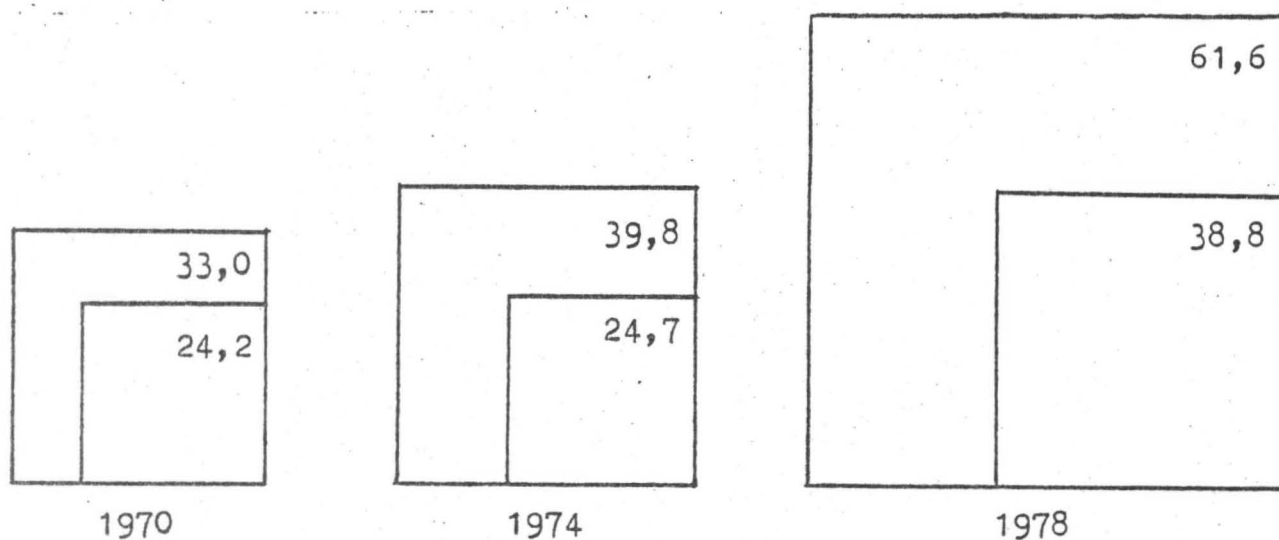


Heilfürsorge und orthopädische Versorgung

Die Durchführung der Heilfürsorge ist den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gegen Kostenersatz übertragen, wobei jedoch die erweiterte Heilbehandlung (das sind Heilstättenbehandlungen, Bade- und heil-klimatische Kuren) von den Landesinvalidenämtern direkt gewährt wird. In allen behördlich anerkannten Heil- und Kurorten Österreichs sind Kurplätze sichergestellt, sodaß alle als notwendig erkannten Behandlungen, sofern keine medizinische Kontraindikation vorliegt, bewilligt werden. So wurden in das vom Bundesministerium für soziale Verwaltung geführte Kurhaus Ferdinand Hanusch in Bad Hofgastein 1.134 Kriegsbeschädigte (Vollbelag 1.170) eingewiesen, wodurch die Anstalt zu 96,8 % ausgelastet wurde. Neben der Verabreichung von Thermalbädern wurden entsprechend der medizinischen Indikation auch 3.947 Unterwasserbehandlungen und 2.200 Massagen durchgeführt.

Entwicklung der Ausgaben für die Heilfürsorge
einschließlich Zahlungen an Sozialversicherungsträger

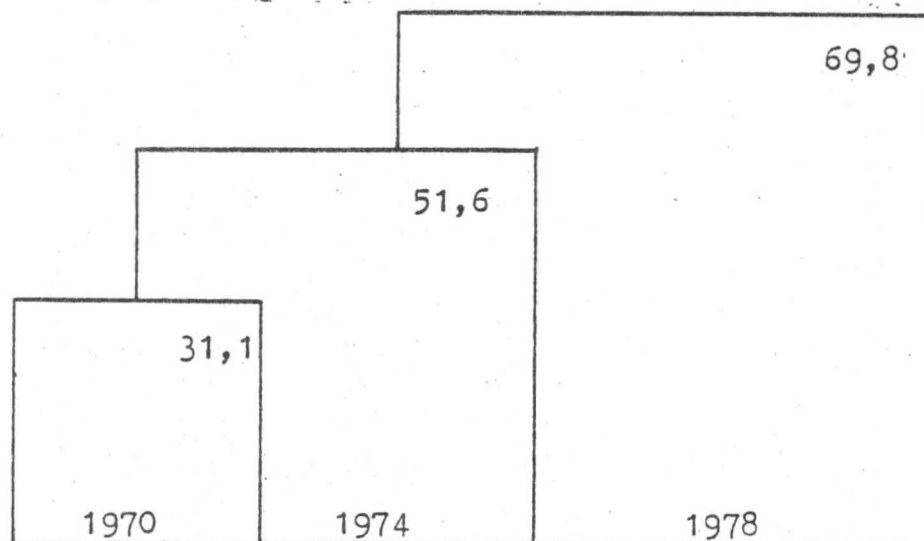
in Mill. S *)



(1 cm = 10 Mill. S)

*) Die Zahlungen an die Sozialversicherungsträger sind als Davonzahlen ausgewiesen.

Entwicklung der Ausgaben für die orthopäd. Versorgung
in Mill. S



(1 cm = 10 Mill. S)

In diesem Aufwand sind die Ausgaben für das Kleider- und Wäschepauschale und der Beitrag des Bundes für das Forschungsinstitut für Orthopädie-Technik nicht enthalten, da diese Aufgaben zwischenzeitig auf anderen Ansätzen des Bundesvoranschlages verrechnet werden.

Die orthopädische Versorgung erfolgt durch den Bund. Die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln wird in einer der jeweiligen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung entsprechenden, dauerhaften und den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßten Form geleistet. Die Durchführung obliegt privaten einschlägigen Gewerbebetrieben und den vom Bund geführten Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten in Wien und Linz.

Beide Werkstätten nehmen bei der Erprobung von Neuentwicklungen von Prothesen und orthopädischen Behelfen eine führende Stellung ein, die insbesondere durch die enge Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut für Orthopädie-Technik in Wien auch weiterhin gewährleistet erscheint.

Dieses Institut, an dem die Republik Österreich beteiligt ist, feierte im Berichtsjahr sein 10-jähriges Bestehen.

Unter anderem wurden nachstehend genannte Entwicklungen bis zur Produktionsreife geführt.

Hydraulisches Sprunggelenk.

Volladaptive "Wiener Hand".

Prothetik für Fußwurzelstümpfe.

Prothetische Versorgung Knie-Exartikulierter.

Messung von Drücken in geschlossenen (Gips-) Verbänden (Druckmeßgerät) und eine

Justierprothese.

Es ist gelungen, mehrere dieser Entwicklungen, auch unter Einschaltung österreichischer Betriebe, einer Produktion zuzuführen.

Opferfürsorge

Der im Bereiche der Opferfürsorge betreute Personenkreis nimmt - bedingt durch seine Altersschichtung - weiterhin ab. Die durch die 25. Opferfürsorgegesetz-Novelle (BGBl.Nr. 613/1977) mit 1. Jänner 1978 bewirkte Erweiterung der Rentenfürsorge (Gewährung von Hinterbliebenenrente und - gegebenenfalls - Unterhaltsrente auch an Witwen von Opfern, die nicht an den Folgen der Opferschädigung gestorben sind, aber bis zum Tode im Bezuge von Opferrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 v.H. standen) hat in diesem Jahr nur zu einem relativ geringen Rückgang der Zahl der Witwenrentenbezieher geführt.

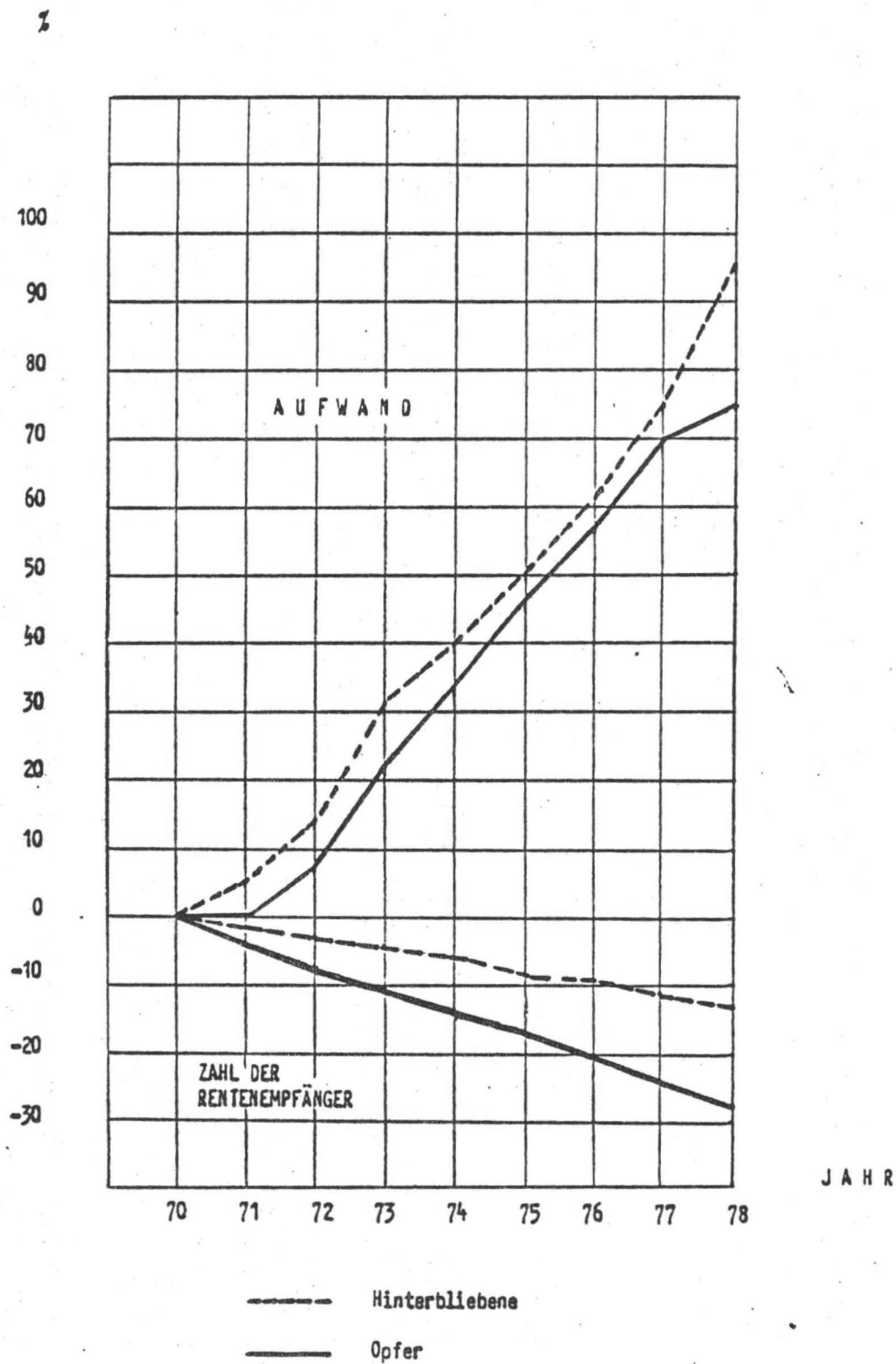
Weiters wurde der Anspruch auf Sterbegeld nach Opfern erweitert und einige Bestimmungen auf Grund der Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe der geänderten Rechtslage angepaßt.

RENTENAUFWAND FÜR OPFER UND HINTERBLIEBENE

Jahr	O p f e r		Hinterbliebene		Insgesamt	
	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S
1977	3.541	120,6	2.352	61,3	5.893	181,9
1978	3.343	124,5	2.324	68,2	5.667	192,7
Ver- ände- rung in %	- 5,6	+ 3,2	- 1,2	+ 11,3	- 3,2	+ 5,9

*)jeweils am Jahresende

VERÄNDERUNG IM STAND DER RENTENEMPFÄNGER UND DEM RENTENAUFWAND FÜR DIE OPFERFÜRSORGE



Abgeltung für den Wegfall von Preisstützungen

Im Berichtszeitraum wurde durch Artikel XVII, XVIII u. XIX des am 16. Dezember 1978 vom Nationalrat beschlossenen und am 29. Dezember 1978 als 684. Bundesgesetz verlautbarten Sozialrechtsänderungsgesetzes Vorsorge getroffen, daß ein durch den Abbau staatlicher Stützung der Preise für Milch und Milchprodukte eintretender Anstieg der Lebenshaltungskosten durch eine entsprechende Erhöhung der einkommensabhängigen Rentenleistungen in der Kriegsopferversorgung, der Opferfürsorge, der Heeresversorgung und nach dem Kleinrentnergesetz abgegolten wird.

- 243 -

Beratungsdienst in sozialen Angelegenheiten

Die Auskunfts- und Beratungsdienste der Landesinvalidenämter, welche durch Artikel III des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr. 94, gesetzlich verankert sind, tragen durch ihre auf die besonderen Belange der Behinderten eingehende Beratungs- und Betreuungstätigkeit immer mehr zu einer Verbesserung der Lebensqualität der Betroffenen bei.

Neben den Kriegsopfern wird allen jenen Behinderten Rat und Hilfe zuteil, die nicht oder nur sehr ungenau wissen, daß sie gegenüber dem Bund, den Ländern oder Sozialversicherungsträgern Ansprüche geltend machen können, die ihre Lage verbessern. Die besonders geschulten Berater sind bemüht, die erforderlichen Kontakte mit den zuständigen Stellen aufzunehmen, Anträge zu formulieren und einzubringen sowie diese allenfalls im Rechtsmittelverfahren durchzusetzen.

Die Beratungsdienste werden nicht nur am Sitz der Landesinvalidenämter, sondern auch in Form von Amtstagen abgewickelt. Sie erfolgen je nach Bedarf in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und in einigen Bundesländern mit den Ämtern der Landesregierungen. Besonders bemerkenswert ist dabei das gute Zusammenwirken der Ämter mit den verschiedenen Behindertenverbänden, insbesondere mit den Kriegsopferverbänden.

Im Berichtszeitraum konnten an 137, in verschiedenen Orten Österreichs abgehaltenen Amtstagen 2995 Personen in sozialen Angelegenheiten beraten werden. Die bei den Landesinvalidenämtern eingerichteten permanenten Beratungsdienste wurden von 3616 Personen in Anspruch genommen.

Im Jahre 1975 haben annähernd 1700 Ratsuchende diese Serviceleistung in Anspruch genommen; im Jahre 1978 aber bereits 6611 Personen.

Beratungsdienst bei den Landesinvalidenämtern

	W., NO. u. Bgld.	O.Ö.	Sbg.	Stmk.	Ktn.	Ti.	Vbg.	Bundes- gebiet
Amtstage								
1977	36	14	9	25	12	20	25	141
1978	34	14	10	25	13	16	25	137
Inanspruchnahme bei Amtstagen								
1977	1.045	233	121	299	238	378	163	2.477
1978	1.361	275	107	359	327	324	242	2.995
Inanspruchnahme am Sitz des LIA								
1977	1.490	64	16	182	128	-	25	1.905
1978	3.104	95	11	122	215	47	22	3.616
Ratsuchende insgesamt								
1977	2.535	297	137	411	366	378	188	4.382
1978	4.465	370	118	481	542	371	264	6.611
Veränderungen in % gegenüber 1977	+ 176	+ 25	- 14	+ 17	+ 48	- 7	+ 40	+ 51
% Anteil im Bundesgebiet 1978	67,5	5,6	1,8	7,3	8,2	5,6	4,0	100

Ein Vergleich der Jahre 1977 und 1978 ergibt, daß trotz einem Rückgang der Amtstage in den Bundesländern um 3 % die Inanspruchnahme des Beratungsdienstes bei Amtstagen um 21 % gestiegen ist. Die Inanspruchnahme dieser Serviceleistung am Sitz der Landesinvalidenämter weist eine Steigerung von 81 % auf.

Die 6611 Ratsuchenden im Berichtsjahr 1978 bedeuten gegenüber 1977 eine Steigerung von 51 %.

4.286 Personen nahmen den Beratungsdienst in Angelegenheiten in Anspruch, in denen Kontakte zu anderen Behörden oder sonstigen Dienststellen hergestellt werden mußten.

Beratungsdienst für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche

Das seit Oktober 1976 im Bereich des Landes Burgenland als Modelleinrichtung eingesetzte Spezialistenteam (Arzt, Psychologe und Sozialarbeiter) für die Betreuung entwicklungsgestörter Kinder und Jugendlicher hat durch seine qualifizierte Tätigkeit große Anerkennung in Fachkreisen gefunden und sich bei der in Betracht kommenden Bevölkerung einen ausgezeichneten Ruf erworben.

Eine der Zielsetzungen des Beratungsdienstes, nämlich die Erfassung der behinderten oder von Entwicklungsstörungen bedrohten Säuglinge, Kinder und Jugendlichen wurden in den Bezirken Eisenstadt, Neusiedl, Mattersburg, Oberpullendorf und Oberwart weitgehend erfüllt. Seit Beginn dieses Beratungsdienstes wurden an 193 Beratungstagen über 1100 Beratungsfälle behandelt.

Anliegen des Teams ist jedoch keineswegs nur die Erstdiagnostik, sondern eine der Schwere der Behinderung entsprechende nachfolgende Betreuung und Therapie. Unter Mitwirkung des Teams wurden auf dem therapeutischen Sektor erfreuliche Verbesserungen erreicht. Mit Jahresende 1978 standen 9 spezialisierte, großteils mobile Therapeutinnen zur Förderung entwicklungsgestörter Kinder und Jugendlicher zur Verfügung, während es 1976 nur 3 waren.

Dem Team gelang es auch, die Eltern der Behinderten zum Zusammenschluß zu aktivieren. So wurden unter Mithilfe des Teams 2 Elternvereine gegründet, die im Jahre 1978 eine Beschäftigungstherapietagesstätte einrichteten und in Betrieb nahmen.

Durch die im Jahre 1978 verfügte Weiterführung der Modelleinrichtung, die im Rehabilitationsgeschehen des Burgenlandes schon einen festen Platz einnimmt, soll das Konzept einer kontinuierlichen Begleitung des früherfaßten behinderten Säuglings und Kleinkindes bis zum 19. Lebensjahr verwirklicht werden.

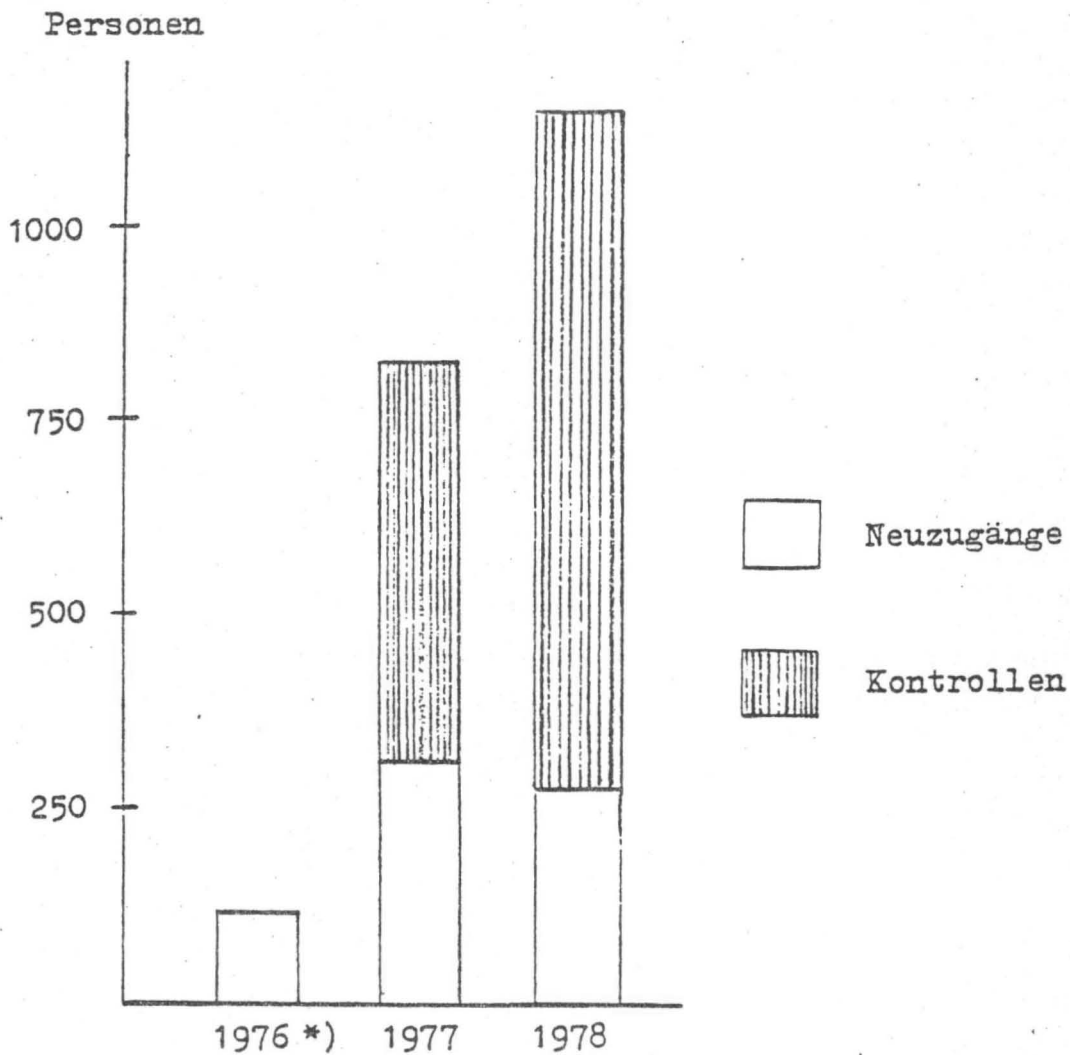
Diese Modelleinrichtung, die gemeinsam mit dem Amt der Burgenländischen Landesregierung durchgeführt wird und unter der Leitung von Univ.Prof. Dr. Andreas Rett, Primarius der Kinderabteilung der Krankenanstalt Rosenhügel, steht, soll beispielhaft für andere Bundesländer sein. Die praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse werden allen interessierten Stellen regelmäßig bekanntgegeben.

Dieser Beratungsdienst ist ein wesentlicher Bestandteil für die Vorbereitung und Durchführung einer beruflichen Rehabilitation und für die soziale Integration und daher ein wichtiges Anliegen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

	1976	1977	1978
Beratungstage	17	84	92
Neuzugänge	115	306	268
Kontrollen	-	510	868
Beratungsfall*)	115	816	1135

*) Ein Beratungsfall umfaßt 1-3 Fachberatungen (Arzt, Psychologe, Sozialarbeiter)

Beratungsfälle



*) 2 Monate

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 traten durch das Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 620, bedeutsame Verbesserungen in der Verbrechensopferversorgung in Kraft.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde durch die Einbeziehung unbeteiligter Dritter erweitert, die im Zusammenhang mit einer verbrecherischen Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben.

Die großzügige Anhebung der Einkommensgrenzen auf das vierfache des jeweiligen Richtsatzes nach § 293 ASVG verhinderte in vielen Fällen eine Kürzung des Anspruches auf Ersatz des Verdienst- bzw. Unterhaltsentganges. Weiters konnte durch die nunmehr ermöglichte Abgeltung kurzfristiger Verdienstentgänge den Betroffenen gerade für die Zeit unmittelbar nach der Schädigung wertvolle Hilfe geleistet werden. Die Eröffnung des Anspruches auf Hilfeleistungen für jene Hinterbliebene, die bisher von der Hilfe deshalb ausgeschlossen waren, weil den Unterhaltspflichtigen an dem Verbrechen ein Mitverschulden traf, kam ebenfalls in einigen Fällen zum Tragen. Auf Grund der Neuregelung des Anspruches auf Ersatz der Bestattungskosten für jene Personen, die diese Kosten getragen haben und die gleichzeitige Erhöhung der Leistungsgrenze konnten im Berichtszeitraum nach 22 Verbrechensopfern Bestattungskostenbeiträge bewilligt werden.

RENTENAUFWAND FÜR HILFELEISTUNGEN AN VERBRECHENSOPFER

Jahr	O p f e r		Hinterbliebene		Insgesamt	
	*)	Aufwand	*)	Aufwand	*)	Aufwand
	Kopfzahl	in Mill. S	Kopfzahl	in Mill. S	Kopfzahl	in Mill. S
1974	12	0,286	16	0,105	38	0,391
1975	20	0,592	25	0,133	45	0,724
1976	31	0,698	37	0,256	68	0,954
1977	35	0,848	46	0,343	81	1,191
1978	43	1,147	58	0,502	101	1,649

*) jeweils am Jahresende

Die Zahl der Personen, die wiederkehrende Hilfeleistungen erhalten, stieg im Berichtszeitraum auf 101 an. Im Hinblick auf die mit 31. Dezember 1979 endende Überleitungsfrist des oben zitierten Bundesgesetzes ist neben der üblichen Steigerungsrate mit einer weiteren Zunahme der Anspruchsberechtigten zu rechnen.

Invalideneinstellungsgesetz

Dieses Bundesgesetz, das insbesondere jene gesetzlichen Maßnahmen beinhaltet, die dem Schutz und der Hilfe für die im Erwerbsleben stehenden Behinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H. dienen, hat Auswirkungen auf rund 52.000 Behinderten.

Die aus der nachstehenden Tabelle ersichtliche Umschichtung ergibt sich aus dem Umstand, daß eine immer größer werdende Zahl von Kriegsbeschädigten aus dem Erwerbsleben ausscheidet, der ein nicht voll entsprechender Zuwachs aus dem Kreis der Zivilbehinderten und Unfallgeschädigten gegenübersteht. Allerdings gibt es bei den zuletzt genannten Personen noch immer eine beträchtliche Dunkelziffer. Es wird verstärkter Aufklärung bedürfen, um alle Betroffenen zu erfassen. Diesbezügliche Aktivitäten sind von den Landesinvalidenämtern bereits eingeleitet worden.

Begünstigte Personen						
Stich-tag	KOVG	Zivil-behind.	Unfall-geschä-digte *)	HVG	OFG	Insge-samt
31.12.1977	35.782	12.606	5.129	116	97	53.730
31.12.1978	33.342	13.679	5.157	121	90	52.389

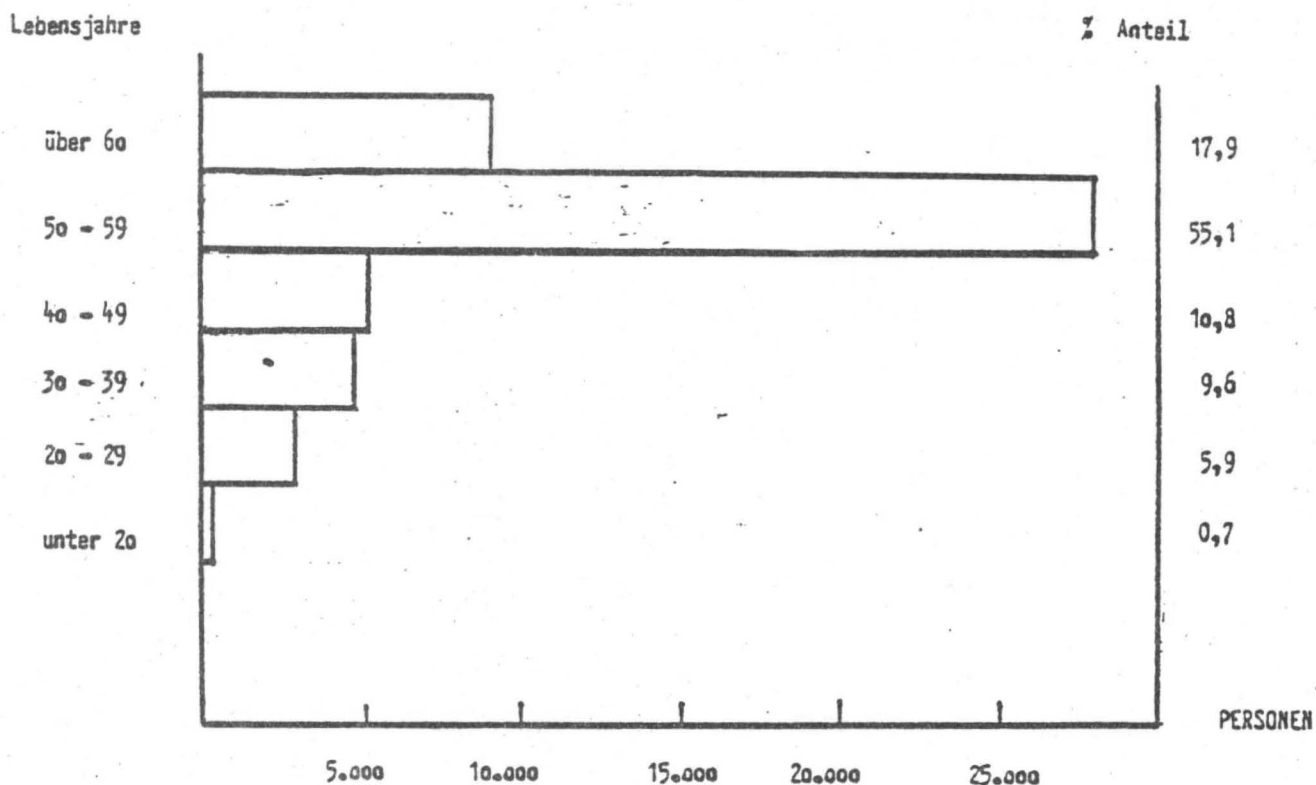
*)nach Arbeitsunfällen

Rund 60 % aller begünstigten Invaliden sind Kriegsoffer, ca. 10 % Behinderte nach Arbeitsunfällen und rund 26 % Zivilbehinderte. Der Rest verteilt sich auf die übrigen Behindertengruppen.

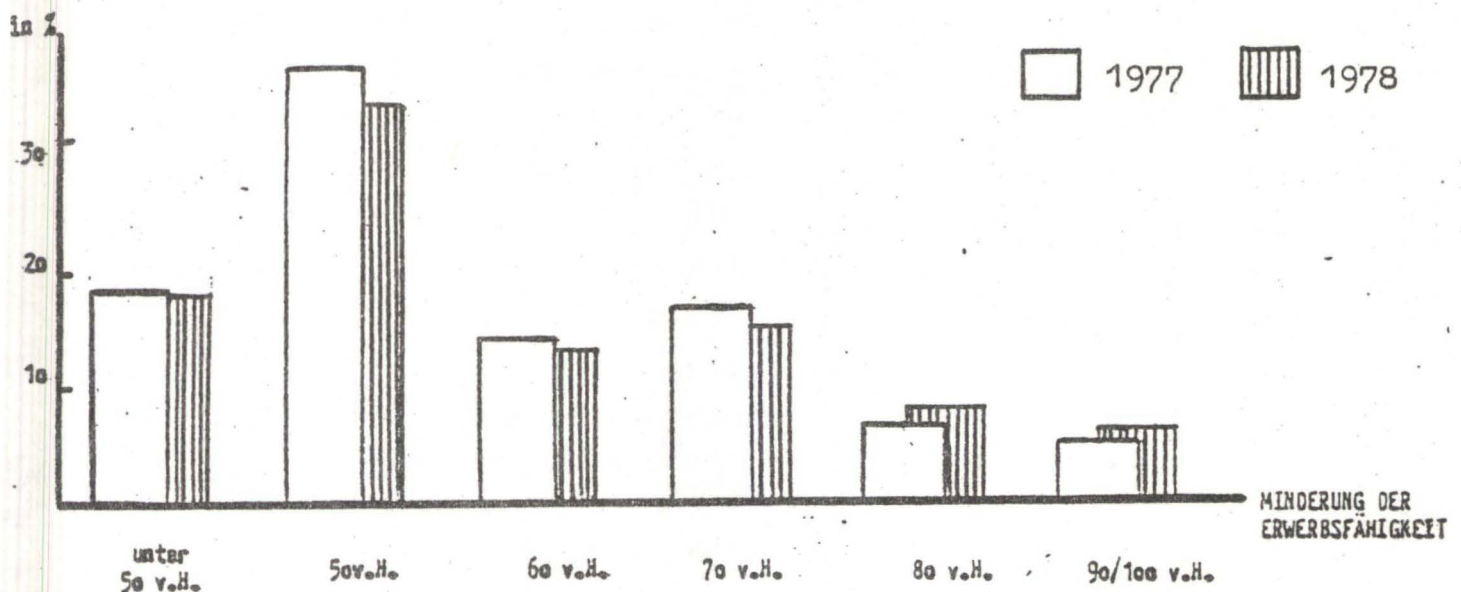
In der Altersschichtung der begünstigten Invaliden überwiegt weiterhin die Gruppe der 50 bis 59-jährigen. Diesem Trend trägt auch die Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz, die Anfang 1979 in Kraft getreten ist, insoweit Rechnung, als unter anderem für ältere Arbeitnehmer, die trotz des Kündigungsschutzes ihren Arbeitsplatz verlieren und nur gegen geringeres Entgelt wieder beschäftigt werden können, ein Zuschuß zur Höherversicherung geleistet werden soll, um Nachteile bei der Pensionsbemessung hintanzuhalten.

ALTERSSCHICHTUNG DER ERFASTEN BEGÜNSTIGTEN

INVALIDEN
(Stichtag 1.10.1978)



AUFTEILUNG DER ERFASTEN BEGÜNSTIGTEN INVALIDEN NACH DER MINDERUNG DER ERWERBSFÄHIGKEIT



Erfasste Begünstigte Personen						
Stich- tag	KOVG	Zivil- behind.	Unfall- geschä- digte *)	HVG	OFG	Insge- samt
31.12. 1977	35.782	12.606	5.129	116	97	53.730
31.12. 1978	33.342	13.679	5.157	121	90	52.389

*)nach Arbeitsunfällen.

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969 verpflichtet alle Dienstgeber, die 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen, nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Invaliden zu beschäftigen. Kommt ein Dienstgeber diesem gesetzlichen Auftrag nicht oder nicht vollständig nach, so hat er für jeden nicht besetzten Pflichtplatz eine Ausgleichs-
taxe zu entrichten. Diese ist jährlich im nachhinein von den Landesinvalidenämtern vorzuschreiben.

Diese Ausgleichstaxe betrug für das Jahr 1978 monatlich S 390,—.

Im Jahre 1977 sind 14.689 Dienstgeber der Einstellungsverpflichtung unterlegen. Im Statistikmonat (August 1977) waren bei den einstellungspflichtigen Dienstgebern rund 1,5 Mill. Arbeitnehmer (ohne Bund und Länder), darunter 23.564 begünstigte Invalide (7.710 hievon 55 Jahre oder älter) beschäftigt. Rund die Hälfte aller einstellungspflichtigen Dienstgeber hat die Beschäftigungspflicht durch Einstellung der erforderlichen Zahl von Behinderten erfüllt, rund 10 % aller einstellungspflichtigen Dienstgeber beschäftigten sogar mehr Behinderte, als der gesetzlichen Verpflichtung entsprochen hat. Diese Dienstgeber sollen in Hinkunft Prämien erhalten.

Rund 15.000 Pflichtplätze waren nicht besetzt, für sie wurde Ausgleichstaxe vorgeschrieben.

Der Bund hat die Einstellungsspflicht voll erfüllt und beschäftigte im Jahre 1977 4.289 begünstigte Personen, davon waren 2.420 55 Jahre oder älter und daher auf die Pflichtzahl doppelt anrechenbar.

Die eingehenden Ausgleichstaxen fließen dem mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Ausgleichstaxfonds zu, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltet wird.

Ausgleichstaxfonds

Aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969) werden Zuschüsse für Erholungsfürsorge, für die Ausstattung von Arbeitsplätzen mit Maschinen oder sonstigen Behelfen, für orthopädische Behelfe, für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen und für Notstandsfälle von Behinderten gegeben.

Weiters werden aus diesen Mitteln Studien- und Lehrlingsbeihilfen gewährt. Darüber hinaus sind die nach dem OFG vorgeschriebenen Ausgleichstaxen zum Zwecke der Fürsorge für den nach dem Opferfürsorgegesetz begünstigten Personenkreis zu verwenden.

Erhebliche Mittel werden für die Ausstattung von geschützten Werkstätten mit Maschinen und sonstigen Arbeitsgeräten aufgewendet.

Im Jahre 1978 sind den einstellungspflichtigen österreichischen Dienstgebern für das Kalenderjahr 1977 Ausgleichstaxen im Betrag von rund 69,5 Mill. S vorgeschrieben worden. Davon entfielen auf Ausgleichstaxen nach dem Invalideneinstellungsgesetz rund 62,5 Mill. S und rund 7,0 Mill. S auf nach den Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes vorgeschriebene Ausgleichstaxen.

Im Berichtszeitraum wurden für die angeführten Zwecke insgesamt 53,729 Mill. S ausgegeben. Davon entfielen auf Studien- und Lehrlingsbeihilfen 4,749 Mill. S und auf Fürsorgefälle nach dem Opferfürsorgegesetz 7,513 Mill. S.

Zur Sicherung der Mobilität von behinderten Arbeitnehmern wurden für den Ankauf von Personenkraftwagen auch im Jahre 1978 Beihilfen gewährt, und zwar:

Zahl der Fälle:	Gesamtbetrag:	durchschnittl. Förderungsbetrag:
412	S 6.610.725,—	S 16.045,50

Jeder im Erwerbsleben stehende Schwerstbehinderte, der auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen ist, erhielt im Jahre 1978 einen Fahrtkostenzuschuß in der Höhe eines Jahresbetrages von S 2.700,—.

Zahl der Fälle: 418 ; Gesamtaufwand: S 1,127.100,— .

Im Jahre 1978 wurde erstmalig jener Beitrag aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds als Fürsorgemaßnahme übernommen, den Kriegsbeschädigte ab einer MdE von 70 v.H. bisher für die Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung auf den ÖBB zu zahlen hatten. Der Beitrag des Ausgleichstaxfonds pro Fall betrug S 50,—.

Zahl der Fälle: 10.043 (nur Gesamtaufwand: S 502.150,— KOVG).

Die in Kraft getretene gesetzliche Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes hat den Katalog der Förderungsmaßnahmen für begünstigte Invalide noch wesentlich erweitert.

Bei der Ausgabengebarung ist vor allem auf die nach einer Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes geplanten Maßnahmen Bedacht zu nehmen. Für die Errichtung und den Ausbau neuer geschützter Werkstätten, für die Errichtung von geschützten Arbeitsplätzen, für die beabsichtigte Gewährung von Anerkennungsprämien an Dienstgeber, die mehr Invalide beschäftigen, als der Pflichtzahl entspricht, sowie für die Gewährung von Lohnzuschüssen, war es notwendig, für die kommenden Jahre entsprechend größere Reserven anzulegen.

Kriegsopferfonds

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung gewährt aus den Mitteln des Kriegsopferfonds (BGBl.Nr. 217/1960) im Jahre 1978 an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene zinsensfreie Darlehen in der Höhe von rund 20,8 Mill. S für die

Gründung oder Erhaltung einer beruflichen Existenz, zur Beschaffung von Wohnraum, zur Anschaffung von notwendigen Gebrauchs- und Einrichtungsgegenständen sowie zur Beseitigung eines bestehenden oder drohenden Notstandes. Gegenüber dem Jahre 1977 erhöhte sich der Aufwand um rund 8,7 Mill. S.

Einsatz der Elektronischen Datenverarbeitung

Im Jahre 1978 wurde das System der Datenfernverarbeitung verbessert und vor allem im Bereich der Kriegsopferversorgung durch die individuelle Bescheidschreibung wesentlich erweitert.

Die Bescheidschreibung entlastet die Bediensteten der Landesinvalidenämter von Routinearbeiten sowie von zeit- und arbeitsaufwendigen Schreibaufgaben. Überdies trägt die Bescheidschreibung durch den Computer zur Vereinheitlichung der Rechtsauffassung auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung im gesamten Bundesgebiet bei. Im Jahre 1978 konnte bereits das Programm für 33 Bescheidtypen in Betrieb genommen werden.

Auf Grund des umfangreichen Speicherstandes können von diesen Bescheidtypen verschiedene Varianten abgerufen werden.

Im Gegensatz zu vielen EDV-Bescheiden anderer Institutionen kommen die im Rahmen der Kriegsopferversorgung von der EDV erstellten Bescheide an die Qualität bislang händisch erstellter Bescheide sehr nahe heran. Sie beinhalten eine ausführliche Bescheidsbegründung mit Angabe der wesentlichen Gesetzestexte und genaue Aufschlüsselung der Leistungsberechnungen sowie umfangreiche Belehrungshinweise.

Die zum 1. Jänner 1979 versandten Benachrichtigungen an die Rentenbezieher über die Höhe der Versorgungsbezüge wurden neu gestaltet. Sie werden nunmehr von den Finanzämtern als ein gültiger Nachweis für die Inanspruchnahme des Freibetrages für Körperbehinderte anerkannt.

Im Bereich des Heeresversorgungsgesetzes wurde im Jahre 1978 das System der Datenfernverarbeitung weiter ausgebaut und neue Speichermöglichkeiten für umfangreiches statistisches Material geschaffen. Sämtliche in diesem Bereich bislang händisch zu führenden Statistiken können seit 1. Jänner 1979 automatisch von der EDVA erstellt werden.

Förderung von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege

Auch im Jahre 1978 wurden die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, die im gesamten Bundesgebiet wertvolle Fürsorgeeinrichtungen führen, mit erheblichen Mitteln gefördert.

Diese Organisationen leisten auf dem Gebiet der allgemeinen Sozialhilfe, der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrt eine äußerst wertvolle, vielseitige und umfangreiche Arbeit und sind dadurch eine unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen. Durch die Tätigkeit dieser Organisationen wird in vielen Fällen die öffentliche Hand entlastet.

Auch die Pensionistenorganisationen, die sich im verstärkten Umfang um die Bedürfnisse der älteren Mitbürger kümmern, haben im Jahre 1978 wieder namhafte Mittel erhalten. Den Maßnahmen der Pensionistenorganisationen, die im besonderen der Bekämpfung der Einsamkeit älterer Mitbürger dienen, kommt immer größere Bedeutung zu. Die für die verbesserte Betreuung älterer Menschen vorgesehenen Mittel wurden beträchtlich erhöht.

Insgesamt erhielten im Jahre 1978 die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege Förderungszuschüsse in der Höhe von 22,430.000 S.

Kleinrentnerentschädigung

Das Ausmaß der Kleinrenten nach dem Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, wurde mit 1. Jänner 1978 durch das Bundesgesetz vom 30. November 1976, BGBl. Nr. 672, um 15% erhöht und betrug somit im Jahre 1978 von S 1.480.- (I. Stufe) monatlich bis S 3.270.- (IX. Stufe) monatlich.

Rund 40% der Rentenempfänger - die nicht auf Grund eines anderen Tatbestandes in der Krankenversicherung pflichtversichert waren - gehörten der Krankenversicherung der Kleinrentner an. Die Beiträge dafür wurden zur Gänze vom Bund bezahlt.

Veränderungen im Stand
der Rentenempfänger

Jahr	Zahl der Renten- empfänger *)
1977	279
1978	231
Ver- ände- rung in %	- 17,2

*) jeweils am Jahresende

Neben den gesetzlichen Pflichtleistungen wurden auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung im Jahresdurchschnitt 390 besonders bedürftigen Inflationsgeschädigten jeden zweiten Monat außerge- wöhnliche Hilfeleistungen gewährt. Zu diesem Personenkreis zählten auch 68 % der Anspruchsberechtigten. Die Zuwendungen betrugen in den Monaten Februar, April, Juni, August und Oktober je S 500.- und im Dezember 1978 S 1.000.-.

Angelegenheiten der Allgemeinen Sozialhilfe, der Be-
hindertenhilfe und der Jugendwohlfahrtspflege

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrtspflege wurden gemeinsam mit Experten der Bundes- länder und anderer beteiligter Bundesministerien wichtige Fragenkomplexe geprüft und einer Lösung zugeführt.

Mit dem Inkrafttreten des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes am 1. Februar 1977 bestehen nunmehr in allen Bundesländern moderne Sozialhilfegesetze, die weit über das Armenwesen hinausgehen. Sie sehen nicht nur die Sicherung des Lebensbedarfes vor, sondern zumeist auch Hilfe in besonderen Lagen und die Gewährung von sozialen Diensten. Leider weichen diese Gesetze, obwohl sie auf einen Musterentwurf zurückgehen, voneinander ab. Eine wichtige Aufgabe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ist es daher, eine Harmonisierung dieser landesgesetzlichen Vorschriften zu bewirken.

Bei der Rückführung hilfsbedürftiger Österreicher aus dem Ausland und Übernahme in die heimatliche Fürsorge wirkte das Bundesministerium für soziale Verwaltung in zahlreichen Fällen mit.

Auf dem Gebiet der Behindertenhilfe war das Bundesministerium für soziale Verwaltung um eine Koordinierung der Maßnahmen des Bundes, der Länder und anderer Rehabilitationsträger bemüht und leistete den Selbsthilfeeinrichtungen der Behinderten wertvolle Unterstützung. Es wurden auch wichtige Vorarbeiten zur Realisierung des Rehabilitationskonzeptes geleistet.

Bereits in 4 Bundesländern bestehen Vereinbarungen zwischen Land, Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktverwaltung und Landesinvalidenamt über das koordinierte Zusammenwirken der Rehabilitationsträger.

Auf dem Gebiet der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge wurde im Sinne der Entschliebung des Nationalrates vom 30. Juni 1977, E 12 - NR/XIV.G.P., der Rohentwurf des grundsatzgesetzlichen Teiles eines neuen Jugendwohlfahrtsgesetzes erstellt, der nach abschließender Beratung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt mit dem vom Bundesministerium für Justiz zu erstellenden zivilrechtlichen Teil den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleitet wird.

Internationale Angelegenheiten

Durch die Teilnahme Österreichs an den Aktivitäten des Ausschusses für Rehabilitation und Eingliederung Behinderter im Rahmen des Europarates (Teilabkommen) hatte das Bundesministerium für soziale Verwaltung wichtige Tätigkeiten durchzuführen, die der schrittweisen Harmonisierung der einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltung in den beteiligten Staaten dienen und den internationalen Erfahrungsaustausch fördern. Dazu gehörte auch die Teilnahme an der Tagung des Ausschusses im Mai 1978 und an den Sitzungen zweier Arbeitsgruppen.

Der Entwurf eines neuen Fürsorgeabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland, das auf Grund der geänderten Rechtslage auf dem Gebiet der Sozialhilfe und die Einbeziehung der Behindertenhilfe erforderlich geworden ist, wurde bereits erarbeitet und mit den Bundesländern abgesprochen. Mit dem Abschluß dieses Abkommens ist im Herbst 1979 zu rechnen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung förderte und unterstützte das Europäische Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrt, das seine Tätigkeit auf ganz Europa erstreckt. Das gemeinsam mit den Vereinten Nationen in Wien errichtete Institut führte im Jahre 1978 zahlreiche internationale Projekte durch und organisierte mehrere Seminare und Studiengruppen im In- und Ausland. Am 7. Dezember 1978 konnte das gemeinsam mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgearbeitete Übereinkommen zwischen den Vereinten Nationen und der österreichischen Bundesregierung über die Fortführung des Europäischen Zentrums unterzeichnet werden. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung unter-

stützte auch die Bestrebungen, internationale non-governmental organisations für eine Verlegung ihres Sitzes nach Österreich zu gewinnen. Auf Grund dessen sind im Jahre 1978 die Internationale Vereinigung der Schulen für Sozialarbeit und der Internationale Rat für Soziale Wohlfahrt mit ihren Hauptquartieren von New York nach Wien übersiedelt.

Österreichischen Fachkräften wurde durch die Verleihung von Stipendien des Europarates bzw. nach dem Austauschprogramm für Studienbesuche der Vereinten Nationen die Möglichkeit zu Studien auf dem Gebiet der Sozialarbeit im Ausland gegeben. Ebenso war das ho. Ressort mit der Betreuung ausländischer Stipendiaten der Vereinten Nationen und des Europarates bei ihren Studienaufenthalten in Österreich befaßt.

Dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen wurde im Jahre 1978 ein Betrag von sieben Millionen Schilling zur Verfügung gestellt. Mit diesen Geldmitteln wurden vorwiegend österreichische Waren angekauft, die im Rahmen der weltweiten UNICEF-Programme Verwendung fanden.

A R B E I T S R E C H T

Auch im Jahre 1978 hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung seine Aktivitäten zur Verbesserung und Neugestaltung der Arbeitsrechtsordnung fortgesetzt. Eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen wurde neu geschaffen oder geändert. In einigen Fällen konnten die in früheren Jahren begonnenen Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen und Gesetzentwürfe zur Begutachtung ausgesendet oder dem Ministerrat zugeleitet werden. So wurde durch Novellierung des Mutterschutzgesetzes die Schutzfrist für Mütter nach Kaiserschnittentbindungen von 8 auf 12 Wochen verlängert und die Rückerstattung des nach dem EFZG fortgezahlten Entgelts durch Novellierung des Entgeltfortzahlungsgesetzes auf eine neue Basis gestellt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Berichtszeitraum bedeutende sozialpolitische Vorhaben vorbereitet, die in der Folge in der Gesetzgebung ihren Niederschlag gefunden haben. So beruhen sowohl das Arbeiter-Abfertigungsgesetz als auch das Gleichbehandlungsgesetz auf Vorarbeiten des BMS. Darüber hinaus wurden die Vorarbeiten an der Kodifikation des Individualarbeitsrechts weitergeführt. Auf Grund der vorangegangenen Beratungen der Kodifikationskommission wurde der Entwurf eines Entgeltsicherungsgesetzes ausgearbeitet und bereits dem Begutachtungsverfahren unterzogen. Ein die Probleme der Beendigung des Arbeitsverhältnisses regelnder Gesetzentwurf ist in Vorbereitung. Auch die Vorarbeiten an einem Arbeitsruhegesetz sind bereits weit gediehen.

KODIFIKATION DES ARBEITSRECHTES

Im Jahre 1977 wurde der Entwurf eines Entgeltsicherungsgesetzes zur Begutachtung ausgesendet. Durch diesen auf den Beratungsergebnissen der Kodifikationskommission beruhenden Entwurf sollten drei Teilgebiete des Individualarbeitsrechts neu geregelt werden: die mit der Entgeltzahlung und dem Entgeltschutz zusammenhängenden Fragen, die Entgeltfortzahlung bei Unterbleiben der Arbeitsleistung und die Schadenshaftung der Arbeitnehmer. Der Abschnitt über den Entgeltschutz und die Entgeltsicherung umfaßt unter anderem Bestimmungen über den Entgeltbegriff, die Entgeltlichkeit der Arbeitsleistung, die Höhe des Entgelts (einschließlich der Verankerung des Grundsatzes "gleicher Lohn für gleiche Arbeit"), Fälligkeit, Entrichtung und Vorauszahlung des Entgeltes, Bewertung des Naturalentgelts, Truckverbot, Regelung der Entgeltabzüge, Aufrechnungsverbot, Einschränkung von Vertragsstrafen, Geldbußen, Verjährung und Verfallsklauseln, Regelungen über Dienst- und Werkwohnungen, Bestimmungen über Provisionen, die Rückzahlung von Ausbildungs- und Einschulungskosten und den Aufwandersatz. Der Abschnitt über die Entgeltfortzahlung regelt die Fälle der Arbeitsverhinderung aus Umständen in der Person des Arbeitgebers, aus Umständen in der sogenannten "neutralen Sphäre" und aus Umständen in der Person des Arbeitnehmers. Weiters wird die Problematik der Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Unglücksfällen, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten völlig neu geregelt und die Ansprüche der Arbeiter auch in diesem Bereich an die der Angestellten angeglichen. Schließlich wird auch die Schadenshaftung der Arbeitnehmer neu geregelt und insbesondere bei leicht fahrlässiger Schadenszufügung der Arbeitnehmer von der Ersatzpflicht freigestellt bzw bei grob fahrlässiger Schadenszufügung eine Minderung der Ersatzpflicht des Arbeitnehmers vorgesehen. Der Entwurf eines Entgeltsicherungsgesetzes

- 263 -

wurde bereits dem Begutachtungsverfahren unterzogen. Die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens werden ebenso wie die Beratungsergebnisse der Kodifikationskommission, welche den Entwurf auf seine Übereinstimmung mit kodifikatorischen Zielsetzungen prüft, bei Erstellung der Regierungsvorlage entsprechend berücksichtigt werden.

Die Arbeiten der am 24. April 1967 eingesetzten Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes wurden im Jahre 1978 mit der Beratung des Individualarbeitsrechtes fortgesetzt.

Im Jahre 1978 hielt die Kommission 15 ganztätige Sitzungen ab. Im ersten Halbjahr wurden die mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusammenhängenden Fragen an Hand des von Prof. Dr. Strasser erstellte Gutachten "Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses" weiter beraten.

Es wurden folgende Themen behandelt:

die einzelnen Entlassungsgründe,
Austrittsgründe,
Rechtsfragen der vorzeitigen Beendigung,
besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz für bestimmte Arbeitnehmergruppen,
einstweiliges Weiterbeschäftigungsgebot,
Freizeit zur Postensuche,
Arbeitszeugnis,
Ausfolgung der Arbeitspapiere und
Auskunftserteilung.

INDIVIDUALARBEITSRECHT

Über die Kodifikationsarbeiten hinaus sind im Jahre 1978 folgende Maßnahmen auf den verschiedenen Teilgebieten des Arbeitsrechts durchgeführt bzw in Angriff genommen worden:

Freie Mitarbeiter von Medienunternehmen

Der in Entsprechung einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 3. Juli 1975 ausgearbeitete Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den sozialrechtlichen Schutz von journalistischen und programmgestaltenden Mitarbeitern von Medienunternehmen wurde im Jahre 1977 zur Begutachtung ausgesendet.

Nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens fanden im Berichtszeitraum neuerlich Besprechungen mit den beteiligten Interessengruppen statt mit dem Ziel, einen möglichst umfassenden Konsens über den Inhalt des Entwurfes herbeizuführen. Nach Abschluß dieser Beratungen wurden unter entsprechender Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Beratungen und des Begutachtungsverfahrens eine Regierungsvorlage erstellt und diese im März 1978 dem Nationalrat zugeleitet. Gegenüber dem Ministerialentwurf blieb die Gliederung des Entwurfes und sein sozialpolitischer Gehalt im wesentlichen unverändert, doch wurden die Voraussetzungen für die Anwendung des Gesetzes auf die freien Mitarbeiter strenger gefaßt.

Arbeiter-Abfertigungsgesetz

Im Rahmen der Arbeiten an der Kodifikation des Individualarbeitsrechts wurden im Berichtszeitraum auch die Probleme beraten, die mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang stehen. Eine der wesentlichsten, in diesem Zusammenhang zu regelnden Fragen, ist die Angleichung der Rechtsstellung der Arbeiter an jene der Angestellten. Die kodifikatorische Bewältigung der Abfertigungsproblematik konnte im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden, jedoch wurden im Bundesministerium für soziale Verwaltung die Vorarbeiten geleistet, welche im Jahre 1979 zur parlamentarischen Beschlußfassung über ein Arbeiter-Abfertigungsgesetz führen (Bundesgesetz vom 23. Februar 1979, mit dem

Abfertigungsansprüche für Arbeiter geschaffen sowie das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden, BGBl Nr 107/1979).

Durch dieses Gesetz werden nunmehr auch für Arbeiter gesetzliche Abfertigungsansprüche geschaffen. Dies erfolgt durch Übernahme der Abfertigungsbestimmungen des Angestelltengesetzes, wobei die Ansprüche etappenweise steigen, sodaß bis 1.1.1984 eine völlige Gleichstellung der Arbeiter mit den Angestellten auf diesem Gebiete erfolgt.

Darüber hinaus wurde auch für die Angestellten eine Verbesserung insoferne erzielt, als nunmehr auch bei Kündigung durch den Angestellten wegen Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension bei längerer Versicherungsdauer ein gesetzlicher Abfertigungsanspruch besteht.

Entgeltfortzahlungsgesetz

Das Bundesgesetz vom 16.12.1978, BGBl Nr 664, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) geändert wird, sieht Änderungen vor, die den Zweck haben, die Liquidität des Erstattungsfonds bei den Trägern der Krankenversicherung sicherzustellen. Den Arbeitgebern wird in Hinkunft der Pauschalbetrag gemäß § 8 Abs 1 EFZG nur dann erstattet, wenn die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen den Betrag von S 108.000.-- nicht übersteigt. Damit wird das Ausmaß der Erstattung nach Groß- und Kleinbetrieben differenziert und so der durchschnittlich stärkeren Inanspruchnahme der Erstattung seitens der Großbetriebe Rechnung getragen.

Wohnungsbeihilfe

Das Bundesgesetz vom 17.11.1977, BGBl Nr 82/78, hat für das Geschäftsjahr 1978 eine Sonderregelung über die Verwendung der Beitragsüberschüsse getroffen. Durch Novellierung des § 12 Abs 3 wird sichergestellt, daß die für das Geschäftsjahr 1978 eingegangenen Beträge nach Abzug der Vergütungen des die Krankenversicherungsträger, die Arbeitslosenversicherung und die Sozialversicherungsträger belastenden Aufwandes an Wohnungsbeihilfen zur teilweisen Finanzierung der Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden und der Bauern verwendet werden. Die Mehreinnahmen werden in einem Verhältnis von 43,5 v.H. zu 56,5 v.H. der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft und der Pensionsversicherung der Bauern zugeteilt.

Die gleiche Regelung sieht auch das Bundesgesetz vom 16.12.1978, BGBl Nr 77/79, für das Geschäftsjahr 1979 vor.

Heimarbeit

Durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. Februar 1978, BGBl Nr 132, mit der die Verordnung betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen geändert wird, wurde die Zuordnung der einzelnen Erzeugungszweige auf die Kommissionen geändert bzw ergänzt.

Gleichbehandlungsgesetz

Eine beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu errichtende Kommission soll sich mit den die Diskriminierung bei der Festsetzung des Entgelts berührenden Fragen befassen und die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sicherstellen. Hiezu gehört auch die Erstellung von Gutachten, ob Bestimmungen in Kollektivverträgen dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen. Der Kommission soll weiters die Aufgabe zufallen, im Einzelfall durch Ausschüsse die Diskriminierung bei der Entgeltfestsetzung zu prüfen und gegebenenfalls den Arbeitgeber zur Abstellung zu veranlassen. Die Prüfungsergebnisse können Grundlage für eine Feststellungsklage der in der Kommission vertretenen Verbände der Sozialpartner beim Arbeitsgericht sein.

Soziologische und legistische sowie rechtsvergleichende Untersuchungen waren Grundlage für einen Initiativantrag, der am 23. Februar 1979 zur Beschlußfassung eines Gleichbehandlungsgesetzes im Nationalrat führte.

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHT

Mutterschutz

Das Bundesgesetz vom 30.6.1978, BGBl Nr 342, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird, hat den Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes der geänderten Kompetenzlage aufgrund der B-VG-Novelle 1974 angepaßt.

Weiters wurde durch die Verlängerung der Schutzfrist von 8 auf 12 Wochen nach Kaiserschnittentbindungen eine Verbesserung des Schutzes der Mütter erzielt. Die Regelungen über die Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Adoptivmütter wurden neu gefaßt.

Um die Übersichtlichkeit des Mutterschutzgesetzes, welches bereits vielfach novelliert wurde, zu gewährleisten, wurde der Entwurf einer Wiederverlautbarung vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeitet und der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung beim Bundeskanzleramt zugeleitet. Der Entwurf wurde in der Sitzung am 30.11.1978 in der Kommission behandelt und erhielt deren Zustimmung. Die Wiederverlautbarung des Mutterschutzgesetzes wird 1979 erfolgen.

Kinder- und Jugendbeschäftigung

Im Jahre 1978 wurden die Gespräche zum Entwurf einer Novelle, mit der das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen geändert wird, fortgesetzt. Dabei konnte zu einigen wesentlichen Punkten eine Übereinstimmung oder Annäherung der Auffassungen der Sozialpartner erreicht werden.

Ersteres trifft vor allem für die Lockerung des Verbotes der Nachtarbeit im Rahmen der Ausbildung von Krankenpflege- und Hebammenschülern zu.

Nunmehr soll im letzten Ausbildungsjahr die Leistung von Nachtdiensten in einem beschränkten Ausmaß (30 Nachtdienste pro Jahr bzw 5 pro Monat) zugelassen werden. Weiters konnte bei einigen der vorgesehenen Anrechnungsbestimmungen Übereinstimmung erzielt werden. Da jedoch vor allem im Bereich der Anrechnung von Unterrichts- und Wegzeit auf die Arbeitszeit unterschiedliche Standpunkte auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite bestehen, müssen die Gespräche auch 1979 noch fortgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Kindern bei kulturellen Veranstaltungen während der Schulferien, ergaben sich durch das rigorose Beschäftigungsverbot des § 7 Abs 2 lit c KJBG verschiedene Schwierigkeiten. Es war daher notwendig, diese gesetzliche Regelung zu überdenken und einer Überprüfung und Änderung zu unterziehen.

Diesem Erfordernis wurde durch einen Initiativantrag entsprochen, der im Februar 1979 vom Nationalrat beschlossen wurde. Das Gesetz sieht vor, daß Kinder bei bestimmten Arten von Veranstaltungen auch während der Schulferien beschäftigt werden dürfen. Hiefür ist jedoch die Bewilligung der zuständigen Landesbehörden erforderlich. Dadurch soll den kulturellen Interessen Rechnung getragen werden, ohne aber die Schutzinteressen der Kinder zu vernachlässigen.

Arbeitsruhe

Die Verhandlungen zum Entwurf eines Arbeitsruhegesetzes wurden im Jahr 1978 intensiv fortgesetzt. Im Rahmen dieser Beratungen konnten wesentliche Fortschritte erzielt werden. Bei den Beratungen über die Ersatzruhe steht nunmehr eine Regelung zur Diskussion, die einen Zeitausgleich im Ausmaß 1 : 1 1/2 vorsieht.

Diese Form des Ausgleiches ist jedoch mit maximal 8 Stunden nach oben begrenzt. Dies bedeutet einen gleitenden Übergang von einem Verhältnis von 1 : 1 1/2 in ein Verhältnis von 1 : 1. Für während der Ruhezeit geleistete Arbeit von 8 und mehr Stunden soll ein Zeitausgleich in vollem Ausmaß gewährt werden. Die Beratungen zu dieser schwierigen noch offenen Frage werden fortgesetzt. Wesentliche Probleme bestehen derzeit noch bei jenen Fragen, die sowohl gewerberechtlicher als auch arbeitsrechtlicher Natur sind; insbesondere die Frage der Messen und Märkte soll im Rahmen interministerieller Gespräche mit dem BMHGI einer Lösung zugeführt werden. Weiters steht auch noch die Frage zur Diskussion inwieweit durch Übertragung der Kompetenz an die Landeshauptmänner lokalen und saisonalen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kann.

Verordnung zum Arbeitsruhegesetz

Der Katalog der Ausnahmen, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung sein wird, wurde mit den zuständigen Interessenvertretungen und Stellen weiter beraten. Nur im Zusammenwirken von Gesetz und Ausnahmen kann das angestrebte Ziel erreicht werden, eine soziale aber dennoch realitätsbezogene und flexible Regelung der Arbeitsruhe herbeizuführen.

Die Verhandlungen werden auch 1979 laufend weitergeführt. Die Verordnung soll gleichzeitig mit dem Arbeitsruhegesetz in Kraft treten.

Arbeitsplatzsicherung

(Präsenz- und Zivildienst)

Die Vorarbeiten zu einer Novelle zum Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, die unter anderen auch den beiden Entschlüssen des Ausschusses für Landesverteidigung, Nr 566 und 567 der Beilagen, XIV. GP., Rechnung trägt, wurden fortgesetzt. Eines der Ziele der Novelle soll es daher sein, den Verdienstentgang, der durch die Einberufung der Musterung entsteht, vor- schußweise von den Arbeitgebern auszahlen zu lassen. Im Rahmen eines noch zu findenden Erstattungssystems (etwa direkte Verrechnung mit dem Heeresgebührenamt, Steuerabzugspost etc)

sollen diese Beträge den Arbeitgebern refundiert werden. Die Realisierung eines solchen Systems stößt jedoch organisatorisch und finanztechnisch auf erhebliche Schwierigkeiten. Weitere Gespräche mit den beteiligten Ressorts sind in Aussicht genommen.

Landarbeit

Durch Art. II des Bundesgesetzes vom 30.6.1978, BGBl Nr 342, mit welchem das Mutterschutzgesetz geändert wird, wurde auch das Landarbeitsgesetz novelliert. Diese Novelle sieht auch für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft eine Anpassung an die durch die Mutterschutzgesetznovelle vorgenommenen Verbesserungen vor.

Eine weitere Novelle, die einerseits eine Neuordnung der Arbeitsaufsicht durch die zuständigen Inspektionen und andererseits eine Rechtsbereinigung vorsieht, indem bereits überholte Bestimmungen eliminiert werden, ist in Vorbereitung. Der Entwurf dieser Novelle wird im Jahr 1979 zur Begutachtung ausgesendet werden.

Gleichzeitig wurden die Vorarbeiten zur Wiederverlautbarung des Landarbeitsgesetzes fortgesetzt. Eine Wiederverlautbarung der sehr umfangreichen Bestimmungen dieses Gesetzes ist durch die vielfachen Novellierungen erforderlich geworden.

KOLLEKTIVES ARBEITSRECHT

Initiativantrag Arbeiterkammergesetz im Juni 1978

Der auf einem Initiativantrag beruhende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11.10.1978, BGBl Nr 519, betreffend die Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Landarbeitsgesetzes und des Arbeiterkammergesetzes, welcher die Ehegatten und bestimmte nahe Familienangehörige der Arbeitgeber wegen ihrer spezifischen Interessenlage vom Arbeitnehmerbegriff in diesen Gesetzen ausnahm, wurde mit dem am 31.1.1979 verkündeten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes als verfassungswidrig aufgehoben (Kundmachung BGBl Nr 47/1979).

Arbeiterkammer-Wahlordnung

Mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 13. Juni 1978, BGBl Nr 325, mit der die Arbeiterkammer-Wahlordnung geändert wird, erfolgte die Anpassung der Arbeiterkammer-Wahlordnung an die durch die Novelle zum Arbeiterkammergesetz, BGBl Nr 622/1977, geänderte Rechtslage. Die in der Arbeiterkammer-Wahlordnung für die Durchführung der Arbeiterkammerwahlen im Juni 1979 notwendige Neufestsetzung der auf die einzelnen Wahlkörper entfallenden Kammerratsmandate wurde jedoch erst kurz vor dem Termin der Wahlausschreibung in einer gesonderten Verordnung vorgenommen (Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 8. Februar 1979, BGBl Nr 48, mit der die Arbeiterkammer-Wahlordnung geändert wird). Mit dieser Verordnung wurde gleichzeitig der noch auf der Rechtslage des aufgehobenen Bundesgesetzes, BGBl Nr 519/78 erlassenen Verordnung BGBl Nr 40/1979 derogiert.

Kollektive Rechtsgestaltung

Die Regelung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen im Wege der kollektiven Rechtsgestaltung erfolgt in erster Linie durch Abschluß von Kollektivverträgen durch die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.

Nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes wurden im Jahre 1978 bei dem für die Hinterlegung zuständigen Einigungsamt Wien 386 Kollektivverträge (gegenüber 492 im Jahre 1977) hinterlegt. Durch diese Kollektivverträge wird in nahezu allen Wirtschaftsbereichen die Gestaltung der Löhne und Gehälter maßgeblich beeinflusst. Darüber hinaus werden durch Kollektivverträge auch zahlreiche andere arbeitsrechtliche Regelungen getroffen. Diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Kollektivverträgen stellen eine wichtige Quelle für die Fortbildung des Arbeitsrechtes dar. Im Jahre 1978 wurden beim Obereinigungsamt drei Anträge auf Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung neu eingebracht. Zwei dieser Anträge, welche die Arbeitnehmer im graphischen Gewerbe und Musiker betrafen, konnten positiv erledigt werden. Zwei Anträge wurden zurückgezogen, da vor einer Entscheidung neue Kollektivverträge abgeschlossen wurden. Diese zurückgezogenen Anträge betrafen einen Kollektivvertrag für die Angestellten bei Rechtsanwälten in Tirol und einen Kollektivvertrag für die Arbeiter bei privaten Versicherungsunternehmen.

Weiters wurde ein Antrag auf Satzungserklärung des Kollektivvertrages für Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure für das Bundesland Wien gestellt. Zu diesem Antrag werden derzeit Beweise zwecks Feststellung der erforderlichen Entscheidungsgrundlagen erhoben.

Auf Antrag kollektivvertragsfähiger Körperschaften hat das Obereinigungsamt im Berichtsjahr drei Mindestlohnstarife erlassen. Von den Einigungsämtern wurden weitere 22 Mindestlohnstarife erlassen.

Die rechtsprechende Tätigkeit der Einigungsämter umfaßte 1978 697 Fälle nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, 94 Fälle nach dem Mutterschutzgesetz und 29 Fälle nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz.

Im Berichtsjahr wurden bei den zuständigen Einigungsämtern 9 Anträge auf Errichtung einer Schlichtungsstelle gestellt, davon betrafen 2 Anträge die Erlassung eines Sozialplanes 9 Anträge konnten einer Erledigung zugeführt werden, 3 Anträge stehen noch in Bearbeitung.

Heimarbeit

Die auf Grund des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBlNr 105/1961, errichteten Heimarbeitskommissionen haben im Jahre 1978 32 Heimarbeitstarife für Heimarbeiter und Zwischenmeister erlassen. Im gleichen Zeitraum wurden bei den Heimarbeitskommissionen vier Heimarbeitsgesamtverträge hinterlegt und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht.

Die Entgeltberechnungsausschüsse der Heimarbeitskommissionen haben im Jahre 1978 in 11 Fällen das gebührende Entgelt für in Heimarbeit hergestellte Arbeitsstücke festgelegt. Gegen diese Feststellungen der Entgeltberechnungsausschüsse wurde bei der Berufungskommission für Heimarbeit beim Bundesministerium für soziale Verwaltung in einem Fall Berufung eingelegt.

INTERNATIONALE SOZIALPOLITIK

Die Gestaltung der innerstaatlichen Sozialpolitik wird weitgehend auch von sozialpolitischen Entwicklungen und Tendenzen auf internationaler Ebene beeinflusst, weshalb ein kurzer Überblick über die Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf diesem Gebiet geboten erscheint.

Internationale Organisationen

Organisation der Vereinten Nationen

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Berichtsjahr auch bei der Behandlung sozialer Fragen durch die UNO sowie durch den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC), in den Österreich anlässlich der XXX. Generalversammlung der UNO im Jahre 1976 für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt worden war, mitgewirkt. Das Sozialressort war insbesondere von sozialpolitischen Themen (einschließlich regionaler und sektoraler Entwicklungen), von Fragen der transnationalen Unternehmungen, des internationalen Jahres des Kindes sowie von Arbeiten im Minderheitenausschuß berührt. Die Mitgliedschaft Österreichs beim ECOSOC endete mit Ablauf des Berichtsjahres.

Internationale Arbeitsorganisation

Im Berichtsjahr konnten, nachdem die Vorbereitungsarbeiten bereits im Vorjahr zum Abschluß gelangt waren, drei weitere Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einer Ratifikation zugeführt werden. Durch die Ratifikation des Übereinkommens (Nr 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung übernimmt Österreich die Verpflichtung, die Gründung und Entwicklung starker und unabhängiger Verbände ländlicher Arbeitskräfte auf freiwilliger Grundlage zu erleichtern, um die Beteiligung der ländlichen Arbeitskräfte an der

wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und an den sich daraus ergebenden Vorteilen auf wirksame Weise und ohne Diskriminierung sicherzustellen sowie Verständnis dafür zu wecken, welchen Beitrag solche Verbände zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten und der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen in ländlichen Gebieten leisten können. Durch die Ratifikation des Übereinkommens (Nr 142) über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials hat sich Österreich verpflichtet, mit Hilfe der Arbeitsmarktwirtschaft umfassende und koordinierte Grundsatzmaßnahmen und Programme für eine beschäftigungsorientierte Berufsberatung und Berufsbildung festzulegen sowie offene, anpassungsfähige und einander ergänzende Systeme des allgemeinen und berufsbildenden Unterrichts, der Bildungs- und Berufsberatung sowie der Berufsbildung zu erarbeiten und zu entwickeln, um den Einzelnen besser zu befähigen, die Arbeits- und die soziale Umwelt zu verstehen und zu beeinflussen. Die Ratifikation des Übereinkommens (Nr 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen verpflichtet Österreich Verfahren anzuwenden, die Beratungen zwischen Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Hinblick auf eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation sicherstellen.

An der im Juni 1978 stattgefundenen 64. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz nahm eine österreichische Delegation teil, die sich aus Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammensetzte. Von den Arbeiten dieser Konferenz sind insbesondere ein Übereinkommen und eine Empfehlung über Rolle, Aufgabe und

Aufbau der Arbeitsverwaltung, ein Übereinkommen über den Schutz des Vereinigungsrechtes und über Verfahren zur Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst und eine Empfehlung betreffend Verfahren zur Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst anzuführen.

Weiters war Österreich, das im Jahre 1975 für einen Zeitraum von drei Jahren in den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes als Ersatzmitglied gewählt wurde, auf dessen 205. und 206. Tagung vertreten und schied mit Ablauf der 206. Tagung aus diesem Organ der Internationalen Arbeitsorganisation aus.

Europarat und andere Organisationen

Im Berichtsjahr wurde der 4. Bericht Österreichs über die Durchführung der Europäischen Sozialcharta erstellt, welcher nach seiner Übersetzung in die englische Sprache dem Europarat übermittelt werden wird.

Im Rahmen des Leitungskomitees für soziale Angelegenheiten des Europarates wurde eine EntschlieÙung betreffend junge Menschen und die Welt der Arbeit angenommen. Auf der im Berichtsjahr abgehaltenen außerordentlichen Tagung des Leitungskomitees für soziale Angelegenheiten betreffend die Frage einer allfälligen Erweiterung der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw anderer Maßnahmen zur Stärkung der Menschenrechte wurde die Möglichkeit einer allfälligen Ergänzung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention zusammengefaÙten Rechte durch soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte erörtert. Des weiteren beteiligten sich österreichische Delegierte aktiv an den Arbeiten des Sachverständigenausschusses für die

Möglichkeiten der Freizeit- und Feriengestaltung von Behinderten, des Ausschusses für die Rehabilitation und berufliche Wiedereingliederung behinderter Personen, des Beraterkomitees des Sonderbeauftragten für Flüchtlinge und Überschußbevölkerung des Sozialausschusses des Teilabkommens (einer Vereinigung, die die sieben Staaten der Westeuropäischen Union gegründet haben) sowie an dessen Unterausschüssen für Betriebssicherheit und Arbeitshygiene, mechanische und chemische Fragen.

TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ

Auf Grund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes unterstehen seit 1. Jänner 1978 auch die Bundesdienststellen der Aufsicht der Arbeitsinspektion. In diesen Dienststellen sind u.a. Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes und der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung einzuhalten, sodaß für sie somit dieselben Arbeitnehmerschutzvorschriften gelten wie für Betriebe des Gewerbes und der Industrie.

Weiters wurden im Jahre 1978 die Arbeiten am Entwurf einer Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung abgeschlossen; die Verordnung ist am 1. Jänner 1979 in Kraft getreten. Durch diese Verordnung werden sowohl zum Schutz der Nachbarn als auch zum Schutz der Arbeitnehmer Sicherheitsvorschriften für Flüssiggastankstellen erlassen, die Flüssiggas als Treibstoff über Flüssiggas-Zapfsäulen an Kraftfahrzeuge abgeben.

Die Arbeitsinspektion hat im Jahre 1978 u.a. annähernd 70 % der insgesamt rund 153 000 vorgemerkten Betriebe und auswärtige Arbeitsstellen, in denen rund 1 800 000 Arbeitnehmer beschäftigt waren, inspiziert. Sie war trotz eines durchschnittlichen Personalstandes von nur 196 Arbeitsinspektoren bemüht, ihre umfangreichen und vielfältigen gesetzlichen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen, jedoch wird eine Weiterentwicklung der Arbeitsinspektion nur durch eine entsprechende Vergrößerung des Personalstandes möglich sein.

Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes

Mit diesem Bericht wird ein Überblick über die soziale Lage im Bereich des Arbeitnehmerschutzes gegeben, soweit dessen Wahrnehmung der Arbeitsinspektion obliegt. Da seit 1. Jänner 1978 auch die Bundesdienststellen der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, hat sich das Tätigkeitsgebiet dieser Institution entsprechend vergrößert. Dies ist im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes im Berichtsjahr. Es handelt sich dabei sowohl um den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz - und hier vor allem um die Verhütung von Unfällen und beruflichen Erkrankungen sowie um die entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen - als auch um die Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes. Den Ausführungen liegen vor allem die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahre 1978 sowie entsprechende Berichte der Arbeitsinspektorate zugrunde. Einleitend wird ein kurzer Überblick über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Berichtsjahr gegeben; Vergleichswerte des Vorjahres werden in Klammer ausgewiesen.

Am Ende des Jahres 1978 waren bei den 19 Arbeitsinspektoraten insgesamt 152 969 (151 411) Betriebe und auswärtige Arbeitsstellen zur Inspektion vorgemerkt. Weiters wurden 72 018 (70 723) Betriebe, die derzeit keine Arbeitnehmer beschäftigten, in Evidenz geführt. Bei den weiteren Ausführungen sind für das Jahre 1978 auswärtige Arbeitsstellen als Betriebe behandelt.

Die vorgemerkten Betriebe verteilen sich nach der Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer auf die sieben Betriebsgrößengruppen wie folgt:

Verteilung der vorgemerkten Betriebe

Jahr	Betriebe mit						
	1-4	5-19	20-50	51-300	301-500	501-750	751 u.m.
	Arbeitnehmern						
1978	87 460	48 235	10 844	5 718	415	153	144
1977	85 827	49 194	10 517	5 214	371	142	146
Zunahme	1 633	-	327	504	44	11	-
Abnahme	-	959	-	-	-	-	2

Die Zahl der vorgemerkten Betriebe war mit Ende des Jahres 1978 um 1 558 größer als Ende des Jahres 1977.

Die Arbeitsinspektoren konnten im Berichtsjahr in 106 818 (110 224) Betrieben 108 790 (111 050) Inspektionen durchführen. Damit wurden 69,8 % (72,8 %) der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe auf Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen überprüft. Der nachfolgenden Aufstellung ist die Zahl der in den einzelnen Betriebsgrößen-Gruppen inspizierten Betriebe und der Prozentsatz derselben von den vorgemerkten Betrieben zu entnehmen.

- 281 -

Zahl der inspizierten Betriebe,
Prozentsatz von den vorgemerkten Betrieben

Jahr	Betriebe mit						
	1-4	5-19	20-50	51-300	301-500	501-750	751 u.m.
	Arbeitnehmern						
	Zahl der inspizierten Betriebe						
1978	52 572	38 394	9 962	5 206	400	145	139
1977	55 765	38 983	9 855	4 987	354	135	145
	in % von den vorgemerkten Betrieben						
1978	60,1	79,6	91,9	91,0	96,4	94,8	96,5
1977	65,0	79,2	93,7	95,6	95,4	95,1	99,3

Im Jahre 1978 wurden durch die Inspektionstätigkeit 1 813 634 (1 711 163) Arbeitnehmer erfaßt, deren Verteilung nach Alter und Geschlecht der folgenden Tabelle zu entnehmen ist.

Verteilung der Arbeitnehmer

Jahr	Arbeitnehmer			
	Jugendliche		Erwachsene	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1978	94 416	49 298	1 110 339	559 581
1977	89 787	46 713	1 032 603	542 060
Zunahme	4 629	2 585	77 736	17 521
Abnahme	-	-	-	-

Von den Arbeitsinspektoren wurden die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes nicht nur bei Betriebsbesichtigungen sondern auch bei weiteren Amtshandlungen in den Betrieben wahrgenommen. Dies insbesondere durch die Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen sowie bei Durchführung von Erhebungen im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen und von Unfallerhebungen sowie bei Erhebungen in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes. Die Zahl der von den Arbeitsinspektoren im Berichtsjahr zur Wahrnehmung des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes durchgeführten Amtshandlungen im Außendienst belief sich auf 195 248 (191 072). Von den insgesamt hiefür aufgewendeten 30 112 (30 373) Reisetagen entfielen 13 526 (13 394) auf Amtshandlungen am Amtssitz und 16 586 (16 979) auf Amtshandlungen außerhalb desselben.

Am Ende des Jahres 1978 waren 222 Arbeitsinspektoren tätig, gegenüber 213 Ende 1977. Von diesen Arbeitsinspektoren gehörten 87 dem höheren technischen Dienst an, vier waren Arbeitsinspektionsärzte, 95 gehörten dem gehobenen Dienst und 36 dem Fachdienst an.

Im Berichtsjahr entfielen auf einen Arbeitsinspektor 880 (897) Amtshandlungen im Außendienst.

Die Aufgaben der Arbeitsinspektion wurden im Berichtsjahr von 18 allgemeinen Arbeitsinspektoraten und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten in Wien wahrgenommen.

Im Zentral-Arbeitsinspektorat waren Ende des Jahres 1978 neun Bedienstete des höheren technischen Dienstes, von denen einer auch Jurist ist, ein Arzt, drei Juristen, vier Bedienstete des gehobenen Dienstes, sechs Kanzlei-bedienstete und ein Bediensteter des Hilfsdienstes tätig.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Die Beratungen des Entwurfes einer Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung in einem Fachausschuß der Arbeitnehmerschutzkommission, die im Herbst 1977 begonnen haben, fanden im Jahre 1978 ihre Fortsetzung; insgesamt wurden bis zum Ende des Berichtsjahres 27 Sitzungen des Fachausschusses abgehalten.

Weiters konnten die Beratungen des Entwurfes einer Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung in einem Fachausschuß der Arbeitnehmerschutzkommission hinsichtlich der den Arbeitnehmerschutz betreffenden Regelungen im Jahre 1978 abgeschlossen werden. Die Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung wurde im 190. Stück des Bundesgesetzblattes, ausgegeben am 21. November 1978, unter Nr. 558 kundgemacht und ist am 1. Jänner 1979 in Kraft getreten; sie enthält Arbeitnehmerschutz- und Nachbarschaftsschutzvorschriften über Ausstattung und Betriebsweise von gewerblichen Betriebsanlagen, in denen Flüssiggas als Treibstoff über Flüssiggas-Zapfsäulen an Kraftfahrzeuge abgegeben wird.

Vom Zentral-Arbeitsinspektorat wurden im Jahre 1978 Entwürfe einer Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1974, einer Verordnung über Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen, einer Allgemeinen Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung und einer Landarbeitsgesetz-Novelle 1979 vorbereitet.

Durch den Entwurf einer Arbeitsinspektionsgesetznovelle sollte vor allem den Arbeitsinspektoraten die Strafbefugnis übertragen werden. Weiters sollten Arbeitnehmerschutzausschüsse bei den Arbeitsinspektoraten errichtet werden, die diese in ihrer Tätigkeit unter Mitwirkung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterstützen.

Mit dem Entwurf einer Arbeitsstoff-Kennzeichnungsverordnung sollen Regelungen über die Kennzeichnung von

giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden, reizenden, explosionsgefährlichen, brandfördernden, leicht entzündlichen und entzündlichen Arbeitsstoffen durch den Erzeuger und Vertreiber, der diese in den inländischen Verkehr bringt oder zum Verbrauch abgibt, getroffen werden. Die Kennzeichnungspflicht soll für reine Stoffe, für lösemittelhaltige Zubereitungen sowie für Anstrichmittel, Druckfarben, Klebstoffe und dgl. gelten. Arbeitgeber sollen verpflichtet werden, diese Kennzeichnung im Betrieb beizubehalten und auch beim Umfüllen der Arbeitsstoffe anzuwenden. Die Verordnung soll gemeinsam von den Bundesministern für soziale Verwaltung, für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Gesundheit und Umweltschutz erlassen werden.

Eine Allgemeine Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung soll Regelungen über allgemeine Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen anderer Art enthalten und für alle Maschinen gelten, die in den inländischen Verkehr gebracht oder im Inland ausgestellt werden.

Durch eine Novelle zum Landarbeitsgesetz sollen Bestimmungen über den technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutz unter weitgehender Anlehnung an das Arbeitnehmerschutzgesetz in dieses Gesetz aufgenommen werden.

Weiters wird eine gesetzliche Neuregelung der betriebsärztlichen Dienstvorbereitung, wodurch eine möglichst große Zahl von Arbeitnehmern einer ärztlichen Betreuung zugeführt werden soll; dies soll auch durch die Schaffung betriebsärztlicher Zentren ermöglicht werden.

Die Grundsätze und organisatorischen Richtlinien für die Durchführung der auf Grund des Strahlenschutzgesetzes vorzunehmenden ärztlichen Untersuchungen wurden dem derzeitigen Wissensstand entsprechend unter gleichzeitiger Vereinfachung in administrativer Hinsicht neu erlassen; dies betraf insbesondere eine bessere Koordination der physikalischen Dosisüberwachung mit den ärztlichen Untersuchungen. Im Zusammenhang damit wurde auch die meßtechnische Kontrolle von Inkorporationen beim Umgang

mit offenen radioaktiven Stoffen neu geregelt und Untersuchungen zwecks Ausarbeitung diesbezüglicher Richtlinien eingeleitet.

Auch im Jahre 1978 wurden, ebenso wie in den Jahren vorher, Ermächtigungen zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen gemäß dem Arbeitnehmerschutzgesetz und dem Strahlenschutzgesetz bzw. zur Ausstellung von Zeugnissen gemäß der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten erteilt. Die Zulassung von Bauarten auf Grund des Strahlenschutzgesetzes und Eignungserklärungen über Schleifkörper für erhöhte Umfangsgeschwindigkeit bilden einen Teil der Tätigkeit.

Die vom Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigten Einrichtungen haben im Jahre 1978 451 Ausbildungsveranstaltungen abgehalten und 7 210 Zeugnisse für Kranfahrer, Staplerfahrer, Sprengbefugte und für das Personal von Gasrettungsdiensten ausgestellt.

Vertreter der Arbeitsinspektion wirkten in zahlreichen Ausschüssen des Österreichischen Normungsinstitutes bei der Ausarbeitung von ÖNORMEN, die sicherheitstechnische Regelungen enthalten wie von Normen über Krane, Aufzüge, Schleifkörper, Stetigförderer, Luftreinhaltung, Strahlenschutz und Ergonomie sowie bei der Ausarbeitung von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik mit. Eine Mitarbeit von Vertretern des Zentral-Arbeitsinspektorates ergab sich weiters bei Beratungen des Elektrotechnischen Beirates, des Kraftfahrbeirates, des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung, der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Ergonomie und des Fachbeirates der Österreichische Staub(Silikose)-Bekämpfungsstelle.

Unfälle

Im Jahre 1978 erhielt die Arbeitsinspektion von 115 313 (115 502) Unfällen Kenntnis, von denen 325 (342) einen tödlichen Verlauf nahmen. Die Zahl der Unfälle, die in den Jahren 1973 bis 1975 eine fallende Tendenz aufwies und sodann bis 1977 leicht anstieg, war im Berichtsjahr wieder um 0,16 % kleiner als im Jahre vorher. Bei den tödlichen Unfällen betrug die Abnahme gegenüber 1977 4,97 %. Die Rate der tödlichen Unfälle, das ist die Zahl der tödlichen Unfälle auf je 10.000 Unfälle, betrug 28,18 (29,61).

Die Verteilung der Unfälle auf Erwachsene und Jugendliche sowie männliche und weibliche Arbeitnehmer ist aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich.

Gesamtzahl der Unfälle

Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
1978	94 504	6 306	13 287	1 216
1977	94 208	6 742	13 288	1 264

Tödliche Unfälle

Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
1978	285	12	24	4
1977	289	20	33	-

Von den insgesamt 115 313 (115 502) Unfällen ereigneten sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb 98 170 (98 790) Unfälle, von denen 141 (166) tödlich verliefen. Außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle ereigneten sich 17 143 (16 712) Unfälle, von denen 184 (176) tödlich verliefen. Damit entfielen 14,87 % (14,47 %) aller Unfälle und 56,62 % (51,46 %) aller tödlichen Unfälle auf solche, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten; die Rate der tödlichen Unfälle war 107,3 (105,3). Bei den nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfällen handelt es sich wie im Vorjahr zu 83 % um Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeit; bei den tödlich verlaufenen Unfällen liegt dieser Prozentsatz bei 75 (71).

Die Verteilung der Unfälle in den Jahren 1977 und 1978 auf die Gruppen von Unfallgegenständen bzw. Unfallvorgängen: Energieumwandlung und -verteilung; Kraftübertragung; Maschinen für die Be- oder Verarbeitung von Stoffen; Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen; Handwerkzeuge; Gefährliche Stoffe oder Einwirkungen; Sonstige Unfallvorgänge; Unfälle außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle, ist den Tabellen A und B zu entnehmen.

TABELLE A
Gliederung der den Arbeitsinspektoraten im Jahre 1977 zur Kenntnis gekommenen Unfälle
nach Unfallgegenständen und Unfallvorgängen

Unfallgegenstände, Unfallvorgänge	Unfälle		Davon Todesfälle			
	Zahl	in Prozenten der Summe	Zahl	in Prozenten der Summe		
				aller Todesfälle	der Unfälle	der Unfälle mit gleicher Ursache
Energieumwandlung und -verteilung	392	0,339	17	4,971	0,015	4,337
Kraftübertragung	197	0,171	-	-	-	-
Maschinen für die Be- oder Verarbeitung	12 616	10,923	6	1,754	0,005	0,047
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	3 643	3,154	41	11,988	0,035	1,125
Handwerkzeuge	5 881	5,092	-	-	-	-
Gefährliche Stoffe oder Einwirkungen	4 276	3,702	17	4,971	0,015	0,397
Sonstige Unfallvorgänge	71 785	62,150	85	24,854	0,074	0,118
Unfälle außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle	16 712	14,469	176	51,462	0,152	1,053
Summe...	115 502	100,000	342	100,000	0,296	-

TABELLE B

Gliederung der den Arbeitsinspektoraten im Jahre 1978 zur Kenntnis gekommenen Unfälle
nach Unfallgegenständen und Unfallvorgängen

Unfallgegenstände, Unfallvorgänge	Unfälle		Davon Todesfälle			
	Zahl	in Prozenten der Summe	Zahl	in Prozenten der Summe		
				aller Todesfälle	der Unfälle	der Unfälle mit gleicher Ursache
Energieumwandlung und -verteilung	319	0,277	7	2,154	0,006	2,194
Kraftübertragung	137	0,119	-	-	-	-
Maschinen für die Be- oder Verarbeitung	11 757	10,196	3	0,923	0,003	0,026
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	3 673	3,185	41	12,615	0,036	1,116
Handwerkzeuge	5 688	4,933	-	-	-	-
Gefährliche Stoffe oder Einwirkungen	3 869	3,355	10	3,077	0,009	0,258
Sonstige Unfallvorgänge	72 727	63,069	80	24,615	0,069	0,110
Unfälle außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle	17 143	14,866	184	56,616	0,160	1,073
Summe...	115 313	100,000	325	100,000	0,282	-

- 290 -

Die Rate der tödlichen Unfälle betrug hinsichtlich aller Unfälle 28,18 und in bezug auf die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb gestandenen Unfälle 14,36.

Die folgende Aufstellung enthält Angaben über die Rate der tödlichen Unfälle in einigen Wirtschaftsklassen für die Jahre 1977 und 1978.

Rate der tödlichen Unfälle in den Jahren
1977 und 1978

Wirtschaftsklasse	Insgesamt		in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb	
	1978	1977	1978	1977
Energie- und Wasserversorgung	26,37	69,41	24,32	37,15
Bergbau; Steine- und Erden- Gewinnung	145,83	97,40	94,34	54,64
Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	12,36	24,82	4,02	11,34
Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung	20,94	17,60	8,33	8,77
Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	8,73	7,70	5,12	4,47
Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	34,53	28,75	2,67	20,43
Erzeugung von Stein- und Glaswaren	28,44	34,89	19,26	18,38
Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	12,46	13,15	5,20	6,83
Bauwesen	44,28	45,13	31,75	33,00
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	22,32	36,76	-	15,83
Verkehr; Nachrichtenübermittlung	114,77	95,56	65,23	36,61
Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen	36,30	43,67	26,11	41,15
Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen	28,66	35,75	12,01	-

Ebenso wie in den vorangegangenen Jahren standen auch im Berichtsjahr von den einzelnen Wirtschaftsklassen nach der Zahl der Unfälle die Erzeugung und Verarbeitung von Metallen sowie das Bauwesen an erster und zweiter Stelle. In der ersten dieser Wirtschaftsklassen ereigneten sich 37 715 (38 769) Unfälle, davon 47 (51) tödliche bzw. in der zweiten 27 324 (27 916) Unfälle, davon 121 (126) tödliche. Auf diese Wirtschaftsklassen entfielen 32,71 % (33,57 %) bzw. 23,69 % (24,17 %) aller Unfälle; bei den tödlich verlaufenen Unfällen sind die Prozentsätze 14,46 (14,91) bzw. 37,23 (36,84). In diesen Wirtschaftsklassen betrug die Rate der tödlichen Unfälle 12,46 (13,15) bzw. 44,28 (45,13).

In den Wirtschaftsklassen Erzeugung und Verarbeitung von Metallen bzw. Bauwesen ergaben sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb 32 701 (33 689) Unfälle, davon 17 (23) tödliche bzw. 24 879 (25 454) und davon 79 (84) tödliche Unfälle. Auf die genannten Wirtschaftsklassen entfielen 33,31 % (34,10 %) bzw. 25,34 % (25,77 %) der Unfälle dieser Art; bei den tödlichen Unfällen betrug der Prozentsatz 12,06 (13,86) bzw. 56,03 (50,60). Bei der Erzeugung und Verarbeitung von Metallen ereigneten sich im Zusammenhang mit dem Betrieb 17 (23) tödliche Unfälle, davon 2 (3) durch elektrischen Strom, einer (5) durch heiße Gegenstände oder Stoffe bzw. Flammeneinwirkung und 5 (einer) durch herab- oder umfallende Gegenstände bzw. wegfliegende Stücke. Im Bauwesen ergaben sich im Zusammenhang mit

dem Betrieb 79 (84) tödliche Unfälle; davon wurden 29 (22) durch Absturz oder Absprung, 5 (6) durch Zusammenbruch von Gerüsten, 13 (14) durch Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte sowie Krane, 6 (10) durch Rutschen oder Abstürzen von Erdmassen oder Gestein und 8 (6) durch Herab- oder Umfallen von Gegenständen, Wegfliegen von Stücken verursacht. 33 % (40 %) der tödlichen Unfälle durch elektrischen Strom entfielen auf das Bauwesen.

Der Anteil ausländischer Arbeitskräfte am Unfallgeschehen betrug bei den tödlich verlaufenen 325 (342) Unfällen 31 (22), das entspricht einem Prozentsatz von 9,54 (6,43). In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen 26 (18) und in nicht unmittelbarem Zusammenhang 5 (4) tödlich verlaufene Unfälle ausländischer Arbeitskräfte; der Anteil dieser Arbeitskräfte an diesen Unfällen betrug demnach 18,44 % (10,84 %) bzw. 2,72 % (2,27 %).

Berufskrankheiten

Allgemeines

Im Jahre 1978 wurden der Arbeitsinspektion 1 586 (1 172) Arbeitnehmer gemeldet, die an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erkrankten; keine dieser Erkrankungen verlief tödlich. Durch das weiterhin starke Anwachsen lärmbedingter Hörschäden zeigt die Gesamtzahl der Meldungen seit zwei Jahren steigende Tendenz. Auch die Zahl der Infektionskrankheiten erhöhte sich nicht unbeträchtlich. Deutlich zurückgegangen sind hingegen die Lungenschäden durch Staubeinwirkungen. Rückläufig sind auch die Zahlen für Erkrankungen durch chemisch-toxische Arbeitsstoffe sowie die CO-Vergiftungen. Alle übrigen Erkrankungen blieben mit dem Vorjahr verglichen zahlenmäßig annähernd gleich.

Nach Alter und Geschlecht aufgegliedert zeigt sich, daß im Berichtsjahr 1 292 (922) erwachsene und 6 (3) jugendliche männliche Arbeitnehmer sowie 253 (216) erwachsene und 35 (31) jugendliche weibliche Arbeitnehmer von einer Berufskrankheit betroffen wurden.

Über die Häufigkeit der einzelnen Berufskrankheiten ergibt sich folgendes Bild:

Durch Lärm verursachte Hörschäden	1 043 (637)
Hauterkrankungen	220 (217)
Infektionskrankheiten	206 (157)
Silikosen oder Silikatosen, Siliko-Tuberkulosen, Asbestosen, Hartmetall- fibrosen	47 (68)

Erkrankungen durch chemisch-toxische Stoffe	24 (29)
Erkrankungen durch Kohlenoxid	8 (19)
Asthma bronchiale	16 (17)
Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	15 (19)

Die Aufteilung der gemeldeten Fälle von Berufskrankheiten auf die einzelnen Wirtschaftsklassen ist der folgenden Übersicht zu entnehmen, Wirtschaftsklassen mit weniger als 10 Erkrankungsfällen blieben dabei unberücksichtigt.

Klasse XIII	Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	754 (506)
Klasse XXII	Gesundheits- und Fürsorgewesen ...	223 (175)
Klasse XIV	Bauwesen	117 (117)
Klasse VIII	Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwaren-erzeugung	94 (65)
Klasse XII	Erzeugung von Stein- und Glaswaren	83 (70)
Klasse IV	Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	60 (59)
Klasse XI	Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	60 (54)
Klasse V	Erzeugung von Textilien und Textilwaren (ausgenommen Bekleidung und Bettwaren)	46 (28)
Klasse IX	Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	46 (26)
Klasse XX	Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen	40 (41)
Klasse II	Energie- und Wasserversorgung	18
Klasse XXIV	Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen	12
Klasse X	Druckerei und Vervielfältigung; Verlagswesen	10

1978 wurden 1 043 Hörschäden durch Lärmeinwirkung, darunter 33 Arbeitnehmerinnen, gemeldet. Die Zahl der Meldungen stieg gegenüber 1977 um 63,74 %, die Zahl jener Fälle, in denen der Hörverlust zumindest eine mittelgradige Schwerhörigkeit, d.h. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 % erreichte, betrug 85 und ergibt somit eine Steigerung um 32,8 %. 82 männliche und 3 weibliche Arbeitnehmer waren davon betroffen. Die steigende Zahl gemeldeter Hörschäden ist nach wie vor auf die intensivierte und gezielte Untersuchungstätigkeit in Betrieben zurückzuführen, die so ein enges Überwachungsnetz ergibt.

Mit 670 Fällen hält die Wirtschaftsklasse XIII infolge des hier herrschenden hohen Lärmpegels ihre dominierende Stellung sowohl was die Zahl der Hörschäden als auch die Schwere des Hörverlustes betrifft bei; auch die Steigerungsrate ist in dieser Klasse besonders hoch. Die übrigen Fälle verteilen sich nach ihrer Häufigkeit auf die Wirtschaftsklassen VII, XII, XIV, IX, XI, IV und V.

Die beruflich bedingten Hauterkrankungen nehmen hinsichtlich ihrer Häufigkeit den zweiten Platz in der Statistik ein. Ihre Zahl bleibt mit 220 Fällen gegenüber dem Vorjahr annähernd gleich. Ekzeme auf Grund von Allergien infolge bestimmter Arbeitsstoffe überwiegen in dieser Gruppe bei weitem. Es sind jedoch hauptsächlich Hauterkrankungen geringen Grades; in 45 Fällen wurde allerdings durch die Schwere der Erkrankung ein Arbeitsplatz- bzw. Berufswechsel erforderlich. Das Verhältnis dieser Fälle zur Zahl der Erkrankungen beträgt 20,45 % und ist somit gegenüber 12,9 % im Vorjahr beträchtlich gestiegen. Von den 220 gemeldeten Fällen waren 97 Arbeitnehmerinnen, das sind 44,1 %. Ihr Anteil ist somit wieder etwas größer als 1977.

Im Vergleich zu anderen Berufskrankheiten werden Jugendliche besonders häufig von Hauterkrankungen befallen. 1978 waren es 34, davon 29 weibliche Jugendliche. Sie kamen fast ausschließlich aus dem Friseurgewerbe.

Im Gesamten gesehen kommen die betroffenen Arbeitnehmer aus den Wirtschaftsklassen VIII, XI, XII, XIII, XIV, XX und XXII.

An dritter Stelle der Statistik liegen hinsichtlich der Häufigkeit die Infektionskrankheiten. Ihre Zahl ist mit 206 Fällen gegenüber dem Vorjahr erheblich gestiegen. Es überwiegen, wie in den vergangenen Jahren, Fälle von infektiöser bzw. Serumhepatitis; tuberkulöse oder andere Infektionen traten dagegen in den Hintergrund. In 41 Fällen, d.s. etwa 20 % der Gesamtzahl, war ein länger dauernder bzw. bleibender Gesundheitsschaden die Folge. Zu einem tödlichen Ausgang kam es in keinem der Fälle. Die Erkrankten kamen wie bisher fast ausschließlich aus dem medizinischen Arbeitsbereich. Aus den Erkrankungsmeldungen ist ersichtlich, daß die höchste Infektionsgefährdung bei Ärzten und Angehörigen des Krankenpflegedienstes zufolge des engen Kontaktes mit Patienten und infektiösem Material liegt. Wegen ihrer dominierenden Rolle im Krankenpflegedienst waren 2/3 der Erkrankten Frauen.

Bei den von Tieren auf Menschen übertragenen Infektionen gelangten zwei Erkrankungsfälle zur Meldung. Drei Arbeitnehmer erlitten bei Durchführung von Arbeitsaufträgen im Ausland Tropenkrankheiten; zwei davon waren auf Montagebaustellen, einer war im Reisedienst tätig.

Mit 47 Neuerkrankungen ist die Zahl der gemeldeten Fälle von Silikose, Asbestose und Lungenfibrose durch Hartmetallstaub deutlich geringer als im Vorjahr. Siliko-Tuberkulose wurde keine beobachtet. Die einstmals gefürchtete Kombination einer Quarzstaublunge mit tuber-

kulöser Infektion hat schon in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung verloren. Dies ist zweifellos einerseits mit dem steten Rückgang der Tuberkulose und andererseits mit den wirksamen Behandlungsmöglichkeiten dieser Erkrankung und dem damit zusammenhängenden geringen Risiko von Erkrankungsrückfällen zu erklären.

Der Anteil von berenteten Staublungenerkrankungen betrug 30 d.s. 63,83 %. Dieser hohe Prozentsatz an berenteten Fällen zeigt nach wie vor die Schwere dieser Berufskrankheiten sowie die häufig späte Erfassung solcher Erkrankungen.

Im Hinblick auf die große Bedeutung von Asbeststaub als krebserregende Substanz ist bemerkenswert, daß im Berichtsfall keine Krebserkrankung dieser Art zur Meldung gelangte.

Die Staublungenerkrankungen im gesamten verteilen sich ausschließlich auf die Wirtschaftsklassen V, XII, XIII und XIV. Die Wirtschaftsklasse XIV stellt mit 18 gemeldeten Fällen den größten Anteil, gefolgt von den Wirtschaftsklassen XII mit 13, der Wirtschaftsklasse XIII mit 12 und V mit 4 Meldungen.

Auf Grund von Einwirkungen chemisch-toxischer Arbeitsstoffe erkrankten 24 Arbeitnehmer. Die Zahl der Erkrankungen ist demnach gegenüber dem Vorjahr wieder etwas zurückgegangen. In acht Fällen wurden vom Versicherungsträger zufolge der Schwere der Erkrankungsfolgen Rentenleistungen zuerkannt. Bei den Ursachen für die Erkrankungen führen die verschiedenen Halogenkohlenwasserstoffe gefolgt von Blei, Cadmium, Schwefelkohlenstoff und Schwefelwasserstoff.

Die Zahl der Erkrankungen durch Kohlenoxid ist mit 8 Fällen gegenüber dem Vorjahr auf mehr als die Hälfte gesunken. Wie bisher handelt es sich um akute Vergiftungen, denen unfallartige Ereignisse zugrunde liegen. Keiner der

Betroffenen erlitt einen bleibenden gesundheitlichen Schaden.

Von Großbaustellen im Wiener Raum wurden 15 Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft gemeldet. In zwei Fällen resultierten länger dauernde Gesundheitsschäden, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bedingten.

Aus mehlverarbeitenden Betrieben und Backwarenerzeugungsbetrieben wurden 16 Erkrankungen an Asthma bronchiale gemeldet; die Hälfte dieser Fälle mußte infolge der Schwere des Leidens berentet werden.

Entsprechend den Bestimmungen des ASVG wurden dem Zentral-Arbeitsinspektorat noch 63 Fälle von Berufskrankheiten von Arbeitnehmern nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegender Unternehmen gemeldet. Es waren dies im Bergbau 27, im Verkehr 12, in der Land- und Forstwirtschaft 9 und in verschiedenen anderen Bereichen insgesamt 15 Fälle.

Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten

Eine wichtige Aufgabe der Arbeitsmedizin ist die Durchführung ärztlicher Vorsorgeuntersuchungen. Sie ermöglichen dem Arzt über die Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten zu entscheiden, bei denen Einwirkungen oder Belastungen auftreten können, welche die Gesundheit in oft erheblichem Ausmaß zu schädigen vermögen.

Auf Grund der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten bzw. der Strahlenschutzverordnung wurden im Berichtsjahr von den gemäß dem Arbeitnehmerschutzgesetz bzw. dem Strahlenschutzgesetz ermächtigten Ärzten in 3 940 (4 031) Betrieben 79 071 (73 914) Arbeitnehmer auf ihre gesundheitliche Eignung für bestimmte, in diesen Verordnungen angeführten Tätigkeiten untersucht. Die folgende Aufstellung zeigt die Anzahl der untersuchten Arbeitnehmer, gegliedert nach Einwirkungs- bzw. Tätigkeitsbereichen, der Größe nach geordnet.

Lärm	37 726	(34 933)
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	19 469	(20 064)
quarz-, asbest- oder sonstige silikathaltige Staube, Thomasschlackemehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen	12 653	(10 184)
ionisierende Strahlen bei medizinischer Anwendung	4 379	(4 222)
den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten; Tätigkeit in Gasrettungsdiensten ...	2 549	(2 482)
ionisierende Strahlen bei nichtmedizinischer Anwendung	2 080	(1 672)
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	215	(357)

Die Zahl der untersuchten Arbeitnehmer verteilt sich vor allem auf die nachstehend angeführten Wirtschaftsklassen; es wurden nur jene Klassen angeführt, in denen mehr als 1000 Arbeitnehmer untersucht wurden:

Klasse XIII	Erzeugung und Verarbeitung von Metallen.....	36 212 (35 448)
Klasse XI	Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl.....	8 590 (8 825)
Klasse XII	Erzeugung von Stein- und Glaswaren.....	6 893 (4 199)
Klasse XXII	Gesundheits- und Fürsorgewesen.....	4 190 (4 091)
Klasse VIII	Be- und Verarbeitung von Holz, Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung.....	4 005 (4 020)
Klasse IX	Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe.....	3 223 (1 496)
Klasse XIV	Bauwesen.....	2 862 (2 506)
Klasse IV	Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung.....	2 688 (2 240)
Klasse V	Erzeugung von Textilien und Textilwaren (ausgen. Bekleidung und Bettwaren).....	1 984 (2 833)
Klasse II	Energie- und Wasserversorgung.....	1 502 (1 703)
Klasse X	Druckerei und Vervielfältigung; Verlagswesen.....	1 477 (1 952)
Klasse VI	Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen.....	1 445 (901)
Klasse III	Bergbau; Steine- und Erden-Gewinnung.....	1 328 (949)

Auf Grund der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten wurden 511 (564) Arbeitnehmer aus 197 (177) Betrieben auf Grund ärztlicher Einstellungsuntersuchungen für bestimmte Tätigkeiten als nicht geeignet beurteilt; in 4 Fällen mußte das Verbot der Weiterbeschäftigung bescheidmäßig ausgesprochen werden. 9 (12) Arbeitnehmer wurden nach der Strahlenschutzverordnung für eine Tätigkeit unter Einwirkung ionisierender Strahlen als nicht geeignet erklärt.

Nach den bisher gesammelten Erfahrungen bewähren sich die in den vergangenen Jahren getroffenen administrativen Regelungen zur einheitlichen Durchführung der Untersuchungen und Beurteilung der Untersuchungsergebnisse; abgesehen davon werden alle neuen arbeitsmedizinischen Erkenntnisse auf diesem Gebiet aufmerksam verfolgt, um sie gegebenenfalls praktisch zu verwerten. Hier ist auch die enge Zusammenarbeit vor allem mit Universitätsinstituten und ermächtigten Ärzten von wesentlicher Bedeutung.

556 vom zuständigen Bundesminister ermächtigte Ärzte standen 1978 für die Durchführung der Untersuchungen zur Verfügung. Somit erfolgte auch im Berichtsjahr eine Steigerung der Zahl jener Ärzte, die arbeitsmedizinisch tätig sind. Dessen ungeachtet werden die Bemühungen fortgesetzt, weitere Ärzte für solche Tätigkeiten zu gewinnen, insbesondere in jenen regionalen Bereichen, in welchen noch ein besonderer Bedarf besteht.

Im Berichtsjahr wurden allein von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt als Kostenersatz für die Durchführung der Untersuchung von Arbeitnehmern auf ihre gesundheitliche Eignung nach § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes 15 586 402,50 S aufgewendet. Für die Honorierung der nach dem Strahlenschutzgesetz durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen wurden den ermächtigten Ärzten und Einrichtungen von den Trägern der Unfallversicherung rund 4 918 360,94 S und aus Mitteln des Bundes 2 717 810,22 S gezahlt.

Gestaltung der Arbeitsbedingungen

Die wirtschaftliche Lage im Berichtsjahr wirkte sich auf die sozialen Belange im wesentlichen gleichartig oder ähnlich wie in den Vorjahren aus. Während sich in einzelnen Wirtschaftssparten der Beschäftigtenstand verringerte, gab es andere Wirtschaftszweige, die in der Lage waren, Arbeitnehmer aufzunehmen. Die Verringerung der Zahl der Beschäftigten, die oftmals auf Rationalisierungsmaßnahmen zurückzuführen war, wirkte sich besonders auf ältere, minderqualifizierte und ausländische Arbeitskräfte aus. Die Anzahl der Gastarbeiter verringerte sich, wobei jedoch in Einzelfällen frei werdende Arbeitsplätze, auf denen Gastarbeiter beschäftigt worden waren, nicht von österreichischen Arbeitnehmern angenommen wurden.

Die erwähnten wirtschaftlichen Schwierigkeiten betrafen, ohne Berücksichtigung regionaler Unterschiede, vor allem die Stahl-Hüttenbetriebe, die Betriebe zur Erzeugung von Textilien und von Bekleidung, die holzverarbeitenden Betriebe, die Betriebe zur Papier-, Zellstoff- und Pappeherstellung und auch die Wirtschaftsklasse Bauwesen. Weiters zeigte die weltweite Krise der Stahlindustrie auch deutliche negative Auswirkungen auf andere Industriezweige; als Beispiel seien hier die wirtschaftlichen Probleme in der Magnesitindustrie angeführt.

Die angespannte Wirtschaftslage trug sicher auch dazu bei, daß die Investitionsbereitschaft der Betriebe im wesentlichen gering war. Investitionen wurden vorwiegend nur dann getätigt, wenn dadurch in relativ kurzer Zeit Rationalisierungseffekte zu erwarten waren.

Dennoch wurden in einigen Betrieben Neuanschaffungen von Maschinen und Geräten vorgenommen, die mitunter deutliche Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer brachten. Hier soll insbesondere erwähnt werden, daß vereinzelt durch Aufstellung neuer Maschinen oder durch geeignete Erweiterung bestehender Anlagen die Lärmbelastung für die Arbeitnehmer deutlich verringert werden konnte. Auch war es möglich Verbesserungen im Sinne einer erhöhten Sicherheit vor Unfällen zu erzielen und ergonomische Grundsätze bei der Gestaltung von Arbeitsbedingungen anzuwenden. Durch Entstaubungs- und Absauganlagen konnte in der Stahlindustrie, in der Magnesitindustrie und insbesondere in Betrieben der Steinegewinnung und bei der Steinverarbeitung sowie bei der Asbestaufbereitung eine Verbesserung des Schutzes der Gesundheit der dort Beschäftigten erreicht werden. Andererseits mußte wieder festgestellt werden, daß neue Maschinen, vor allem ausländische Erzeugnisse, nicht immer den geltenden Bestimmungen über eine sichere und gefahrlose Bedienung entsprochen haben; in diesen Fällen mußten nachträglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Über die Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes im Sinne der Verordnung BGBl.Nr. 253/1973 ist zu bemerken, daß vor allem die Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen, der sicherheitstechnischen Dienste und der Sicherheitsausschüsse von allen Betroffenen im wesentlichen uneinge-

schränkt anerkannt wird, wenngleich vereinzelt eine bessere Ausbildung insbesondere der Sicherheitsvertrauenspersonen gewünscht wird oder anzustreben wäre. In einigen Fällen konnte beobachtet werden, daß durch den kurzfristig erfolgten Austausch der schon seit Jahren als Sicherheitstechniker oder Sicherheitsvertrauenspersonen tätigen Arbeitnehmer durch solche, die auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik kaum oder wenig Erfahrung besitzen, trotz deren hohem persönlichen Einsatz ein deutlicher Wirksamkeitsverlust dieser, dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden Einrichtung eingetreten ist. Es wird daher in Zukunft der Ausbildung eines geeigneten Nachwuchses besonderes Augenmerk zu schenken sein. Was die Tätigkeit der Betriebsärzte betrifft, so ist diese leider gelegentlich mehr auf die kurative Behandlung erkrankter oder gesundheitlich beeinträchtigter Personen ausgerichtet, als auf die Beseitigung von Gesundheitsgefahren oder auf den erweiterten Gesundheitsschutz im Betrieb selbst.

Erwähnenswert ist wieder die erhöhte Bereitwilligkeit der Arbeitnehmer, arbeitsschutztechnische Einrichtungen und Hilfsmittel regelmäßig zu verwenden. Dies ist sicherlich auch auf die Aufklärungsarbeit der Sicherheitsvertrauenspersonen, der sicherheitstechnischen Dienste, auf die Tätigkeit der Organe der Arbeitsinspektion, der Unfallverhütungsdienste usw. zurückzuführen. Von Bedeutung dürfte in diesem Zusammenhang auch sein, daß in zunehmender Anzahl Arbeitnehmer auf Veranlassung des Arbeitsinspektionsarztes wegen berufsbedingter gesundheitlicher Schäden, wie Innenohrschädigungen, den Arbeitsplatz wechseln mußten.

Auf dem Gebiet der Staubbekämpfung konnten insbesondere bei den in der steingewinnenden und steinverarbeitenden Industrie verwendeten Bohrhämmern im Berichtszeitraum erfreulicherweise große Fortschritte erzielt werden. Die zum Schutz der Arbeitnehmer beschafften verbesserten Einrichtungen wurden von den Arbeitnehmern nun auch tatsächlich verwendet; die Arbeitnehmer schenken überdies der Erhaltung der vollen Leistungsfähigkeit dieser Anlagen immer mehr Beachtung.

Die besondere Ausbildung von Arbeitnehmern im Sinne der Verordnung BGBl.Nr. 441/1975 konnte mit gutem Erfolg fortgeführt werden. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, daß die in einem österreichischen Großbetrieb durchgeführte praktische Ausbildung, bedingt durch die Vielfalt unterschiedlicher Gerätetypen im Betrieb, in vieler Hinsicht intensiver erscheint als bei anderen Instituten. Vereinzelt kann beobachtet werden, daß der Bedarf nach derartigen Ausbildungslehrgängen abnehmende Tendenz aufweist.

Die Arbeitsverhältnisse beim Betrieb von Strahleneinrichtungen oder beim Umgang mit radioaktiven Stoffen waren weiterhin im wesentlichen zufriedenstellend. Für die Durchführung der nach dem Strahlenschutzgesetz vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen wurden im Berichtsjahr weitere 17 Ärzte oder Krankenanstalten ermächtigt. In diesem Zeitraum wurden weiters 3 Bauartzulassungen nach dem Strahlenschutzgesetz für Geräte, die radioaktive Stoffe enthalten, ausgesprochen.

Auf dem Gebiet der Heimarbeit konnten zum Teil unterschiedliche Entwicklungen beobachtet werden. Während sich im allgemeinen trotz gewisser Verschiebungen in örtlicher und betrieblicher Hinsicht der Gesamtumfang der Heimarbeit nur unwesentlich geändert hat, ist insbesondere im Wiener Raum die Zahl der gemeldeten

Auftraggeber, der vorgemerkten Heimarbeiter und der Zwischenmeister rückläufig.

Abschließend soll ein kurzer Überblick über die Beanstandungen durch die Arbeitsinspektoren gegeben werden, wobei Vergleiche mit dem Vorjahr gezogen werden, da aus den Zahlen der Beanstandungen bis zu einem gewissen Ausmaß das arbeitsschutztechnische Niveau an den Arbeitsplätzen, insbesondere die Änderungstendenz dieses Niveaus erkennbar ist:

Auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes wurden bei Amtshandlungen von Arbeitsinspektoren in 106 818 Betrieben (im Jahre 1977 110 224 Betriebe), insgesamt 151 167 (im Jahre 1977 149 002) Mängel beanstandet. Gegenüber 1977 stellt dies eine Zunahme um etwa 1,45 % dar. Die Gruppe "Betriebsräume" war mit 20 484 (20 461), "Energieumwandlung und -verteilung" mit 19 420 (19 211), "Umgang mit Stoffen oder Gegenständen oder bestimmte Einwirkungen" mit 5 428 (4 937), "verschiedene Arbeitsvorgänge" mit 9 155 (9 275), "allgemeine Anforderungen und Maßnahmen" mit 59 198 (58 164) und die Gruppe "Durchführung des Arbeitnehmerschutzes" mit 582 (489) Beanstandungen vertreten. Bei der letztgenannten Gruppe bezogen sich 546 (467) Beanstandungen auf die Heranziehung oder Einrichtung von Sicherheitsvertrauenspersonen bzw. sicherheitstechnischer- oder betriebsärztlicher Dienste.

Verwendungsschutz

Der Verwendungsschutz umfaßt alle Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit, die nicht dem technischen oder arbeitshygienischen Schutz zuzuordnen sind. Auf diesem Gebiet besteht eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen; es sind dies vor allem Regelungen zum Schutz der Kinder, jugendlicher und weiblicher Arbeitnehmer sowie werdender und stillender Mütter. Weitere Vorschriften betreffen den Arbeitszeitschutz, die Sonn- und Feiertagsruhe, die Berufsausbildung sowie den Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten.

Im Bereich des Verwendungsschutzes ergab sich eine Vielzahl von Beanstandungen durch die Arbeitsinspektoren bei Amtshandlungen in Betrieben, die zur Beurteilung der sozialen Lage herangezogen werden können. Im Jahre 1978 wurden insgesamt 22 829 (19 193) Beanstandungen ausgesprochen. (Die in Klammer gesetzten Zahlen sind die Vergleichswerte des Jahres 1977).

Im nachfolgenden wird ein Überblick über einzelne Gebiete des Verwendungsschutzes in den verschiedenen Bereichen gegeben.

Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitnehmern

Die Zahl der festgestellten Beanstandungen wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen betrug im Berichtsjahr 4 293 (4 620).

In 72 (127) Fällen wurde ungesetzliche Kinderarbeit festgestellt, davon 36 (60) im Beherbergungs- und Gaststättenwesen, 12 (13) in Betrieben des Handels und der Lagerung und 6 (16) bei der Erzeugung von Nahrungsmitteln

und Getränken. Insgesamt ergab sich gegenüber 1977 eine Verminderung um 55 Fälle.

Unzulässige Nachtarbeit Jugendlicher wurde in 390 (425) Fällen festgestellt. 174 (247) dieser Beanstandungen entfielen auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 202 (151) auf die Betriebe zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken. Die Zahl der Beanstandungen hinsichtlich der täglichen bzw. wöchentlichen Arbeitszeit Jugendlicher ergab sich mit 1998; davon entfielen 833 auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen, 363 auf Handel und Lagerung sowie 159 auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken. In bezug auf die Sonn- und Feiertagsruhe bzw. Ersatzruhe ergaben sich 460, hinsichtlich der Wochenfreizeit 395 und den Urlaub Jugendlicher 173 Beanstandungen; auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen entfielen davon 394, 286 und 55 Beanstandungen.

Bei Betriebsbesichtigungen durch Arbeitsinspektoren wurden im Jahre 1978 insgesamt 143 714 jugendliche Arbeitnehmer erfaßt, davon 94 416 männliche und 49 298 weibliche. Im Jahre 1977 waren es 136 500, davon 89 787 männliche und 46 713 weibliche jugendliche Arbeitnehmer.

Ein Fachausschuß der Arbeitnehmerschutzkommission hat im Berichtsjahr mit der Beratung eines Entwurfes einer Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche begonnen; diese Verordnung soll den derzeit geltenden Anhang zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen ersetzen. Es fanden bisher drei Sitzungen statt.

Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr wurden 104 (123) Fälle verbotener Nachtarbeit von Frauen festgestellt, von denen betrafen 35 (35) Betriebe zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken, 21 (15) Betriebe des Handels und der Lagerung und 4 (23) das Beherbergungs- und Gaststättenwesen. In der folgenden Tabelle wird die Zahl der Beanstandungen verbotener Nachtarbeit von erwachsenen weiblichen Arbeitnehmern und von Jugendlichen in den letzten Jahren ausgewiesen.

Zahl der Beanstandungen betreffend Nachtarbeit:

Jahr	Arbeitnehmerinnen	Jugendliche
1978	104	390
1977	123	425
1976	72	410

In den Betrieben des Beherbergungs- und Gaststättenwesens dürfen Frauen auch während der Nachtzeit beschäftigt werden, wenn die tägliche ununterbrochene Ruhezeit mindestens 11 Stunden beträgt. Eine Beanstandung wird daher nur dann ausgesprochen, wenn die Ruhezeit weniger als 11 Stunden beträgt.

Vom Verbot der Nachtarbeit wurden in 91 (124) Fällen Ausnahmen erteilt bzw. Anzeigen über zulässige Frauenarbeit zur Kenntnis genommen. Davon bezogen sich u.a. 26 (41) auf Betriebe zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken, 21 (33) auf Betriebe des Handels und der Lagerung, 10 (12) auf Betriebe zur Erzeugung und Verarbeitung von Metallen und 5 (5) auf Betriebe zur Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl. Der überwiegende Teil der Ausnahmen betraf das Reinigungspersonal 35 (46).

Mutterschutz

Den Arbeitsinspektoraten wurden im Jahre 1978 insgesamt 16 677 (15 863) werdende Mütter gemeldet, davon 16 380 (15 459) von Arbeitgebern und 297 (224) von anderen Stellen. Die Arbeitsinspektoren führten auf Grund dieser Meldungen sowie bei Betriebsbesichtigungen und anderen

Amtshandlungen in 4 570 (5 150) Betrieben 8 942 (9 584) besondere Erhebungen in Mutterschutzangelegenheiten durch, wobei 9 807 (11 289) Arbeitsplätze von Arbeitnehmerinnen, die den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes unterliegen, erfaßt wurden. Bei Betriebsbesichtigungen wurden 833 (841) werdende und stillende Mütter direkt erfaßt. Die Belange des Mutterschutzes konnten insgesamt für 11 501 (13 127) werdende und stillende Mütter wahrgenommen werden.

Auf dem Gebiet des Mutterschutzes ergaben sich bei Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren insgesamt 2 165 (1 982) Beanstandungen. Bei besonderen Erhebungen wurden 1 519 (1 448) Beanstandungen ausgesprochen, von welchen 471 (533) das Stehverbot nach § 4 Abs. 2 lit.b, 214 (151) das Bewegen von Lasten nach § 4 Abs. 2 lit.a und 68 (62) gesundheitsschädliche Einwirkungen nach § 4 Abs. 2 lit.c und d des Mutterschutzgesetzes betrafen.

In Angelegenheiten des Mutterschutzes führten die Arbeitsinspektionsärzte in 1 307 (1 032) Fällen ärztliche Untersuchungen oder Begutachtungen durch und stellten für 1 228 (992) Arbeitnehmerinnen 1 272 (1 026) Zeugnisse nach § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes aus. Gegenüber dem Vorjahr hat sich sowohl die Zahl der Arbeitnehmerinnen für die ein solches Zeugnis ausgestellt wurde, als auch die Zahl der Zeugnisse erhöht.

Amtsärzte bei Bezirksverwaltungsbehörden stellten ferner 804 (662) solcher Zeugnisse für 790 (651) Arbeitnehmerinnen aus, die in Betrieben beschäftigt waren, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen; außerdem wurden für 170 (211) Arbeitnehmerinnen in Betrieben, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, 171 (216) derartige Zeugnisse von Amtsärzten ausgestellt.

Von den insgesamt 975 (878) Zeugnissen wurden in den westlichen Bundesländern 456 (363), in den Bundesländern

Steiermark und Kärnten 176 (135) und in Wien, Niederösterreich und Burgenland 343 (380) ausgestellt. Die Tätigkeit der Amtsärzte auf diesem Gebiet stellt im Bereich des Mutterschutzes eine wesentliche Unterstützung der Arbeitsinspektionsärzte dar.

Im Berichtsjahr wurde eine Konferenz über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und des Schutzes der in Heimarbeit Beschäftigten abgehalten, an der mit den Interessenvertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anstehende Probleme auf diesen Gebieten eingehend behandelt wurden.

Arbeitszeit

Von den Arbeitsinspektoren wurde im Jahre 1978 in 11 074 (7 442) Fällen die Übertretung der für Erwachsene geltenden Arbeitszeitvorschriften beanstandet, wovon 3 558 (2 583) auf die Arbeitszeit, 6 025 (3 740) auf die Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen und 1 057 (710) auf Ruhepausen und Ruhezeiten entfielen. In der Wirtschaftsklasse Verkehr- und Nachrichtenübermittlung ergaben sich 6 683 (3 050) Beanstandungen, im Beherbergungs- und Gaststättenwesen 978 (1 050), in Betrieben des Handels und der Lagerung 966 (999) sowie 762 (722) im Bauwesen.

Bei den von den Arbeitsinspektoren gemeinsam mit Organen der öffentlichen Sicherheit durchgeführten 15 907 (10 981) Kontrollen von Fahrzeugen auf der Straße wurden erhebliche Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften festgestellt. Bei diesen Kontrollen wurde dem grenzüberschreitenden Verkehr besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Nach Absprachen zwischen deutschen und österreichischen Stellen fanden in den Monaten Mai und Juni an bestimmten Tagen Kontrollen der Einhaltung der Sozialvorschriften im grenzüberschreitenden Verkehr abwechselnd durch deutsche Behörden und Organe der österreichischen Arbeitsinspektion fallweise im 24-Stunden-Zyklus statt.

Bei diesen Kontrollen wurden insgesamt die Lenker und Beifahrer von 6 614 Kraftfahrzeugen überprüft. Von dieser Zahl waren 5 580 Lastkraftwagen und 1 034 Autobusse. 1 956 fuhren mit einem österreichischen Kennzeichen, 2 708 mit deutschem, 1 950 hatten Kennzeichen anderer Länder. Die vorstehenden Kontrollen sind in der eingangs genannten Zahl enthalten. Von diesen kontrollierten Fahrzeugen wurden anlässlich der Überprüfungen im grenzüberschreitenden Verkehr bei 2 014 keine Übertretungen festgestellt. Nähere Zahlen über die festgestellten Beanstandungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Zahl d. kontrollierten Kraftfahrzeuge	davon keine Beanstandungen	Übertretungen					Übergabe an Organe der öffentl. Sicherheit
		Nicht-führen von Fahrtenbüchern	Lenkzeiten 8-10 Stunden	Lenkzeiten über 10 Stunden	Ruhepausen	Ruhezeiten	
LKW							
5 580	1 660	3 558	91	51	121	507	57
84,36 %	29,75 %	63,76 %	1,63 %	0,09 %	2,17 %	9,09 %	1,02 %
Autobusse							
1 034	354	700	5	3	5	21	4
15,64 %	34,23 %	67,69 %	0,48 %	0,29 %	0,48 %	2,03 %	0,33 %
Gesamt							
6 614	2 014	4 258	96	54	126	528	61
100,00 %	30,45 %	64,37 %	1,45 %	0,82 %	1,91 %	7,98 %	0,92 %

Bezüglich der Übertretungen muß leider darauf hingewiesen werden, daß erhebliche Übertretungen der Schicht- und Lenkzeiten festgestellt wurden. Daß hiebei auch die Ruhezeiten zu kurz gekommen sind, ergibt sich zwangsläufig. Einer der besonders krassen Fälle betraf einen Lenker, der innerhalb dreier Tage nur eine Ruhezeit von sechs Stunden - und diese nicht zusammenhängend - aufzuweisen hatte. In mehreren Fällen wurden Ruhezeiten zwischen zwei Arbeitsschichten nur in der Dauer von 3 - 5 Stunden festgestellt. Überlange Lenkzeiten wurden nicht nur bei Lastkraftwagen sondern auch bei Autobusfahrern festgestellt. In solchen Fällen wurden die Fahrer den Organen der öffentlichen Sicherheit übergeben, da bei ihnen Übermüdungsverdacht bestand.

Als erfreulicher Aspekt der Überprüfungen konnte festgestellt werden, daß ab dem 3. Tag der Kontrollen die Fahrtenbücher in einem größeren Umfang geführt wurden bzw. ihrer Führung ein erhöhtes Augenmerk zugewendet wurde.

In diesem Zusammenhang ist die Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden sowie mit den Organen der beteiligten österreichischen Behörden besonders hervorzuheben, die als ganz ausgezeichnet und vorbildlich bezeichnet werden muß.

Es ist zu hoffen, daß die getroffenen Maßnahmen im Verein mit den sonstigen Überprüfungen, die von der Arbeitsinspektion in Österreich auf der Straße und in den Betrieben, insbesondere bei den Transportunternehmen, durchgeführt werden, den gewünschten Erfolg bringen und auf diese Weise ein Beitrag zur Verminderung der Unfälle im Straßenverkehr geleistet wird.

Ansuchen oder Anzeigen über Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz wurden bei den Arbeitsinspektoren und beim Zentral-Arbeitsinspektorat in 933 (922) Fällen eingebracht. Von den Ausnahmegewilligungen wurden 39 235 (42 009) der insgesamt 172 572 (239 795) in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer betroffen. Auf die Betriebe zur Erzeugung und Verarbeitung von Metallen bezogen sich 411 (327) dieser Ausnahmen.

Sonn- und Feiertagsruhe

Übertretungen der Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe für Arbeitnehmer, die keine Jugendlichen sind, wurden in 285 (240) Fällen festgestellt, wovon allein 173 (132) auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen, das sind 60,7 % (55 %) aller Fälle entfielen.

Verwendungsschutz im Beherbergungs- und Gaststättenwesen

Von den Arbeitsinspektoren wurden im Berichtsjahr 10 182 (10 761) Betriebe der Wirtschaftsklasse Beherbergungs- und Gaststättenwesen überprüft; in diesen Betrieben waren 19 127 (19 831) männliche und 38 708 (40 244) weibliche erwachsene sowie 5 208 (4 959) männliche und 5 087 (4 933) weibliche jugendliche Arbeitnehmer, insgesamt 68 130 (69 967) Arbeitnehmer beschäftigt. Die Zahl der Beanstandungen betrug 4 044 (3 973). Demnach entfielen 9,53 % (9,76 %) der inspizierten Betriebe und 3,76 % (4,1 %) der bei Betriebsbesichtigungen insgesamt erfaßten Arbeitnehmer auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen; der Anteil dieser Wirtschaftsklasse an der Zahl der gesamten Beanstandungen im Bereich des Verwendungsschutzes betrug jedoch 19,62 % (23,56 %).

Berufsausbildung

Die Berufsausbildung gab in 2 034 (1 772) Fällen Anlaß zu Beanstandungen. Von diesen entfielen auf den Lehrvertrag 313 (519), die Ausbildung der Lehrlinge 488 (444), die

Lehrlingshaltung 114 (137) und auf den Besuch der Berufsschule 58 (72) Beanstandungen.

Heimarbeit

Im Jahre 1978 waren bei den Arbeitsinspektoraten 1 344 (1 386) Auftraggeber, 9 277 (10 168) Heimarbeiter und 257 (297) Zwischenmeister vorgemerkt.

Gegenüber 1977 nahm die Zahl der Auftraggeber um 42, die Zahl der Heimarbeiter um 891 und die der Zwischenmeister um 40 ab. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung in den letzten drei Jahren.

Zahl der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister.

Jahr	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister
1978	1 344	9 277	257
1977	1 386	10 168	297
1976	1 455	10 558	323

Neben der Überprüfung bei Auftraggebern, Heimarbeitern und Zwischenmeistern wurden von den Arbeitsinspektoren noch 374 (616) weitere Amtshandlungen in Heimarbeitsangelegenheiten durchgeführt. Die Überprüfungstätigkeit der Arbeitsinspektorate im Berichtsjahr mit den Vergleichszahlen der Jahre 1976 und 1977 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Überprüfungstätigkeit

Jahr	überprüfte			Anzahl der bei den überprüften Auftraggebern beschäftigten			
	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister	Heimarbeiter		Zwischenmeister	
				männlich	weiblich	männlich	weiblich
1978	538	2 273	44	208	4 957	22	43
1977	709	2 938	69	173	6 808	36	70
1976	729	2 955	111	117	6 658	45	76

Von den Arbeitsinspektoraten wurden im Jahre 1978 154 (189) Auftraggeber zur Nachzahlung von insgesamt 1 773 862,-- S (1 876 912,-- S) aufgefordert; dies ergibt einen durchschnittlichen Nachzahlungsbetrag von 11 518,-- S (9 930,-- S) je Auftraggeber. Dem Entgeltschutz in der Heimarbeit muß, wie diese Zahlen zeigen, besonderes Augenmerk zugewendet werden.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 2 226 (2 330) Übertretungen von Vorschriften zum Schutze der in Heimarbeit Beschäftigten festgestellt. Die Zahl der wesentlichen Übertretungen ist mit den Vergleichszahlen der Vorjahre der anschließenden Tabelle zu entnehmen.

Beanstandungen auf dem Gebiete der Heimarbeit

	1976	1977	1978
Insgesamt	3023	2330	2226
Listenführung.....	356	329	405
Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferungsbedingungen....	30	67	47
Abrechnungsnachweise.....	1209	756	608
Entgeltschutz.....	1285	1056	1013
Sozialversicherung.....	16	8	5

FINANZIELLE UND PERSONELLE ANGELEGENHEITEN

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Jahre 1978 bei den Kapiteln 15 "Soziales" und 16 "Sozialversicherung" sind aus der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen	Schilling
Soziales	11.977'441	6.014'527
Sozialversicherung	24.098'494	897'336
	<u>36.075'935</u>	<u>6.911'863</u>

Die Ausgaben im Ressortbereich - ohne die in einem Sonderhaushalt verrechnete Gebahrung des mit 1. Jänner 1979 mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Reservefonds nach dem ALVG - erreichten demnach im Jahre 1978 rund 36.076 Millionen Schilling oder rund 14 % der gesamten Ausgaben des Bundes. Der Zuwachs gegenüber dem Jahr 1970 betrug rund 133 %.

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung standen für die Erfüllung seiner Aufgaben laut Stellenplan im Jahre 1978 ohne saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete (z.B. Heizer, Reinigungskräfte) 4289 Planstellen zur Verfügung, die sich wie folgt verteilen:

Zentralleitung	424
Landesarbeitsämter	2692
Landesinvalidenämter	810
Prothesenwerkstätten	41
Heimarbeitskommissionen	8
Arbeitsinspektion	314
Summe	<u>4289</u>

Kapitel 15 "Soziales" und Kapitel 16 "Sozialversicherung"
E r f o l g 1978

	A u s g a b e n				E i n n a h m e n			
	Gesetzl. Verpflichtungen ¹⁾		Ermessensausgaben		Zusammen			
	Mill. S	%	Mill. S	%	Mill. S	%	Mill. S	%
Sozialversicherung	24.098'494	66'80	-	-	24.098'494	66'80	897'336	12'98
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschä- digung	5.506'193 ^{2a)}	15'26	28'878	0'08	5.535'071	15'34	52'063	0'75
Arbeitsmarktver- waltung (I)	4.839'408 ^{2b)}	13'42	1.021'545	2'83	5.860'953	16'25	5.583'300	80'78
Sonstiges ³⁾	514'829 ^{2c)}	1'43	66'588	0'18	581'417	1'61	379'164	5'49
Insgesamt	34.958'924 ^{2d)}	96'91	1.117'011	3'09	36.075'935	100'00	6.911'863	100'00

1) einschließlich Personalaufwand

2) Hievon Personalaufwand:

	Mill. S
a)	155'995
b)	453'455
c)	167'668
d)	777'118

3) Aufgliederung siehe 2. Tabelle

Aufgliederung der "Sonstigen Ausgaben" und "Sonstigen Einnahmen"

E r f o l g 1978

S o n s t i g e	A u s g a b e n		Sonstige
Gesetzliche	Ermessens-	zusammen	Einnahmen
Verpflichtungen	ausgaben		
Mill.S			

Bundesministerium für soziale Verwaltung	119'752	30'449	150'201	17'904
Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen	1'873	-	1'873	0'017
Allgemeine Fürsorge (ohne Kleinrentnerentschädigung)	-	22'430	22'430	-
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	282'380	-	282'380	275'206
Überbrückungshilfen an ehemalige öffent- lich Bedienstete	0'351	-	0'351	-
Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz	0'236	-	0'236	-
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfen- gesetz (Arbeitslosenversicherung)	36'888	-	36'888	83'307
Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen	1'736	1'205	2'941	-
Arbeitsinspektion	71'613	12'504	84'117	2'730
	514'829	66'588	581'417	379'164

IV

A n h a n g

BEITRÄGE DER INTERESSENVERTRETUNGEN

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

I. LOHNPOLITIK

Während im Jahre 1977 in den wichtigsten Branchen die Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne durchschnittlich 9 - 10 % und der Istlöhne ca. 7,5 % betragen hat, lag die durchschnittliche Erhöhung im Jahre 1978 - was insbesondere auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen ist - bei den Mindestlöhnen zwischen 5,8 - 6 % und bei den Istlöhnen zwischen 4,7 und 5 %. Ungeachtet dieses positiven Trends ist jedoch auch die letzte Lohnrunde zu hoch ausgefallen, weil Produktivitätsfortschritte verteilt wurden, die gar nicht realisiert werden konnten. Im Zeitraum 1974 bis 1978 stiegen nämlich die Reallöhne und -gehälter pro Kopf um 5,8 % stärker als die Produktivität. Die Lohn- und Gehaltsabschlüsse im Jahre 1979 müßten aus diesem Grunde und wegen der zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung wesentlich unter denen des Jahres 1978 liegen.

II. BERUFSAUSBILDUNG

Trotz der starken Schulabgängerzahlen des Jahres 1978 ist es der Wirtschaft im wesentlichen gelungen, auf dem Lehrstellenmarkt die meisten Wünsche zu berücksichtigen und alle Jugendlichen auf Lehrplätzen unterzubringen. So wurden Ende 1978 in Österreich 186.255 Lehrlinge ausgebildet, das ist der bisher höchste Lehrlingsstand, der je in Österreich erreicht wurde. Den stärksten Zuwachs verzeichnete mit 9,6 % der Fremdenverkehr vor dem größten Lehrlingsausbilder, dem Gewerbe (98.870 Lehrlinge), mit 3,2 %.

III. ARBEITNEHMERSCHUTZ

Obwohl im Fachausschuß der Arbeitnehmerschutzkommission zur Begutachtung eines Entwurfes einer Flüssiggastankstellen-Verordnung eine einhellige Meinung erzielt wurde, die für die gewerbliche Wirtschaft einen vertretbaren Kompromiß darstellte, wurde darauf im Zuge der interministeriellen Beratungen aus Gründen des Nachbarschafts- und Umweltschutzes nicht Rücksicht genommen; es sind die im Entwurf ursprünglich vorgesehenen Regelungen beibehalten worden.

Im Jahre 1978 wurden auch die Beratungen über den Entwurf einer Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung fortgesetzt, welche die seit dem Jahre 1952 bestehende Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung ablösen soll. Da die neuesten medizinischen, ergonomischen und technischen Erkenntnisse als gesetzliche Mindestnorm für den Arbeitnehmerschutz in diesem Verordnungsentwurf verankert werden sollen, schreiten die Arbeiten nur relativ langsam fort. Seitens der Vertreter der Bundeskammer muß besonders darauf geachtet werden, daß die im Entwurf äußerst hoch gesteckten Sicherheitsanforderungen auf ein im Wirtschaftsleben realisierbares Maß reduziert werden.

Der dem Fachausschuß der Arbeitnehmerschutzkommission zur Begutachtung des Entwurfes einer Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche vorliegende Entwurf stellt eine wesentliche Verschärfung des bisherigen Anhanges zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, in dem die für Jugendliche verbotenen Betriebe und Arbeiten angeführt sind, dar. Demgegenüber hat die Bundeskammer bereits seit Mitte der sechziger Jahre versucht, bei den zuständigen Bundesministerien eine Novellierung dieses Anhanges in der Richtung zu erreichen, daß für die Beschäftigung von Jugendlichen dringend erforderliche Ausnahmewünsche berücksichtigt werden. In den bisherigen drei Sitzungen des Fachausschusses wurden die Einwände der Vertreter der Bundeskammer lediglich zu Protokoll genommen; eine endgültige Beschlußfassung darüber bleibt der 2. Lesung vorbehalten.

An den Beratungen des Fachausschusses der Arbeitnehmerschutzkommission zur Begutachtung von MAK-Werten (Maximale Arbeitsplatzkonzentration) wird die Bundeskammer nicht teilnehmen, weil die von der Kommission der Deutschen Forschungsanstalt in Bad Godesberg zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe in einer alljährlich veröffentlichten Liste enthaltenen MAK-Werte ohne Einschränkung geeignet sind, auch in Österreich vollinhaltlich anerkannt zu werden, so wie dies bisher gehandhabt wurde. Es bestehe somit für Österreich keine medizinisch begründete Notwendigkeit, von der BRD abweichende MAK-Werte einzuführen, weil dies weder aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes erforderlich noch aus Wettbewerbsgründen zu verantworten sei.

IV. ENTWURF EINER NOVELLE ZUM INVALIDENEINSTELLUNGSGESETZ, ZUM OPFERFÜRSORGEGESETZ UND ZUM INVALIDENFÜRSORGEBEIRATSGESETZ:

Nach den Vorstellungen des Entwurfes sollen die für die geplante umfangreiche Rehabilitation behinderter Personen bzw. für die Bereitstellung von geschützten Werkstätten erforderlichen beträchtlichen Mittel durch eine Erhöhung der Ausgleichstaxe um fast 50 % aufgebracht werden. Diese angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Lage ungeheure Erhöhung sowie die beabsichtigte Schaffung weiterer geschützter Werkstätten, in die bei einer drohenden passiven Gebarung noch nicht abzuschätzende Geldmittel aus dem Ausgleichsfonds fließen würden, stellen den Kernpunkt der Kritik an dem vorliegenden Gesetzentwurf dar. Eine im Dezember 1976 von uns durchgeführte Umfrage hat nämlich gezeigt, daß eine Auftragserteilung von Firmen an geschützte Werkstätten nur in sehr beschränktem Umfang möglich ist, und daß darüber hinaus keine ins Gewicht fallenden Wünsche zur Inanspruchnahme solcher Werkstätten bestehen.

Trotz unserer Einwände ist der Entwurf im Februar 1979 beschlossen worden.

V. NOVELLE ZUM KINDER- UND JUGENDLICHENBESCHÄFTIGUNGSGESETZ:

Über diesen Entwurf konnte bisher eine Einigung nicht erzielt werden. Die Vertreter der Arbeitnehmerseite gaben zu der von der Bundeskammer vorgeschlagenen Pauschalierung eines Berufsschultages mit 9 Stunden bzw. eines Berufsschulhalbtages mit 4,5 Stunden und dessen Anrechnung auf die betriebliche Arbeitszeit noch keine bindenden Erklärungen ab und wiesen darauf hin, daß bereits der vorliegende Ministerialentwurf erhebliche Abstriche von ihren ursprünglichen Forderungen enthalte. Über die Frage der Einrechnung von Wegzeiten auf die Unterrichtszeit und damit auf die betriebliche Arbeitszeit erfolgte noch keine endgültige Beschlußfassung. Als völlig unannehmbar bezeichneten die Vertreter der Bundeskammer den bei lehrgangs- und saisonmäßig geführten Berufsschulen vorgesehenen Freizeitausgleich, wonach die über die wöchentliche Schulzeit von 40 Stunden hinausgehenden Unterrichtszeiten binnen zwei Wochen nach Beendigung des Schulbesuches als Freizeit zu gewähren wären.

VI. 33. NOVELLE ZUM ALLGEMEINEN SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ, BUNDESGESETZBLATT NR. 684/1978:

Wie schon im Sozialversicherungs-Änderungsgesetz des Jahres 1977 wurden umfangreiche Umschichtungen zwischen den Mitteln der einzelnen Sozialversicherungsträger vorgenommen, um die Leistungen des Bundes für die Sozialversicherung einzuschränken. Nach dem Bundesvoranschlag 1979 wird sich der Bund insgesamt rund 2 Mia.S ersparen, weil auch im Bereich der gewerblichen und der bäuerlichen Sozialversicherung ähnliche Regelungen getroffen wurden.

Bedeutsam für die gewerbliche Wirtschaft ist die gesetzliche Verankerung des Verhältnismahlrechts in Form des d'Hondtschen Systems bei der Ermittlung der Zahl der von den einzelnen entsendeberechtigten Stellen zu nominierenden Versicherungsvertreter. Infolge dieser Klarstellung - bisher war das Ermittlungsverfahren nicht eindeutig geregelt - erhöhte sich die Zahl der von der Bundeswirtschaftskammer zu entsendenden Versicherungsvertreter geringfügig .

Wichtige Erfolge konnten noch in den Beratungen im Unterausschuß des Sozialausschusses erzielt werden. So wurde die in der Regierungsvorlage vorgesehene Haftung des Dritten für Beitragsschulden bei Leiharbeit fallengelassen. Die Höhe der Beitragszuschläge, die bei Fristversäumnissen verhängt werden können, konnte auf 2/3 des beabsichtigten Ausmaßes herabgesetzt werden. Weiters gelang es, das Entsendungsrecht für die Versicherungsvertreter der Dienstgeber bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen für die gewerbliche Wirtschaft zu sichern. Im übrigen ist auch die beabsichtigte Einschränkung der Kompetenz des Überwachungsausschusses bei gewissen gemeinsamen Aufgaben mit dem Vorstand unterblieben.

VII. GEWERBLICHES SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ, BUNDESGESETZ- BLATT NR. 560/1978:

Die Ziffern 6 und 7 des § 3 GSPVG wurden durch Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes mit Wirkung vom 1.6.1977 bzw. 1.6.1975 aufgehoben und damit die Bezieher von ASVG-Pensionen, ferner pragmatisierte Beamte öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Ruhe- oder Versorgungsgenüßempfänger dieser Körperschaften in die GSPVG-Pflichtversicherung einbezogen. Erst gegen Ende des Berichtsjahres hat das Sozialministerium auf wiederholtes Drängen der Bundeskammer die Diskussion über die dadurch entstandene unbefriedigende Situation eingeleitet. Letztlich wird dies dazu führen müssen, daß überhaupt das Verhältnis zwischen der Pensionsversicherung der Dienstnehmer, der Wirtschaftstreibenden und der Bauern hinsichtlich der Abgrenzung der Pflichtversicherung und der Vorgangsweise bei Mehrfachbeschäftigung überdacht wird.

Das wichtigste, auf das Gewerbliche Pensionsversicherungsrecht unmittelbar ausstrahlende legistische Ereignis des Berichtsjahres ist die Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger. Der von der Bundeskammer seit 1976 vertretene Standpunkt, daß weitere freie Berufe, die eine Sozialversicherung wünschen, nicht in das ASVG, sondern in das Sozialversicherungsrecht der gewerblichen Wirtschaft einbezogen werden sollten, hat sich durchgesetzt. Im übrigen weist die nunmehrige Pensionsversicherung der freien Berufe einige wesentliche Besonderheiten gegenüber der für die Handelskammermitglieder geltenden Pensionsversicherung auf.

Unablässig war die Bundeskammer im Berichtsjahr bemüht, dem Sozial- und dem Finanzministerium Vorschläge für eine unausweichliche Sanierung des strukturell bedingten Defizits der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung zu unterbreiten - das Durchschnittsalter der Versicherten liegt nämlich um fast fünfzehn Jahre höher als in der Krankenversicherung der Unselbständigen -, doch zeichnet sich noch kein Erfolg dieser Bemühungen ab. Ein entsprechender Lastenausgleich ist auf Sicht um so weniger vermeidbar, als die Beitragsbelastung der Handelskammermitglieder gerade in der Krankenversicherung schon jetzt an die Grenze des Zumutbaren stößt (7,7 % der Einkünfte + den halben Beitrag für die mitversicherte Ehegattin, wobei die hohe Mindestbeitragsgrundlage vor allem die Inhaber von Kleinbetrieben schwer trifft).

VIII. ENTWURF EINES BUNDESGESETZES BETREFFEND GEWÄHRUNG
EINES MUTTERSCHAFTSGELDES AN MÜTTER, DIE IN DER
GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT ODER IN DER LAND- UND FORST-
WIRTSCHAFT SELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIG SIND:

In ihrer Stellungnahme zu diesem Entwurf hat die Bundeskammer ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verliehen, daß endlich auch den selbständig erwerbstätigen Müttern jene Leistungen gewährt werden sollen, die den Unselbständigen während des ersten Lebensjahres ihres Kindes gebühren. Damit würde ein wesentlicher und schon seit langer Zeit geforderter Schritt in Richtung eines Abbaues der sozialen Schlechterstellung der selbständig erwerbstätigen Frauen getan werden. Da die Mittel für das vorgesehene Mutterschaftsgeld fast ausschließlich aus Dienstgeberbeiträgen stammen würden, hat sich die Bundeskammer mit Nachdruck gegen die im Entwurf enthaltenen teilweisen Schlechterstellungen gegenüber den Unselbständigen ausgesprochen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind. Leider ist dieser Entwurf in der laufenden Gesetzgebungsperiode nicht mehr behandelt worden.

IX. ÄNDERUNG DES ARBEITSLOSENVERSICHERUNGSGESETZES 1977,
BUNDESGESETZBLATT NR. 330/1978:

In ihrer Stellungnahme wies die Bundeskammer darauf hin, daß die im Entwurf vorgesehenen Ausweitungen des Leistungskataloges der Arbeitslosenversicherung beträchtliche kostengemäße Belastungen der Arbeitslosenversicherung nach sich ziehen würden, was sich letztlich auf die Beitragsgestaltung auswirken könnte. Die gewerbliche Wirtschaft konnte sich nicht des Eindrucks der Verharmlosung materiell ins Gewicht fallender Leistungsverbesserungen erwehren, weil bezeichnenderweise nur für zwei der insgesamt sieben Verbesserungsvorschläge eine Kostenschätzung vorlag.

X. BUNDESGESETZ: ÄNDERUNG FINANZIELLER BESTIMMUNGEN DES
ARBEITSLOSENVERSICHERUNGSGESETZES 1977 UND DES ARBEITS-
MARKTFÖRDERUNGSGESETZES, BUNDESGESETZBLATT NR. 546/1973:

Durch die mit diesem Bundesgesetz erfolgte Ausstattung des Reservefonds mit eigener Rechtspersönlichkeit soll eine bessere Zugriffsmöglichkeit zu seinen Mitteln geschaffen werden. Nach Meinung der Bundeskammer stünde aber auch die bisherige rechtliche Konstruktion des Reservefonds einer raschen und zielgerichteten Verwendung der vorhandenen Mittel nicht im Wege. Dem alternativen Vorschlag der Bundeskammer, für den Reservefonds wenigstens eine Selbstverwaltung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gemeinsam mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzusehen, wurde nicht Rechnung getragen.

XI. FRÜHWARNSYSTEM

Gegen Ende des Jahres hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Verordnungsentwurf ausgesandt, der vorsieht, daß die der Sektion Industrie angehörenden Betriebe, die mindestens 100 Arbeitnehmer beschäftigen, das Arbeitsamt von einer geplanten Kündigung, die mindestens 5 % des Beschäftigtenstandes betrifft, zu verständigen haben. Diese Verordnung erscheint deswegen gesetzwidrig, weil die vom Arbeitsmarktförderungsgesetz verlangten besonderen Voraussetzungen auf dem Arbeitsmarkt nicht vorliegen. Diese besonderen Voraussetzungen wären nur dann gegeben, wenn entweder in der gesamten Wirtschaft oder in einzelnen bestimmten Branchen größere Arbeitslosigkeit bestünde oder drohte. Da jedoch auch für das Jahr 1979 mit keinem nennenswerten Ansteigen der Arbeitslosigkeit zu rechnen ist, sind diese Voraussetzungen nicht gegeben. Die Bundeskammer hat in ihrer Stellungnahme diese Verordnung daher abgelehnt und warnte darüber hinaus vor dem Irrglauben, mit rein administrativen Maßnahmen einen Beitrag zur Behebung allfälliger Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt leisten zu können.

XII. ENTGELTFORTZAHLUNGSGESETZ

Die Bemühungen um eine gerechtere Regelung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wurden im Jahre 1978 fortgesetzt, zumal der Bundesminister für soziale Verwaltung für den Fall einer Nichteinigung zwischen den Sozialpartnern eine Beitragserhöhung angekündigt hatte. Nach der Ablehnung zahlreicher Bundeskammervorschläge durch die Arbeitnehmerseite bzw. den Sozialminister kam es im letzten Augenblick zu einer Kompromißregelung, die vorsieht, daß Arbeitgeber mit einer Lohn- und Gehaltssumme bis S 108.000,-- pro Monat weiterhin die volle Refundierung erhalten, während Arbeitgebern mit einer höheren Lohn- und Gehaltssumme der Pauschalbetrag nicht mehr refundiert wird. Damit ist es gelungen, eine Entdiskriminierung der Kleinbetriebe herbeizuführen und gleichzeitig eine Beitragserhöhung zu vermeiden. Die gefundene Regelung stellt überdies einen Schritt in Richtung der arbeitsrechtlichen Lösung dar, wie sie vom Vorstand der Bundeskammer als Zielvorstellung beschlossen worden war.

XIII. ENTGELTSICHERUNGSGESETZ

Die Realisierung des im Frühjahr zur Begutachtung ausgesandten Gesetzentwurfes würde nicht nur schwere Kostenbelastungen für die gewerbliche Wirtschaft mit sich bringen - vor allem die Gleichstellung der Arbeiter mit den Angestellten hinsichtlich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bei gleichzeitiger Anhebung des Grundanspruchs für alle Arbeitnehmer würde einen weiteren Kostenschub in Milliardenhöhe auslösen-, sondern auch die Entwicklung des Arbeits-

rechts in eine gesellschaftspolitisch höchst unerwünschte Richtung lenken. Äußerst bedenklich erscheint die Einschränkung der Autonomie der Arbeitsvertragspartner, insbesondere der des Arbeitgebers. So sollen beispielsweise die Möglichkeiten der Vereinbarung einer Konventionalstrafe oder die Widerrufbarkeit freiwillig gewährter betrieblicher Sozialleistungen drastisch eingeschränkt werden. Gravierend ist auch die vorgesehene Neuregelung der Dienstnehmerhaftpflicht, die die Schadenshaftung der Arbeitnehmer praktisch auf den Fall der vorsätzlichen Schädigung des Arbeitgebers einschränkt. Die Bundeskammer hat daher den gesamten Entwurf, der schon in seiner Grundtendenz verfehlt erscheint, nachdrücklich abgelehnt.

XIV. ARBEITSRUHEGESETZ

In den Verhandlungen über die Neuordnung der Arbeitsruhe an Wochenenden und Feiertagen erscheint hinsichtlich des Beginns der Wochenendruhe ein Kompromiß in der Form möglich, daß der 13-Uhr-Beginn der Wochenendruhe am Samstag zwar grundsätzlich akzeptiert wird, daß aber die 36-stündige Wochenendruhe vom Arbeitsbeginn am Montag früh rückgerechnet wird und nur für Arbeiten während dieser 36 Stunden eine Ersatzruhe und ein Zuschlag zusteht. Die Bundeskammer hat ihre Zustimmung zu einer derartigen Regelung allerdings davon abhängig gemacht, daß für die erforderlichen Arbeiten am Samstag Nachmittag eine großzügige Ausnahmeregelung gefunden wird. In der Frage der Schichtarbeit konnte eine weitgehende Annäherung erzielt werden, wenngleich die Länge des erforderlichen Durchrechnungszeitraumes noch offen ist. In der Frage des Ausmaßes der Ersatzruhe zeichnet sich vorläufig kein Kompromiß ab.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Im einzelnen sind folgende Arbeitsbereiche der Arbeiterkammern zu erwähnen:

1) Unterstützung der kammerzugehörigen Arbeitnehmer in rechtlicher Hinsicht

Die rechtliche Beratung und Interessenvertretung kammerzugehöriger Arbeitnehmer nimmt einen ständig steigenden Umfang im Tätigkeitsbereich der Kammern ein. Einzelprobleme des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung, des Jugendschutzes, des Steuerrechtes und des Arbeitnehmerschutzes werden persönlich, telefonisch und schriftlich an die Arbeiterkammer herangetragen. Dabei zeigt sich, daß in Zeiten konjunktureller Schwierigkeiten die Zahl der Rechtshilfe- und Interventionsansuchen spürbar steigt. Ein Anstieg der Fälle ist aber zum Teil auch daraus erklärbar, daß neue Rechte für die Arbeitnehmer - im Berichtszeitraum beispielsweise der Entgeltsschutz bei Insolvenz des Arbeitgebers - schwieriger durchzusetzen sind, weil die vom Gesetz vorgesehenen Wege noch nicht erprobt und bekannt sind, und die betroffenen Arbeitnehmer daher häufiger der Unterstützung durch die Arbeiterkammer bedürfen.

Als Beispiel für die Beratungstätigkeit seien folgende Zahlen genannt:

Allein in der Arbeiterkammer für Wien sprachen im Jahr 1978 mehr als

28.000 Personen im Parteienverkehr vor, weil sie Informationen und Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten wünschten. Im Bereich der Arbeiterkammer Oberösterreich haben allein rund 10.800 Jugendliche rechtliche Probleme und Schwierigkeiten bei ihrer gesetzlichen Interessenvertretung vorgebracht. Ein Ansteigen der Parteienverkehrszahlen wird meist im Ausmaß von etwa 5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr berichtet. Die Hilfestellung der Arbeiterkammern in diesen rechtlichen Einzelfragen für die Arbeitnehmer besteht in der Regel in einer umfassenden Information über die konkrete Rechtslage. Im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaft und dem allenfalls vorhandenen Betriebsrat wird in schwierigen Fällen auch versucht, dem betroffenen Kollegen die Rechtsdurchsetzung zu erleichtern. Unmittelbare Rechtsvertretung vor der Behörde übernehmen die Arbeiterkammern im allgemeinen nur in Fragen des Lehrlings- und Jugendschutzes und in Angelegenheiten der Sozialversicherung. In diesen Bereichen konnten für die Arbeitnehmer namhafte Beträge im streitigen Verfahren gesichert werden (zB wurden von der Arbeiterkammer Oberösterreich für Lehrlinge im Interventions- und Klageweg insgesamt 2,3 Mio Schilling erstritten).

2) Schulung von Funktionären der Arbeiterbewegung und anderen kammerzugehörigen Personen

In Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Berufsförderungsinstitut, Volkshochschulen, Gewerkschaften, Gemeinden) oder auch in selbständiger Organisation veranstalteten die Arbeiterkammern auch im Jahr 1978 zahlreiche Kurse, Seminare und sonstige Schulungen, die der Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Arbeitnehmer dienten.

Neben der Schulung von Funktionären der Arbeiterbewegung in jenen Fachgebieten, die für deren praktische Arbeit besonders wichtig sind (Arbeitsverfassung, Arbeitsrecht, Betriebswirtschaft, Ergonomie, Arbeitsschutz, Sozialversicherung), standen besondere Schulungsprogramme für bestimmte Arbeitnehmergruppen im Vordergrund:

So etwa Schulungskurse für Bauarbeiter zur Hebung der beruflichen Mobilität und zur Beseitigung und Verhütung saisonaler Arbeitslosigkeit in Kärnten; Vorträge in den Elternschulen der Gemeinde Wien;

Berufswettbewerbe für Lehrlinge zur Förderung derer Arbeitsplatzchancen.

Die Förderung der Kurse erfolgte nicht nur durch Beistellung von Referenten und finanzieller Zuschüsse zu den Kurskosten, sondern auch durch die Förderung von Schulungseinrichtungen (zB technisch-gewerbliche Abendschule in Wien) und zwischenbetrieblichen Lehrwerkstätten (zB in St Stefan in Kärnten).

Die Arbeiterkammer Wien veranstaltete im Karl Weigl-Schulungsheim in der Hinterbrühl neben dem traditionellen zehnmonatigen Kurs der "Sozialakademie" ab dem Jahr 1978 auch mehrwöchige Kurse zur speziellen Ausbildung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat im Rahmen des neugegründeten "Instituts für Arbeitsverfassung und Mitbestimmung".

3) Finanzielle Unterstützung von kammerzugehörigen Arbeitnehmern

a) Wohnbaudarlehen und Wohnungskredite

Diese Aktionen zur Förderung der Wohnungssituation der Arbeitnehmer wurden im Berichtszeitraum weitergeführt und ausgebaut. Die Länderkammern gaben nach verschiedenen Richtlinien an kammerzugehörige Arbeitnehmer jeweils zinsenlose oder zinsenbegünstigte Darlehen zur Förderung eines Wohnungskaufs bzw einer Wohnungsvermietung.

Als Beispiel für diese umfangreichen Unterstützungsaktionen sei erwähnt, daß allein die Arbeiterkammer Kärnten im Jahr 1978 Wohnbaudarlehen mit einem Gesamtbetrag von fast 17 Mio Schilling vergab.

b) Außerordentliche Unterstützungen

Die Arbeiterkammern vergeben in besonderen Fällen außerordentliche Unterstützungen, die es den betroffenen Arbeitnehmern in der Regel ermöglichen sollen, kurzzeitige finanzielle Engpässe

(meist im Zusammenhang mit vorübergehender Arbeitslosigkeit) zu überbrücken.

c) Stipendien

Studienbeihilfen werden von den Arbeiterkammern zum Teil an besonders bedürftige Schüler und Studenten gewährt, zum Teil werden besonders vom Standpunkt der Arbeitnehmerinteressen wichtig erscheinende Arbeiten von Studenten gefördert.

Von der Arbeiterkammer für Wien wurden für diese Zwecke fast 7 Mio Schilling aufgewendet.

4) Förderung des Freizeitangebotes

Durch die Förderung verschiedener kultureller Veranstaltungen und sportlicher Aktivität wurde auch das Freizeitangebot für die arbeitenden Menschen erweitert. Hierbei sind besonders Bemühungen zu erwähnen, kulturell außergewöhnliche Darbietungen auch jenen Menschen zugänglich zu machen, die entfernt von den Zentren des kulturellen Lebens wohnen (zB Theater in den Außenbezirken von Wien, Tournées des Burgtheaters und der Staatsoper in den Bundesländern).

5) Erweiterung des Bildungsangebots durch Büchereien und Dokumentationen

Einige Arbeiterkammern führen nicht nur Bibliotheken, die interessierten Arbeitnehmer und Studenten offenstehen, sondern betreuen und unterstützen auch Büchereien in Schulungs- und Lehrlingsheimen (zB die Arbeiterkammer Wien: Betreuung des Karl Weigl-Schulungsheimes, des Schulungsheimes Vöslau, des Domes-Lehrlingsheimes, des Anna Boschek-Mädchenheimes).

Die sozialwissenschaftliche Studienbibliothek der Arbeiterkammer für Wien verzeichnete mit Jahresende einen Gesamtbestand von 175.162 Bänden, der Jahreszuwachs 1978 betrug 6.149, wobei der Schwerpunkt der Zugänge auf den Sachgebieten Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Statistik und Soziologie lag.

Die sozialwissenschaftliche Dokumentation der Arbeiterkammer Wien verfügte Ende 1978 über einen Archivbestand von rund 2,9 Mio Zeitungsausschnitten und 6.750 kartemäßig erfaßten wissenschaftlichen Zeitschriftenartikeln.

Dieses Archiv bietet nicht nur Praktikern aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung, Journalisten, Wissenschaftlern und Studenten fachliche Information, sondern kann auch Betriebsräten für ihre Aufgaben eine wertvolle Hilfe sein, da die durch die Dokumentation erfaßten Sachgebiete vor allem auf Themenkonzentriert sind, in denen den Betriebsräten nach dem Arbeitsverfassungsgesetz Mitwirkungsrechte zukommen (Recht, Sozialpolitik, Wirtschaftsfragen, Lehrlingsfragen, Bildungspolitik, etc).

6) Konsumentenpolitik

Anteil an der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Arbeitnehmer haben in nicht unbedeutendem Ausmaß konsumentenpolitische Aktivitäten. Rechtlicher Schutz des Verbrauchers soll ihn vor Übervorteilung und gesundheitlichem wie wirtschaftlichem Schaden bewahren, Verbraucherinformationen sollen es ihm ermöglichen, entsprechend seinen wirtschaftlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen und zweckmäßig zu konsumieren. Die Vielfältigkeit der sozialen Realität hat es auch notwendig gemacht, den einzelnen Konsumenten über soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge des Konsums zu unterrichten. Hierzu gehört auch, die sozialen Implikationen des Konsums, wie beispielsweise beim Kauf von Prestigegegenständen, nicht unreflektiert zu lassen.

Als Beispiel für Aktivitäten, die von allen Arbeiterkammern dem Grunde nach gesetzt werden, sei genannt:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien führt in ihrem Bereich seit Anfang des letzten Jahres das Informationsprogramm Konsument-Aktiv durch. Eine Serie von Prospekten

informiert über die Rechte des Verbrauchers, ein entsprechendes Veranstaltungsangebot ermöglicht es interessierten Konsumenten, gemeinsam mit Experten Verbraucherprobleme zu bearbeiten und Verbraucherwissen zu erwerben. Beim Konsumentenforum der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien im November 1978 wurde einem großen Publikum die Möglichkeit gegeben, Verbraucherwünsche und -vorstellungen zu artikulieren.

Eine ausgedehnte Marktbeobachtung, Beratung bei Beschwerdefällen und eine rege Publikationstätigkeit sowie die Auswertung entsprechender Forschungsergebnisse ergänzen die konsumentenpolitischen Aktivitäten der Arbeiterkammer.

7) Studien, Untersuchungen

Zu den Aufgaben der Arbeiterkammern gehört es auch, durch wissenschaftliche Untersuchungen auf bestimmten Fachgebieten Daten zu ermitteln, die Grundlage späterer legislatischer oder administrativer Maßnahmen zum Vorteil der Arbeitnehmer sein können.

Als Beispiel für solche Untersuchungen, Studien und Aktionen seien angeführt:

Die Arbeiterkammer für Kärnten fördert und führt zum Teil selbst Studien auf dem Gebiet der Raumordnung und des Umweltschutzes ("Regionale Lebensqualität in Kärnten") durch.

Die Arbeiterkammer für Salzburg untersuchte ebenso wie die Arbeiterkammer für Oberösterreich "Preisunterschiede bei Markenartikeln" und führte Studien fort, die sich mit der Gesundheit der Arbeitnehmer in Salzburg und mit der Wasserqualität der Salzburger Seen und Flüsse befassen.

Die Arbeiterkammer für Wien führte eine Studie über Bestimmungen in Betriebsvereinbarungen durch, wodurch Frauen diskriminiert werden. Die Studie soll eine Grundlage für die Eliminierung diesbezüglicher Bestimmungen sein.

Die Aktion "Mehr Mädchen in Metallberufen", die gemeinsam mit der Gewerkschaft Metall, Bergbau, Energie durchgeführt wird und die durch sachgerechte Information und Öffentlichkeitsarbeit die Revision von Vorurteilen über die Eignung von Mädchen für Metallberufe erreichen soll, zeigte im Berichtszeitraum erste Erfolge.

8) Öffentlichkeitsarbeit

Laufend informieren die Arbeiterkammern durch eigene Pressemitteilungen und Informationsblätter über aktuelle Ereignisse und Fakten, die speziell für die Arbeitnehmer von Bedeutung sind.

Besonders zu erwähnen sind Publikationen der Arbeiterkammer Salzburg zum Thema "Lehrlings- und Jugendschutz-Ausgabe 1978" sowie die Wandzeitung "panorama".

Die Arbeiterkammer Wien übertrug die Herausgeberschaft der arbeits- und sozialrechtswissenschaftlichen Zeitschrift "Das Recht der Arbeit" dem Österreichischen Arbeiterkammertag.

Mit dieser Änderung in der Herausgeberschaft war auch eine organisatorische Neugestaltung verbunden, wodurch eine weitere Verbreitung rechtswissenschaftlicher Standpunkte, welche die Interessen der Arbeitnehmerschaft berücksichtigt, erreicht werden soll.

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Auf Grund seiner statutarisch festgelegten Aufgaben hat der Österreichische Gewerkschaftsbund, wie in den vergangenen Jahren, in Zusammenarbeit mit seinen angeschlossenen Gewerkschaften am Kollektivvertragssektor wie bei sonstigen Anlässen sozialpolitischer Natur die Interessen seiner Mitglieder vertreten. Dies zeigt sowohl die Statistik der abgeschlossenen Kollektivverträge für das Jahr 1978 als auch der Rechtsschutzbericht.

Vom Österreichischen Gewerkschaftsbund wurden im Berichtsjahr 428 Kollektivverträge abgeschlossen, die sich aus 121 Bundeskollektivverträgen, 265 Landeskollektivverträgen, 8 Betriebsvereinbarungen, 2 Heimarbeitsverträgen und 32 Mindestlohntarifen oder Entgeltverordnungen zusammensetzen.

Rechtsschutzstätigkeit

Im Jahre 1978 haben die Gewerkschaften eine erfolgreiche Rechtsschutzstätigkeit aufzuweisen. Bei den Streitfällen handelt es sich in erster Linie um Lohn- oder Gehaltsdifferenzen, Überstundenbezahlungen, Auflösung des Dienstverhältnisses, Urlaubsangelegenheiten, Sonderzahlungen, Abfertigungen, Ansprüche nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und dem Entgeltfortzahlungsgesetz und anderes mehr. Die von den Gewerkschaften der Eisenbahner und der Post- und Telegraphenbediensteten geleistete Rechtshilfe ist infolge der Besonderheit des öffentlichen Dienstes in Zahlen kaum faßbar und deshalb in der nachfolgenden Aufstellung nicht enthalten.

Gewerkschaft (der)	Durch Vergleich oder Urteil erstrittene Beträge	Insolvenz-Entgelt-sicherungsgesetz	Durch Interventionen erzielte Beträge	Insgesamt
in S 1000				
Privatangestellten	52.243		39.276	91.520
öffentlich Bediensteten	975		6.189	7.163
Gemeindebediensteten	60		572	632
Kunst, Medien, freie Berufe	886		599	1.485
Bau- und Holzarbeiter	17.070	52.966	15.823	85.859
Chemiearbeiter	3.472		319	3.791
Druck und Papier	506		701	1.207
Handel, Transport, Verkehr	757	199	1.729	2.685
gastgewerblicher Arbeitnehmer	1.142		2.793	3.935
Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft			1.743	1.743
Lebens- und Genußmittelarbeiter	1.413		2.925	4.338
Metall, Bergbau, Energie	858	20.779	4.635	26.273
Textil, Bekleidung, Leder	11.683		6.856	18.539
persönlicher Dienst	1.405		2.509	3.914
Insgesamt	92.471	73.944	86.670	253.085

Die Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes haben wie in den vergangenen Jahren auch im Jahre 1978 an den Arbeiten der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechts mitgearbeitet.

Die Stellungnahmen zu den einzelnen Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen wurden gemeinsam mit dem Österreichischen Arbeiterkammertag erstellt.

Lohnpolitik

Das Tariflohniveau der Gesamtwirtschaft stieg im Jahresdurchschnitt 1978 um 6,9 %. Der Anstieg der Pro-Kopf-Einkommen ließ von 7,9 % (1977) auf 7 % nach und wich damit wie im Vorjahr von der Tariflohnerhöhung ab. Die Gehälter im öffentlichen Dienst erhöhten sich stärker (+ 8,7 %), was vor allem durch den Verhandlungsrhythmus bedingt ist, während die Löhne im Handel (+ 5,8 %) und in der Industrie (+ 5,9 %) am schwächsten wuchsen. Die Lohndrift spielte gesamtwirtschaftlich keine Rolle.

Streikstatistik

Insgesamt fanden im Jahre 1978 nur fünf Streiks statt, an denen sich 699 Arbeiter und Angestellte beteiligten. Dabei gingen 81.778 Arbeitsstunden verloren. Im Durchschnitt entfielen auf jeden Streikenden zwar 117 Stunden, auf jeden österreichischen Arbeitnehmer aber nur 1 Minute 47 Sekunden. Nur 0,025 % aller österreichischen Arbeitnehmer beteiligten sich 1978 an einem Streik.

Am Streik im Werk Traiskirchen der Firma Semperit, der vom 17. April bis zum 11. Mai 1978 dauerte, beteiligten sich 478 Arbeiter. Dabei gingen 74.980 Arbeitsstunden verloren. Bei

diesem Streik ging es um die Zuerkennung einer Qualifikationszulage für die Arbeiter der Reifenentwicklung. Wegen Streichung einer Sonderzahlung streikten vom 2. bis 8. März 1978 143 Arbeiter und 13 Angestellte der Firma König & Bauer in Mödling. Durch diesen Streik sind 5720 Arbeitsstunden verloren gegangen.

Bezogen auf die Streikdauer wurden 99,4 % der Streiks im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaft geführt. Bei 99,5 % der Streiks ging es um Lohnforderungen.

Arbeitsmarktpolitik

Wie in der Vergangenheit hat der Österreichische Gewerkschaftsbund durch die Vertreter im Arbeitsmarktbeirat und seinen Ausschüssen das Hauptaugenmerk auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen gerichtet.

Auch die Ausländerbeschäftigung wurde, wie in den vergangenen Jahren, mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft abgesprochen und Vereinbarungen getroffen. Es wurden im Jahre 1978 in Österreich auf Grund von Kontingentvereinbarungen 108.289 Ausländer beschäftigt.

Internationale Arbeitskonferenz

Vom 7. bis 28. Juni 1978 fand die 64. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf statt. Als ordentlicher Delegierter wurde von der Arbeitnehmerseite Präsident Anton BENYA und der stellvertretende Delegierte Dr. Ferdinand MALY, Dr. Heribert MAIER und Johann GASSNER nominiert. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten wurden noch technische Berater beigezogen und zwar Wilhelm FOLLRICH, Tibor KARNY, Alois STIDL und Dr. Alfred STIFTER.

Auf der Tagesordnung waren folgende Punkte:

- I. Bericht des Generaldirektors;
- II. Entwurf des Programms und Haushalts und andere Finanzfragen;
- III. Information und Berichte betreffend die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen;
- IV. Arbeitsverwaltung: Aufgaben, Befugnisse, Aufbau (zweite Diskussion);
- V. Vereinigungsfreiheit und Verfahren für die Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst (zweite Diskussion);
- VI. Neufassung des Übereinkommens (Nr. 32) über den Unfallschutz der Hafenarbeiter (abgeänderter Wortlaut), 1932 (erste Diskussion);
- VII. Arbeits- und Ruhezeiten im Straßentransport (erste Diskussion);
- VIII. Struktur der IAO; Bericht der Arbeitsgruppe für Strukturfragen.

Bei dieser Konferenz wurden folgende Übereinkommen und Empfehlungen angenommen:

Übereinkommen Nr. 151 über den Schutz des Vereinigungsrechtes und über Verfahren zur Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst und dazu die Empfehlung Nr. 159 betreffend das Verfahren über Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst. Weiters wurde das Übereinkommen Nr. 150 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau und die Empfehlung 158 mit demselben Inhalt angenommen.

Arbeitswissenschaft

Die Probleme Rationalisierung, Arbeits- und Leistungsbeurteilung sowie menschengerechte Arbeitsplatzgestaltung haben im Jahre 1978 den ÖGB beschäftigt. 450 Betriebsräte wurden auf dem Gebiet der Arbeitstechnik und der Lohnfestsetzung geschult. 210 Betriebsräte beschäftigten sich mit dem Thema der menschengerechten Arbeitsgestaltung.

Vom 16. bis 28. April 1978 hat in Posen bei der SECURA 78 eine Ausstellung über das Thema "Menschengerechte Arbeitsgestaltung" stattgefunden. Ebenso wurde während des Bundesjugendtreffens des ÖGB vom 12. bis 15. August 1978 in Wien diese Ausstellung gezeigt und ein Arbeitsplatzsimulator, der in der Forschung eine große Rolle spielt, von den Teilnehmern getestet.

Bei einer Internationalen Arbeitsstudienkonferenz, die vom 25. bis 27. September 1978 stattfand, wurden ausführlich die neuen Tendenzen der Technik und Arbeitsorganisation behandelt.

Frauenabteilung

Am 31. Dezember 1978 waren im Österreichischen Gewerkschaftsbund 1,628.803 Mitglieder organisiert, davon 480.494 Frauen, das entspricht einem Anteil von 29,5 Prozent. Damit ist ein neuerlicher Zuwachs von weiblichen Mitgliedern festzustellen. Er beträgt gegenüber dem Vorjahr 6467 Frauen. Seit Gründung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist dies sowohl zahlenmäßig als auch prozentuell der höchste Stand an weiblichen Mitgliedern. Bemerkenswert ist, daß fast 60 Prozent der weiblichen Mitglieder in den Gewerkschaften Privatangestellte, öffentlich Bedienstete und Gemeindebedienstete organisiert sind. Diese drei Gewerkschaften zusammen mit den Gewerkschaften Metall und Textil erfassen mehr als Dreiviertel aller weiblichen Mitglieder.

In organisatorischer Hinsicht bildet die Bundesfrauenausschußsitzung den Höhepunkt eines Tätigkeitsjahres. Die Sitzung, die vom 27. bis 29. September 1978 in Bad Tatzmannsdorf tagte, beschäftigte sich neben dem organisatorischen Bericht und der Diskussion über aktuelle Probleme der Frauenarbeit mit dem Thema "Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit". Im Rahmen des Tätigkeitsberichtes gab die Vorsitzende der Frauenabteilung Kollegin Maria Metzker einen Überblick über die Entwicklung der Frauenbeschäftigung und der gewerkschaftlichen Organisation. Weiters wurden die sozialpolitischen Fortschritte der letzten Jahre wie die Erhöhung des Mindesturlaues auf 24 Werktage, die Einführung der Pflegefreistellung, die Neuregelung der Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Frauen sowie die Erhöhung der Familienbeihilfe und des Karenzurlaubsgeldes besprochen.

Die Schulungstätigkeit wurde weiter fortgesetzt. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 169 Kurse und 874 sonstige allgemein bildende Kurse und Vorträge von den Frauenausschüssen im ÖGB durchgeführt.

Studienförderung

Im Berichtsjahr 1978 wurden durch den Johann-Böhm-Fonds an 1563 Mittelschüler 2,353.000 S und an 1124 Hochschüler 3,672.000 S an Stipendien ausbezahlt. Davon entfielen auf die Gewerkschaft der Privatangestellten 15,22 %, auf die Gewerkschaft öffentlicher Dienst 44,98 % und auf die Arbeitergewerkschaften 39,80 %.

Kurse des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

Im Jahre 1978 fanden 509 Internatskurse, 728 Tages- und Wochenendkurse und 4704 Vorträge statt, die sich mit Themen

des Arbeitsrechtes, der Volkswirtschaft und der Gewerkschaftsbewegung befaßten. An Gewerkschaftsschulen laufen im Bundesgebiet 89 Jahrgänge.

Berufsförderungsinstitut

Die nachstehend angeführten Zahlen beweisen, daß die Tätigkeit des Berufsförderungsinstituts für die Arbeitnehmer von ungeheurer Wichtigkeit ist. Außerdem muß beachtet werden, daß die Projekte des Österreichischen Instituts für Berufsfor-

Übersicht über die Kurstätigkeit im gesamten Bundesgebiet

	1978	
Niederösterreich	887 Kurse	8618 Teilnehmer
Oberösterreich	916 Kurse ...	13743 Teilnehmer
Burgenland	112 Kurse ...	1294 Teilnehmer
Landesstelle Salzburg	224 Kurse ...	22274 Teilnehmer
Landesstelle Kärnten	289 Kurse ...	3403 Teilnehmer
Landesstelle Tirol	392 Kurse ...	5552 Teilnehmer
Landesstelle Vorarlberg ...	130 Kurse ...	1279 Teilnehmer
Landesstelle Steiermark ...	344 Kurse ...	5090 Teilnehmer
Zentrale Veranstaltungen (Wien)	545 Kurse ...	16035 Teilnehmer

Schulen mit Öffentlichkeitsrecht

Handelsschule, Handelsakademie, Überleitungslehrgang, Schule für elektronische Datenver- arbeitung	30 Klassen ...	850 Teilnehmer
Fernschule	100 Lehrgänge ..	7610 Teilnehmer

Führungskräfteabteilung

Öffentliche Seminare, inner-
betriebliche Seminare, Seminare
f. Gewerkschaften, Arbeiter-
kammern und nahestehende

Organisationen 699 Manntage...6947 Teilnehmer

Scriptura Büroservice

Ausbildungskurse für Büro-
kräfte, Vorbereitungskurse
f. die Kaufmannsgehilfen-
prüfung

7 Kurse 105 Teilnehmer

Gesamtsumme der Kurse
und Klassen:

4675 .. 92850 Teilnehmer

=====

ÖSTERREICHISCHER LANDARBEITERKAMMERTAG

Arbeitsmarkt

Auch im Jahr 1978 ergab sich wieder ein kleiner Rückgang bei den Unselbstständigen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Zahl der Arbeiter nahm von 36.708 im Jahre 1977 auf 35.275 im Jahre 1978 ab (alles zum Stichtag Ende Juli), was einen Rückgang um 3,9 % darstellt. Bei den Angestellten waren mit 14.307 1978 um 0,8 % mehr in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt als 1977 (14.191). Insgesamt hielt sich die Abwanderung mit rund 2,5 %, nämlich von 50.899 Beschäftigten im Jahre 1977 auf 49.582 im Berichtsjahr im Schnitt der vergangenen Jahre. Die zahlenmäßig stärkste Gruppe sind nach wie vor die Landarbeiter mit 13.758 (1977: 14.393), gefolgt von den Forst- und Sägearbeitern mit 11.413 (1977: 12.445).

Die saisonal bedingte Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten hielt sich ungefähr im Rahmen des Vorjahres. Ende Dezember 1977 gab es 7.156 Arbeitsuchende im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (1976: 7.265), Ende Jänner 1978 waren es 8.858 (1977: 9.258). Der Höchststand an Beschäftigungslosen wurde mit 9.157 Ende Februar registriert, aber auch im März gab es noch rund 6.000 arbeitslose Land- und Forstarbeiter.

Lohnentwicklung

Die Landarbeiterkammern wirken in den meisten Bundesländern an den Kollektivvertragsverhandlungen mit und sind zum Teil ausschließliche Kollektivvertragspartner auf Arbeitnehmerseite. Es gab im Berichtsjahr bei fast allen Kollektivverträgen Lohn-erhöhungen, wobei die meisten Abschlüsse zwischen 6 und 8 % lagen. Die Löhne der Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben

wurden in Kärnten, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg zwischen 6,5 und 7,7 % angehoben. In Burgenland, Niederösterreich und Wien gab es Erhöhungen um rund 8,7 %, in Oberösterreich sogar teilweise bis zu 12,4 %. Die Gutsarbeiterlöhne wurden ziemlich einheitlich um 6,6 % und die Löhne der Forst- und Sägearbeiter um 6 % erhöht.

Der Wert der freien Station wurde von den Finanzlandesdirektionen für 1978 mit S 1.245,-- festgesetzt.

Berufsausbildung

Bei den Lehrlingen in der Land- und Forstwirtschaft ergab sich im Jahr 1978 wieder ein leichter Anstieg um rund 5 %, wobei die Gesamtzahl 7.405 (1977: 7.025) betrug. Der Anteil der männlichen Lehrlinge war mit 4.786 (1977: 4.622) rund doppelt so groß wie die Zahl weiblicher Lehrlinge, die 2.619 (1977: 2.403) ausmachte. Die Zahl der Heimlehrlinge stieg von 5.903 im Jahr 1977 auf 6.203 an; eine Fremdlehre absolvierten 1.202 (1977: 1.122) Burschen und Mädchen. Am stärksten sind die Fremdlehrlinge in der Sparte Gartenbau vertreten, die meisten Heimlehrlinge finden sich nach wie vor in der allgemeinen Landwirtschaft, wo die Ausbildung fast ausnahmslos im elterlichen Betrieb erfolgt.

Bei den Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen war gegenüber 1977 ein leichter Rückgang festzustellen. Insgesamt wurden in der Landwirtschaft 1.171 (1977: 1.221), in den Sondergebieten der Landwirtschaft 961 (1977: 950) und in der Forstwirtschaft 154 (1977: 172) Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfungen abgelegt.

Einen starken Anstieg gab es hingegen bei den Meisterprüfungen. Insgesamt haben im Berichtsjahr 817 (davon im Fachgebiet Landwirtschaft 473) Facharbeiter bzw. Gehilfen die Meisterprüfung abgelegt. Im Jahr 1977 waren es bloß 671 (Landwirtschaft 436)

Förderungswesen

Eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Tätigkeit der Landarbeiterkammern stellt die Mitwirkung bei der Förderung des Landarbeiter-eigenheim- und -wohnungsbaues dar. Insgesamt wurden im Jahr 1978 558 Eigenheime (1977: 612) mit einem Gesamtvolumen von rund 46 Mill.S (1977: 54,5 Mill.S) an Zuschüssen und rund 111 Mill.S (1977: 103 Mill.S) an Darlehen und Krediten gefördert. Im Rahmen Agrarinvestitionskreditaktion wurden 301 (1977: 237) Bewerberinnen zinsverbilligte Darlehen in der Höhe von 42,2 Mill.S (1977: 33,7 Mill.S) gewährt. Dazu kommen noch erhebliche Beträge aus Kammermitteln. Insgesamt war zur Finanzierung der 558 Eigenheime ein Betrag von 373,2 Mill.S (1977: 399,6 Mill.S) erforderlich.

Für die Berufsausbildung wurden zur Gewährung von Beihilfen zur Erleichterung des Besuches von Kursen und Lehrgängen 1978 insgesamt rund 3,4 Mill.S (1977: 2,5 Mill.S) an Bundesmitteln und rund 2,2 Mill.S (1977: 2,3 Mill.S) an Landes- und Kammermitteln aufgewendet. Damit konnten 13.579 Personen gefördert werden.

Im Rahmen der Treueprämienaktion zur Ehrung langjähriger Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft standen den Landarbeiterkammern im Jahre 1978 1,95 Mill.S (1977: 2 Mill.S) an Bundesmitteln und 0,96 Mill.S (1977: 1,05 Mill.S) an Landes- und Kammermitteln zur Verfügung. Damit konnten im Berichtsjahr 1.323 (1977: 1.333) Dienstnehmer für ihre langjährige Berufstreue geehrt werden.

Stellungnahme zu Gesetzentwürfen

Auch im Jahr 1978 ist dem Österr. Landarbeiterkammertag eine große Zahl von Bundesgesetz- und Verordnungsentwürfen zur Be-

gutachtung vorgelegt worden. Darüber hinaus nehmen die Landarbeiterkammern zu den jeweiligen Landesgesetzen und -verordnungen Stellung.

Von den zum Bundesministerium für Soziale Verwaltung ressortierenden Bundesgesetzen, zu denen der Österr. Landarbeiterkammertag ausführlicher Stellung genommen hat, sollen das Bauern - Sozialversicherungsgesetz, die 33. Novelle zum ASVG sowie das Entgeltsicherungsgesetz erwähnt werden.

Zum Bauern - Sozialversicherungsgesetz vertrat der Österr. Landarbeiterkammertag die Meinung, daß die Herausnahme der Schwiegersöhne aus der Vollversicherung nach dem ASVG und deren Einbeziehung in die Bauernversicherung den tatsächlichen Verhältnissen vielfach nicht Rechnung trage. Die Schwiegersöhne, die oft genau wie Dienstnehmer im Sinne des ASVG tätig sind und vielfach auch keine Aussicht haben, später selbständiger Landwirt zu werden, sollten daher dann, wenn sie wie andere Dienstnehmer tätig sind, nicht dem Bauern - Sozialversicherungsgesetz sondern dem ASVG unterliegen.

Zur 33. ASVG Novelle vertrat der Österr. Landarbeiterkammertag die Ansicht, daß die sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung der Zeiten der Kindererziehung für die Pension bei halben Beitragssätzen nicht voll befriedigend sei und regte an, die Zeiten der Kindererziehung anderen Ausfallszeiten wie Schulzeit, Kriegs- oder Präsenzdienst, Arbeitslosigkeit usw. gleichzustellen und somit beitragsfrei als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung anzuerkennen. Abgelehnt wurde vom Landarbeiterkammertag die Zuerkennung einer Witwenpension für die Lebensgefährtin, weil die verwaltungsmäßige Durchführung sowie die Überprüfung der Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sei. Darüber hinaus

bedeutet diese Regelung eine Ungerechtigkeit gegenüber Personen, die eine "Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft" ohne Ehe grundsätzlich ablehnen. Auch gegen die Verankerung des d'Hondt'schen Systems im ASVG sprach sich der Österr. Landarbeiterkammertag aus, da dies in der Selbstverwaltung systemwidrig sei. Überdies bewirkt das d'Hondt'sche System eine Benachteiligung der Minderheit, weil es stärker als alle anderen Systeme (und zwar regelmäßig zu Lasten der kleineren Gruppen) von den tatsächlichen (mathematischen) Werten abweicht.

Als besonderer Erfolg des Österr. Landarbeiterkammertages ist es zu werten, daß durch die 33. Novelle zum ASVG endlich die Weißfingerkrankheit in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen worden ist. Dadurch wird einer nicht geringen Zahl von Forstarbeitern, die an dieser Krankheit leiden, die Möglichkeit zur Erlangung einer Versehrtenrente aus der Unfallversicherung geboten.

Der Entwurf des Bundesgesetzes über die Sicherung und Fortzahlung des Entgeltes sowie die Neuregelung der Schadenshaftung der Arbeitnehmer wurde vom Grundsätzlichen her begrüßt, gleichzeitig jedoch die Meinung vertreten, daß der Entwurf in vielen Belangen noch verbesserungsbedürftig sei und eine neuerliche Aussendung zur Begutachtung nach erfolgter Überarbeitung unerläßlich erscheine.

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Auf dem Gebiet der Sozialpolitik traten am 1.1.1978 die zweite und am 1.1.1979 die dritte und letzte Etappe der Umwandlung der früheren landwirtschaftlichen Zuschußrenten in Übergangspensionen in Kraft. Diese Lösung des bäuerlichen Altrentenproblems hatte die Präsidentenkonferenz der Bundesregierung nach fast sechsjährigen unablässigen Bemühungen im Jahre 1976 abgerungen, wobei gewaltige Beitragsmehrbelastungen der Bauern, die im Regierungsentwurf enthalten waren, durch intensive Verhandlungen schließlich auf ein noch vertretbares Maß zurückgeführt worden waren.

Im Jahr 1978 setzten die Bundesregierung und die Parlamentsmehrheit die schon im Jahr 1977 eingeschlagene Linie fort, einseitig von dem 1976 erzieltem und in der 5. Novelle zum Bauernpensionsversicherungsgesetz niedergelegten Verhandlungsergebnis abgehend, die Bauernschaft mit noch höheren Sozialversicherungsbeiträgen zu belasten.

Die Präsidentenkonferenz trat gegen solche Mehrbelastungen der Bauernschaft mit Entschiedenheit auf. Sie verlangte auch eine Korrektur in Form einer Degression der Beiträge entsprechend den in der land- und forstwirtschaftlichen Buchführung ausgewiesenen Einkommen. Ungeachtet dieser Einwände erhöhte die Parlaments-

mehrheit die Beiträge zur Bauern-Pensionsversicherung. Der Bauer hat deshalb bereits 10,25 % der Dienstnehmer dagegen nur 8,75 % der jeweiligen Beitragsgrundlage zu zahlen. In absoluten Zahlen beträgt der monatliche Pensionsbeitrag des Bauern (Betriebsführers) ab Beginn des Jahres 1979 schon bis zu 2.224 S, wogegen dem Arbeitnehmer höchstens S 1.627,50 vom Lohn oder Gehalt abgezogen werden.

Das Bauern-Krankenversicherungsgesetz und das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz wurden im Jahr 1978 mit Bestimmungen über die bäuerliche Unfallversicherung zu einem Bauern-Sozialversicherungsgesetz - B-SVG zusammengefaßt.

Obwohl die Bundesregierung schon in der Regierungserklärung 1971 versprochen hatte, einen verstärkten Kampf gegen die Armut zu führen, begann der Sozialminister erst im Jahre 1978 mit theoretischen Überlegungen dazu. Die Präsidentenkonferenz wies bei der Enquete "Kampf gegen die Armut" mit Nachdruck auf die durch die Einkommensentwicklung der letzten Jahre verschärfte Armut vieler bäuerlicher Familien und auf deren offene sozialpolitische Probleme hin.

Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

Im Bereich der Bauern-Pensionsversicherung trat die Präsidentenkonferenz in einer Stellungnahme zum Entwurf einer 7. Novelle zum B-PVG. ein für

- eine elastische Neuregelung des bei der Feststellung des Anspruches auf eine Ausgleichszulage anzurechnenden Ausgedinges und seine Herabsetzung auf ein realistisches Ausmaß,
- den Verzicht auf die Dynamisierung des anzurechnenden Ausgedinges nach dem sachfremden ASVG.-Faktor sowie
- die Ausdehnung der Neuregelung der Wanderversicherung auf Fälle, deren Stichtag vor dem 1.1.1979 liegt.

Zum Entwurf eines Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (B-SVG.) stimmte die Präsidentenkonferenz der Zusammenfassung der Bauern-Pensionsversicherung und der Bauern-Krankenversicherung zu, weil dadurch eine Vereinfachung gegeben ist. Angeregt wurde, auch Bestimmungen der bäuerlichen Unfallversicherung in das

B-SVG. aufzunehmen, um eine weitere Vereinfachung zu erzielen. Diese Anregung wurde von der Regierung aufgegriffen und fand in dem am 11. Oktober 1978 vom Nationalrat beschlossenen Bundesgesetz über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Sozialversicherungsgesetz - B-SVG.) ihren Niederschlag. Das B-SVG. trat am 1.1.1979 in Kraft.

Auf dem Gebiet der Bauern-Krankenversicherung trat die Präsidentenkonferenz in der Stellungnahme zum Entwurf einer 10. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz gegen eine Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge ein, weil sie nicht notwendig war und die Belastung der Land- und Forstwirte durch Sozialversicherungsbeiträge in den letzten Jahren ohnedies extrem gestiegen war. Dieser Einsatz hatte eine Herabsetzung des im Regierungsentwurf enthaltenen Beitragssatzes von 5 % auf 4,8 % zur Folge. Unberücksichtigt blieb die erneute und sachlich untermauerte Forderung, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsführer von der Beitragslast für Bauern-Pensionisten und Übergangspensionisten zu einem größeren Teil als bisher durch einen Beitrag der Pensionsversicherung zu befreien. Die Anregung der Präsidentenkonferenz, soziale Härte der Kostenbeteiligung der Versicherten bei wiederholtem Spitalsaufenthalt zu beseitigen, wurde zwar im Gesetz nicht berücksichtigt, doch genehmigte das Ministerium eine den Versicherten entgegenkommende Anstaltspraxis.

Im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG.) legte das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine umfangreiche Vorlage einer 33. ASVG.-Novelle mit einer Fülle von Details zur Begutachtung vor, die kaum Leistungsverbesserungen, jedoch Versuche von Leistungskürzungen enthielt. In einem umfangreichen Gutachten verlangte die Präsidentenkonferenz für Mütter mit Kleinkindern eine Anrechnung der ersten drei Jahre der Kindererziehung als beitragsfreie Ersatzzeit, anstelle der im Entwurf enthaltenen bescheidenen Möglichkeit einer billigeren freiwilligen Weiterversicherung der Mütter von Kleinkindern in der Pensionsversicherung. Die Anrechnung von Zeiten einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vor der Eheschließung auf die für

eine Witwenpension erforderliche Minstdauer lehnte die Präsidentenkonferenz ab, weil das eine Förderung des außer-ehelichen Zusammenlebens auf Kosten der Versichertengemeinschaft bedeutet. Schließlich verlangte die Präsidentenkonferenz eine Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf bisher nicht unfallgeschützte frühere Betriebsführer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und deren Ehegatten, die mit dem Betriebsführer in häuslicher Gemeinschaft leben und hauptberuflich keiner Beschäftigung außerhalb des Betriebes nachgehen.

Mit Nachdruck wies die Präsidentenkonferenz auf die unbefriedigende Lage der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung hin: Niedrige Unfallrenten, Fremdlasten und relativ hohe Beiträge der Bauern infolge der ungünstigen Struktur der Versicherung.

Bei der Enquete "Kampf gegen die Armut" des Bundesministers für soziale Verwaltung wies die Präsidentenkonferenz an Hand des "Grünen Berichtes" die Tatsache der Armut eines beachtlichen Teiles der Bauernfamilien nach und verlangte wirksame Abhilfe durch zielführende Maßnahmen, besonders auf den Gebieten der Preis- und Einkommenspolitik. In Arbeitskreisen zeigte die Präsidentenkonferenz offene Probleme des bäuerlichen Sozialrechtes auf, vor allem in der bäuerlichen Unfallversicherung und die notwendige Herabsetzung des bei der Berechnung der Ausgleichszulagen angerechneten fiktiven Ausgedinges.

Auf dem Gebiet des Mutterschutzes setzte die Präsidentenkonferenz ihre seit 1973 laufenden Bemühungen um eine Verbesserung für Bäuerinnen und in der Land- und Forstwirtschaft mittätige Frauen fort. Nachdem Mitte 1977 ein ÖVP-Initiativantrag im Nationalrat betreffend ein Karenzgeld für Bäuerinnen abgelehnt und die Lösung des Problems durch einen Entschließungsantrag verschoben worden war, legte der Sozialminister den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung eines Mutterschaftsgeldes an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, zur Begutachtung vor. Die Präsidentenkonferenz mußte diesen Entwurf als untauglich ablehnen, weil die größte und wichtigste Gruppe, nämlich die Vollerwerbsbäuerinnen, vom Anspruch auf

Mutterschaftsgeld ausgeschlossen gewesen wäre. Außerdem enthielt der Entwurf im Vergleich zum Karenzurlaubsgeld für Dienstnehmerinnen erschwerte Anspruchsvoraussetzungen und einen Sonderbeitrag der krankenversicherten Bauern. Bei anschließenden intensiven Verhandlungen der Präsidentenkonferenz mit dem Sozialminister über eine Verbesserung dieses Gesetzentwurfes konnte letztlich deshalb kein Ergebnis erzielt werden, weil der Sozialminister auf Grund der ablehnenden Haltung des Finanzministers nicht in der Lage war, für jede bäuerliche Mutter einen Beitrag aus Mitteln des Familienlastenausgleichs zum Mutterschaftsgeld zuzuschießen, wie er seit 1974 jeder Dienstnehmerin mit dem Karenzurlaubsgeld zufließt.

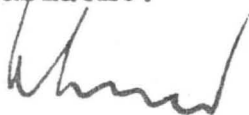
Im Kriegsopfer- und Invalidenfürsorgerecht trat die Präsidentenkonferenz in Stellungnahmen zu Entwürfen von Änderungen des Invalideneinstellungsgesetzes, des Opferförsorgegesetzes und des Invalidenförsorgebeiratsgesetzes für eine bessere Eingliederung der Behinderten in den Arbeitsprozeß ein. Sie verwies auf die bestehende Benachteiligung der Wirtschaftszweige mit überwiegend schwerer körperlicher Arbeit, z.B. der Land- und Forstwirtschaft, durch die Invalideneinstellungspflicht und die Ausgleichstaxpflicht. Auch wandte sie sich gegen die übermäßige Erhöhung der Ausgleichstaxe im Ausmaß von ca. 50 %. Neuerlich wurden verfassungsrechtliche Bedenken gegen die seit einigen Jahren geltende Ausgleichstaxenregelung geltend gemacht, die kein finanzieller Ausgleich für die Nichteinstellung von begünstigten Personen, sondern eine Steuer auch für einstellungswillige Betriebe ist.

Auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik trat die Präsidentenkonferenz im Beirat für Arbeitsmarktpolitik beim Bundesministerium für soziale Verwaltung für die Sicherung der zunehmend gefährdeten Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten ein. Insbesondere wurden gezielte und koordinierte Betriebsförderungen zur Erhaltung und Förderung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum verlangt. Die Präsidentenkonferenz arbeitete in diesem Sinne auch am arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm 1979 mit. Entschieden trat die Präsidentenkonferenz gegen Überlegungen auf, Nebenerwerbslandwirte bei notwendigen Kündigungsmaßnahmen als erste zu kündigen.

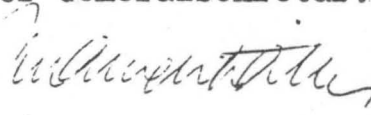
Auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes lehnte die Präsidentenkonferenz den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung und Fortzahlung des Entgeltes sowie die Neuregelung der Schadenshaftung für Arbeitnehmer Entgeltsicherungsgesetz ab, weil durch eine solche Regelung eines Teilgebietes die schon lang betriebene Kodifikation des Arbeitsrechtes erschwert, wenn nicht gar verhindert wird, und weil die Vorlage eine derzeit unzumutbare Belastung der Wirtschaft und damit der österreichischen Bevölkerung enthielt: Die Nichtleistungslöhne würden weiter angehoben, obwohl Österreich diesbezüglich im europäischen Spitzenfeld liegt. Eine weitere Minderung der Konkurrenzfähigkeit österreichischer Produkte beim Export und gegenüber importierten ausländischen Waren bedeutet für die Zukunft mehr gefährdete Arbeitsplätze von Österreichern. Außerdem enthielt der Entwurf leistungs- und verantwortungsfeindliche Bestimmungen, z.B. die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung auf grobe Fahrlässigkeit.

In der Arbeitslosenversicherung trat die Präsidentenkonferenz neuerlich für eine Verbesserung der Absicherung der Nebenerwerbslandwirte im Falle der Arbeitslosigkeit durch Anhebung der Einheitswertgrenze von 44.000 S und Dynamisierung der Grenze analog der für Arbeitnehmer geltenden Teilversicherungsgrenze ein.

Der Präsident:



Der Generalsekretär:



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller sieht als freiwilliger organisatorischer Zusammenschluß der in Österreich tätigen industriellen Unternehmen, ihrer Eigentümer, leitenden Persönlichkeiten und Führungskräfte ihre Aufgabe darin, die Stellung der Industrie in der österreichischen Wirtschaft und im Staat zu festigen und auszubauen.

Innerhalb des Tätigkeitsbereiches der Industriellenvereinigung stellt die Sozialpolitik eine wichtige Aufgabe dar. Die Sozialpolitik ist längst über ihre ursprüngliche Funktion des Ausgleichs von sozialen Spannungen hinausgewachsen. Sie ist zu einem entscheidenden Faktor in den Bemühungen um Wirtschaftsbelebung, in der Inflationsbekämpfung und in der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft geworden. Sie beeinflußt darüber hinaus auch die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung grundlegend. Sie ist von größter Bedeutung für den Weiterbestand eines freien Unternehmertums, insbesondere aber für die Vielzahl und Vielfalt von Klein- und Mittelbetrieben, die durch die Lasten, die aus sozialpolitischen Entscheidungen resultieren, in ihrem Bestand ernsthaft gefährdet sind. In der Sozialpolitik wird aber auch über den Freiheitsraum des einzelnen Menschen und über die Möglichkeit seiner Persönlichkeitsentfaltung entschieden.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bemüht sich daher um ein neues Verständnis des Begriffes "sozial", das den Veränderungen in der Gesellschaft und in den Wertvorstellungen der Menschen Rechnung trägt. Ihr Ziel im sozialen Bereich ist eine individuelle Lebensgestaltung, Arbeitsfreude und Entfaltungsmöglichkeit im Beruf und ein Höchstmaß an persönlicher Vorsorge für möglichst viele Menschen. Dabei sollte in Zukunft mehr auf die Bedürfnisse des einzelnen

Rücksicht genommen werden und einer wahllosen, unverantwortlichen Inanspruchnahme von Gemeinschaftsleistungen vorgebeugt werden. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe sollen die qualitativen Aspekte den Vorrang vor quantitativen Überlegungen haben. Von diesem gesellschaftspolitischen Standort ausgehend hat die Vereinigung Österreichischer Industrieller im Sinne einer offensiven Verbandspolitik im Berichtsjahr zu einer Reihe von sozialpolitischen Problemen Lösungsvorschläge erarbeitet und der Öffentlichkeit präsentiert. Nachstehend daraus die wichtigsten Aussagen:

Arbeitsmedizin

Die Arbeitgeberseite betrachtet die Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden der Mitarbeiter im Betrieb nicht nur als soziale und humanitäre Forderung, sondern als unternehmerische Verpflichtung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich der Unternehmer vielfach der Unterstützung und der wertvollen Hilfe des Betriebsarztes. Er sieht den Betriebsarzt als seinen Helfer und Berater in allen Fragen des Gesundheitsschutzes im Betrieb. Das solcherart aufgebaute Vertrauensverhältnis zwischen Unternehmer und Betriebsarzt ist unabdingbare Voraussetzung für eine fruchtbare betriebsärztliche Tätigkeit.

Eben dieses Vertrauensverhältnis aber wäre durch Maßnahmen, wie sie in letzter Zeit von Seiten der Regierung und der Arbeitnehmerververtretungen angestrebt werden, nämlich durch eine Herauslösung der Betriebsärzte aus der Betriebsorganisation und durch ihre Anstellung bei einem staatlich gelenkten Fonds, mit einem Schlag zerstört. Die Industriellenvereinigung lehnt derartige ferngesteuerte Betriebsärzte und einen staatlichen Gesundheitsdienst in den Betrieben nachdrücklich

ab und befürwortet eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Betriebsärzten im Interesse einer gemeinsamen Sache. Es wird von Arbeitgeberseite daher angestrebt, gemeinsam mit den Betriebsärzten und der Arbeitnehmerseite die Möglichkeiten zu erörtern, auf freiwilliger Basis für mehrere Betriebe gemeinsam betriebsärztliche Einrichtungen zu schaffen. Erste konkrete Erfolge für solche Kooperationsmodelle zeichnen sich bereits ab und zeigen, daß im Bereich der Arbeitsmedizin auch die Zukunft mit Kooperation und Konsens bewältigt werden kann; Konfliktmodelle sind durchaus entbehrlich.

Pensionsfinanzierung

Die finanzielle Entwicklung der Pensionsversicherung hat in den letzten Jahren immer wieder zu Besorgnis Anlaß gegeben; die aufgetretenen Lücken wurden jedoch immer durch finanzielle Transaktionen, durch Beitragserhöhungen sowie durch den sprunghaft angestiegenen Bundeszuschuß geschlossen. Weder die stärkere Heranziehung öffentlicher Mittel, noch die weitere Verschärfung der Belastung der arbeitenden Generation durch erhöhte Beiträge erscheinen jedoch geeignet, die Problematik, die durch unkontrollierte Leistungsexpansion und eine ungünstige Bevölkerungsentwicklung hervorgerufen wird, zu bewältigen. Der Hebel ist vielmehr auf dem Ausgabensektor anzusetzen.

Dies darf jedoch keinesfalls als Forderung nach einem generellen Pensionsstopp verstanden werden. Auch in Zukunft können im Bereich der Altersversorgung soziale Bedürfnisse entstehen, die nicht vom einzelnen allein, sondern nur von der Versicherten-gemeinschaft befriedigt werden können. Soweit aber solche Leistungsverbesserungen notwendig sind, werden sie künftig im Wege von Leistungsumschichtungen und Ausgabeneinsparungen finanziert werden müssen und nicht über zusätzlich steigende

Beiträge oder Bundesmittel. Man wird einfach nicht darum herumkommen, vom bisherigen Dogma einer starren Wahrung des "sozialen Besitzstandes" abzugehen.

Die Pension, die ja einen Ersatz für den Wegfall des Arbeitsinkommens darstellt, sollte prinzipiell nicht höher sein als das Aktiveinkommen, ein Grundsatz, der heute vielfach durchbrochen wird. Diese Großzügigkeit wird nicht beibehalten werden können. Es sind vielmehr alle jene Fälle neu zu überdenken, in denen sich - etwa durch das Zusammentreffen von mehreren Pensionen - in der Pension ein höheres Einkommen ergibt als während der Aktivzeit.

Zu einer Verringerung der Einnahmen-Ausgaben-Schere könnte auch eine leistungsgerechtere und entnivellierende Neugestaltung der Pensionsformel beitragen. Sie hätte so zu erfolgen, daß die während des gesamten Versicherungsverlaufes entrichteten Beiträge zur Bildung der Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

Schließlich ist insbesondere den durch den Geburtenrückgang bewirkten langfristigen Gefahren entgegenzuwirken: Man sollte unbedingt der Verlockung widerstehen, während der durch das Eintreten geburtenstarker Jahrgänge in den Arbeitsmarkt vorübergehenden Entlastung politische Geschenke in Form von Leistungsausweitungen zu machen, die nach der Jahrhundertwende durch die Bevölkerungsentwicklung zu einem Zusammenbruch des Pensionssystems führen müßten. Daneben sind auf allen Gebieten familienpolitische Maßnahmen zur Steigerung der Geburtenhäufigkeit zu treffen.

Mehr Service und Demokratie in den Sozialeinrichtungen

Viele soziale Fragen und Probleme sind heute nicht mit mehr Geld zu lösen, sondern erfordern mehr menschliche Nähe und das Eingehen auf immaterielle Bedürfnisse. Dies gilt im be-

sonderen Maß für den Bereich der Sozialeinrichtungen, die ja klassische Einrichtungen zur Hilfeleistung für den Menschen sind. Ein Wiederbesinnen auf diese eigentliche Funktion erfordert ein Umdenken und eine Mentalitätsänderung auf mehreren Ebenen: Das Sozialrecht wäre überschaubar zusammenzufassen, die Organisationsstrukturen der Sozialversicherung wären der Dienstleistungsfunktion anzupassen und auf die Bedürfnisse der Praxis auszurichten; schließlich stellt die Verwaltungspraxis der Sozialversicherungsträger ein breites Betätigungsfeld für Serviceüberlegungen dar. Auf dem Gebiete der Demokratisierung muß vor allem der ursprüngliche Gedanke der Selbstverwaltung wieder aktiviert werden: Die Verwaltung soll dabei in möglichst großer Entfernung vom Staat und in möglichst großer Nähe zum Menschen geführt werden.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Überlegungen bestand die Haupttätigkeit der Vereinigung Österreichischer Industrieller auf sozialpolitischem Gebiet in der Befassung mit den Aktivitäten der Regierung, insbesondere mit folgenden Schwerpunkten:

Arbeitsrecht

Das wichtigste Ereignis des Berichtsjahres auf arbeitsrechtlichem Gebiet war der Entwurf eines Entgeltsicherungsgesetzes. Dieser Entwurf ist von Tendenzen zur neuerlichen finanziellen Belastung der Arbeitgeber, zur weiteren Verbürokratisierung der betrieblichen Tätigkeit, zur neuerlichen Einschränkung der unternehmerischen Vertragsfreiheit sowie durch ausgesprochen klassenkämpferische Züge gekennzeichnet. Dementsprechend enthielt die Stellungnahme der Vereinigung die härteste Ablehnung seit Jahren.

Gegen den heftigsten Widerstand der Arbeitgeberseite und nach einem Einspruch des Bundesrates wurden im Wege eines Beharrungsbeschlusses das Arbeiterkammergesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert und den Angehörigen des Betriebsinhabers das Arbeiterkammer- und Betriebsratswahlrecht entzogen. Anfang 1979 bestätigte der Verfassungsgerichtshof die Bedenken der Arbeitgeberseite und hob die Novelle wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes auf.

In der Frage der Neuregelung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall kam es nach langen und sehr schwierigen Verhandlungen zu einem Kompromiß, der das bisherige Erstattungs-system dahingehend modifiziert, daß ab Jahresbeginn 1979 Betriebe mit einer Lohnsumme von über S 108.000,- den Pauschalbetrag nicht mehr erstattet erhalten.

In der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Österreichischen Arbeitsrechts, in der auch die Industriellenvereinigung vertreten ist, wurde die Diskussion des Entwurfes "Beendigung des Arbeitsverhältnisses" von Univ. Prof. Dr. Strasser in Verbindung mit dem I. Teilentwurf zur Kodifikation des Arbeitsrechts fortgesetzt und ein Großteil des Entwurfes eines neuen Entgelt-sicherungsgesetzes beraten.

Arbeitsmarktpolitik

Die Gespräche im Bundesministerium für soziale Verwaltung über einen Novellenentwurf zum Arbeitsmarktförderungsgesetz, mit dem insbesondere die gewerbsmäßige Überlassung von Arbeitskräften verboten werden sollte, wurden zur Jahresmitte vorläufig abgeschlossen. In wesentlichen Punkten konnte keine Einigung erzielt werden.

Die Industriellenvereinigung hat im Sinne ihrer Vorschläge für das arbeitsmarktpolitische Schwerpunktprogramm 1978 verlangt, die Entscheidungsgrundlagen für die Arbeitsmarktpolitik zu verbessern.

Der Ausschuß II für Fragen der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktforschung regte Verbesserungen bei den Erhebungen über die Arbeitsmarktsituation an. Bei der Arbeitsmarktförderung und der Ausländerbeschäftigung konnte die Vereinigung den Mitgliedern mit Rat und Hilfe zur Verfügung stehen und in Problemsituationen einvernehmliche Lösungen erzielen. Im Geschäftsführenden Ausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik konnten die Interessen der Mitglieder insbesondere bei Beihilfebegehren vertreten werden.

Der zum Jahresende ausgesandte Verordnungsentwurf über die Verpflichtung von Dienstgebern zur Verständigung der Arbeitsämter im Falle der Verringerung des Beschäftigtenstandes wurde von der Vereinigung mit aller Schärfe abgelehnt, weil insbesondere die für eine Einführung notwendigen arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse nicht gegeben sind, die Arbeitsmarktverwaltung alleine nicht in der Lage ist, Probleme zu beseitigen und dieses bürokratische Zwangsmeldesystem zu unnötigen administrativen Mehrbelastungen der Betriebe führt, die in der Regel die Arbeitsämter bei Abbaumaßnahmen schon bisher auf freiwilliger Basis informiert haben.

Soziale Sicherung

Zu Beginn des Berichtsjahres trat das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz in Kraft, an dem die Vereinigung insbesondere die Vorgangsweise, durch die Form eines Initiativantrages das Begutachtungsverfahren auszuschalten, sowie den Umstand, daß wiederum nur neue Mittel zur Finanzierung erschlossen wurden, ohne daß an die Bewältigung der grundsätzlichen Probleme herangegangen wurde, kritisierte.

Während des Jahres erfolgten dann die Vorbereitungen der 33.ASVG-Novelle und die Zusammenfassung der Sozialversicherungsgesetze der gewerbliche Selbständigen und der Bauern.

Arbeitnehmerschutz

Schwerpunkt auf diesem Gebiet waren die Beratungen der Arbeitnehmerschutz-Kommission über eine neue Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung.

Ferner nahm die Industriellenvereinigung an mehreren Aussprachen der Interessenvertretungen mit der Arbeitsinspektion teil und konnte dabei zu Sachfragen aus Arbeitgebersicht Stellung nehmen und die wichtigen Kontakte zur Arbeitsinspektion vertiefen.

Im wichtigen Bereich der betriebsärztlichen Tätigkeit und der Arbeitsmedizin war die Industriellenvereinigung durch Bemühungen zur Förderung und Beratung freiwilliger betrieblicher Kooperationsmodelle und durch Mitarbeit im Ausschuß "Aus- und Fortbildung von Betriebsärzten" des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen tätig.

